

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993

STELLENPLAN

FÜR DAS JAHR

1993



WIEN 1992

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Stellenplan für das Jahr 1993

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Allgemeiner Teil	
	Punkt 1. Gliederung des Stellenplanes	189
	Punkt 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	189
	Punkt 3. Aufnahme von Ersatzkräften	190
	Punkt 4. Bindung von Planstellen	191
	Punkt 5. Umwandlung von Planstellen	192
	Punkt 6. Ernennungsreserve	192
	Punkt 7. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen	193
	Punkt 8. Befugnisse bestimmter oberster Organe	193
Teil II.	Planstellen für Bundesbedienstete	
	Abschnitt A Planstellenverzeichnis	
	01 Präsidentschaftskanzlei	194
	02 Parlamentsdirektion	195
	03 Verfassungsgerichtshof	196
	04 Verwaltungsgerichtshof	197
	05 Volksanwaltschaft	198
	06 Rechnungshof	199
	10 Bundeskanzleramt	200
	11 Inneres	202
	12 Unterricht	207
	13 Kunst	222
	14 Wissenschaft und Forschung	223
	15 Soziales	229
	17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	233
	18 Umwelt, Jugend, Familie	237
	20 Äußeres	239
	30 Justiz	241
	40 Militärische Angelegenheiten	246
	50 Finanzverwaltung	250
	60 Land- und Forstwirtschaft	254
	63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	264
	64 Bauten und Technik	266
	65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	271
	71 Bundestheater	273
	75 Branntwein (Monopol)	274
	77 Österreichische Bundesforste	275
	78 Post- und Telegraphenverwaltung	276
	Abschnitt B Ernennungsreserve	278
Teil III.	Planstellenverzeichnis der Österreichischen Bundesbahnen	279
Teil IV.	Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete	280
Teil V.	Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden	284
Teil VI.	Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmtem Ausmaß beschäftigt werden	293
Teil VII.	Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist	302
Anlagen zum Stellenplan 1993		(1)
Anlagen A	Übersichten zu den Teilen II.A, III, IV, V, VI und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien	(2)
Anlagen B	Gegenüberstellungen des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)	(8)
Anlagen B1	Gegenüberstellungen des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)	(11)
Anlage B2	Ernennungsreserve: über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen	(18)
Anlage C	Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien bis 1988	(20)
Anlage C1	Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien 1988 und 1989	(21)
Anlagen C2	Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990	(22)
Anlage D	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen bis 1980	(25)
Anlage D1	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen von 1980 bis 1989	(26)
Anlagen D2	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990	(27)
Anlagen E	Übersichten über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts	(32)
Anlagen F	Summarische Übersichten des Stellenplanes	(50)
Erläuterungen zum Stellenplan 1993		(56)

S T E L L E N P L A N 1 9 9 3

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält folgende Verzeichnisse:

- a) das Planstellenverzeichnis des Bundes (Teil II. A) einschließlich der Ernennungsreserve (Teil II. B),
- b) das Planstellenverzeichnis der Österreichischen Bundesbahnen (Teil III),
- c) das Planstellenverzeichnis der jugendlichen Bundesbediensteten (Teil IV),
- d) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden (Teil V),
- e) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden (Teil VI),
- f) das Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist (Teil VII).

(2) In den Verzeichnissen werden die Bundesbediensteten gegebenenfalls getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten (§ 26 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltefrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu verstehen.

Lehrlinge nach Beendigung der gesetzlichen Behaltefrist, jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte, deren Übernahme auf eine Planstelle des Planstellenverzeichnisses des Bundes oder der Österreichischen Bundesbahnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht möglich ist, können längstens bis zum Ende des Kalenderjahres weiterbeschäftigt werden, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im Stellenplan festgelegten Anzahl der

Planstellen oder der Gesamtjahresarbeitsleistungen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), bedürfen der bundesfinanzgesetzlichen Bewilligung. Hievon ausgenommen sind die Fälle der Absätze 2 bis 7 und des Punktes 7 Abs. 3 lit b.

(2) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die im Ausland zu Hilfsdiensten im konsularischen Bereich und zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(3) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 250 Planstellen zusätzlich zur Verfügung.

(4) Sind in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Angelegenheiten der Europäischen Integration erforderlich, kann die Bundesregierung aufgrund eines vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zuweisen. Hiefür stehen 250 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die für die Zuweisung dieser Planstellen maßgeblichen Richtlinien sind vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach vorheriger Berichterstattung an die Bundesregierung zu erlassen.

(5) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Planstellenbereich '7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke und Waldbauhof' zur Aufarbeitung allfälliger durch Naturkatastrophen hervorgerufener Forstschäden als Arbeitskräfte herangezogen werden.

(6) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Planstellenbereich '7820 Post- und Telegraphenanstalt' für die Betreuung von Poststellen herangezogen werden. Hiefür steht eine Gesamtjahresarbeitsleistung im Gegenwert von 40 Planstellen zusätzlich zur Verfügung.

(7) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können im Planstellenbereich '1421 Universitäten - zweckgebundene Gebarung' die aus Mitteln des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung beschäftigten Vertragsbediensteten und Vertragsassistenten bis zum Ende der Dienstverträge auslaufend weiterbeschäftigt werden.

(8) Durch die Absätze 2 bis 7 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

STELLENPLAN 1993

I. Allgemeiner Teil

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P1, P2, P3, P4, L1, L2, W1, W2, H1, H2 und H3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe bzw. können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P4 und P5 besetzt werden. Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen d und e können mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p3 bis p5 und umgekehrt besetzt werden.

Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(2) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern, denen eine niedrigere Dienstzulage gebührt, oder mit Richteramtswärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(3) Freie Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren können mit außerordentlichen Universitätsprofessoren besetzt werden. Ebenso können freie Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren mit Universitätsassistenten besetzt werden.

(4) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, für Universitäts-(Hochschul-)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorien A und B besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 8 können mit Beamten derselben Verwendungsgruppe ohne Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe oder mit Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe

ohne Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe besetzt werden.

Freie Planstellen der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 können mit Beamten der Verwendungsgruppen A bis E und P1 bis P5 sowie mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a bis e und p1 bis p5 und umgekehrt mit der Maßgabe besetzt werden, daß gemäß § 184 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung BGBl. Nr. 659/1983,

die Verwendungsgruppe A und die Entlohnungsgruppe a der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B und die Entlohnungsgruppe b der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E und die Entlohnungsgruppe e der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P1 und die Entlohnungsgruppe p1 der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P2 und die Entlohnungsgruppe p2 der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P3 und die Entlohnungsgruppe p3 der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P4 und die Entlohnungsgruppe p4 der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P5 und die Entlohnungsgruppe p5 der Verwendungsgruppe PT 9

entsprechen.

(6) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen K1 bis K5 können mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe besetzt werden. Dies gilt für freie Planstellen der Entlohnungsgruppen k1 bis k5 sinngemäß.

Freie Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppen K1 bis K6 können mit Beamten der Verwendungsgruppen B bis D und freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen k1 bis k6 können mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen b bis d und umgekehrt mit der Maßgabe besetzt werden, daß

STELLENPLAN 1993

I. Allgemeiner Teil

gemäß Art. I Ziffer 8 des Bundesgesetzes,
BGBL. Nr. 277/1991

- die Verwendungsgruppe B der Verwendungsgruppe K1 oder K2,
- die Verwendungsgruppe C der Verwendungsgruppe K3, K4 oder K5 und
- die Verwendungsgruppe D der Verwendungsgruppe K6 und

gemäß Art. III Ziffer 7 leg. cit.

- die Entlohnungsgruppe b der Entlohnungsgruppe k1 oder k2,
- die Entlohnungsgruppe c der Entlohnungsgruppe k3, k4 oder k5 und
- die Entlohnungsgruppe d der Entlohnungsgruppe k6

entsprechen.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle dieses Planstellenbereiches zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger ist noch im Bundesdienst steht, im Ausland zu anderen als geistigen Arbeitsleistungen herangezogen wird.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

(9) Ausgeschlossen sind

- a) die Bindung freier Planstellen der Teile IV bis VI des Stellenplanes und
- b) die Heranziehung freier Gesamtjahresarbeitsleistungen (Teil VII) für Personalbedürfnisse, für die im Teil II. A des Stellenplanes vorzuzorgen ist.

(10) Freie Planstellen in einem Planstellenbereich des Teiles II. A des Stellenplanes dürfen, sofern im Teil II. A für den jeweiligen Planstellenbereich keine gesonderten Bindungsmöglichkeiten vorgesehen sind, nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen für einen anderen Planstellenbereich des Teiles II. A gebunden werden.

4. Aufnahme von Ersatzkräften

- (1) Für einen Bundesbediensteten, der
 - a) als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt ist,
 - b) als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit erhält,
 - c) sich zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
 - d) zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung herangezogen wird,
 - e) zur Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBL. Nr. 233, oder im Rahmen der Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
 - f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 oder außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1990 leistet,
 - g) Zivildienst leistet,
 - h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
 - i) sich in einem Karenzurlaub befindet oder
 - j) dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist,
 - k) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes oder nach § 8 des Eltern-Karenzurlaubgesetzes in Anspruch nimmt,

STELLENPLAN 1993

I. Allgemeiner Teil

kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(2) Für einen Beamten der Verwendungsgruppe D, E, P3, P4 oder P5, für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d oder e, sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p3, p4 oder p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der Kategorie B der gleichen Entlohnungsgruppe aufgenommen werden.

(3) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Für Richter und Staatsanwälte, bei denen in den nächsten vier Kalenderjahren mit dem Eintritt eines Ersatzfalles oder mit dem Abgang aus dem Dienststand zu rechnen ist, können bis zu 120 Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

Weitere 20 Richteramtsanwärter können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen aufgenommen werden, sobald der Gesetzesbeschluß des Nationalrates für die Novelle zur Strafprozeßordnung (Neuregelung der Untersuchungshaft) vorliegt.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder im Fall einer Teilauslastung nach § 23 des Mutterschutzgesetzes oder nach § 10 des Elternkarenzurlaubsgesetzes oder einer Herabsetzung der Auslastung nach §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes kann für die Dauer dieser Maßnahmen für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(6) Für einen Richter, der aus einem im Abs. 1 angeführten Grund vom Dienst abwesend ist, kann über die im Teil II.A für das Kapitel 30 Justiz festgelegte Zahl von übrigen Richtern ein Richter eines Gerichtshofes I. Instanz ernannt werden (§ 77 Abs. 6 RDG).

5. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagengruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

6. Ernennungsreserve

(1) Die Ernennungsreserve enthält Planstellen die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Ernennungsreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Ernennungsreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Ernennungsreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

- a) als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,
- b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit erhalten,
- c) sich zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
- d) zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtungen herangezogen werden,
- e) zur Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen der Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

STELLENPLAN 1993**I. Allgemeiner Teil**

Haben Beamte, die solcherart außer Dienst gestellt, beurlaubt oder herangezogen worden sind, oder denen die erforderliche freie Zeit gewährt worden ist, ihren Dienst wieder aufgenommen, so entfällt diese Erhöhung der Zahl der Planstellen in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Beamte der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 sinngemäß.

(5) Für die Durchführung der Überleitung gemäß § 240a Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1989 können aus der Ernennungsreserve Planstellen der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 1, alle Dienstzulagengruppen, der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 2, alle Dienstzulagengruppen, der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 5, Dienstzulagengruppe A, der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 7, Dienstzulagengruppe A und der Verwendungsgruppe P 2, Dienstklasse IV, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 7, Dienstzulagengruppe A herangezogen werden.

7. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen

(1) Die Personalbewirtschaftung der Vertragslehrer erfolgt auf der Grundlage des erforderlichen Lehrerwochenstundenaufwandes.

(2) Von dem im Stellenplan festgesetzten Lehrerwochenstundenaufwand ist ein beim jeweiligen Planstellenbereich festgesetzter Anteil für die Abdeckung von Mehrdienstleistungen vorbehalten. Die verbleibende Summe des Lehrerwochenstundenaufwandes ist zum Zweck der Darstellung bei den Planstellenbereichen in eine der Planstelle entsprechende Größe (Normplanstelle) umgerechnet. Unter einer Normplanstelle wird die Rechengröße für einen ganzjährig beschäftigten Vertragslehrer unter Zugrundelegung einer fiktiven wöchentlichen Lehrverpflichtung von 20 Werteeinheiten verstanden.

(3) Der zuständige Bundesminister ist verpflichtet, bei Änderung der Gegebenheiten, die für die Festsetzung der Gesamtjahresarbeitsleistungen maßgebend sind, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen.

Hiefür gilt:

- a) Eine voraussichtliche Unterschreitung der Gesamtjahresarbeitsleistungen um mehr als 1 v. H. ist dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich mit der Wirkung einer sofortigen Bindung mitzuteilen (gebundene Gesamtjahresarbeitsleistungen); die Inanspruchnahme solcherart gebundener Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
- b) Eine Überschreitung der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates; die Zustimmung ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag des zuständigen Bundesministers einzuholen. Diese Überschreitung darf nicht mehr als 2 v. H. der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen betragen.
- c) Auf Antrag des zuständigen Bundesministers ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Verschiebung zwischen den für die einzelnen Planstellenbereiche festgelegten Teilen des Lehrerwochenstundenaufwandes vorzunehmen. Das Gesamtausmaß der im Stellenplan festgelegten Lehrerwochenstunden darf dadurch jedenfalls nicht überschritten werden.

8. Befugnisse bestimmter oberster Organe

Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthoheit über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

01 Präsidentschaftskanzlei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	1						12	15	1		1	16
B (b)								9	9	2	1	3	12
C (c)				1				17	18				18
D (d)					3			8	11	5		5	16
P1 (p1)						2		2	4				4
P3 (p3)								4	4				4
P4 (p4)										4		4	4
Summe...	2	1		1	3	2		52	61	12	1	13	74
Ernenntungsreserve...		3	3	2									

Gesamtsumme 01...	61	12	1	13	74
-------------------	----	----	---	----	----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
1 H1 4010

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A.

02 Parlamentsdirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1 *	16						54 *	71		2	2	73
B (b)			7					21	28	2		2	30
C (c)				6				35	41	2		2	43
D (d)					4			53 *	57 *	11		11	68
E (e)								25	25	1		1	26
P1 (p1)						1		1	2				2
P2 (p2)								11	11				11
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								9	9	11		11	20
P5 (p5)								10	10	16		16	26
Summe...	1	16	7	6	4	1		228	263	43	2	45	308
Ernennungsreserve...		2											

Gesamtsumme 02...	263	43	2	45	308
-------------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind

27 Beamte (hievon 3 der Dienstklasse VIII) gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen und
2 Beamte der Dienstklasse VIII gem. §17 bzw. §19 BDG außer Dienst gestellt.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 5 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Von den VB A(d) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

1 H2 4010

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

03 Verfassungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						16	17	7		7	24
B (b)			1					3	4				4
C (c)								15	15	6		6	21
D (d)								1	1	2		2	3
E (e)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										5		5	5
Summe...		1	1					36	38	26		26	64
Ernennungsreserve...		1											

Gesamtsumme 03...	38	26		26	64
-------------------	----	----	--	----	----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
 zuzüglich v. PSt-Bereich
 2 UAss 1420

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

04 Verwaltungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						21	23	5		5	28
B (b)			1					3	4				4
C (c)				4				18	22	3		3	25
D (d)					1			4	5	14		14	19
E (e)								3	3	5		5	8
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P5 (p5)										8		8	8
Summe...		2	1	4	1			51	59	37		37	96
Ernennungsreserve...		1											

Richter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	11	11
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	44	44
Summe...	57	57

Gesamtsumme 04...	116	37		37	153
-------------------	-----	----	--	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
 zuzüglich v. PSt-Bereich
 2 UAss 1420
 1 A 5040

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

05 Volksanwaltschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						16	18				18
B (b)			1					6	7				7
C (c)								10	10	1		1	11
D (d)								4	4	3		3	7
P5 (p5)								2	2				2
Summe...		2	1					38	41	4		4	45
Ernenntungsreserve...	1	6											

Gesamtsumme 05...	41	4		4	45
-------------------	----	---	--	---	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

06 Rechnungshof

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	5	32						134	171	1	1	2	173
B (b)			24					56	80	1		1	81
C (c)				1				33	34				34
D (d)					3			17	20	3		3	23
E (e)								6	6	2		2	8
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								2	2				2
P5 (p5)								5	5	7		7	12
Summe...	5	32	24	1	3			254	319	14	1	15	334
Ernenngsreserve...		65	5	4									

Gesamtsumme 06...	319	14	1	15	334
-------------------	-----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

10 Bundeskanzleramt

1000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	4	32						184	220	27		27	247
B (b)			8					120	128	42	1	43	171
C (c)				2				98	100	75	1	76	176
D (d)					1			11	12	106	3	109	121
E (e)								4	4	26		26	30
P1 (p1)								12	12				12
P2 (p2)								14	14				14
P3 (p3)								6	6	13		13	19
P4 (p4)								4	4	11		11	15
P5 (p5)										19	1	20	20
Summe...	4	32	8	2	1			453	500	319	6	325	825
Ernenntungsreserve...	1	28	27	4			2						

Summe 1000...	500	319	6	325	825
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

1 b 1020
1 UAss 1420
1 H1 4010
1 H2 4010
1 A 6300

abzüglich f. PSt-Bereich

1 a 1020
1 A 1100
1 A 5000

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						5	6	11		11	17
B (b)								5	5	1		1	6
C (c)								4	4	5		5	9
D (d)								1	1	7		7	8
P3 (p3)								1	1				1
Summe...		1						16	17	24		24	41
Ernenntungsreserve...			1										

Summe 1001...	17	24		24	41
---------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		7						20	27	2		2	29
B (b)			4					17	21	4		4	25
C (c)				4				25	29	4		4	33
D (d)					2			12	14	13		13	27
E (e)								1	1	1		1	2
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								2	2	5		5	7
P4 (p4)										3		3	3
P5 (p5)										6		6	6
Summe...		7	4	4	2			79	96	39		39	135

Summe 1010...	96	39		39	135
---------------	----	----	--	----	-----

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	18						60	79	27		27	106
B (b)			24					134	158	126	1	127	285
C (c)				20				139	159	250		250	409
D (d)					3			21	24	248	15	263	287
E (e)								15	15	8		8	23
P3 (p3)								8	8	5		5	13
P4 (p4)								6	6	27		27	33
P5 (p5)										16	1	17	17
Summe...	1	18	24	20	3			383	449	707	17	724	1.173
Ernenntungsreserve...		5											

Summe 1020...	449	707	17	724	1.173
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 10...	1.062	1.089	23	1.112	2.174
-------------------	-------	-------	----	-------	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
1 a 1000

abzüglich f. PSt-Bereich
1b 1000

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

11 Inneres

1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	2	28						104	134	16		16	150
B (b)			3					249	252	63		63	315
C (c)				1				212	213	72		72	285
D (d)								90	90	92	2	94	184
E (e)								12	12	11		11	23
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								10	10	2		2	12
P3 (p3)								25	25	13		13	38
P4 (p4)								8	8	22		22	30
P5 (p5)								6	6	51		51	57
Summe...	2	28	3	1				718	752	342	2	344	1.096
Ernennungsreserve...	2	19	31	9									

Summe 1100...	752	342	2	344	1.096
---------------	-----	-----	---	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

1 A 1000
6 A 1130
6 B 1130
5 C 1130
5 B 1150
1 PT8 7820

abzüglich f. PSt-Bereich

1 c 2000/2010

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	54						345	400	18	3	21	421
B (b)			14					346	360	11		11	371
C (c)				12				661	673	30		30	703
D (d)					8			338	346	693	10	703	1.049
E (e)								96	96				96
P1 (p1)						2		12	14	8		8	22
P2 (p2)								62	62	25		25	87
P3 (p3)								64	64	26		26	90
P4 (p4)								20	20	16	1	17	37
P5 (p5)										419	77	496	496
Summe...	1	54	14	12	8	2		1.944	2.035	1.246	91	1.337	3.372
Ernennungsreserve...		50	31	13									

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1130 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Sicherheitswachd.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	1	34	95					* 75	205	205
W2				190	417	2.009	* 200	4.187	7.003	7.003
W3								*3.669	3.669	3.669
Summe...	1	34	95	190	417	2.009	200	7.931	10.877	10.877
Ernennungsreserve...	1	18		54						

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W1, übrige Beamte, können bis zu 20 VB A (b) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. B) aufgenommen werden.
 Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. C) aufgenommen werden.
 Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 240 VB A(d) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. D) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		18	74					15	107	107
W2				148	313	1.412	583		2.456	2.456
Summe...		18	74	148	313	1.412	583	15	2.563	2.563
Ernennungsreserve...	1	16		137						

Summe 1130...	15.475	1.246	91	1.337	16.812
---------------	--------	-------	----	-------	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W 2(1) können bis zu 100 VB/A(d) beschäftigt werden.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich	
6 A	1100
6 B	1100
5 C	1100
10 A	1152

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2							2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								30	30	2		2	32
D (d)								19	19	* 444		444	463
E (e)								5	5				5
P1 (p1)								2	2	5		5	7
P2 (p2)								25	25	23		23	48
P3 (p3)								8	8	38	1	39	47
P4 (p4)								5	5	47	3	50	55
P5 (p5)										194	395	589	589
(I/R)											5	5	5
(II/R)											53	53	53
Summe...		2						95	97	753	457	1.210	1.307

Von den VBA I/d sind 419 Planstellen /VB/SV) für den Gendarmeriedienst bei der Grenzüberwachung vorgesehen.

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte		Gesamt- summe
	W1			W2						
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	2	32	165					157	356	356
W2				160	224	2.387	*3.842	4.447	11.060	11.060
W3								* 846	846	846
Summe...	2	32	165	160	224	2.387	3.842	5.450	12.262	12.262
Ernennungsreserve...	5	9		133	187					

Summe 1140...	12.359	753	457	1.210	13.569
---------------	--------	-----	-----	-------	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung(VGr. C) aufgenommen werden.

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 70 VB A(d) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung(VGr. D), und 50 VB A/II bzw. Beamte in handwerklicher Verwendung, aufgenommen werden.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								2	2	5		5	7
B (b)								24	24	8		8	32
C (c)								12	12	20		20	32
D (d)								9	9	12		12	21
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	7		7	9
P3 (p3)								8	8	12		12	20
P4 (p4)								12	12	18		18	30
P5 (p5)										34		34	34
Summe...								69	69	117		117	186

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
										übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe													
K4 (k4)										2		2	2
K6 (k6)										2		2	2
Summe...										4		4	4

Summe 1150...	69	121		121	190
---------------	----	-----	--	-----	-----

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
5 B 1100

1151 Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
C (c)								2	2				2
D (d)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										3		3	3
Summe...								5	5	9		9	14

Summe 1151...	5	9		9	14
---------------	---	---	--	---	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1152 Bundesasylamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
A (a)		1						1				1
B (b)								27	27			27
C (c)								10	10	4		14
D (d)								4	4	31		35
Summe...		1						41	42	35		77

Summe 1152...	42	35		35	77
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 11...	28.702	2.506	550	3.056	31.758
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
10 A 1130

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 3020

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

12 Unterricht

1200 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	4	50						162	216	1		1	217
B (b)			21					119	140	16		16	156
C (c)				3				67	70	46		46	116
D (d)					5			17	22	75	6	81	103
E (e)								16	16	6		6	22
P1 (p1)							1	1	2				2
P2 (p2)								4	4	1		1	5
P3 (p3)								6	6	6		6	12
P4 (p4)								3	3	5		5	8
P5 (p5)								2	2	3		3	5
Summe...	4	50	21	3	5	1		397	481	159	6	165	646
Ernennungsreserve...	1	45	13	2		1							

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
L1								12	12		12
Summe...								12	*	12	12

Summe 1200...	493	159	6	165	658
---------------	-----	-----	---	-----	-----

für das Zentrum für Schulversuche

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich	zuzüglich v. PSt-Bereich
1 b 1243	1 d 1261
2 A 1260	1 C 1270
10 B 1260	1 C 1280
2 C 1260	1 d 1280
5 b 1260	12 b 1280
3 d 1260	1 b 1281
9 A 1261	1 AIIKV 7100
4 b 1261	

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								5	5	2		2	7
C (c)								5	5	3		3	8
D (d)										2		2	2
P2 (p2)								4	4	4		4	8
P3 (p3)								6	6	21		21	27
P4 (p4)										25	2	27	27
Summe...								20	20	57	2	59	79
Ernennungsreserve...			1										

Summe 1241...	20	57	2	59	79
---------------	----	----	---	----	----

1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								14	14	11		11	25
C (c)								1	1				1
D (d)								4	4	2		2	6
P4 (p4)										1		1	1
Summe...								19	19	14		14	33

Summe 1242...	19	14		14	33
---------------	----	----	--	----	----

1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								19	19	1		1	20
B (b)								10	10	6	2	8	18
C (c)								8	8	16	1	17	25
D (d)								2	2	1	2	3	5
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)								2	2	7	3	10	12
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								41	41	35	10	45	86

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1243 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamate		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1								20	20		20
Summe...								20	20		20

Summe 1243...	61	35	10	45	106
---------------	----	----	----	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 b 1200

1260 Schulaufsichtsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamate		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						60	69	3	10	13	82
B (b)			1					345	346	128	10	138	484
C (c)								206	206	51	11	62	268
D (d)								79	79	118	19	137	216
E (e)								13	13	5		5	18
P2 (p2)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								2	2	4		4	6
P4 (p4)								7	7	2	1	3	10
P5 (p5)								4	4	6	9	15	19
Summe...		9	1					718	728	318	60	378	1.106
Ernennungsreserve...			10	3	1								

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamate		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1								66	66		66
L2								20	20		20
Summe...								86	86		86

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1260 (Fortsetzung)

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	80	80
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	147	147
Summe...	227	227

Summe 1260...	1.041	318	60	378	1.419
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich	zuzüglich v. PSt-Bereich	abzüglich f. PSt-Bereich
14 L1 1270	1 L1 1282	2 A 1200
2 L1 1270	2 L1 1290	10 B 1200
2 L1 1280	2 L1 1291	2 C 1200
2 L2a2 1281	1 L2a1 1291	5 b 1200
1 L2b1 1281	1 LPA 1294	3 d 1200
1 IL/L1 1281	1 L1 1294	
1 L1 1282		

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								* 133	133	2	4	6	139
B (b)								7	7	4	1	5	12
C (c)								8	8	4	8	12	20
D (d)								2	2	3	13	16	18
Summe...								150	150	13	26	39	189
Ernennungsreserve...		6											

Summe 1261...	150	13	26	39	189
---------------	-----	----	----	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 20 Lehrer ernannt werden.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich	
9 A	1200
4 b	1200
1 d	1200

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1270 Allgemeinbildende höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
C (c)								107	107	108	39	147	254
D (d)								142	142	91	42	133	275
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										4	1	5	5
P4 (p4)								105	105	396	17	413	518
P5 (p5)								26	26	93	349	442	468
(I/R)											88	88	88
Summe...								383	383	695	536	1.231	1.614
Ernenntungsreserve...				1	4								

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1	319						2	11.077	11.398	11.398
L2								375	375	375
L3								5	5	5
Summe...	319						2	11.457	11.778	11.778

Summe 1270...	12.161	695	536	1.231	13.392
---------------	--------	-----	-----	-------	--------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich zuzüglich v. PSt-Bereich

1 L1 1281

abzüglich f. PSt-Bereich

1 C 1200

14 L1 1260

2 L1 1260

1 L1 1280

1 L1 1281

abzüglich f. PSt-Bereich

1 L1 1290

1 L2a1 1291

1 L1 1400

7 L1 1420

2 L1 1430

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								6	6	1		1	7
C (c)								9	9	3	1	4	13
D (d)								3	3	9		9	12
E (e)								5	5				5
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								14	14	14		14	28
P3 (p3)								9	9	13		13	22
P4 (p4)								9	9	51	4	55	64
P5 (p5)								7	7	23	1	24	31
(I/R)											4	4	4
Summe...								63	63	114	10	124	187
Ernenntungsreserve...			1					1					

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1	4			4			4	161	173	173
L2								20	20	20
Summe...	4			4			4	181	193	193

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe			übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
						VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe									
K4 (k4)				1	1	7		7	8
Summe...				1	1	7		7	8

Summe 1271...	257	121	10	131	388
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 L1 1420
1 L1 1430

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)											1	1	1
B (b)								2	2	1	1	2	4
C (c)								5	5	6		6	11
D (d)								1	1	4	1	5	6
P2 (p2)								6	6	5		5	11
P3 (p3)								4	4				4
P4 (p4)								8	8	21	1	22	30
P5 (p5)								1	1	10	4	14	15
(I/R)											2	2	2
Summe...								27	27	47	10	57	84
Ernennungsreserve...			1										

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1	2						2	25	29		29
L2								60	60		60
L3								2	2		2
Summe...	2						2	87	91		91

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe				Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
						übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe									
K2 (k2)					1	1	1	1	2
K4 (k4)					2	2	4	4	6
Summe...					3	3	5	5	8

Summe 1274...	121	52	10	62	183
---------------	-----	----	----	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								6	6	9	2	11	17
D (d)								1	1	6		6	7
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)								8	8	26	3	29	37
P5 (p5)								1	1	19	6	25	26
Summe...								21	21	65	11	76	97

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1			10					4	14	14
L2								20	20	20
Summe...			10					24	34	34

Summe 1276...	55	65	11	76	131
---------------	----	----	----	----	-----

1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								7	7	3	1	4	11
B (b)								65	65	178	4	182	247
C (c)								77	77	100	15	115	192
D (d)								78	78	98	15	113	191
E (e)								11	11				11
P1 (p1)								11	11				11
P2 (p2)								32	32	45		45	77
P3 (p3)								33	33	11	1	12	45
P4 (p4)								47	47	117	2	119	166
P5 (p5)								13	13	128	133	261	274
(I/R)											24	24	24
Summe...								374	374	680	195	875	1.249
Ernennungsreserve...				2	5	6							

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1280 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
L1	63				170			2.945	3.178		3.178
L2					2			821	823		823
Summe...	63				172			3.766	4.001		4.001

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe			Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
					übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe								
K2 (k2)					1	2	3	3
K4 (k4)					2		2	2
Summe...					3	2	5	5

Summe 1280...	4.375	683	197	880	5.255
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

1 L1 1270

abzüglich f. PSt-Bereich

1 C 1200

12 b 1200

1 d 1200

2 L1 1260

40 L1 1290

1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								18	18	9	2	11	29
C (c)								37	37	49	37	86	123
D (d)								30	30	46	9	55	85
P2 (p2)								3	3	1		1	4
P3 (p3)								3	3	5		5	8
P4 (p4)								27	27	29	16	45	72
P5 (p5)								13	13	62	91	153	166
(I/R)											18	18	18
Summe...								131	131	201	173	374	505
Ernenntungsreserve...				1									

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1281 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
LPA	6							20	26		26
L1	135						5	2.649	2.789		2.789
L2	33							98	742	873	873
Summe...	174						103	3.411	3.688		3.688

Summe 1281...	3.819	201	173	374	4.193
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

zuzüglich v. PSt-Bereich

abzüglich f. PSt-Bereich

abzüglich f. PSt-Bereich

1 L1 1270
1 L1 1282
1 L2a2 1282

1 b 1200
2 L2a2 1260
1 L2b1 1260
1 IL/11 1260

1 L1 1270
1 L2a2 1291

1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c)								41	41	34	23	57	98
D (d)								41	41	53	14	67	108
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								17	17	49	5	54	71
P5 (p5)								13	13	36	126	162	175
(I/R)											26	26	26
Summe...								114	114	174	194	368	482
Ernennungsreserve...					1								

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1	118							2.923	3.041		3.041
L2								215	215		215
Summe...	118							3.138	3.256		3.256

Summe 1282...	3.370	174	194	368	3.738
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich

1 L1 1260
1 L1 1260
1 L1 1281
1 L2a2 1281

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								5	5	8		8	13
C (c)								7	7	5	1	6	13
D (d)								2	2				2
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)								2	2	6		6	8
P4 (p4)								13	13	25	4	29	42
P5 (p5)								3	3	17	4	21	24
Summe...								34	34	64	9	73	107

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1			4					20	24		24
Summe...			4					20	24		24

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe				übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
							VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe										
K2 (k2)					1	1				1
K4 (k4)					2	2	1		1	3
Summe...					3	3	1		1	4

Summe 1286...	61	65	9	74	135
---------------	----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								28	28	6	4	10	38
C (c)								21	21	22	2	24	45
D (d)								9	9	27	4	31	40
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)										1		1	1
P4 (p4)								2	2	13	1	14	16
P5 (p5)										14	14	28	28
(I/R)											11	11	11
Summe...								62	62	83	36	119	181

Lehrer	Leiter							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			übrige Lehrer
Verwendungsgruppe										
LPA	23				46			344	413	413
L1								493	493	493
Summe...	23				46			837	906	906

Summe 1290...	968	83	36	119	1.087
---------------	-----	----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

- zuzüglich v. PSt-Bereich

1 L1 1270
40 L1 1280

abzüglich f. PSt-Bereich

2 L1 1260
1 L1 1294

1291 BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
C (c)								6	6	5	7	12	18
D (d)								12	12	6	1	7	19
P2 (p2)								1	1				1
P4 (p4)								6	6	27	12	39	45
P5 (p5)										11	15	26	26
(I/R)											7	7	7
Summe...								26	26	49	42	91	117
Ernenngungsreserve...					1								

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1291 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1	34				30			181	245		245
L2								206	206		206
Summe...	34				30			387	451		451

Summe 1291...	477	49	42	91	568
---------------	-----	----	----	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

1 L2a1 1270

1 L2a2 1281

abzüglich f. PSt-Bereich

2 L1 1260

1 L2a1 1260

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								6	6	3	2	5	11
C (c)								6	6	8		8	14
D (d)								4	4	2		2	6
P2 (p2)										1		1	1
P4 (p4)								1	1	4	2	6	7
P5 (p5)										1	2	3	3
Summe...								17	17	19	6	25	42

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
LPA	4				12			46	62		62
L1								22	22		22
Summe...	4				12			68	84		84

Summe 1292...	101	19	6	25	126
---------------	-----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								4	4	3		3	7
C (c)								4	4	10	2	12	16
D (d)								6	6	6		6	12
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								2	2	3		3	5
P4 (p4)								5	5	5		5	10
P5 (p5)										5	1	6	6
(I/R)											2	2	2
Summe...								24	24	34	5	39	63

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1	4				10			8	22	22
Summe...	4				10			8	22	22

Summe 1293...	46	34	5	39	85
---------------	----	----	---	----	----

1294 Pädagogische Institute

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								8	8	1		1	9
C (c)								17	17	5	4	9	26
D (d)								5	5	5	1	6	11
P4 (p4)								1	1	2		2	3
Summe...								31	31	13	5	18	49

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1294 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
LPA	22				45			37	104		104
L1								51	51		51
Summe...	22				45			88	155		155

Summe 1294...	186	13	5	18	204
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 12...	27.781	2.850	1.338	4.188	31.969
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
 zuzüglich v. PSt-Bereich
 1 L1 1290

abzüglich f. PSt-Bereich
 1 LPA 1260
 1 L1 1260

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

13 Kunst

1320 Hofmusikkapelle

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1		1	1	2
D (d)										1		1	1
(I/R)											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9
Ernennungsreserve...			1										

Gesamtsumme 13...	1	1	7	8	9
-------------------	---	---	---	---	---

Gesamtsumme 12+13...	27.782	2.851	1.345	4.196	31.978
----------------------	--------	-------	-------	-------	--------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

14 Wissenschaft und Forschung

1400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	2	15						75	92	3		3	95
B (b)			8					56	64	1		1	65
C (c)								25	25	1		1	26
D (d)								3	3	17		17	20
E (e)										5		5	5
P1 (p1)								1	1				1
Summe...	2	15	8					160	185	27		27	212
Ernennungsreserve...	2	46	18										

Summe 1400...	185	27		27	212
---------------	-----	----	--	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
 zuzüglich v. PSt-Bereich zuzüglich v. PSt-Bereich
 1 L1 1270 19 D 1420
 1 H1 4010 2 P3 1420
 68 A 1420 5 A 1423
 60 B 1420 2 B 1423
 44 C 1420 1 C 1423

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		9						610	619	138	5	143	762
B (b)			6					833	839	1.207	177	1.384	2.223
C (c)								567	567	1.192	164	1.356	1.923
D (d)								205	205	351	59	410	615
E (e)								61	61	30		30	91
P1 (p1)								55	55	33		33	88
P2 (p2)								67	67	107		107	174
P3 (p3)								46	46	135	2	137	183
P4 (p4)								43	43	196	3	199	242
P5 (p5)								8	8	74	10	84	92
(II/K)										27	5	32	32
Summe...		9	6					2.495	2.510	3.490	425	3.915	6.425
Ernennungsreserve...		20	11	8	1	10							

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1420 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1		12						180	192	192
L2								25	25	25
Summe...		12						205	217	217

Hochschullehrer	Beamte	Gesamt- summe
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.226	1.226
Außerordentlicher Universitätsprofessor	608	608
Universitätsassistent	6.105	6.105
Summe...	7.939	7.939

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	übrige Beamte	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe							
K1 (k1)	1		1				1
K2 (k2)	62		62	151	37	188	250
K4 (k4)	1		1	2		2	3
K5 (k5)	6		6	11	3	14	20
K6 (k6)	3		3	14		14	17
Summe...	73		73	178	40	218	291

Summe 1420...	10.739	3.668	465	4.133	14.872
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

7 L1 1270

1 L1 1271

abzüglich f. PSt-Bereich

2 UAss 0300

2 UAss 0400

1 UAss 1000

68 A 1400

60 B 1400

44 C 1400

19 D 1400

2 P3 1400

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1423 Bibliotheken

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB	VB			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		8						287	295 *	29	10	39	334
B (b)			3					395	398 *	85	24	109	507
C (c)								164	164	86	7	93	257
D (d)								40	40	82	6	88	128
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)										7		7	7
P4 (p4)								5	5	1		1	6
P5 (p5)										7	2	9	9
Summe...		8	3					891	902	298	49	347	1.249
Ernenntungsreserve...		18	2	3	2								

Summe 1423...	902	298	49	347	1.249
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

	abzüglich f. PSt-Bereich	abzüglich f. PSt-Bereich	
5 A	1400	2 C	1424
2 B	1400	2 b	1424
1 C	1400	3 B	1440
4 A	1424	1 C	1440
4 B	1424	3 b	1440

1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB	VB			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						155	157	16	2	18	175
B (b)								63	63	9	2	11	74
C (c)								41	41	23	1	24	65
D (d)								16	16	16		16	32
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								4	4	4		4	8
P4 (p4)								3	3	3		3	6
Summe...		2						284	286	73	5	78	364
Ernenntungsreserve...		9	1	1	1								

Summe 1424...	286	73	5	78	364
---------------	-----	----	---	----	-----

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

4 A	1423
4 B	1423
2 C	1423
2 b	1423

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1426 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		4						51	55	7	2	9	64
B (b)			5					51	56 *	15	3	18	74
C (c)				2				33	35 *	23		23	58
D (d)								3	3	1		1	4
P1 (p1)						2		9	11				11
P2 (p2)								7	7				7
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								3	3	1		1	4
Summe...		4	5	2		2		166	179	47	5	52	231
Ernennungsreserve...		5	5	4		1							

Summe 1426...	179	47	5	52	231
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								25	25	17	2	19	44
B (b)								75	75	75	12	87	162
C (c)								38	38	75	12	87	125
D (d)								27	27	19	1	20	47
E (e)								24	24	38		38	62
P1 (p1)								5	5	5	1	6	11
P2 (p2)								10	10	7		7	17
P3 (p3)								6	6	9		9	15
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								4	4	11	2	13	17
Summe...								216	216	258	30	288	504
Ernennungsreserve...		4	3			1							

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1								130	130	130
Summe...								130	130	130

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
Ordentlicher Hochschulprofessor	398	398
Hochschulassistent	178	178
Summe...	576	576

Summe 1430. ...	922	258	30	288	1.210
-----------------	-----	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

2 L1 1270

1 L1 1271

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						171	180	33	8	41	221
B (b)								83	83	38	13	51	134
C (c)								68	68	76	2	78	146
D (d)								48	48	253	5	258	306
E (e)								44	44	32	19	51	95
P1 (p1)								3	3				3
P2 (p2)								12	12	9		9	21
P3 (p3)								7	7	28		28	35
P4 (p4)								5	5	21	1	22	27
P5 (p5)								2	2	31		31	33
Summe...		9						443	452	521	48	569	1.021
Ernennungsreserve...		1			3	2							

Summe 1440. ...	452	521	48	569	1.021
-----------------	-----	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 B 1423

1 C 1423

3 b 1423

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						71	73	29	2	31	104
B (b)								21	21	9	1	10	31
C (c)								14	14	16	1	17	31
D (d)								8	8	10	3	13	21
E (e)								2	2	2		2	4
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								3	3	1		1	4
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe ...		2						120	122	69	8	77	199
Ernennungsreserve ...		7		1									

Summe 1450. ...	122	69	8	77	199
-----------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14. ...	13.787	4.961	610	5.571	19.358
---------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

15 Soziales

1500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	40						173	216	22	1	23	239
B (b)			4					157	161	13		13	174
C (c)				1				57	58	25	2	27	85
D (d)								16	16	38	6	44	60
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								1	1				1
Summe ...	3	40	4	1				407	455	101	9	110	565
Ernennungsreserve...	2	16	15	3									

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe				Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
						übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe										
K4 (k4)					1	1			1	
Summe ...					1	1			1	

Summe 1500...	456	101	9	110	566
---------------	-----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		13						218	231	63	2	65 *	296
B (b)			54					1.956	2.010	341	25	366 *	2.376
C (c)								135	135	64	5	69 *	204
D (d)								127	127	250	24	274 *	401
E (e)								1	1	6		6 *	7
P2 (p2)								8	8	1		1 *	9
P3 (p3)								23	23	7		7 *	30
P4 (p4)								2	2	1	1	2 *	4
P5 (p5)										10	82	92 *	92
Summe...		13	54					2.470	2.537	743	139	882 *	3.419
Ernennungsreserve...		11	1	13	1								

Summe 1550...	2.537	743	139	882	3.419
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Bei Wechsel des Dienstgebers im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung dürfen die ausscheidenden Vertragsbediensteten und die allenfalls optierenden Beamten nicht nachbesetzt werden.

1570 Landesinvalidenämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						70	73	7	14	21	94
B (b)			1					387	388	8	6	14	402
C (c)								149	149	18	5	23	172
D (d)								58	58	30	11	41	99
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										1	1	2	2
P5 (p5)										4	6	10	10
Summe...		3	1					666	670	71	43	114	784
Ernennungsreserve...		4	26	9	1								

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1570 (Fortsetzung)

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe			Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		übrige Beamte			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe								
K2 (k2)		2		2	5	1	6	8
K5 (k5)		1		1				1
Summe...		3		3	5	1	6	9

Summe 1570...	673	76	44	120	793
---------------	-----	----	----	-----	-----

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								2	2				2
C (c)										2		2	2
D (d)								1	1	14		14	15
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)										5		5	5
Summe...								3	3	22		22	25

Summe 1572...	3	22		22	25
---------------	---	----	--	----	----

1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								2	2	4		4	6
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
Summe...								4	4	4		4	8

Summe 1590...	4	4		4	8
---------------	---	---	--	---	---

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1592 Arbeitsinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV			übrige Beamte		
A (a)		9						79	88	32		32	120
B (b)								149	149	35		35	184
C (c)								38	38	14		14	52
D (d)								32	32	22	7	29	61
P3 (p3)								12	12	1		1	13
P5 (p5)										2	7	9	9
Summe ...		9						310	319	106	14	120	439
Ernenngsreserve...		6	13	2									

Summe 1592 ...	319	106	14	120	439
----------------	-----	-----	----	-----	-----

Gesamtsumme 15 ...	3.992	1.052	206	1.258	5.250
--------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1700 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	21						113	135	32	2	34	169
B (b)			2					88	90	21	1	22	112
C (c)				1				36	37	27	1	28	65
D (d)								7	7	55		55	62
E (e)								1	1	1		1	2
P1 (p1)								2	2				2
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)										1		1	1
Summe...	1	21	2	1				249	274	138	4	142	416
Ernenntungsreserve...	1	23	6				1						

Summe 1700...	274	138	4	142	416
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

2 A 1790

1 A 1792

1 A 1796

1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		4						68	72	20	2	22	94
B (b)								61	61	25	2	27	88
C (c)								19	19	10	1	11	30
D (d)								1	1	14		14	15
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										14		14	14
Summe...		4						151	155	83	5	88	243
Ernenntungsreserve...		2		1									

Summe 1790...	155	83	5	88	243
---------------	-----	----	---	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich

2 A 1700

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		8						64	72	36	2	38	110
B (b)								27	27	5	5	10	37
C (c)								14	14	10		10	24
D (d)								6	6	39	2	41	47
E (e)										1		1	1
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1	19		19	20
P4 (p4)								1	1	25	2	27	28
Summe...		8						114	122	136	11	147	269
Ernennungsreserve...		1											

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe						Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
								übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe												
K2 (k2)							24	24	35		35	59
K5 (k5)									1		1	1
K6 (k6)							3	3	14		14	17
Summe...							27	27	50		50	77

Summe 1792...	149	186	11	197	346
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Die Anzahl der Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A reduziert sich bei der Ausgliederung der sonstigen Untersuchungsanstalten (Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt, Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen) um :

10a, 10b, 5c, 10d, 3p3 und 7p4;
diese sind überdies befristet bis längstens 31.12.1993 vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1700

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe						Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
								übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe												
K3 (k3)									1		1	1
Summe...									1		1	1

Summe 1794...		1		1	1
---------------	--	---	--	---	---

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						32	34	3		3	37
B (b)								26	26	10		10	36
C (c)								26	26	36	1	37	63
D (d)								3	3	36	1	37	40
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								15	15	1		1	16
P4 (p4)								2	2	16	1	17	19
Summe...		2						114	116	102	3	105	221
Ernennungsreserve...		3			2								

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
								übrige Beamte		VB A	VB B		
									VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
K2 (k2)								7	7	6	1	7	14
K5 (k5)								1	1	1		1	2
Summe...								8	8	7	1	8	16

Summe 1795...	124	109	4	113	237
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								11	11	21	6	27	38
Summe...								11	11	21	6	27	38

Summe 1796...	11	21	6	27	38
---------------	----	----	---	----	----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1700

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								5	5				5
B (b)								7	7	22	21	43	50
C (c)								7	7	18	1	19	26
D (d)								4	4	11		11	15
P1 (p1)								1	1	4		4	5
P2 (p2)								6	6	13		13	19
P3 (p3)								9	9	21	3	24	33
P4 (p4)								4	4	64	28	92	96
Summe...								43	43	153	53	206	249
Ernennungsreserve...			1										

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1								3	3	3
L2								9	9	9
Summe...								12	12	12

Summe 1797...	55	153	53	206	261
---------------	----	-----	----	-----	-----

Gesamtsumme 17...	768	691	83	774	1.542
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

18 Umwelt, Jugend, Familie

1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		6						122	128	3		3	131
B (b)			1					65	66	9		9	75
C (c)								36	36	16	2	18	54
D (d)								18	18	6	3	9	27
E (e)								1	1	5		5	6
P2 (p2)								2	2				2
P4 (p4)										1		1	1
Summe...		6	1					244	251	40	5	45	296
Ernennungsreserve...	3	10	4	1									

Summe 1800...	251	40	5	45	296
---------------	-----	----	---	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

4 A 1841
2 B 1841
3 c 1870
4 d 1870
1 e 1870
1 p3 1870

abzüglich f. PSt-Bereich

4 A 1870
1 A 5000

1841 Außerschulische Jugendberziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								* 5	5				5
B (b)								* 2	2				2
Summe...								7	7				7

Summe 1841...	7				7
---------------	---	--	--	--	---

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A können Lehrer ernannt werden.

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe B können Lehrer ernannt werden.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich

4 A 1800
2 B 1800

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1870 Umweltbundesamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						53	54	20		20	74
B (b)								41	41	22	2	24	65
C (c)								19	19	25		25	44
D (d)								5	5	17	3	20	25
E (e)								1	1	2		2	3
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								2	2				2
Summe...		1						123	124	88	5	93	217
Ernenngsreserve...		2											

Summe 1870...	124	88	5	93	217
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 18...	382	128	10	138	520
-------------------	-----	-----	----	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
4 A 1800

abzüglich f. PSt-Bereich
3 c 1800
4 d 1800
1 e 1800
1 p3 1800

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	5	61						330	396	9		9	405
B (b)			5					209	214	35	1	36	250
C (c)				1				38	39	96	1	97	136
D (d)								44	44	417	8	425	469
E (e)								20	20	46	1	47	67
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								7	7	16		16	23
P5 (p5)										6	6	12	12
(I/R)										35	6	41	41
Summe...	5	61	5	1				651	723	661	23	684	1.407
Ernennungsreserve...		142	70	7									

Summe 2000...	723	661	23	684	1.407
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PST-Bereich

1 c 1100
1 C 2030
1 D 2030
1 E 2030
5 a 2030

zuzüglich v. PST-Bereich
1 b 2030
1 H1 4010
2 A 5000
1 C 5000
1 A 6000
1 b 6000

abzüglich f. PST-Bereich
3 A 2030
2 B 2030
1 c 2030
3 d 2030
1 e 2030
5 I/R 2030

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1						1				1
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	1		1	2
E (e)								1	1	1		1	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										7	1	8	8
P5 (p5)										3	1	4	4
Summe...		1	1					4	6	14	2	16	22

Summe 2020...	6	14	2	16	22
---------------	---	----	---	----	----

2030 Österreichische Kulturinstitute

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								21	21	6		6	27
B (b)								10	10	4		4	14
C (c)								1	1	4		4	5
D (d)								1	1	19	1	20	21
E (e)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										2		2	2
(I/R)										* 15	1	16	16
Summe...								34	34	51	2	53	87
Ernenngsreserve...		4											

Summe 2030...	34	51	2	53	87
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 20...	763	726	27	753	1.516
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

Von den VB AI/R sind 9 Planstellen für Sprachlehrer an den Kulturinstituten Paris und Rom.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 A	2000
2 B	2000
1 c	2000
3 d	2000
1 e	2000
5 I/R	2000

abzüglich f. PSt-Bereich

1 C	2000
1 D	2000
1 E	2000
5 a	2000
1 b	2000

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

30 Justiz

3000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	* 30						* 43	76				76
B (b)			5					36	41				41
C (c)				2				30	32	5		5	37
D (d)					4			10	14	13		13	27
E (e)								2	2	2		2	4
P1 (p1)										1		1	1
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P5 (p5)										2		2	2
Summe...	3	30	5	2	4			123	167	25		25	192
Ernenntungsreserve...	1	15	6										

Summe 3000...	167	25		25	192
---------------	-----	----	--	----	-----

Von den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können 8 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sektions- und Abteilungsleiter), und die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I besetzt werden.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

16 Übr. Richter 3020

3 Staatsanw. 3020

32 d 3020

3 e 3020

3 B 3030

1 C 3030

2 W1 3030

5 W2 3030

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					6	7				7
C (c)								4	4	7		7	11
D (d)								8	8	10		10	18
E (e)								2	2				2
P3 (p3)								2	2	1		1	3
Summe...			1					22	23	18		18	41

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3010 (Fortsetzung)

Richter	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	13	13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	41	41
Summe...	57	57

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
6 Übr. Richter 3020

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator	1	1
Erster Generalanwalt	3	3
Generalanwalt	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	94	18	18	112
---------------	----	----	----	-----

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)										3		3	3
B (b)			78					976	1.054	155		155	1.209
C (c)				80				1.414	1.494	544	14	558	2.052
D (d)					100			699	799	926	109	1.035	1.834
E (e)								34	34	31		31	65
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								44	44	10		10	54
P4 (p4)								12	12	12	4	16	28
P5 (p5)								2	2	106	133	239	241
Summe...			78	80	100			3.184	3.442	1.787	260	2.047	5.489
Ernennungsreserve...			74	19									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3020 (Fortsetzung)

Richter	Beante	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	52	52
Richter des Oberlandesgerichtes.....	* 108	108
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21	21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33	33
Übrige Richter.....	1.338	1.338
Summe...	1.560	1.560

Von den Richtern des Oberlandesgerichtes ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf bis 31.12.1993 vorgesehen.

Staatsanwälte	Beante	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Leitender Oberstaatsanwalt.....	4	4
Erster Oberstaatsanwalt.....	4	4
Oberstaatsanwalt.....	* 11	11
Leitender Staatsanwalt.....	17	17
Erster Staatsanwalt.....	23	23
Staatsanwalt.....	* 139	139
Summe...	198	198

Summe 3020...	5.200	1.787	260	2.047	7.247
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwälten ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den Staatsanwälten sind 5 Planstellen zur Vertretung gem. Pkt.4(1) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles:

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 B

5040

1 A

1152 (für die Dauer der Verwendung der Richterin Dr. Mayerhofer als Leiterin des Bundesasylamtes kann diese Planstelle mit einem Richter der GG. II besetzt werden)

abzüglich f. PSt-Bereich

16 Übr. Richter 3000

3 Staatsanw. 3000

32 d 3000

3 e 3000

6 Übr. Richter 3010

8 b 5070

2 c 5070

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						71	72	21	11	32	104
B (b)								62	62	28	2	30	92
C (c)								10	10	13		13	23
D (d)								8	8	29	1	30	38
P1 (p1)								6	6				6
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)								3	3	5		5	8
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		1						160	161	102	14	116	277
Ernenntungsreserve...		4	4	1									

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L2	2							15	17	17
L3								1	1	1
Summe...	2							16	18	18

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2				übrige Wache- beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		5	21					53	79	79
W2				30	51	406	1.043	1.043	2.573	2.573
W3								370	370	370
Summe...		5	21	30	51	406	1.043	1.466	3.022	3.022
Ernenntungsreserve...		10		13		123				

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3030 (Fortsetzung)

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe							
K2 (k2)		3	3	5		5	8
K3 (k3)		12	12				12
K4 (k4)		24	24	12		12	36
K6 (k6)		5	5				5
Summe...		44	44	17		17	61

Summe 3030...	3.245	119	14	133	3.378
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
 3 B 3000
 1 C 3000
 2 W1 3000
 5 W2 3000

3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						15	16				16
B (b)			3					178	181	11	2	13	194
C (c)										2		2	2
D (d)										2		2	2
Summe...		1	3					193	197	15	2	17	214
Ernennungsreserve...			1										

Summe 3050...	197	15	2	17	214
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.903	1.964	276	2.240	11.143
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

40 Militärische Angelegenheiten

4000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	25						96	* 122	2		2	124
B (b)			20					276	* 296	2		2	298
C (c)				1				230	* 231	20		20	251
D (d)					3			92	95	252	10	262	357
E (e)								11	11				11
P2 (p2)								4	4				4
P3 (p3)								18	18				18
P4 (p4)								2	2				2
P5 (p5)								10	10	1	5	6	16
Summe...	1	25	20	1	3			739	789	277	15	292	1.081
Ernennungsreserve...		23	120	8									

Summe 4000...	789	277	15	292	1.081
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A kann 1 Planstelle mit 1 Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H1 besetzt werden.
 Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können 10 Planstellen mit Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 besetzt werden.
 Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können bis zu 23 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer U0-Funktion gem. §11 des Wehrgesetzes besetzt werden.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						81	84	38	15	53	137
B (b)			11					851	862	78	2	80	942
C (c)				195				9.592	* 9.787	* 122		122	9.909
D (d)					14			3.920	* 3.934	* 267	36	303	4.237
E (e)								15	* 15	* 3		3	18
P1 (p1)						100		458	* 558	* 98		98	656
P2 (p2)							40	943	* 983	* 239		239	1.222
P3 (p3)								844	* 844	* 308		308	1.152
P4 (p4)								184	* 184	* 50		50	234
P5 (p5)								13	* 13	* 4	32	36	49
(I/R)											42	42	42
Summe...		3	11	195	14	100	40	16.901	17.264	1.207	127	1.334	18.598
Ernennungsreserve...		2	163	266		41							

Von den Beamten und VB A, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B bzw. VB A der Entlohnungsgruppen a und b, können 11.580 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zVS gebunden werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 140 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C kann 1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum, Militärwissenschaftliches Institut, herangezogen werden.

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L2								29	29	29
Summe...								29	29	29

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.							zVS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2			übrige Berufs- Offiz.			
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1	4	59	155				275		* 493	493
H2					198	411	1.840		* 2.449	2.449
Summe...	4	59	155		198	411	2.115		2.942	2.942
Ernennungsreserve...		96	5	7	262					

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können
161 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und
7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können
170 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

4010 (Fortsetzung)

Krankenpflagedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe							
K2 (k2)		15	15	1		1	16
K3 (k3)		11	11	1		1	12
K4 (k4)		8	8	7		7	15
K5 (k5)		3	3	3		3	6
K6 (k6)				2		2	2
Summe...		37	37	14		14	51

Summe 4010...	20.272	1.221	127	1.348	21.620
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich

1 H1	0100
1 H2	0200
1 H1	1000
1 H2	1000
1 H1	1400
1 H1	2000
1 H2	6057

4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								12	12			12	
B (b)								12	12			12	
C (c)								6	6			6	
D (d)								10	10	12		12	22
E (e)								5	5	18		18	23
P1 (p1)								6	6			6	
P2 (p2)								5	5	4		4	9
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								1	1	1		1	2
P5 (p5)								1	1				1
Summe...								59	59	36		36	95
Ernennungsreserve...		1	1										

Summe 4040...	59	36		36	95
---------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

4050 Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1							1				1
C (c)								2	2				2
(I/K)										21		21	21
(II/K)										43	13	56	56
Summe...		1						2	3	64	13	77	80

Summe 4050...	3	64	13	77	80
---------------	---	----	----	----	----

Gesamtsumme 40...	21.123	1.598	155	1.753	22.876
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

50 Finanzverwaltung

5000 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	6	50						240	* 296	12		12	308
B (b)			9					214	223	30		30	253
C (c)				1				84	85	83	1	84	169
D (d)								25	25	98	5	103	128
E (e)								13	13	28		28	41
P1 (p1)						4		2	6	3		3	9
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								7	7	1		1	8
P4 (p4)								8	8	6		6	14
P5 (p5)								15	15	26	4	30	45
Summe...	6	50	9	1		4		614	684	289	10	299	983
Ernenntungsreserve...		78	56	11	1								

Summe 5000...	684	289	10	299	983
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

zuzüglich v. PSt-Bereich	zuzüglich v. PSt-Bereich	abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1000	2 p4 5040	2 A 2000/2010
1 A 1800	2 p5 5040	1 C 2000/2010
4 A 5040	1 B I/c 5040	
6 B 5040	1 B I/d 5040	
2 C 5040	7 W1 5040	
2 P4 5040	9 W2 5040	
5 a 5040	2 A 5070	
2 c 5040	1 a 5070	
3 d 5040	7 b 5070	
1 e 5040	4 c 5070	
1 p3 5040	1 GGrIVb 7900	

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	183						776	962	22	1	23	985
B (b)			588					5.015	5.603	74	4	78	5.681
C (c)				250				4.035	4.285	1.309	32	1.341	5.626
D (d)					48			141	189	675	21	696	885
E (e)								15	15	50		50	65
P1 (p1)						5		4	9	3		3	12
P2 (p2)							1	18	19	4		4	23
P3 (p3)								44	44	35		35	79
P4 (p4)								25	25	88	3	91	116
P5 (p5)								5	5	275	127	402	407
(II/R)											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	10.078	11.156	2.535	211	2.746	13.902
Ernennungsreserve...		15	29	258									

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		10	15					14	39	39
W2				60	50	335	1.745	1.540	3.730	3.730
W3								575	575	575
Summe...		10	15	60	50	335	1.745	2.129	4.344	4.344
Ernennungsreserve...		1		51	205	556				

Summe 5040...	15.500	2.535	211	2.746	18.246
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich		abzüglich f. PSt-Bereich	
1 A	0400	1 e	5000
3 B	3020	1 p3	5000
4 A	5000	2 p4	5000
6 B	5000	2 p5	5000
2 C	5000	1 B I/c	5000
2 P4	5000	1 B I/d	5000
5 a	5000	7 W1	5000
2 c	5000	9 W2	5000
3 d	5000	1 b	5070

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						6	8	7		7	15
B (b)			6					93	99	171		171	270
C (c)				1				40	41	104		104	145
D (d)								15	15	53		53	68
E (e)								4	4	12		12	16
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								3	3	9		9	12
P5 (p5)								1	1	32		32	33
Summe...		2	6	1				164	173	388		388	561
Ernennungsreserve...					1								

Summe 5070...	173	388		388	561
---------------	-----	-----	--	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles
zuzüglich v. PSt-Bereich

8 b 3020
2 c 3020
1 b 5040

abzüglich f. PSt-Bereich

2 A 5000
1 a 5000
7 b 5000
4 c 5000

5071 Finanzprokurator

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	15						31	47	3		3	50
B (b)			1					4	5	3		3	8
C (c)				1				13	14	14		14	28
D (d)								3	3	16		16	19
E (e)								2	2				2
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P5 (p5)										7	1	8	8
Summe...	1	15	1	1				55	73	43	1	44	117

Summe 5071...	73	43	1	44	117
---------------	----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						11	12				12
B (b)			1					7	8	1		1	9
C (c)				3				14	17				17
D (d)								9	9	8		8	17
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		1	1	3				42	47	10	1	11	58

Summe 5072...	47	10	1	11	58
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 50...	16.477	3.265	223	3.488	19.965
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

60 Land- und Forstwirtschaft

6000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	72						* 182	257	8		8	265
B (b)			17					* 148	165	26		26	191
C (c)				3				* 61	64	50	6	56	120
D (d)					4			48	52	55	5	60	112
E (e)								3	3	3		3	6
P2 (p2)								6	6				6
P3 (p3)								6	6	3		3	9
P4 (p4)										1		1	1
Summe...	3	72	17	3	4			454	553	146	11	157	710
Ernennungsreserve...	2	25	15					1					

Summe 6000...	553	146	11	157	710
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Von den übrigen Beamten
der Verwendungsgruppe A sind 2 Planstellen,
der Verwendungsgruppe B 1 Planstelle und
der Verwendungsgruppe C 1 Planstelle
für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles
zuzüglich v. PSt-Bereich

1 d	6051
1 A	6095
2 A	6080
1 B	6080
2 D	6080

abzüglich f. PSt-Bereich

1 A	2000/2010
1 b	2000/2010

6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						19	21	1		1	22
B (b)								27	27	11		11	38
C (c)				2				25	27	17		17	44
D (d)								7	7	9		9	16
P1 (p1)								4	4	6		6	10
P2 (p2)								40	40	22		22	62
P3 (p3)								19	19	32		32	51
P4 (p4)								8	8	70		70	78
P5 (p5)										37		37	37
(II/K)										41	23	64	64
Summe...		2		2				149	153	246	23	269	422
Ernennungsreserve...		1	3					1	2				

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6050 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
LPA	1							4	5		5
L1	11					2		134	147		147
L2								87	87		87
L3								1	1		1
Summe...	12					2		226	240		240

Summe 6050...	393	246	23	269	662
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						115	124	7		7	131
B (b)			3					142	145	23		23	168
C (c)				6				91	97	128		128	225
D (d)					5			8	13	40	9	49	62
P1 (p1)								14	14	2		2	16
P2 (p2)								37	37	18	1	19	56
P3 (p3)								13	13	25		25	38
P4 (p4)								3	3	16		16	19
(II/K)										6	42	48	48
Summe...		9	3	6	5			423	446	265	52	317	763
Ernennungsreserve...		7	5				5	3					

Summe 6051...	446	265	52	317	763
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 d. 6000

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								5	5				5
C (c)								3	3	5		5	8
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								2	2	6		6	8
P4 (p4)								3	3	17		17	20
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)											2	2	2
Summe...								20	20	31	2	33	53

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1	3							35	38	38
L2								12	12	12
Summe...	3							47	50	50

Summe 6052...	70	31	2	33	103
---------------	----	----	---	----	-----

6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		3						73	76	6		6	82
B (b)								47	47	20		20	67
C (c)				4				14	18	21		21	39
D (d)								9	9	16	2	18	27
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								6	6	13		13	19
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										5		5	5
(II/K)										8	16	24	24
Summe...		3		4				158	165	91	18	109	274
Ernennungsreserve...		4	3					1					

Summe 6053...	165	91	18	109	274
---------------	-----	----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						14	15	3		3	18
B (b)								1	1	1		1	2
C (c)								2	2	1		1	3
D (d)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								2	2	1		1	3
Summe ...		1						20	21	12		12	33
Ernennungsreserve ...		2											

Summe 6054...	21	12		12	33
---------------	----	----	--	----	----

6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						13	15				15
B (b)								8	8	11		11	19
C (c)				2				9	11	22		22	33
D (d)								1	1	6		6	7
P1 (p1)								2	2	4		4	6
P2 (p2)								3	3	6		6	9
P3 (p3)								4	4	3		3	7
P4 (p4)								1	1	4		4	5
Summe ...		2		2				41	45	56		56	101

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1								7	7		7
L2								2	2		2
Summe ...								9	9		9

Summe 6055...	54	56		56	110
---------------	----	----	--	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								7	7	2		2	9
B (b)										1		1	1
C (c)								1	1				1
D (d)										2		2	2
Summe...								8	8	5		5	13

Summe 6056...	8	5		5	13
---------------	---	---	--	---	----

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								13	13				13
B (b)			1					6	7	2		2	9
C (c)				1				7	8	4		4	12
D (d)					1			3	4	3		3	7
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								22	22	5		5	27
P3 (p3)								3	3	1		1	4
P4 (p4)								1	1	1	1	2	3
(II/K)										10		10	10
Summe...			1	1	1			60	63	26	1	27	90
Ernennungsreserve...							2	2					

Summe 6057...	63	26	1	27	90
---------------	----	----	---	----	----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles
zuzüglich v. PSt-Bereich
1 H2 4010

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						23	25				25
B (b)			1					18	19	4		4	23
C (c)				1				17	18	10	2	12	30
D (d)										3		3	3
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										1		1	1
(II/K)											1	1	1
Summe...		2	1	1				61	65	20	3	23	88
Ernenntungsreserve...		4											

Summe 6058...	65	20	3	23	88
---------------	----	----	---	----	----

6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						7	9				9
B (b)								15	15	1		1	16
C (c)								7	7	6	1	7	14
D (d)										5		5	5
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								7	7	3		3	10
P3 (p3)								5	5	3		3	8
P4 (p4)								2	2				2
Summe...		2						45	47	18	1	19	66
Ernenntungsreserve...			1										

Summe 6059...	47	18	1	19	66
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwörl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								1	1	2		2	3
C (c)								3	3	2		2	5
D (d)										1		1	1
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								2	2	4		4	6
P4 (p4)										6		6	6
(II/K)											1	1	1
Summe...								14	14	15	1	16	30

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter				
Verwendungsgruppe											
L1	2							2	4		4
L2								18	18		18
Summe...	2							20	22		22

Summe 6072...	36	15	1	16	52
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		13						78	91	10		10	101
B (b)			3					50	53	32		32	85
C (c)				9				38	47	63	2	65	112
D (d)					3			7	10	6		6	16
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										4	2	6	6
(II/K)											1.423	1.423	1.423
Summe...		13	3	9	3			174	202	119	1.427	1.546	1.748
Ernenntungsreserve...		9	3										

Summe 6080...	202	119	1.427	1.546	1.748
---------------	-----	-----	-------	-------	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich

2 A	6000
1 B	6000
2 D	6000

6091 Bundeskellereiinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			2					25	27	5		5	32
C (c)								3	3		2	2	5
Summe...			2					28	30	5	2	7	37
Ernenntungsreserve...			1										

Summe 6091...	30	5	2	7	37
---------------	----	---	---	---	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6093 Bundesgärten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a)		1							1				1
B (b)			1					9	10				10
C (c)				4				27	31	4		4	35
D (d)										4		4	4
P1 (p1)								36	36	7		7	43
P2 (p2)								16	16	26		26	42
P3 (p3)								15	15	42		42	57
P4 (p4)								7	7	59		59	66
P5 (p5)								2	2	10		10	12
(II/K)											11	11	11
Summe...		1	1	4				112	118	152	11	163	281
Ernennungsreserve...			2	6			7						

Summe 6093...	118	152	11	163	281
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6094 Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1					19	20	2		2	22
C (c)				2				5	7	4	1	5	12
D (d)								2	2				2
P1 (p1)								5	5	1		1	6
P2 (p2)								15	15				15
P3 (p3)								6	6	21		21	27
P4 (p4)										17		17	17
P5 (p5)											1	1	1
(II/K)										21	7	28	28
Summe...		1	1	2				53	57	66	9	75	132
Ernennungsreserve...							2	2					

Summe 6094...	57	66	9	75	132
---------------	----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						4	7	1		1	8
B (b)			1					14	15	2		2	17
C (c)				1				6	7	8	1	9	16
D (d)					1			5	6				6
P1 (p1)										3		3	3
P2 (p2)										1		1	1
(II/K)										121	35	156	156
Summe...		3	1	1	1			29	35	136	36	172	207

Summe 6095...	35	136	36	172	207
---------------	----	-----	----	-----	-----

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 6000

6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								4	4	2		2	6
C (c)								1	1				1
P2 (p2)								1	1				1
(II/K)										16	7	23	23
Summe...								6	6	18	7	25	31

Summe 6096...	6	18	7	25	31
---------------	---	----	---	----	----

6099 Bauhöfe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(II/K)										130		130	130
Summe...										130		130	130

Summe 6099...		130		130	130
---------------	--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 60...	2.369	1.557	1.604	3.161	5.530
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

6300 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	5	87						277	369	36		36	405
B (b)			14					169	183	42		42	225
C (c)				5				81	86	96	1	97	183
D (d)					3			67	70	162	4	166	236
E (e)								14	14	4		4	18
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								4	4				4
P5 (p5)								3	3				3
Summe...	5	87	14	5	3			630	744	340	5	345	1.089
Ernennungsreserve...	2	96	38	3									

Summe 6300...	744	340	5	345	1.089
---------------	-----	-----	---	-----	-------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1000

6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	20						116	137	8		8	145
B (b)			1					16	17	1		1	18
C (c)								42	42	10		10	52
D (d)								20	20	6	1	7	27
E (e)								6	6	2		2	8
P2 (p2)										3		3	3
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										5		5	5
Summe...	1	20	1					201	223	37	1	38	261
Ernennungsreserve...		52	1										

Summe 6320...	223	37	1	38	261
---------------	-----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6330 Bergbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						23	25	3		3	28
B (b)								1	1				1
C (c)								11	11	1		1	12
D (d)								9	9	2		2	11
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)											2	2	2
Summe...		2						45	47	7	2	9	56
Ernenntungsreserve...		5		1									

Summe 6330. ...	47	7	2	9	56
-----------------	----	---	---	---	----

Gesamtsumme 63. ...	1.014	384	8	392	1.406
---------------------	-------	-----	---	-----	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

64 Bauten und Technik

6401 Bundesmobilienvverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)			1					2	3				3
C (c)								7	7	1		1	8
D (d)								3	3	4		4	7
P1 (p1)								1	5	2		2	8
P2 (p2)								12	12	6		6	18
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								1	1	2		2	3
Summe...			1					31	33	16		16	49
Ernennungsreserve...			1	2									

Summe 6401...	33	16		16	49
---------------	----	----	--	----	----

6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)			1					1	2				2
C (c)				1				8	9				9
D (d)											1	1	1
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)											1	1	1
Summe...			1	1				9	11	1	2	3	14

Summe 6403...	11	1	2	3	14
---------------	----	---	---	---	----

6405 Kurheim (betriebsähnliche Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
P3 (p3)											2	2	2
P4 (p4)								1	1		3	3	4
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								2	2		7	7	9

Summe 6405...	2		7	7	9
---------------	---	--	---	---	---

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						5	9	3		3	12
B (b)			6					18	24	4		4	28
C (c)								25	25	3		3	28
D (d)								2	2	2		2	4
E (e)								1	1				1
P1 (p1)							11		11				11
P2 (p2)								1	16				17
P3 (p3)									13	4		4	17
Summe...		4	6				11	1	80	16		16	118
Ernennungsreserve...			9	4			2	5					

Summe 6440...	102	16		16	118
---------------	-----	----	--	----	-----

6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						30	34	2		2	36
B (b)			8					115	123	22		22	145
C (c)								212	212	68		68	280
D (d)					3			70	73	109	6	115	188
E (e)								2	2				2
P1 (p1)							21	17	38	7		7	45
P2 (p2)								171	171	63		63	234
P3 (p3)								131	131	61	1	62	193
P4 (p4)								80	80	60	20	80	160
P5 (p5)								4	4	4		4	8
Summe...		4	8		3	21		832	868	396	27	423	1.291
Ernennungsreserve...		3	12	38				1					

Summe 6450...	868	396	27	423	1.291
---------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6453 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		7						33	40	4		4	44
B (b)			18					218	236	31	2	33	269
C (c)								271	271	83		83	354
D (d)					3			77	80	120	3	123	203
E (e)								6	6	23		23	29
P1 (p1)						17		15	32	5		5	37
P2 (p2)								97	97	47		47	144
P3 (p3)								140	140	66	1	67	207
P4 (p4)								85	85	77	23	100	185
P5 (p5)								3	3	4		4	7
Summe...		7	18		3	17		945	990	460	29	489	1.479
Ernennungsreserve...		5	13	39				2					

Summe 6453...	990	460	29	489	1.479
---------------	-----	-----	----	-----	-------

6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(II/R)											242	242	242
Summe...											242	242	242

Summe 6460...			242	242	242
---------------	--	--	-----	-----	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						5	9				9
B (b)			7					22	29	12		12	41
C (c)								19	19	29		29	48
D (d)								2	2	40		40	42
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								4	4				4
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								1	1	2		2	3
P5 (p5)										9		9	9
Summe...		4	7					56	67	93		93	160
Ernennungsreserve...	1			2									

Summe 649....	67	93		93	160
---------------	----	----	--	----	-----

6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		6						19	25	1		1	26
B (b)			12					123	135	5	1	6	141
C (c)				1				56	57	25	3	28	85
D (d)								1	1	7	1	8	9
E (e)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								7	7	4		4	11
P5 (p5)										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				206	225	45	8	53	278
Ernennungsreserve...		1	3	2									

Summe 6490...	225	45	8	53	278
---------------	-----	----	---	----	-----

S T E L L E N P L A N 1 9 9 3
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		18						132	150				150
B (b)			19					459	478	54	1	55	533
C (c)				25				331	356	161		161	517
D (d)								5	5	93	1	94	99
E (e)										1		1	1
P1 (p1)						2		1	3				3
P2 (p2)							2	1	3				3
P3 (p3)								15	15	21		21	36
P4 (p4)								5	5	10		10	15
P5 (p5)										19	71	90	90
Summe...		18	19	25		2	2	949	1.015	359	73	432	1.447
Ernennungsreserve...		3	30	41									

Summe 6491...	1.015	359	73	432	1.447
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 64...	3.313	1.386	388	1.774	5.087
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

Gesamtsumme 63+64...	4.327	1.770	396	2.166	6.493
----------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
A (a)	3	31						103	*	137	6	1	7	144
B (b)			3					70	*	73	7	1	8	81
C (c)								49		49	25		25	74
D (d)								20	*	20	13	4	17	37
E (e)								3		3	5		5	8
P2 (p2)								1		1				1
P3 (p3)								5		5	1		1	6
Summe...	3	31	3					251		288	57	6	63	351
Ernennungsreserve...	1	14	6	1										

Summe 6500...	288	57	6	63	351
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können
6 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB und
2 Planstellen mit Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können
8 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden und ist
1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D kann 1 Planstelle mit einem Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles
zuzüglich v. PSt-Bereich

1 PT8	7820
5 IXa	7910
1 VIII	7910
1 VIIa	7910

6501 Schifffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
C (c)				2				63		65				65
D (d)								9		9	5		5	14
P1 (p1)								1		1				1
P2 (p2)								18		18	1		1	19
P3 (p3)								1		1				1
Summe...				2				92		94	6		6	100
Ernennungsreserve...				4										

Summe 6501...	94	6		6	100
---------------	----	---	--	---	-----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1							1				1
B (b)								1	1				1
(I/K)											514	514	514
Summe...		1						1	2		514	514	516

Summe 6530...	2		514	514	516
---------------	---	--	-----	-----	-----

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						2	3	1		1	4
B (b)								9	9	6		6	15
C (c)								14	14	3		3	17
D (d)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								3	3				3
Summe...		1						29	30	14		14	44
Ernennungsreserve...			1	1									

Summe 6550...	30	14		14	44
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 65...	414	77	520	597	1.011
-------------------	-----	----	-----	-----	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

71 Bundestheater

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						2	3	5		5	8
B (b)			1					29	30	15		15	45
C (c)				1				47	48	20		20	68
D (d)										1		1	1
(II/K)										1.483	171	1.654	1.654
(I/R)										* 835	* 157	992	992
Summe...		1	1	1				78	81	2.359	328	2.687	2.768
Ernennungsreserve...			2	1									

Gesamtsumme 71...	81	2.359	328	2.687	2.768
-------------------	----	-------	-----	-------	-------

Davon 835 VB A(R) und 156 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 AIIKV 1200

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

75 Branntwein (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								1	1			1	
B (b)			1					5	6	5		5	
C (c)								5	5	10		10	
D (d)										1		1	
P4 (p4)										3		3	
P5 (p5)										1		1	
Summe...			1					11	12	20		20	
Ernennungsreserve...			1										

Gesamtsumme 75...	12	20		20	32
-------------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

77 Österreichische Bundesforste

7720 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										3		3	3
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)										1		1	1
(II/K)											13	13	13
(I/R)										238		238	238
Summe...										248	13	261	261

Summe 7720...			248	13	261	261
---------------	--	--	-----	----	-----	-----

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										1		1	1
(II/K)											1.409	1.409	1.409
(I/R)										932		932	932
Summe...										933	1.409	2.342	2.342

Summe 7720...			933	1.409	2.342	2.342
---------------	--	--	-----	-------	-------	-------

Gesamtsumme 77...			1.181	1.422	2.603	2.603
-------------------	--	--	-------	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7820 Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	1						1	5				5
B (b)			1					1	2	335	51	386	388
C (c)				1				1	2	610	510	1.120	1.122
D (d)					1			1	2	2.310	833	3.143	3.145
E (e)								1	1	737	190	927	928
P1 (p1)						1		1	2	5		5	7
P2 (p2)							1	1	2	134		134	136
P3 (p3)								1	1	283		283	284
P4 (p4)								1	1	118		118	119
P5 (p5)								1	1	623	557	1.180	1.181
(II/R)											16	16	16
Summe...	3	1	1	1	1	1	1	10	19	5.155	2.157	7.312	7.331
Ernennungsreserve...		35	9	6		2							

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

7820 (Fortsetzung)

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe										Summe Beamte
	PT1 - PT5							PT5, PT7, PT8		übrige Beamte	
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B		
PT1.....	* 45	15		152		35	25				272
PT2.....		221	217	148	356	423	197			2	1.564
PT3.....		1.065	406	2.711		603					4.785
PT4.....		718								3.786	4.504
PT5.....		380						3.617		3.380	7.377
PT6.....										6.503	6.503
PT7.....								548	700	3.123	4.371
PT8.....								2.054	3.708	11.681	17.443
PT9.....										1.044	1.044
Summe....	45	2.399	623	3.011	356	1.061	222	6.219	4.408	29.519	47.863
Ernenntungsreserve....		127		19	10	126		121	73		

	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Gesamtsumme 78...	47.882	5.155	2.157	7.312	55.194

Von den Planstellen der VGr. PT1, Dienstzulagengruppe S sind 8 für Fixbezüge gem. §82a Abs. 5 GG 1956 vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 PT8 1100
1 PT8 6500

STELLENPLAN 1993
Planstellen der Ernennungsreserve

Teil II. B

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	16	1.200	1.900	1.700	500	500	400

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	50		130	50		
Kriminaldienst	1	37		187	50		
Gendarmeriedienst	8	43	63	235	311		
Justizwachdienst		16	14	30	25	320	
Zollwachdienst		9		80	210	790	
Summe...	11	155	77	662	646	1.110	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	116	65	18	390	250	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe									
	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B	
Verwendungsgruppe										
PT 1	3	5		5		5	5			
PT 2		53	35	27	56	80	30			
PT 3		84	50	125		76				
PT 4		45								
PT 5		37						525		
PT 7								308		
PT 8								515	543	
Summe...	3	224	85	157	56	161	35	1.348	543	

Teil III

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Österreichischen Bundesbahnen

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Bundesbahnbeamte												Vertr. Bed. der ÖBB * (VB)	Lohn- Bed. der ÖBB (LB)	Summe
	Planstellen der Gehaltsgruppe														
	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va	übrige	Summe			
Zentraldienst(GD, Zentr. St., BBD)	69	241	385	665	983	584	464	82	315	285	37	4.110	14	240	4.364
Zentralschulen				16	2	7	2		1		5	33		12	45
Bahnhof- und Zugbegleitdienst .			24	125	764	1.499	2.764	328	2.432	1.770	10.191	19.897	450	4.381	24.728
Zugförderungs- und Werkstättend		18	48	93	271	828	1.021	3.667	565	673	7.099	14.283	46	2.956	17.285
Schiffahrt und Bergbahnen				3	3	3	11	21	3	7	60	111			111
Bau- und Bahnerhaltungsdienst .		26	39	70	206	185	188	10	188	557	5.706	7.175	33	2.012	9.220
Vorratslagerdienst u. Druckerei				6	10	30	52	8	94	69	373	642	4	44	690
Sicherungs- und Fernmeldedienst		7	12	26	86	109	215	208	282	335	1.502	2.782	13	255	3.050
Elektrobedienst		4	7	15	46	80	63	56	176	281	1.134	1.862	9	122	1.993
Elektrobaudienst		2	4	13	25	14	15	3	5	3	17	101	8	6	115
Kraftwagendienst			7	13	24	56	138	25	198	88	1.664	2.213	4	403	2.620
Refundierte Bedienstete *)	2	7	3	5	4	5	7	3	6	4	15	61		59	120
Summe...	71	305	529	1.050	2.424	3.400	4.940	4.411	4.265	4.072	27.803	53.270	581	10.490	64.341

Die Planstellen der Vertragsbediensteten der ÖBB betreffen die Gehaltsgruppe Vb, mit Ausnahme von

- 2 Planstellen der Gehaltsgruppe IXa beim Zentraldienst,
- 2 Planstellen der Gehaltsgruppe VIII beim Zentraldienst,
- 2 Planstellen der Gehaltsgruppe VIIb beim Zentraldienst und
- 2 Planstellen der Gehaltsgruppe VIb beim Zentraldienst.

*) Die Personalausgaben werden den Österreichischen Bundesbahnen zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
 1 GGrIVb 5000
 5 GGrIXa 6500
 1 GGrVIII 6500
 1 GGrVIIa 6500

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Bedienstetenart/Gesetzl. Grundlage					
Bundesbahnbeamte gem. BB-Besoldungsordnung 1963	53.270				53.270
Vertragsbedienstete gem. Vertragsbedienstetengesetz 1948		581		581	581
Lohnbedienstete gem. Dienst- und Lohnordnung der ÖBB		10.490		10.490	10.490
Summe ständiges Personal ...	53.270	11.071		11.071	64.341
Bahnbetriebsärzte gem. Besoldungsordnung f. Bahnbetriebsärzte ..			42	42	42
Teilbeschäftigte gem. Teilbeschäftigtenordnung			* 991	991	991
Teilbeschäftigte gem. Hausbesorgergesetz			85	85	85
Summe teilbeschäftigtes Personal ...			1.118	1.118	1.118
Gesamtsumme ...	53.270	11.071	1.118	12.189	65.459

*) Von den Teilbeschäftigten werden für 22 die Personalausgaben den Österreichischen Bundesbahnen zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt.

Teil IV

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlernkräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
0	Oberste Organe				
02	Bundesgesetzgebung.....	2	-	-	2
	Summe 0 ...	2	-	-	2
10	Bundeskanzleramt				
1000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1010	Staatsarchiv und Archivamt.....	1	1	-	2
1020	Statistisches Zentralamt.....	7	20	-	27
	Summe 10 ...	14	21	-	35
11	Inneres				
1130	Bundespolizei.....	18	-	18	36
	Summe 11 ...	18	-	18	36
12	Unterricht				
1200	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1260	Schulaufsichtsbehörden.....	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung				
1420	Universitäten.....	235	-	295	530
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung).....	-	-	5	5
1423	Bibliotheken.....	47	-	-	47
1424	Wissenschaftliche Anstalten.....	13	-	5	18
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)..	-	-	4	4
1430	Kunsthochschulen.....	43	-	-	43
1440	Museen.....	5	-	-	5
1450	Bundesdenkmalamt.....	2	-	-	2
	Summe 14 ...	345	-	309	654
15	Soziales				
1500	Zentralleitung.....	2	-	-	2
1550	Landesarbeitsämter.....	68	-	-	68
1570	Landesinvalidenämter.....	1	-	-	1
1592	Arbeitsinspektion.....	2	-	-	2
	Summe 15 ...	73	-	-	73
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz				
1700	Zentralleitung.....	1	-	-	1
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten.....	1	-	3	4
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.....	1	-	3	4
1795	Veterinärmedizinische Anstalten.....	2	-	2	4
	Summe 17 ...	5	-	8	13
18	Umwelt, Jugend, Familie				
1800	Zentralleitung.....	4	-	-	4
	Summe 18 ...	4	-	-	4

Teil IV

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlernkräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
20	Äußeres				
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden.....	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3
30	Justiz				
3000	Zentralleitung.....	2	-	-	2
3020	Justizbehörden in den Ländern.....	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten				
4000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
4010	Militärpersonen und Heeresverwaltung.....	7	-	109	116
	Summe 40 ...	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung				
5000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
5040	Finanzlandesdirektionen.....	150	-	-	150
5070	Bundesrechenamt.....	1	20	-	21
5071	Finanzprokuratur.....	4	-	-	4
5080	Österreichisches Postsparkassenamt.....	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
6000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten.....	4	-	18	22
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten.....	-	3	22	25
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt.....	1	-	2	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft.....	-	-	25	25
6057	Bundesanstalten für Tierzucht.....	-	-	15	15
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst.....	8	-	17	25
6093	Bundesgärten.....	-	-	57	57
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule.....	-	2	-	2
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste.....	-	-	3	3
	Summe 60 ...	18	5	159	182
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr				
6300	Zentralleitung.....	11	-	-	11
6320	Österreichisches Patentamt.....	1	-	-	1
	Summe 63 ...	12	-	-	12
64	Bauten und Technik				
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane).....	14	-	-	14
6491	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.....	18	-	17	35
	Summe 64 ...	32	-	17	49
	Summe Hoheitsverwaltung...	920	46	620	1.586

Teil IV

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
7	Bundesbetriebe				
71	Bundestheater.....	-	-	33	33
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
79	Österreichische Bundesbahnen.....	-	5	1.182	1.187
	Summe Bundesbetriebe...	82	1.012	2.273	3.367
	Gesamtsumme...	1.002	1.058	2.893	4.953

Teil IV

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete
(Gesamtüberblick)

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
02	Bundesgesetzgebung.....	2	-	-	2
10	Bundeskanzleramt.....	14	21	-	35
11	Inneres.....	18	-	18	36
12	Unterricht.....	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung.....	345	-	309	654
15	Soziales.....	73	-	-	73
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.....	5	-	8	13
18	Umwelt, Jugend, Familie.....	4	-	-	4
20	Äußeres.....	3	-	-	3
30	Justiz.....	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten.....	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung.....	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft.....	18	5	159	182
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr.....	12	-	-	12
64	Bauten und Technik.....	32	-	17	49
	Summe Hoheitsverwaltung...	920	46	620	1.586
	Bundesbetriebe				
71	Bundestheater.....	-	-	33	33
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
79	Österreichische Bundesbahnen.....	-	5	1.182	1.187
	Summe Bundesbetriebe...	82	1.012	2.273	3.367
	Gesamtsumme...	1.002	1.058	2.893	4.953

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,

Teil V

für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

1000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	*	1			1
Summe...								1		1			1

Summe 1000...	1				1
---------------	---	--	--	--	---

Für Zwecke der österreichischen Raumordnungskonferenz

1030 Amt der Wiener Zeitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						6	7	15		15	22
Summe...		1						6	7	15		15	22

Summe 1030...	7	15		15	22
---------------	---	----	--	----	----

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
B (b)			5					34	39				39
C (c)				4				2	6				6
Summe...		1	5	4				36	46				46
Ernennungsreserve...			1										

Summe 1031...	46				46
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 10...	54	15		15	69
-------------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

Teil V

12 Unterricht

1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								1	1				1
C (c)								1	1				1
Summe...								3	3				3

Gesamtsumme 12...	3				3
-------------------	---	--	--	--	---

STELLENPLAN 1993

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
Summe ...								1	1				1
Gesamtsumme 17...									1				1

Teil V

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,

für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

18 Umwelt, Jugend, Familie

1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						16	18	10		10	28
B (b)			2					17	19	11		11	30
C (c)								7	7	6		6	13
D (d)										3		3	3
E (e)										1		1	1
Summe...		2	2					40 *	44	31		* 31	75

Gesamtsumme 18...	44	31		31	75
-------------------	----	----	--	----	----

Für Zwecke des Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,

Teil V

für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

50 Finanzverwaltung

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	9						36	46	22		22	68
B (b)			30					210	240	116		116	356
C (c)				43				465	508	516	20	536	1.044
D (d)								30	30	36	90	126	156
E (e)								3	3	6		6	9
P1 (p1)						2		3	5	1		1	6
P2 (p2)								10	10	4		4	14
P3 (p3)								4	4	10		10	14
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								3	3	1		1	4
Summe...	1	9	30	43		2		766	851	714	110	824	1.675
Ernenntungsreserve...					1	1							

Summe 5080...	851	714	110	824	1.675
---------------	-----	-----	-----	-----	-------

5081 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1							1				1
B (b)			1						1				1
C (c)								3	3				3
Summe...		1	1					3	5				5

Summe 5081...	5				5
---------------	---	--	--	--	---

Teil V

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,

für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

5082 Amt der Münze Österreich

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1					4	5				5
C (c)				3				11	14				14
E (e)								1	1				1
P1 (p1)						3		6	9				9
P2 (p2)								11	11				11
P3 (p3)								3	3				3
P4 (p4)								3	3				3
Summe ...		1	1	3		3		40	48				48
Ernennungsreserve ...		1											

Summe 5082...	48				48
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 50...	904	714	110	824	1.728
-------------------	-----	-----	-----	-----	-------

STELLENPLAN 1993

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

6300 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1	1		1	2
B (b)								10	10	2		2	12
C (c)										3		3	3
D (d)										3		3	3
Summe...								11	11	9		9	20

Gesamtsumme 63...	11	9		9	20
-------------------	----	---	--	---	----

STELLENPLAN 1993

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

64 Bauten und Technik

6402 Schönbrunner Tiergartenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								2	2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								1	1				1
P1 (p1)						6		3	9				9
P2 (p2)								20	20				20
P3 (p3)								1	1				1
Summe...						6		28	34				34

Summe 6402...	34				34
---------------	----	--	--	--	----

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								4	4	4		4	8
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								2	2	2		2	4
Summe...								10	10	8		8	18

Summe 6440...	10	8		8	18
---------------	----	---	--	---	----

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,

Teil V

für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

6441 Amt der Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								4	4				4
B (b)								7	7				7
C (c)				5				21	26				26
D (d)								3	3				3
P1 (p1)						19		21	40				40
P2 (p2)								2	78	80			80
P3 (p3)								66	66				66
P4 (p4)								3	3				3
Summe...				5		19	2	203	229				229

Summe 6441...	229				229
---------------	-----	--	--	--	-----

6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)										1		1	1
B (b)								1	1	4		4	5
C (c)								1	1	2		2	3
D (d)										3		3	3
Summe...								2	2	10		10	12

Summe 6490...	2	10		10	12
---------------	---	----	--	----	----

Gesamtsumme 64...	275	18		18	293
-------------------	-----	----	--	----	-----

Gesamtsumme 63+64...	286	27		27	313
----------------------	-----	----	--	----	-----

Teil VI

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden

10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		2		2	2
b		4		4	4
c		2		2	2
d		2		2	2
Summe.....		10		10	10

Summe 1001...		10		10	10
---------------	--	----	--	----	----

1010 Staatsarchiv und Archivant

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
d		3		3	3
p4		2		2	2
Summe.....		5		5	5

Summe 1010...		5		5	5
---------------	--	---	--	---	---

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
b		22		22	22
d			25	25	25
Summe.....		22	25	47	47

Summe 1020...		22	25	47	47
---------------	--	----	----	----	----

Gesamtsumme 10...		37	25	62	62
-------------------	--	----	----	----	----

STELLENPLAN 1993

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

11 Inneres

1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beante	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		5		5	5
b		3		3	3
d		2		2	2
Summe.....		10		10	10

Gesamtsumme 11...		10		10	10
-------------------	--	----	--	----	----

STELLENPLAN 1993

Teil VI

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden.

14 Wissenschaft und Forschung

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
b		* 20		20	20
Summe.....		20		20	20

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	* 467				467
Summe...	467				467

Krankenpflagedienst	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe					
K2 (k2)		* 30		30	30
Summe...		30		30	30

Summe 1420...	467	50		50	517
---------------	-----	----	--	----	-----

Für die klinischen Bereiche der medizinischen Fakultäten.
Die Inanspruchnahme dieser Planstellen bedarf des Einvernehmens zwischen dem Bundeskanzler, dem BM für Finanzen und dem BM für Wissenschaft und Forschung.

1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		1	1	2	2
b		63	9	72	72
Summe.....		64	10	74	74

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent)		544	12	556	556
Summe...		544	12	556	556

Summe 1421...		608	22	630	630
---------------	--	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1993

Teil VI

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden

1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		1		1	1
b		1		1	1
Summe.....		2		2	2

Summe 1425...		2		2	2
---------------	--	---	--	---	---

1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
b		5		5	5
Summe.....		5		5	5

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Vertragsassistent (Hochschulen)		5		5	5
Summe...		5		5	5

Summe 1431...		10		10	10
---------------	--	----	--	----	----

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
e		60 *	60	120	120
Summe.....		60	60	120	120

Summe 1440...		60	60	120	120
---------------	--	----	----	-----	-----

Für die Zeit vom : 1.4. - 30.9. 40
: 1.10. - 31.3. 20

Teil VI

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden

1441 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		1		1	1
b		1		1	1
Summe		2		2	2

Summe 1441...		2		2	2
---------------	--	---	--	---	---

Gesamtsumme 14...	467	732	82	814	1.281
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1993

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		9		9	9
b		4	3	7	7
d		6 *	37	43	43
Summe		19	40	59	59

Gesamtsumme 20...		19	40	59	59
-------------------	--	----	----	----	----

Von den Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie B
sind 20 d für die Zeit vom 1.3. - 31.10 vorgesehen;
auf deren Rechnung können VBI/R aufgenommen werden.

Teil VI

STELLENPLAN 1993
Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarcm Ausmaß beschäftigt werden

50 Finanzverwaltung

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
(I/R)			* 45	45	45
Summe			45	45	45

Gesamtsumme 50...			45	45	45
-------------------	--	--	----	----	----

Für die Zeit vom 1.4. - 31.10.

STELLENPLAN 1993

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

60 Land- und Forstwirtschaft

6091 Bundeskellereinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
d			* 45	45	45
Summe.....			45	45	45

Gesamtsumme 60...			45	45	45
-------------------	--	--	----	----	----

Für die Zeit vom 1.8. - 31.12.

STELLENPLAN 1993

Teil VI

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarom Ausmaß beschäftigt werden

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7820 Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
b		50		50	50
d			* 151	151	151
(I/R)			* 1.754	1.754	1.754
Summe.....		50	1.905	1.955	1.955

Gesamtsumme 78...		50	1.905	1.955	1.955
-------------------	--	----	-------	-------	-------

VB B/I(d) für die Zeit vom 1.7. - 31.12.

VB I/R für die Zeit vom 1.3. - 31.10. und die Zeiträume des Weihnachtsverkehrs und der Semesterferien.

Auf Rechnung freier Planstellen für VB B I/R können VB B I/d aufgenommen werden.

STELLENPLAN 1993

Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	1. 1. bis 31. 8.		1. 9. bis 31. 12.		Normplanstelle errechneter Jahreswert *)
		Lehrerwochenstundenaufwand	davon Mehrdienstleistungen (MDL)	Lehrerwochenstundenaufwand	davon Mehrdienstleistungen (MDL)	
	Hoheitsverwaltung					
12	Unterricht					
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	115.397	31.610	125.497	33.610	4.325
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes	3.540	400	3.670	400	160
1274	Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung	980	180	980	180	40
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	1.200	100	1.200	100	55
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	75.752	42.980	77.642	43.540	1.661
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	30.046	10.100	32.696	10.500	1.035
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	37.345	15.520	38.805	16.360	1.102
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	1.140	90	1.140	90	53
1290	Pädagogische Akademien	8.420	4.500	8.420	4.500	196
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher	10.260	1.600	11.440	1.700	451
1292	Berufspädagogische Akademien	140	140	140	140	--
1294	Pädagogische Institute	1.320	180	1.320	180	57
	Summe 12 ...	285.540	107.400	302.950	111.300	9.135
14	Wissenschaft und Forschung					
1420	Universitäten	4.329	3.369	4.329	3.369	48
1430	Kunsthochschulen	5.297	3.617	5.297	3.617	84
	Summe 14 ...	9.626	6.986	9.626	6.986	132
60	Land- und Forstwirtschaft					
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	2.136	316	2.136	356	91
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	352	92	352	92	13
	Summe 60 ...	2.488	408	2.488	448	104
	Gesamtsumme...	297.654	114.794	315.064	118.734	9.371

*) Die 'Normplanstelle errechneter Jahreswert' ist eine Verhältniszahl, die auf Basis des Lehrerwochenstundenaufwandes (LwStA), vermindert um die Mehrdienstleistungen (MDL), errechnet wird (aufgerundet auf ganze Normplanstellen).

Berechnungsformel:
$$\frac{((\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von } 1.1. \text{ bis } 31.8. \times 8 \text{ Monate}) + ((\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von } 1.9. \text{ bis } 31.12. \times 4 \text{ Monate})}{20 \text{ Lehrerwochenstunden} \times 12 \text{ Monate}}$$

A N L A G E N
zum
S T E L L E N P L A N 1 9 9 3

STELLENPLAN 1993

Anlage A.1 Übersicht zu den Teilen II.A, III, IV und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung...	53	222	37	57	39	311	1.007	2.727	2.244	4.528	3.937	666	376
Beamte in handwerklicher Verwendung...	8	41	1	2	2	8	55	273	503	324	51	55	6
Richter und Richteramtsanwärter.....	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.515	-	-	-
Lehrer.....	-	-	-	-	-	-	-	-	24.801	347	-	12	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes....	-	-	-	-	-	-	-	-	227	-	-	-	-
Wachebeamte.....	-	-	-	-	-	-	-	25.702	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	7	73	4	35	-
Summe Beamte...	61	263	38	116	41	319	1.062	28.702	27.782	13.787	3.992	768	382
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)													
VB A/I.....	8	16	20	27	4	7	983	1.539	1.454	4.237	1.014	511	125
VB A/II.....	4	27	6	10	-	7	106	967	1.397	697	33	180	3
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB A...	12	43	26	37	4	14	1.089	2.506	2.851	4.961	1.052	691	128
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I.....	1	2	-	-	-	1	21	15	325	583	109	49	10
VB B/II.....	-	-	-	-	-	-	2	477	832	22	97	34	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-	-	-	58	188	-	-	-	-
Summe VB B...	1	2	-	-	-	1	23	550	1.345	610	206	83	10
Summe Beamte und VB...	74	308	64	153	45	334	2.174	31.758	31.978	19.358	5.250	1.542	520
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen													
Bundesbahnbeamte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe ÖBB...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme...	74	308	64	153	45	334	2.174	31.758	31.978	19.358	5.250	1.542	520
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	34.746	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete.....	-	2	-	-	-	-	14	18	8	345	73	5	4
Anlernkräfte.....	-	-	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge.....	-	-	-	-	-	-	-	18	-	309	-	8	-
Summe JAL...	-	2	-	-	-	-	35	36	8	654	73	13	4
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL...	74	310	64	153	45	334	2.209	31.794	31.986	20.012	5.323	1.555	524
Normplanstellen (LwSt).....	-	-	-	-	-	-	-	-	9.135	132	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage A.1 Übersicht zu den Teilen II.A, III, IV und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits- verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BmWA	BMöVV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
752	3.916	15.485	11.981	1.694	3.419	385	53.836	81	12	-	12	-	105	53.941
11	74	2.630	152	354	908	29	5.487	-	-	-	7	-	7	5.494
-	1.617	-	-	-	-	-	1.674	-	-	-	-	-	-	1.674
-	212	-	-	-	-	-	212	-	-	-	-	-	-	212
-	18	29	-	321	-	-	8.515	-	-	-	-	-	-	8.515
-	-	-	-	-	-	-	25.528	-	-	-	-	-	-	25.528
-	-	-	-	-	-	-	227	-	-	-	-	-	-	227
-	3.022	-	4.344	-	-	-	33.068	-	-	-	-	-	-	33.068
-	-	2.942	-	-	-	-	2.942	-	-	-	-	-	-	2.942
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	44	37	-	-	-	-	200	-	-	-	47.863	-	47.863	47.863
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200
763	8.903	21.123	16.477	2.369	4.327	414	131.689	81	12	-	47.882	-	47.975	179.664
640	1.819	828	2.773	686	1.281	75	18.047	41	16	4	3.992	-	4.053	22.100
36	145	706	492	518	489	2	5.825	-	4	7	1.163	-	1.174	6.999
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	64	-	353	-	-	449	1.483	-	-	-	-	1.483	1.932
50	-	-	-	-	-	-	50	835	-	1.170	-	-	2.005	2.055
726	1.964	1.598	3.265	1.557	1.770	77	24.371	2.359	20	1.181	5.155	-	8.715	33.086
12	139	63	64	31	25	6	1.456	-	-	-	1.584	-	1.584	3.040
8	137	37	136	5	129	-	1.916	-	-	-	557	-	557	2.473
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	13	-	1.568	-	514	2.100	171	-	1.422	-	-	1.593	3.693
7	-	42	23	-	242	-	560	157	-	-	16	-	173	733
27	276	155	223	1.604	396	520	6.032	328	-	1.422	2.157	-	3.907	9.939
1.516	11.143	22.876	19.965	5.530	6.493	1.011	162.092	2.768	32	2.603	55.194	-	60.597	222.689
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53.270	53.270	53.270
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.071	11.071	11.071
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.118	1.118	1.118
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	65.459	65.459	65.459
1.516	11.143	22.876	19.965	5.530	6.493	1.011	162.092	2.768	32	2.603	55.194	65.459	126.056	288.148
-	-	-	19.997	8.133	-	121664	-	-	-	-	-	-	-	-
3	171	14	201	18	44	-	920	-	-	-	82	-	82	1.002
-	-	-	20	5	-	-	46	-	-	-	1.007	5	1.012	1.058
-	-	109	-	159	17	-	620	33	-	58	1.000	1.182	2.273	2.893
3	171	123	221	182	61	-	1.586	33	-	58	2.089	1.187	3.367	4.953
-	-	-	221	240	-	3.276	-	-	-	-	-	-	-	-
1.519	11.314	22.999	20.186	5.712	6.554	1.011	163.678	2.801	32	2.661	57.283	66.646	129.423	293.101
-	-	-	-	104	-	-	9.371	-	-	-	-	-	-	9.371

STELLENPLAN 1993

Anlage A.2

Übersicht zum Teil V gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung...	-	-	-	-	-	-	54	-	3	-	-	1	44
Beamte in handwerklicher Verwendung..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter und Richteramtswärter.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrer.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zVS.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte...	-	-	-	-	-	-	54	-	3	-	-	1	44
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)													
VB A/I.....	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	31
VB A/II.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB A...	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	31
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB B/II.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen													
Bundesbahnbeamte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed..	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe ÖBB...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75
Normplanstellen (LwSt).....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage A.2

Übersicht zum Teil V gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits- verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	854	-	63	-	1.019	-	-	-	-	-	-	1.019
-	-	-	50	-	223	-	273	-	-	-	-	-	-	273
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	904	-	286	-	1.292	-	-	-	-	-	-	1.292
-	-	-	696	-	24	-	766	-	-	-	-	-	-	766
-	-	-	18	-	3	-	21	-	-	-	-	-	-	21
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	714	-	27	-	787	-	-	-	-	-	-	787
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	-	110
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	-	110
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.728	-	313	-	2.189	-	-	-	-	-	-	2.189
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.728	-	313	-	2.189	-	-	-	-	-	-	2.189
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.728	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.728	-	313	-	2.189	-	-	-	-	-	-	2.189
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Übersicht zum Teil VI gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

Anlage A.3

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BAK	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte in handwerklicher Verwendung...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter und Richteramtsanwärter...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-
Lehrer...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zVS...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)													
VB A/I...	-	-	-	-	-	-	35	10	-	183	-	-	-
VB A/II...	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB A...	-	-	-	-	-	-	37	10	-	732	-	-	-
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I...	-	-	-	-	-	-	25	-	-	70	-	-	-
VB B/II...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	25	-	-	82	-	-	-
Summe Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	62	10	-	1.281	-	-	-
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen													
Bundesbahnbeamte...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe ÖBB...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme...	-	-	-	-	-	-	62	10	-	1.281	-	-	-
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL...	-	-	-	-	-	-	62	10	-	1.281	-	-	-
Normplanstellen (LwSt)...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage A.3

Übersicht zum Teil VI gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-	-	-	467
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-	-	-	467
19	-	-	-	-	-	-	247	-	-	-	50	-	50	297
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-	-	-	-	549
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
19	-	-	-	-	-	-	798	-	-	-	50	-	50	848
40	-	-	-	45	-	-	180	-	-	-	151	-	151	331
-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	45	-	-	-	45	-	-	-	1.754	-	1.754	1.799
40	-	-	45	45	-	-	237	-	-	-	1.905	-	1.905	2.142
59	-	-	45	45	-	-	1.502	-	-	-	1.955	-	1.955	3.457
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	-	-	45	45	-	-	1.502	-	-	-	1.955	-	1.955	3.457
-	-	-	45	45	-	-	1955	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	-	-	45	45	-	-	1.502	-	-	-	1.955	-	1.955	3.457
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage B.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)
(Teil II. A, III, IV und VII)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr									
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe			
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL				
Hoheitsverwaltung																			
01	Präsidentschaftskanzlei	52	13	1	-	66	61	12	1	-	74	+	9	-	1	-	-	+	8
02	Parlamentsdirektion	263	43	2	2	310	263	43	2	2	310	-	-	-	-	-	-	-	-
03	Verfassungsgerichtshof	36	28	-	-	64	38	26	-	-	64	+	2	-	2	-	-	-	-
04	Verwaltungsgerichtshof	116	37	-	-	153	116	37	-	-	153	-	-	-	-	-	-	-	-
05	Volksanwaltschaft	40	4	-	-	44	41	4	-	-	45	+	1	-	-	-	-	+	1
06	Rechnungshof	313	16	1	-	330	319	14	1	-	334	+	6	-	2	-	-	+	4
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	1.050	1.088	23	35	2.196	1.062	1.089	23	35	2.209	+	12	+	1	-	-	+	13
11	Inneres	28.450	2.423	551	50	31.474	28.702	2.506	550	36	31.794	+	252	+	83	-	1	-	14
12	Unterricht	27.701	2.902	1.325	8	31.936	27.781	2.850	1.338	8	31.977	+	80	-	52	+	13	-	41
	<i>Normplanstellen (LwSt)</i>	-	-	<i>8.894</i>	-	<i>8.894</i>	-	-	<i>9.135</i>	-	<i>9.135</i>	-	-	-	<i>241</i>	-	-	+	<i>241</i>
13	Kunst	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Wissenschaft und Forschung	13.554	4.894	583	654	19.685	13.787	4.961	610	654	20.012	+	233	+	67	+	27	-	327
	<i>Normplanstellen (LwSt)</i>	-	-	<i>132</i>	-	<i>132</i>	-	-	<i>132</i>	-	<i>132</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Soziales	4.001	1.003	202	109	5.315	3.992	1.052	206	73	5.323	-	9	+	49	+	4	-	36
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	724	719	83	14	1.540	768	691	83	13	1.555	+	44	-	28	-	-	1	+
	<i>Normplanstellen (LwSt)</i>	-	-	<i>8</i>	-	<i>8</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	<i>8</i>	-	-	-	<i>8</i>
18	Umwelt, Jugend, Familie	362	128	10	4	504	382	128	10	4	524	+	20	-	-	-	-	+	20
20	Äußeres	735	743	38	3	1.519	763	726	27	3	1.519	+	28	-	17	-	11	-	-
30	Justiz	8.852	1.964	276	171	11.263	8.903	1.964	276	171	11.314	+	51	-	-	-	-	+	51
40	Militärische Angelegenheiten	21.167	1.734	155	123	23.179	21.123	1.598	155	123	22.999	-	44	-	136	-	-	-	180
50	Finanzverwaltung	16.481	3.318	222	221	20.242	16.477	3.265	223	221	20.186	-	4	-	53	+	1	-	56
60	Land- und Forstwirtschaft	2.355	1.585	1.625	191	5.756	2.369	1.557	1.604	182	5.712	+	14	-	28	-	21	-	9
	<i>Normplanstellen (LwSt)</i>	-	-	<i>104</i>	-	<i>104</i>	-	-	<i>104</i>	-	<i>104</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	1.014	371	8	12	1.405	1.014	384	8	12	1.418	-	+	13	-	-	-	+	13
64	Bauten und Technik	3.684	1.530	463	49	5.726	3.313	1.386	388	49	5.136	-	371	-	144	-	75	-	590
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	416	1.081	6	-	1.503	414	77	520	-	1.011	-	2	-	1.004	+	514	-	492
	Summe Hoheitsverwaltung...	131.367	25.625	5.581	1.646	164.219	131.689	24.371	6.032	1.586	163.678	+	322	-	1.254	+	451	-	60
	<i>Summe Normplanstellen (LwSt)...</i>	-	-	<i>9.138</i>	-	<i>9.138</i>	-	-	<i>9.371</i>	-	<i>9.371</i>	-	-	-	<i>233</i>	-	-	+	<i>233</i>
Bundesbetriebe																			
71	Bundestheater	79	2.359	330	33	2.801	81	2.359	328	33	2.801	+	2	-	-	2	-	-	-
75	Branntwein (Monopol)	12	22	-	-	34	12	20	-	-	32	-	-	2	-	-	-	-	2
77	Österreichische Bundesforste	-	1.181	1.722	58	2.961	-	1.181	1.422	58	2.661	-	-	-	300	-	-	-	300
78	Post- und Telegraphenverwaltung	47.932	5.155	2.157	2.089	57.333	47.882	5.155	2.157	2.089	57.283	-	50	-	-	-	-	-	50
79	Österreichische Bundesbahnen	53.439	11.112	1.125	1.197	66.873	53.270	11.071	1.118	1.187	66.646	-	169	-	41	-	7	-	10
	Summe Bundesbetriebe...	101.462	19.829	5.334	3.377	130.002	101.245	19.786	5.025	3.367	129.423	-	217	-	43	-	309	-	10
	Gesamtsumme...	232.829	45.454	10.915	5.023	294.221	232.934	44.157	11.057	4.953	293.101	+	105	-	1.297	+	142	-	70
	<i>Gesamtsumme Normplanstellen (LwSt)...</i>	-	-	<i>9.138</i>	-	<i>9.138</i>	-	-	<i>9.371</i>	-	<i>9.371</i>	-	-	-	<i>233</i>	-	-	+	<i>233</i>

Anmerkung zu Kapitel 12 und 14 (gilt auch für die Anlage B1.1):

Die kursiv angegebenen Werte der 'Normplanstellen (LwSt)' sind in keinem der ausgewiesenen Beträge (Summen) berücksichtigt.

STELLENPLAN 1993

Anlage B.2

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)
(Teil V)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr								
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe		
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			
	Hoheitsverwaltung																	
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen ...	57	15	-	-	72	54	15	-	-	69	-	3	-	-	-	-	3
11	Inneres	-	20	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-	20
12	Unterricht	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
18	Umwelt, Jugend, Familie	44	31	-	-	75	44	31	-	-	75	-	-	-	-	-	-	-
50	Finanzverwaltung	910	714	110	-	1.734	904	714	110	-	1.728	-	6	-	-	-	-	6
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-
64	Bauten und Technik	46	7	-	-	53	275	18	-	-	293	+	229	+	11	-	-	240
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.072	796	110	-	1.978	1.292	787	110	-	2.189	+	220	-	9	-	-	+ 211
	Bundesbetriebe																	
	Summe Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamtsumme...	1.072	796	110	-	1.978	1.292	787	110	-	2.189	+	220	-	9	-	-	+ 211

STELLENPLAN 1993

Anlage B.3

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)
(Teil VI)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr										
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe					
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL		VB A	VB B	JAL						
	Hoheitsverwaltung																			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen ...	-	52	40	-	92	-	37	25	-	62	-	-	15	-	15	-	-	30	
11	Inneres	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	
14	Wissenschaft und Forschung	367	798	82	-	1.247	467	732	82	-	1.281	+	100	-	66	-	-	+	34	
20	Außeres	-	18	40	-	58	-	19	40	-	59	-	+	1	-	-	-	+	1	
50	Finanzverwaltung	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	
60	Land- und Forstwirtschaft	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe Hoheitsverwaltung...	367	878	252	-	1.497	467	798	237	-	1.502	+	100	-	80	-	15	-	+	5
	Bundesbetriebe																			
78	Post- und Telegraphenverwaltung	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe Bundesbetriebe...	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Gesamtsumme...	367	928	2.157	-	3.452	467	848	2.142	-	3.457	+	100	-	80	-	15	-	+	5

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil II. A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr									
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe				
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL		VB A	VB B	JAL					
	Hoheitsverwaltung																		
0	Oberste Organe																		
01	Präsidentenkanzlei	52	13	1	-	66	61	12	1	-	74	+	9	-	1	-	-	+	8
02	Parlamentsdirektion	263	43	2	2	310	263	43	2	2	310	-	-	-	-	-	-	-	-
03	Verfassungsgerichtshof	36	28	-	-	64	38	26	-	-	64	+	2	-	2	-	-	-	-
04	Verwaltungsgerichtshof	116	37	-	-	153	116	37	-	-	153	-	-	-	-	-	-	-	-
05	Volksanwaltschaft	40	4	-	-	44	41	4	-	-	45	+	1	-	-	-	-	+	1
06	Rechnungshof	313	16	1	-	330	319	14	1	-	334	+	6	-	2	-	-	+	4
	Summe 0...	820	141	4	2	967	838	136	4	2	980	+	18	-	5	-	-	+	13
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen																		
1000	Zentralleitung	494	312	6	6	818	500	319	6	6	831	+	6	+	7	-	-	+	13
1001	Verwaltungsakademie	17	26	-	-	43	17	24	-	-	41	-	-	-	2	-	-	-	2
1010	Staatsarchiv und Archivamt	90	45	-	2	137	96	39	-	2	137	+	6	-	6	-	-	-	-
1020	Statistisches Zentralamt	449	705	17	27	1.198	449	707	17	27	1.200	-	+	2	-	-	-	+	2
	Summe 10...	1.050	1.088	23	35	2.196	1.062	1.089	23	35	2.209	+	12	+	1	-	-	+	13
11	Inneres																		
1100	Zentralleitung	745	317	2	14	1.078	752	342	2	-	1.096	+	7	+	25	-	-	+	18
1130	Bundespolizei	15.400	1.250	91	36	16.777	15.475	1.246	91	36	16.848	+	75	-	4	-	-	+	71
1140	Bundesgendarmerie	12.230	726	458	-	13.414	12.359	753	457	-	13.569	+	129	+	27	-	1	+	155
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration	70	121	-	-	191	69	121	-	-	190	-	1	-	-	-	-	-	1
1151	Öffentl. Denkmal und Museum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1152	Mauthausen samt Außenstellen	5	9	-	-	14	5	9	-	-	14	-	-	-	-	-	-	-	-
	Bundesasylamt	-	-	-	-	-	42	35	-	-	77	+	42	+	35	-	-	+	77
	Summe 11...	28.450	2.423	551	50	31.474	28.702	2.506	550	36	31.794	+	252	+	83	-	1	-	320

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil II. A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992					Stellenplan 1993					Unterschied gegenüber Vorjahr								
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe				
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL					
12	Unterricht																			
1200	Zentralleitung	441	175	6	6	628	493	159	6	6	664	+	52	-	16	-	-	-	+	36
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	20	58	2	-	80	20	57	2	-	79	-	-	-	1	-	-	-	-	1
1242	Sonstige Einrichtungen für Jugendziehung	19	14	-	-	33	19	14	-	-	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung	61	37	10	-	108	61	35	10	-	106	-	-	-	2	-	-	-	-	2
1260	Schulaufsichtsbehörden	1.025	318	59	2	1.404	1.041	318	60	2	1.421	+	16	-	+	1	-	-	+	17
1261	Schulpsychologie - Bildungsberatung	148	13	26	-	187	150	13	26	-	189	+	2	-	-	-	-	-	+	2
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	12.160	705	535	-	13.400	12.161	695	536	-	13.392	+	1	-	10	+	1	-	-	8
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	4.113	-	4.113	-	-	4.325	-	4.325	-	-	-	+	212	-	-	+	212
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes	260	121	10	-	391	257	121	10	-	388	-	3	-	-	-	-	-	-	3
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	154	-	154	-	-	160	-	160	-	-	-	+	6	-	-	+	6
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung	121	51	10	-	182	121	52	10	-	183	-	+	1	-	-	-	+	1	
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	40	-	40	-	-	40	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	59	66	11	-	136	55	65	11	-	131	-	4	-	1	-	-	-	-	5
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	54	-	54	-	-	55	-	55	-	-	-	+	1	-	-	+	1
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	4.391	684	195	-	5.270	4.375	683	197	-	5.255	-	16	-	1	+	2	-	-	15
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	1.657	-	1.657	-	-	1.661	-	1.661	-	-	-	+	4	-	-	+	4
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	3.816	206	171	-	4.193	3.819	201	173	-	4.193	+	3	-	5	+	2	-	-	-
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	1.063	-	1.063	-	-	1.035	-	1.035	-	-	-	-	-	-	-	-	28
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	3.362	183	194	-	3.739	3.370	174	194	-	3.738	+	8	-	9	-	-	-	-	1
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	1.073	-	1.073	-	-	1.102	-	1.102	-	-	-	+	29	-	-	+	29
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	58	64	9	-	131	61	65	9	-	135	+	3	+	1	-	-	-	+	4
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	53	-	53	-	-	53	-	53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1290	Pädagogische Akademien	975	86	33	-	1.094	968	83	36	-	1.087	-	7	-	3	+	3	-	-	7
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	196	-	196	-	-	196	-	196	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher	472	48	39	-	559	477	49	42	-	568	+	5	+	1	+	3	-	+	9
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	435	-	435	-	-	451	-	451	-	-	-	+	16	-	-	+	16
1292	Berufspädagogische Akademien	100	20	5	-	125	101	19	6	-	126	+	1	-	1	+	1	-	+	1
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung	46	34	5	-	85	46	34	5	-	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1294	Pädagogische Institute	167	19	5	-	191	186	13	5	-	204	+	19	-	6	-	-	-	+	13
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	56	-	56	-	-	57	-	57	-	-	-	+	1	-	-	+	1
	Summe 12...	27.701	2.902	1.325	8	31.936	27.781	2.850	1.338	8	31.977	+	80	-	52	+	13	-	+	41
	Summe 12 Normplanstellen (LwSt)...	-	-	8.894	-	8.894	-	-	9.135	-	9.135	-	-	-	+	241	-	-	+	241
13	Kunst																			
1320	Hofmusikkapelle	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe 13...	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe 12+13...	27.702	2.903	1.332	8	31.945	27.782	2.851	1.345	8	31.986	+	80	-	52	+	13	-	+	41
14	Wissenschaft und Forschung																			
1400	Zentralleitung	169	7	-	-	176	185	27	-	-	212	+	16	+	20	-	-	-	+	36
1420	Universitäten	10.532	3.687	442	530	15.191	10.739	3.668	465	530	15.402	+	207	-	19	+	23	-	+	211
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	48	-	48	-	-	48	-	48	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	-	-	5	5	-	-	-	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1423	Bibliotheken	902	265	47	47	1.261	902	298	49	47	1.296	-	+	33	+	2	-	-	+	35
1424	Wissenschaftliche Anstalten	286	73	5	18	382	286	73	5	18	382	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)	179	47	5	4	235	179	47	5	4	235	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1430	Kunsthochschulen	912	235	28	43	1.218	922	258	30	43	1.253	+	10	+	23	+	2	-	+	35
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	84	-	84	-	-	84	-	84	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1440	Museen	452	521	48	5	1.026	452	521	48	5	1.026	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1450	Bundesdenkmalamt	122	59	8	2	191	122	69	8	2	201	-	+	10	-	-	-	-	+	10
	Summe 14...	13.554	4.894	583	654	19.685	13.787	4.961	610	654	20.012	+	233	+	67	+	27	-	+	327
	Summe 14 Normplanstellen (LwSt)...	-	-	132	-	132	-	-	132	-	132	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992					Stellenplan 1993					Unterschied gegenüber Vorjahr									
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe					
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL						
15	Soziales																				
1500	Zentralleitung	409	91	9	2	511	456	101	9	2	568	+	47	+	10	-	-	+	57		
1550	Landesarbeitsämter	2.551	709	138	103	3.501	2.537	743	139	68	3.487	-	14	+	34	+	1	-	35	-	14
1570	Landesinvalidenämter	710	68	41	2	821	673	76	44	1	794	-	37	+	8	+	3	-	1	-	27
1572	Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähn. Einricht.)	3	24	-	-	27	3	22	-	-	25	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
1590	Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen	3	5	-	-	8	4	4	-	-	8	+	1	-	1	-	-	-	-	-	-
1592	Arbeitsinspektion	325	106	14	2	447	319	106	14	2	441	-	6	-	-	-	-	-	-	-	6
	Summe 15...	4.001	1.003	202	109	5.315	3.992	1.052	206	73	5.323	-	9	+	49	+	4	-	36	+	8
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz																				
1700	Zentralleitung	254	146	6	2	408	274	138	4	1	417	+	20	-	8	-	2	-	1	+	9
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten ..	151	87	5	4	247	155	83	5	4	247	+	4	-	4	-	-	-	-	-	-
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.	149	186	11	4	350	149	186	11	4	350	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1794	Bundeshebammenlehranstalten	1	1	-	-	2	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
1795	Veterinärmedizinische Anstalten	109	128	-	4	241	124	109	4	4	241	+	15	-	19	+	4	-	-	-	-
1796	Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst	11	21	6	-	38	11	21	6	-	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1797	Bundessporthome und Sporteinrichtungen	49	150	55	-	254	55	153	53	-	261	+	6	+	3	-	2	-	+	7	
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	8	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	8
	Summe 17...	724	719	83	14	1.540	768	691	83	13	1.555	+	44	-	28	-	-	-	1	+	15
	Summe 17 Normplanstellen (LwSt)...	-	-	8	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	8
18	Umwelt, Jugend, Familie																				
1800	Zentralleitung	237	40	5	4	286	251	40	5	4	300	+	14	-	-	-	-	-	+	14	
1841	Außerschulische Jugendberichterstattung ..	7	-	-	-	7	7	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1870	Umweltbundesamt	118	88	5	-	211	124	88	5	-	217	+	6	-	-	-	-	-	+	6	
	Summe 18...	362	128	10	4	504	382	128	10	4	524	+	20	-	-	-	-	-	+	20	
20	Äußeres																				
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)	695	681	34	3	1.413	723	661	23	3	1.410	+	28	-	20	-	11	-	-	-	3
2020	Diplomatische Akademie	6	14	2	-	22	6	14	2	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2030	Österreichische Kulturinstitute	34	48	2	-	84	34	51	2	-	87	-	+	3	-	-	-	-	+	3	
	Summe 20...	735	743	38	3	1.519	763	726	27	3	1.519	+	28	-	17	-	11	-	-	-	-
30	Justiz																				
3000	Zentralleitung	165	25	-	2	192	167	25	-	2	194	+	2	-	-	-	-	-	+	2	
3010	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	94	18	-	-	112	94	18	-	-	112	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3020	Justizbehörden in den Ländern	5.199	1.767	260	169	7.395	5.200	1.787	260	169	7.416	+	1	+	20	-	-	-	+	21	
3030	Justizanstalten	3.197	119	14	-	3.330	3.245	119	14	-	3.378	+	48	-	-	-	-	-	+	48	
3050	Bewährungshilfe	197	35	2	-	234	197	15	2	-	214	-	-	-	20	-	-	-	-	20	
	Summe 30...	8.852	1.964	276	171	11.263	8.903	1.964	276	171	11.314	+	51	-	-	-	-	-	+	51	
40	Militärische Angelegenheiten																				
4000	Zentralleitung	786	314	15	7	1.122	789	277	15	7	1.088	+	3	-	37	-	-	-	-	-	34
4010	Militärpersonen und Heeresverwaltung	20.321	1.320	127	116	21.884	20.272	1.221	127	116	21.736	-	49	-	99	-	-	-	-	-	148
4040	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut	57	36	-	-	93	59	36	-	-	95	+	2	-	-	-	-	-	+	2	
4050	Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung)	3	64	13	-	80	3	64	13	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe 40...	21.167	1.734	155	123	23.179	21.123	1.598	155	123	22.999	-	44	-	136	-	-	-	-	-	180

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil II. A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992.					Stellenplan 1993					Unterschied gegenüber Vorjahr									
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe					
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL						
50	Finanzverwaltung																				
5000	Zentralleitung	683	289	10	5	987	684	289	10	5	988	+	1	-	-	-	-	-	+	1	
5040	Finanzlandesdirektionen	15.505	2.596	211	150	18.462	15.500	2.535	211	150	18.396	-	5	-	61	-	-	-	-	66	
5070	Bundesrechenamt	173	379	-	21	573	173	388	-	21	582	-	+	9	-	-	-	-	+	9	
5071	Finanzprokuratur	73	44	-	4	121	73	43	1	4	121	-	-	1	+	1	-	-	-	-	
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt	47	10	1	-	58	47	10	1	-	58	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5080	Österreichisches Postsparkassenamt	-	-	-	41	41	-	-	-	41	41	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 50...	16.481	3.318	222	221	20.242	16.477	3.265	223	221	20.186	-	4	-	53	+	1	-	-	56	
60	Land- und Forstwirtschaft																				
6000	Zentralleitung	542	144	7	10	703	553	146	11	5	715	+	11	+	2	+	4	-	5	+	12
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	393	246	23	22	684	393	246	23	22	684	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	91	-	91	-	-	91	-	91	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	447	276	53	25	801	446	265	52	25	788	-	1	-	11	-	1	-	-	13	
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	69	31	2	-	102	70	31	2	-	103	+	1	-	-	-	-	-	+	1	
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	13	-	13	-	-	13	-	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt	162	96	18	4	280	165	91	18	3	277	+	3	-	5	-	-	-	1	3	
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	20	10	-	-	30	21	12	-	-	33	-	1	+	2	-	-	-	+	3	
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	55	66	1	25	147	54	56	-	25	135	-	1	-	10	-	1	-	-	12	
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	8	2	-	-	10	8	5	-	-	13	-	+	3	-	-	-	-	+	3	
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	63	26	1	15	105	63	26	1	15	105	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	65	20	3	-	88	65	20	3	-	88	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6059	Bundesanstalt für Landtechnik	44	21	1	-	66	47	18	1	-	66	+	3	-	3	-	-	-	-	-	
6072	Forstliche Ausbildungsstätten	36	15	1	-	52	36	15	1	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	204	118	1.442	28	1.792	202	119	1.427	25	1.773	-	2	+	1	-	15	-	3	19	
6091	Bundeskellereinspektion	31	-	1	-	32	30	5	2	-	37	-	1	+	5	+	1	-	+	5	
6093	Bundesgärten	118	154	11	57	340	118	152	11	57	338	-	-	2	-	-	-	-	-	2	
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	57	66	9	2	134	57	66	9	2	134	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	35	136	44	-	215	35	136	36	-	207	-	-	-	8	-	-	-	-	8	
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	6	18	8	3	35	6	18	7	3	34	-	-	-	1	-	-	-	-	1	
6099	Bauhöfe	-	140	-	-	140	-	130	-	-	130	-	-	10	-	-	-	-	-	10	
	Summe 60...	2.355	1.585	1.625	191	5.756	2.369	1.557	1.604	182	5.712	+	14	-	28	-	21	-	9	44	
	Summe 60 Normplanstellen (LwSt)...	-	-	104	-	104	-	-	104	-	104	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr																				
6300	Zentralleitung	746	327	5	11	1.089	744	340	5	11	1.100	-	2	+	13	-	-	-	+	11	
6320	Österreichisches Patentamt	223	38	1	1	263	223	37	1	1	262	-	-	1	-	-	-	-	-	1	
6330	Bergbehörden	45	6	2	-	53	47	7	2	-	56	+	2	+	1	-	-	-	+	3	
	Summe 63...	1.014	371	8	12	1.405	1.014	384	8	12	1.418	-	+	13	-	-	-	-	+	13	
64	Bauten und Technik																				
6401	Bundesmobilienvverwaltung	30	16	-	-	46	33	16	-	-	49	+	3	-	-	-	-	-	+	3	
6403	Beschußämter	11	1	2	-	14	11	1	2	-	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6405	Kurheim (betriebsähnliche Einrichtung)	2	-	7	-	9	2	-	7	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6440	Wasserstraßendirektion	467	117	8	-	592	102	16	-	-	118	-	365	-	101	-	8	-	-	474	
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)	1.863	885	122	14	2.884	868	396	27	14	1.305	-	995	-	489	-	95	-	-	1.579	
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)	-	-	-	-	-	990	460	29	-	1.479	+	990	+	460	+	29	-	+	1.479	
6460	Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	242	-	242	-	-	242	-	242	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
649	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)	68	93	-	-	161	67	93	-	-	160	-	1	-	-	-	-	-	-	1	
6490	Einrichtungen des Eichwesens	227	55	8	-	290	225	45	8	-	278	-	2	-	10	-	-	-	-	12	
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens	1.016	363	74	35	1.488	1.015	359	73	35	1.482	-	1	-	4	-	1	-	-	6	
	Summe 64...	3.684	1.530	463	49	5.726	3.313	1.386	388	49	5.136	-	371	-	144	-	75	-	-	590	
	Summe 63+64...	4.698	1.901	471	61	7.131	4.327	1.770	396	61	6.554	-	371	-	131	-	75	-	-	577	

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.1

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil II. A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992					Stellenplan 1993					Unterschied gegenüber Vorjahr							
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe			
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL				
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr																		
6500	Zentralleitung	277	62	6	-	345	288	57	6	-	351	+ 11	- 5	-	-	-	-	+ 6	
6501	Schiffahrtspolizei	-	-	-	-	-	94	6	-	-	100	+ 94	+ 6	-	-	-	-	+ 100	
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähn. Einrichtung)	6	998	-	-	1.004	2	-	514	-	516	- 4	- 998	+ 514	-	-	-	- 488	
6540	Bundesamt für Schiffahrt	103	7	-	-	110	-	-	-	-	-	- 103	- 7	-	-	-	-	- 110	
6550	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	30	14	-	-	44	30	14	-	-	44	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 65...	416	1.081	6	-	1.503	414	77	520	-	1.011	- 2	- 1.004	+ 514	-	-	-	- 492	
	Summe Hoheitsverwaltung...	131.367	25.625	5.581	1.646	164.219	131.689	24.371	6.032	1.586	163.678	+ 322	- 1.254	+ 451	- 60	-	-	- 541	
	Summe Normplanstellen (LwSt)...	-	-	9.138	-	9.138	-	-	9.371	-	9.371	-	-	+ 233	-	-	-	+ 233	
7	Bundesbetriebe																		
71	Bundestheater	79	2.359	330	33	2.801	81	2.359	328	33	2.801	+ 2	-	- 2	-	-	-	-	
75	Branntwein (Monopol)	12	22	-	-	34	12	20	-	-	32	-	- 2	-	-	-	-	- 2	
77	Österreichische Bundesforste	-	1.181	1.722	58	2.961	-	1.181	1.422	58	2.661	-	-	- 300	-	-	-	- 300	
78	Post- und Telegraphenverwaltung	47.932	5.155	2.157	2.089	57.333	47.882	5.155	2.157	2.089	57.283	- 50	-	-	-	-	-	- 50	
79	Österreichische Bundesbahnen	53.439	11.112	1.125	1.197	66.873	53.270	11.071	1.118	1.187	66.646	- 169	- 41	- 7	- 10	-	-	- 227	
	Summe Bundesbetriebe...	101.462	19.829	5.334	3.377	130.002	101.245	19.786	5.025	3.367	129.423	- 217	- 43	- 309	- 10	-	-	- 579	
	Gesamtsumme...	232.829	45.454	10.915	5.023	294.221	232.934	44.157	11.057	4.953	293.101	+ 105	- 1.297	+ 142	- 70	-	-	- 1.120	
	Gesamtsumme Normplanstellen (LwSt)...	-	-	9.138	-	9.138	-	-	9.371	-	9.371	-	-	+ 233	-	-	-	+ 233	

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.2

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil V)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr										
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe					
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL		VB A	VB B	JAL						
	Hoheitsverwaltung																			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen																			
1000	Zentralleitung	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
1030	Amt der Wiener Zeitung	7	15	-	-	22	7	15	-	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	
1031	Amt der Österreichischen Staatsdruckerei	49	-	-	-	49	46	-	-	-	46	-	-	-	3	-	-	-	3	
	Summe 10...	57	15	-	-	72	54	15	-	-	69	-	-	-	3	-	-	-	3	
11	Inneres																			
1130	Bundespolizei	-	20	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	20	
	Summe 11...	-	20	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	20	
12	Unterricht																			
1200	Zentralleitung	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 12...	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz																			
1797	Bundessporthome und Sporteinrichtungen	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 17...	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
18	Umwelt, Jugend, Familie																			
1800	Zentralleitung	44	31	-	-	75	44	31	-	-	75	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 18...	44	31	-	-	75	44	31	-	-	75	-	-	-	-	-	-	-	-	
50	Finanzverwaltung																			
5080	Österreichisches Postsparkassenamt ..	854	714	110	-	1.678	851	714	110	-	1.675	-	-	-	3	-	-	-	3	
5081	Österreichische Salinen AG	6	-	-	-	6	5	-	-	-	5	-	-	-	1	-	-	-	1	
5082	Amt der Münze Österreich	50	-	-	-	50	48	-	-	-	48	-	-	-	2	-	-	-	2	
	Summe 50...	910	714	110	-	1.734	904	714	110	-	1.728	-	-	-	6	-	-	-	6	
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr																			
6300	Zentralleitung	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Summe 63...	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	
64	Bauten und Technik																			
6402	Verwaltungs- und betr. ähnl. Einrichtungen	-	-	-	-	-	34	-	-	-	34	+	34	-	-	-	-	-	+	34
6440	Wasserstraßendirektion	3	7	-	-	10	10	8	-	-	18	+	7	+	1	-	-	-	+	8
6441	Amt der Wasserstraßendirektion	-	-	-	-	-	229	-	-	-	229	+	229	-	-	-	-	-	+	229
6451	Schönbrunner Tiergartenamt	43	-	-	-	43	-	-	-	-	-	-	43	-	-	-	-	-	-	43
6490	Einrichtungen des Eichwesens	-	-	-	-	-	2	10	-	-	12	+	2	+	10	-	-	-	+	12
	Summe 64...	46	7	-	-	53	275	18	-	-	293	+	229	+	11	-	-	-	+	240
	Summe 63+64...	57	16	-	-	73	286	27	-	-	313	+	229	+	11	-	-	-	+	240
	Gesamtsumme...	1.072	796	110	-	1.978	1.292	787	110	-	2.189	+	220	-	9	-	-	-	+	211

STELLENPLAN 1993

Anlage B1.3

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)
(Teil VI)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1992				Stellenplan 1993				Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertrags- bedienstete			Summe	Beamte	Vertrags- bedienstete			Beamte	Vertrags- bedienstete		
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL		VB A	VB B	JAL
	Hoheitsverwaltung													
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen													
1001	Verwaltungsakademie	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-
1010	Staatsarchiv und Archivamt	-	5	-	-	5	-	5	-	-	5	-	-	-
1020	Statistisches Zentralamt	-	37	40	-	77	-	22	25	-	47	-	15	15
	Summe 10...	-	52	40	-	92	-	37	25	-	62	-	15	15
11	Inneres													
1100	Zentralleitung	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-
	Summe 11...	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-
14	Wissenschaft und Forschung													
1420	Universitäten	367	-	-	-	367	467	50	-	-	517	+ 100	+ 50	-
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	724	22	-	746	-	608	22	-	630	-	116	-
1425	Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	-	2	-	2	-	-	2	-	-	-
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-
1440	Museen	-	60	60	-	120	-	60	60	-	120	-	-	-
1441	Museen (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	-	2	-	2	-	-	2	-	-	-
	Summe 14...	367	798	82	-	1.247	467	732	82	-	1.281	+ 100	- 66	-
20	Äußeres													
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)	-	18	40	-	58	-	19	40	-	59	-	+ 1	-
	Summe 20...	-	18	40	-	58	-	19	40	-	59	-	+ 1	-
50	Finanzverwaltung													
5040	Finanzlandesdirektionen	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-
	Summe 50...	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-
60	Land- und Forstwirtschaft													
6091	Bundeskellereinspektion	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-
	Summe 60...	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-
	Summe Hoheitsverwaltung...	367	878	252	-	1.497	467	798	237	-	1.502	+ 100	- 80	- 15
7	Bundesbetriebe													
78	Post- und Telegraphenverwaltung	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-
	Summe Bundesbetriebe...	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-
	Gesamtsumme...	367	928	2.157	-	3.452	467	848	2.142	-	3.457	+ 100	- 80	- 15

STELLENPLAN 1993

Anlage B2 Ernennungsreserve: Über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1992)

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
Verwaltungsbereich	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidentschaftskanzlei		3	3	2			
Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)		2					
Verfassungsgerichtshof		1					
Verwaltungsgerichtshof		1					
Volksanwaltschaft	1	6					
Rechnungshof		65	5	4			
Bundeskanzleramt mit Dienststellen	1	28	27	4		2	
Zentralleitung...		5	1				
nachgeordnete Dienststellen...							
Inneres	2	19	31	9			
Zentralleitung...		50	31	13			
nachgeordnete Dienststellen...							
Unterricht	1	45	13	2		1	
Zentralleitung...		6	13	7	12	6	1
nachgeordnete Dienststellen...							
Kunst			1				
Zentralleitung...							
nachgeordnete Dienststellen...							
Wissenschaft und Forschung	2	46	18			1	1
Zentralleitung...		64	22	17	8	13	
nachgeordnete Dienststellen...							
Soziales	2	16	15	3			
Zentralleitung...		21	40	24	2		
nachgeordnete Dienststellen...							
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	1	23	6			1	
Zentralleitung...		6	1	3			
nachgeordnete Dienststellen...							
Umwelt, Jugend, Familie	3	10	4	1			
Zentralleitung...		2					
nachgeordnete Dienststellen...							
Äußeres		142	70	7			
Zentralleitung und Vertretungsbehörden...		4					
sonstige nachgeordnete Dienststellen...							
Justiz	1	15	6				
Zentralleitung...		4	79	20			
nachgeordnete Dienststellen...							
Militärische Angelegenheiten		23	120	8			
Zentralleitung...		3	164	266		41	
nachgeordnete Dienststellen...							
Finanzverwaltung		78	56	11	1		
Zentralleitung...		15	29	258	1		
nachgeordnete Dienststellen...							
Land- und Forstwirtschaft	2	25	15				1
Zentralleitung...		27	18	6		17	10
nachgeordnete Dienststellen...							
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	2	96	38	3		1	
Zentralleitung...		57	1	1			
nachgeordnete Dienststellen...							
Bauten und Technik	1	12	68	128		5	9
Zentralleitung...							
nachgeordnete Dienststellen...							
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1	14	6	1			
Zentralleitung...			1	5		1	1
nachgeordnete Dienststellen...							
Bundestheater			2	1			
Zentralleitung...							
nachgeordnete Dienststellen...							
Branntwein (Monopol)			1				
Zentralleitung...							
nachgeordnete Dienststellen...							
Post- und Telegraphenverwaltung		35	9	6		2	
Zentralleitung...							
nachgeordnete Dienststellen...							
Summe...	20	969	914	810	24	91	23

STELLENPLAN 1993

Anlage B2 Ernennungsreserve: Über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1992)

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	1	18		54			
Kriminaldienst	1	16		137			
Gendarmeriedienst	5	9		133	187		
Justizwachdienst		10		13		123	
Zollwachdienst		1		51	205	556	
Summe...	7	54		388	392	679	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere		96	5	7	262		

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe								
	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B
PT 1									
PT 2		51		19	10	106			
PT 3		76				20			
PT 4									
PT 5									
PT 7								121	
PT 8									73
Summe...		127		19	10	126		121	73

STELLENPLAN 1993

Anlage C

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien bis 1988

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren							
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1986	1987	1988
A. Bundesverwaltung								
Beamte der Allgemeinen Verwaltung.....	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	51.679	52.600	52.829
Beamte in handwerklicher Verwendung.....	-	-	-	4.025	5.539	5.898	5.966	6.011
Richter.....	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.725	1.739	1.726
Staatsanwälte.....	120	131	155	164	204	220	220	220
Universitäts- (Hochschul-) Lehrer.....	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.430	6.477	6.476
Bundeslehrer.....	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	23.785	24.509	25.171
Beamte des Schulaufsichtsdienstes.....	118	179	191	202	218	224	226	226
Wachebeamte.....	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	31.297	31.400	31.344
Militärpersonen.....	28.351	8.175	11.176	5.652	5.932	4.081	3.381	3.301
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I.....	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	17.681	17.632	17.163
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II.....	-	2.143	762	581	453	1.345	969	774
Vertragsassistenten.....	-	-	-	-	310	340	340	340
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II.....	-	11.571	11.093	7.510	6.753	6.587	6.543	6.381
Kollektivvertrag.....	-	818	606	1.122	1.240	1.407	1.405	1.400
nach anderen Rechtsvorschriften.....	-	2.054	1.240	840	378	113	111	110
nach anderen Rechtsvorschriften II.....	-	-	-	-	6	58	55	55
Lehrlinge.....	-	97	71	55	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt.....	14.670	248	474	520	1.081	1.294	1.331	1.360
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt.....	-	-	-	-	1.151	988	988	508
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema III teilbeschäftigt.....	-	576	409	246	36	31	31	31
Vertragsassistenten teilbeschäftigt.....	-	-	-	-	93	92	92	92
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt.....	-	1.343	1.604	1.703	1.717	1.895	1.957	1.939
Kollektivvertrag teilbeschäftigt.....	-	3.249	2.974	2.063	1.911	1.976	1.959	1.953
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt.....	-	136	694	746	728	338	340	343
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II.....	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt IIL.....	-	-	-	-	3	8	5	5
Summe A.....	95.888	119.340	129.561	132.509	150.303	159.492	160.276	159.758
B. Bundesbetriebe (Monopole)								
Beamte der Allgemeinen Verwaltung.....	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	5.076	4.866	4.712
Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.....	-	-	-	-	-	40.915	42.398	42.548
Beamte in handwerklicher Verwendung.....	-	-	-	1.189	1.402	51	61	61
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I.....	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	5.302	4.524	4.525
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II.....	-	4.036	1.879	1.816	1.838	1.797	1.293	1.285
Kollektivvertrag.....	-	1.901	2.208	2.194	2.307	1.506	1.505	1.498
nach anderen Rechtsvorschriften.....	-	2.045	3.376	2.423	2.275	2.036	2.026	2.010
Lehrlinge.....	-	712	972	968	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt.....	13.405	2.033	1.508	2.608	2.587	1.586	1.586	1.586
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt.....	-	690	526	580	560	560	560	560
Kollektivvertrag teilbeschäftigt.....	-	6.607	6.215	5.535	3.827	2.964	2.872	2.807
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt.....	-	6	-	16	191	191	192	182
Forstzöglinge.....	-	65	15	-	-	-	-	-
Summe B.....	38.167	54.454	62.598	63.168	64.109	61.984	61.883	61.774
Summe A und B:								
Öffentlich-rechtlich Bedienstete.....	98.414	108.725	123.066	140.502	163.708	171.381	173.843	171.324
Vertragsbedienstete.....	35.641	65.069	69.093	55.175	50.704	50.095	48.316	50.208
Zusammen.....	134.055	173.794	192.159	195.677	214.412	221.476	222.159	221.532
C. Bundesbahnen								
Bundesbahnbeamte.....	49.996	62.890	65.903	64.379	54.170	54.005	54.490	54.198
Bundesbahnbedienstete.....	7.200	6.047	2.270	612	600	498	541	520
Lehrlinge.....	-	270	975	800	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte.....	7.230	10.358	11.846	11.708	15.408	14.974	13.763	12.503
Summe C.....	64.426	79.565	80.994	77.499	70.178	69.477	68.794	67.221
Gesamtsumme A-C.....	202.018	253.538	273.222	273.218	284.590	290.953	290.953	288.753
Jugendliche Bedienstete.....	-	-	-	-	4.650	6.443	6.478	5.936

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

STELLENPLAN 1993

Anlage C1

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien 1988 und 1989

	1988	1989	Untersch. gegenüber d. Vorjahr						
Beamte									
Beamte der allgemeinen Verwaltung...	57.541	57.846	+ 305						
Beamte in handwerklicher Verwendung...	6.072	6.102	+ 30						
Richter und Richteramtsanwärter...	1.726	1.742	+ 16						
Staatsanwälte...	220	218	- 2						
Hochschullehrer...	6.476	6.477	+ 1						
Lehrer...	25.171	25.479	+ 308						
Beamte des Schulaufsichtsdienstes...	226	226	-						
Wachebeamte...	31.344	31.440	+ 96						
Berufsoffiziere und zVS...	3.301	3.278	- 23						
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	42.548	42.895	+ 347						
Summe Beamte...	174.625	175.703	+ 1.078						
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)									
VB A/I...	21.688	21.260	- 428						
VB A/I L...	774	721	- 53						
VB A/II...	7.666	7.460	- 206						
VB A/II L...	-	-	-						
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz...	340	341	+ 1						
Vertr. Bed. gem. Kunsthochschul-Do...	55	-	- 55						
Bed. gem. Kollektivvertrag...	2.898	2.892	- 6						
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	2.120	2.115	- 5						
Summe VB A...	35.541	34.789	- 752						
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)									
VB B/I...	2.946	2.968	+ 22						
VB B/I L...	508	311	- 197						
VB B/II...	2.499	2.480	- 19						
VB B/II L...	31	31	-						
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz...	92	92	-						
Vertr. Bed. gem. Kunsthochschul-Do...	5	-	- 5						
Bed. gem. Kollektivvertrag...	4.505	4.364	- 141						
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	780	765	- 15						
Summe VB B...	11.366	11.011	- 355						
Summe Beamte und VB...	221.532	221.503	- 29						
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen									
Bundesbahnbeamte...	54.198	53.648	- 550						
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed...	11.879	11.731	- 148						
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete...	1.144	1.144	-						
Summe ÖBB...	67.221	66.523	- 698						
Gesamtsumme...	288.753	288.026	- 727						
Jugendliche Bedienstete (JAL)									
Jugendliche Vertragsbedienstete...	1.356	1.378	+ 22						
Anlernkräfte...	1.505	1.315	- 190						
Lehrlinge...	3.075	3.048	- 27						
Summe JAL...	5.936	5.741	- 195						
Gesamtsumme einschließlich JAL...	294.689	293.767	- 922						

STELLENPLAN 1993

Anlage C2.1

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990
(Teil II. A, III, IV und VII)

	1990	1991	1992	1993	Untersch. gegenüber d. Vorjahr				
Beamte									
Beamte der allgemeinen Verwaltung....	56.471	53.434	53.791	53.941	+ 150				
Beamte in handwerklicher Verwendung..	6.039	5.882	5.793	5.494	- 299				
Richter und Richteramtsanwärter.....	1.766	1.671	1.673	1.674	+ 1				
Staatsanwälte.....	216	214	212	212	-				
Hochschullehrer.....	7.883	8.284	8.385	8.515	+ 130				
Lehrer.....	25.646	25.535	25.551	25.528	- 23				
Beamte des Schulaufsichtsdienstes....	226	226	226	227	+ 1				
Wachebeamte.....	31.928	32.599	32.811	33.068	+ 257				
Berufsoffiziere und zVSt.....	3.128	2.969	2.967	2.942	- 25				
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	43.833	47.913	47.913	47.863	- 50				
Krankenpflagedienst.....	-	-	68	200	+ 132				
Summe Beamte...	177.136	178.727	179.390	179.664	+ 274				
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)									
VB A/I.....	21.456	22.278	22.112	22.100	- 12				
VB A/II.....	7.435	7.557	7.219	6.999	- 220				
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz.:	-	-	-	-	-				
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	2.916	2.932	2.939	1.932	- 1.007				
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	2.110	2.114	2.072	2.055	- 17				
Summe VB A...	33.917	34.881	34.342	33.086	- 1.256				
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)									
VB B/I.....	2.890	2.921	3.014	3.040	+ 26				
VB B/II.....	2.473	2.411	2.525	2.473	- 52				
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz.:	-	-	-	-	-				
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	4.151	3.709	3.505	3.693	+ 188				
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	765	753	746	733	- 13				
Summe VB B...	10.279	9.794	9.790	9.939	+ 149				
Summe Beamte und VB...	221.332	223.402	223.522	222.689	- 833				
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen									
Bundesbahnbeamte.....	53.543	53.472	53.439	53.270	- 169				
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	11.081	10.982	11.112	11.071	- 41				
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete.....	1.144	1.144	1.125	1.118	- 7				
Summe ÖBB...	65.768	65.598	65.676	65.459	- 217				
Gesamtsumme...	287.100	289.000	289.198	288.148	- 1.050				
Jugendliche Bedienstete (JAL)									
Jugendliche Vertragsbedienstete.....	1.307	1.200	1.071	1.002	- 69				
Anlernkräfte.....	1.222	1.067	1.060	1.058	- 2				
Lehrlinge.....	3.025	2.975	2.892	2.893	+ 1				
Summe JAL...	5.554	5.242	5.023	4.953	- 70				
Gesamtsumme einschließlich JAL...	292.654	294.242	294.221	293.101	- 1.120				
Normplanstellen (LwSt).....	7.727	8.562	9.138	9.371	+ 233				

Anlage C2.2

STELLENPLAN 1993
 Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990
 (Teil V)

	1990	1991	1992	1993	Untersch. gegenüber d. Vorjahr				
Beamte									
Beamte der allgemeinen Verwaltung...	1.109	977	982	1.019	+ 37				
Beamte in handwerklicher Verwendung...	67	56	90	273	+ 183				
Richter und Richteramtsanwärter.....	-	-	-	-	-				
Staatsanwälte.....	-	-	-	-	-				
Hochschullehrer.....	-	-	-	-	-				
Lehrer.....	-	-	-	-	-				
Beamte des Schulaufsichtsdienstes....	-	-	-	-	-				
Wachebeamte.....	-	-	-	-	-				
Berufsoffiziere und zvS.....	-	-	-	-	-				
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-				
Krankenpflegedienst.....	-	-	-	-	-				
Summe Beamte...	1.176	1.033	1.072	1.292	+ 220				
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)									
VB A/I.....	648	776	778	766	- 12				
VB A/II.....	14	18	18	21	+ 3				
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-				
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-				
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-				
Summe VB A...	662	794	796	787	- 9				
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)									
VB B/I.....	110	110	110	110	-				
VB B/II.....	-	-	-	-	-				
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz..	-	-	-	-	-				
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	-	-	-	-	-				
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-	-				
Summe VB B...	110	110	110	110	-				
Summe Beamte und VB...	1.948	1.937	1.978	2.189	+ 211				
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen									
Bundesbahnbeamte.....	-	-	-	-	-				
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-				
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete.....	-	-	-	-	-				
Summe ÖBB...	-	-	-	-	-				
Gesamtsumme...	1.948	1.937	1.978	2.189	+ 211				
Jugendliche Bedienstete (JAL)									
Jugendliche Vertragsbedienstete.....	-	-	-	-	-				
Anlernkräfte.....	-	-	-	-	-				
Lehrlinge.....	-	-	-	-	-				
Summe JAL...	-	-	-	-	-				
Gesamtsumme einschließlich JAL...	1.948	1.937	1.978	2.189	+ 211				
Normplanstellen (LwSt).....	-	-	-	-	-				

STELLENPLAN 1993

Anlage C2.3

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990
(Teil VI)

	1990	1991	1992	Untersch. gegenüber d. Vorjahr					
Beamte									
Beamte der allgemeinen Verwaltung....	-	-	-	-					
Beamte in handwerklicher Verwendung..	-	-	-	-					
Richter und Richteramtsanwärter.....	-	-	-	-					
Staatsanwälte.....	-	-	-	-					
Hochschullehrer.....	-	217	367	+ 150					
Lehrer.....	-	-	-	-					
Beamte des Schulaufsichtsdienstes....	-	-	-	-					
Wachebeamte.....	-	-	-	-					
Berufsoffiziere und zV.S.....	-	-	-	-					
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-					
Krankenpflegedienst.....	-	-	-	-					
Summe Beamte...	-	217	367	+ 150					
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)									
VB A/I.....	442	430	261	- 169					
VB A/II.....	32	32	2	- 30					
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz..	707	670	665	- 5					
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	7	-	-	-					
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	-	-	-	-					
Summe VB A...	1.188	1.132	928	- 204					
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)									
VB B/I.....	378	348	346	- 2					
VB B/II.....	1	1	-	- 1					
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz..	12	12	12	-					
Bed. gem. Kollektivvertrag.....	35	20	-	- 20					
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften.	1.799	1.799	1.799	-					
Summe VB B...	2.225	2.180	2.157	- 23					
Summe Beamte und VB...	3.413	3.529	3.452	- 77					
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen									
Bundesbahnbeamte.....	-	-	-	-					
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed..	-	-	-	-					
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete.....	-	-	-	-					
Summe ÖBB...	-	-	-	-					
Gesamtsumme...	3.413	3.529	3.452	- 77					
Jugendliche Bedienstete (JAL)									
Jugendliche Vertragsbedienstete.....	-	-	-	-					
Anlernkräfte.....	-	-	-	-					
Lehrlinge.....	-	-	-	-					
Summe JAL...	-	-	-	-					
Gesamtsumme einschließlich JAL...	3.413	3.529	3.452	- 77					
Normplanstellen (LwSt).....	-	-	-	-					

STELLENPLAN 1993

Anlage D Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen bis 1980

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0,19
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03
e) Besondere Verwaltung	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93
Summe 1 ...	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28
Gesamtsumme ...	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1993

Anlage D1 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen von 1980 - 1989

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisa- tionsänd. 1981	1982	1983	1984	StPl. Änd. Gesetz 1984	1985
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	528	545	545	557	573	589	589	628
b) Zentralstellen	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.070	7.070	7.213
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	20.065	20.324
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.230	9.230	9.273
Summe 1 ...	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.954	36.954	37.438
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	32.966	33.163
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	10.936	11.136
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.338	51.338	52.159
5. Heerwesen	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	23.156	22.893
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	1.391	1.421
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.451	132.451	132.227
Gesamtsumme ...	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	289.192	290.437

Verwaltungszweige	StPl. Änd. Gesetz 1985	Organisa- tionsänd. 1985	1986	Organisa- tionsänd. 1986	Budget- prov. 1987	BMG- Novelle 1987	1988	
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	628	628	641	641	657	662	665	
b) Zentralstellen	7.216	7.216	7.315	7.353	7.520	7.573	7.555	
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.336	20.336	20.375	20.347	20.393	20.393	20.230	
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.531	9.531	9.537	9.537	9.540	9.488	9.395	
Summe 1 ...	37.711	37.711	37.868	37.878	38.110	38.116	37.845	
2. Sicherheitswesen	33.163	33.163	33.359	33.359	33.456	33.458	33.429	
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.136	11.136	11.148	11.138	11.156	11.156	11.068	
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	52.404	52.346	52.794	52.794	53.486	53.485	53.450	
5. Heerwesen	22.893	22.893	22.588	22.588	22.335	22.335	22.260	
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.421	1.421	1.423	1.423	1.430	1.430	1.431	
7. Bundesbetriebe und Monopole	132.225	132.283	131.773	131.773	130.975	130.973	129.270	
Gesamtsumme ...	290.953	290.953	290.953	290.953	290.948	290.953	288.753	

Verwaltungszweige	Organisa- tionsänd. 1988	1989	% *)				
1. Allgemeine Verwaltung:							
a) Oberste Organe	665	679	0,24				
b) Zentralstellen	7.527	7.586	2,63				
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.258	20.366	7,07				
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.395	9.367	3,25				
Summe 1 ...	37.845	37.998	13,19				
2. Sicherheitswesen	33.429	33.595	11,66				
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.068	11.072	3,84				
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	53.450	53.557	18,59				
5. Heerwesen	22.260	22.246	7,72				
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.431	1.452	0,50				
7. Bundesbetriebe und Monopole	129.270	128.106	44,50				
Gesamtsumme ...	288.753	288.026	100,00				

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1993

Anlage 02.1 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990
(Teil II. A, III und VII)

Verwaltungszweige	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr	
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	693	701	736	748	761	0,26	+ 13	
b) Zentralstellen	7.632	7.689	8.065	8.274	8.475	2,94	+ 201	
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.204	20.300	20.330	20.351	20.293	7,04	- 58	
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.368	9.379	9.327	9.285	8.678	3,01	- 607	
Summe 1 ...	37.897	38.069	38.458	38.658	38.207	13,25	- 451	
2. Sicherheitswesen	33.786	34.187	35.340	35.613	35.418	12,29	- 195	
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.076	11.076	11.134	11.119	11.168	3,88	+ 49	
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung								
(ohne Landeslehrer)	54.269	54.561	55.441	55.659	55.946	19,42	+ 287	
Normplanstellen (LwSt)	7.727	7.727	8.562	9.138	9.371	3,25	+ 233	
5. Heerwesen	22.096	22.096	21.936	21.768	21.620	7,50	- 148	
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.495	1.530	1.521	1.516	1.516	0,53	-	
7. Bundesbetriebe und Monopole	125.581	125.581	125.170	124.865	124.273	43,13	- 592	
Gesamtsumme ...	286.200	287.100	289.000	289.198	288.148	100,00	- 1.050	

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

***) Anmerkung zu Punkt 4. (Kapitel 12 und 14):

Der kursiv angegebene Wert der 'Normplanstellen (LwSt)' ist in keiner der ausgewiesenen Summen berücksichtigt.

STELLENPLAN 1993

Anlage D2.2 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990
(Teil V)

Verwaltungszweige	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltung:							
a) Oberste Organe	-	-	-	-	-	-	-
b) Zentralstellen	92	92	95	99	99	4,52	-
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	-	-	-	-	-	-	-
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	10	10	10	10	259	11,83	+ 249
Summe 1 ...	102	102	105	109	358	16,35	+ 249
2. Sicherheitswesen	20	20	20	20	-	-	- 20
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	-	-	-	-	-	-	-
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	5	5	1	1	1	0,05	-
5. Heerwesen	-	-	-	-	-	-	-
6. Auswärtige Angelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.821	1.821	1.811	1.848	1.830	83,60	- 18
Gesamtsumme ...	1.948	1.948	1.937	1.978	2.189	100,00	+ 211

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1993

Anlage D2.3 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990
(Teil VI)

Verwaltungszweig	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltung:							
a) Oberste Organe	-	-	-	-	-	-	-
b) Zentralstellen	10	10	10	10	10	0,29	-
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	225	225	183	177	147	4,25	- 30
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	-	-	-	-	-	-	-
Summe 1 ...	235	235	193	187	157	4,54	- 30
2. Sicherheitswesen	7	7	-	-	-	-	-
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	1	1	1	-	-	-	-
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	1.120	1.157	1.322	1.252	1.286	37,20	+ 34
5. Heerwesen	-	-	-	-	-	-	-
6. Auswärtige Angelegenheiten	38	58	58	58	59	1,71	+ 1
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.955	1.955	1.955	1.955	1.955	56,55	-
Gesamtsumme ...	3.356	3.413	3.529	3.452	3.457	100,00	+ 5

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1993
Zusammensetzung der Verwaltungszweige zu den Anlagen D1 und D2

Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche	Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche
<p>1. Allgemeine Verwaltung</p> <p>a) Oberste Organe</p> <p>01 Präsidentschaftskanzlei 02 Parlamentsdirektion 05 Volksanwaltschaft 06 Rechnungshof</p> <p>b) Zentralstellen</p> <p>1000 Bundeskanzleramt 1100 Bundesministerium für Inneres 1200 Bundesministerium für Unterricht 1400 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 1500 Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1700 Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 1800 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 3000 Bundesministerium für Justiz 4000 Bundesministerium für Landesverteidigung 5000 Bundesministerium für Finanzen 6000 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 6300 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 6500 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr</p> <p>c) Verwaltung in administrativer Hinsicht</p> <p>1001 Verwaltungsakademie 1020 Statistisches Zentralamt 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration 1151 Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen 1550 Landesarbeitsämter 1570 Landesinvalidenämter 1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst 5040 Finanzlandesdirektionen (ohne Wachebeamte - Zollwachdienst) 5070 Bundesrechenamt 5071 Finanzprokurator 6091 Bundeskellereiinspektion</p>	<p>d) Verwaltung in technischer Hinsicht</p> <p>1592 Arbeitsinspektion 1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten 1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst. 1795 Veterinärmedizinische Anstalten 1870 Umweltbundesamt 5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst 6320 Österreichisches Patentamt 6330 Bergbehörden 6403 Beschusämter 6440 Wasserstraßendirektion 6441 Amt der Wasserstraßendirektion 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane) 6453 Dienststellen der BGV (betriebsähnliche Einrichtungen) 6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung 649. Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen (Amtsleitung) 6490 Einrichtungen des Eichwesens 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens 6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge</p> <p>2. Sicherheitswesen</p> <p>1130 Bundespolizei 1140 Bundesgendarmerie 1152 Bundesasylamt 5040 Finanzlandesdirektionen (nur Wachebeamte - Zollwachdienst) 6501 Schifffahrtspolizei 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnli. Einrichtung)</p> <p>3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug</p> <p>03 Verfassungsgerichtshof 04 Verwaltungsgerichtshof 3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 3020 Justizbehörden in den Ländern 3030 Justizanstalten 3050 Bewährungshilfe</p>

STELLENPLAN 1993
Zusammensetzung der Verwaltungszweige zu den Anlagen D1 und D2

Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche	Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche
<p>4. Unterrichtswesen, Kultur u. Forschung (ohne Landeslehrer)</p> <p>1010 Staatsarchiv und Archivant 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung 1260 Schulaufsichtsbehörden 1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes 1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten 1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe 1282 Handelsakademien und Handelsschulen 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) 1290 Pädagogische Akademien 1291 BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher 1292 Berufspädagogische Akademien 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung 1294 Pädagogische Institute 1320 Hofmusikkapelle 1420 Universitäten 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung) 1423 Bibliotheken 1424 Wissenschaftliche Anstalten 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung) 1426 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.) 1430 Kunsthochschulen 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung) 1440 Museen 1441 Museen (zweckgebundene Gebarung) 1450 Bundesdenkmalamt 1794 Bundeshebammenlehranstalten 1797 Bundessporthome und Sporteinrichtungen 1841 Außerschulische Jugenderziehung 4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten 6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft</p>	<p>6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 6059 Bundesanstalt für Landtechnik 6072 Forstliche Ausbildungsstätten 6401 Bundesmobilienvverwaltung 71 Bundestheater</p> <p>5. Heerwesen</p> <p>4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung</p> <p>6. Auswärtige Angelegenheiten</p> <p>2000 Zentraleitung u. Vertretungsbehörden (2010) 2020 Diplomatische Akademie 2030 Österreichische Kulturinstitute</p> <p>7. Bundesbetriebe und Monopole</p> <p>1030 Amt der Wiener Zeitung 1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei 1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.) 4050 Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung) 5080 Österreichisches Postsparkassenamt 5081 Österreichische Salinen AG 5082 Amt der Münze Österreich 6057 Bundesanstalten für Tierzucht 6093 Bundesgärten 6094 Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste 6099 Bauhöfe 6402 Schönbrunner Tiergartenamt 6405 Kurheim (betriebsähnliche Einrichtungen) 75 Brantwein (Monopol) 77 Österreichische Bundesforste 78 Post- und Telegraphenverwaltung 79 Österreichische Bundesbahnen</p>

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	16	71	24	28	18	172	399	578	456	1.768	732	441	210
B (b)	11	30	4	4	7	81	485	747	1.047	3.038	3.113	294	140
C (c)	18	43	21	25	11	34	626	1.068	1.125	2.444	504	204	96
D (d)	16	68	3	19	7	23	425	1.745	998	1.099	589	176	46
E (e)	-	26	5	8	-	8	55	124	56	238	8	4	9
Summe...	61	238	57	84	43	318	1.990	4.262	3.682	8.587	4.946	1.119	501
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	4	2	-	-	-	1	13	32	14	113	-	14	-
P2 (p2)	-	11	-	1	-	2	16	156	160	226	11	24	2
P3 (p3)	4	9	2	3	-	-	40	196	149	259	51	70	4
P4 (p4)	4	20	-	-	-	-	51	149	1.066	285	5	127	3
P5 (p5)	-	26	5	8	2	12	41	707	511	138	17	-	-
Summe...	12	68	7	12	2	15	161	1.240	1.900	1.021	84	235	9
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer o. Univ. (Hochschul)professoren													
ao. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.624	-	-	-
Univ. (Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	608	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.283	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	605	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	21.577	322	-	3	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	2.612	25	-	9	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	24.801	347	-	12	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	147	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	227	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	668	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	20.519	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	4.515	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	25.702	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflagedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	4	213	7	72	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	2	19	3	1	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	1	3	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	2	-	17	-	17	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	4	23	251	9	93	-
Teilsumme...	73	306	64	153	45	333	2.151	31.208	30.633	18.721	5.039	1.459	510

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
434	188	259	1.369	701	855	148	8.867	8	1	-	5	-	14	8.881
264	1.539	1.250	6.217	714	1.403	96	20.484	45	11	-	337	-	393	20.877
141	2.111	10.168	5.952	700	1.572	156	27.019	68	15	-	612	-	695	27.714
483	1.809	4.570	1.091	259	810	52	14.288	1	1	-	2.312	-	2.314	16.602
70	71	52	125	6	60	8	933	-	-	4	738	-	742	1.675
1.392	5.718	16.299	14.754	2.380	4.700	460	71.591	122	28	4	4.004	-	4.158	75.749
2	7	662	21	100	106	1	1.092	-	-	2	7	-	9	1.101
3	7	1.235	32	250	429	20	2.585	-	-	4	136	-	140	2.725
24	69	1.172	90	240	479	10	2.871	-	-	1	284	-	285	3.156
7	25	238	139	223	331	-	2.673	-	3	-	119	-	122	2.795
11	111	29	362	59	52	-	2.091	-	1	-	624	-	625	2.716
47	219	3.336	644	872	1.397	31	11.312	-	4	7	1.170	-	1.181	12.493
-	1.617	-	-	-	-	-	1.674	-	-	-	-	-	-	1.674
-	212	-	-	-	-	-	212	-	-	-	-	-	-	212
-	1.829	-	-	-	-	-	1.886	-	-	-	-	-	-	1.886
-	-	-	-	-	-	-	1.624	-	-	-	-	-	-	1.624
-	-	-	-	-	-	-	608	-	-	-	-	-	-	608
-	-	-	-	-	-	-	6.283	-	-	-	-	-	-	6.283
-	-	-	-	-	-	-	8.515	-	-	-	-	-	-	8.515
-	-	-	-	5	-	-	610	-	-	-	-	-	-	610
-	-	-	-	196	-	-	22.098	-	-	-	-	-	-	22.098
-	17	29	-	119	-	-	2.811	-	-	-	-	-	-	2.811
-	1	-	-	1	-	-	9	-	-	-	-	-	-	9
-	18	29	-	321	-	-	25.528	-	-	-	-	-	-	25.528
-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	80
-	-	-	-	-	-	-	147	-	-	-	-	-	-	147
-	-	-	-	-	-	-	227	-	-	-	-	-	-	227
-	79	-	39	-	-	-	786	-	-	-	-	-	-	786
-	2.573	-	3.730	-	-	-	26.822	-	-	-	-	-	-	26.822
-	370	-	575	-	-	-	5.460	-	-	-	-	-	-	5.460
-	3.022	-	4.344	-	-	-	33.068	-	-	-	-	-	-	33.068
-	-	493	-	-	-	-	493	-	-	-	-	-	-	493
-	-	2.449	-	-	-	-	2.449	-	-	-	-	-	-	2.449
-	-	2.942	-	-	-	-	2.942	-	-	-	-	-	-	2.942
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
-	8	16	-	-	-	-	320	-	-	-	-	-	-	320
-	12	12	-	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-	25
-	36	15	-	-	-	-	76	-	-	-	-	-	-	76
-	-	6	-	-	-	-	27	-	-	-	-	-	-	27
-	5	2	-	-	-	-	43	-	-	-	-	-	-	43
-	61	51	-	-	-	-	492	-	-	-	-	-	-	492
1.439	10.867	22.657	19.742	3.573	6.097	491	155.561	122	32	11	5.174	-	5.339	160.900

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)							
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF	
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bedienstete der österr. Bundesbahnen														
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)														
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-	
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)														
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe Beamte und VB A...	73	306	64	153	45	333	2.151	31.208	30.633	18.748	5.044	1.459	510	

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BNF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47.863	-	47.863	47.863
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53.270	53.270	53.270
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.071	11.071	11.071
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64.341	64.341	64.341
-	-	21	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-	21
-	-	43	-	353	-	-	428	1.483	-	-	-	-	1.483	1.911
-	-	64	-	353	-	-	449	1.483	-	-	-	-	1.483	1.932
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50	-	-	-	-	-	-	50	835	-	1.170	-	-	2.005	2.055
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50	-	-	-	-	-	-	50	835	-	1.170	-	-	2.005	2.055
1.489	10.867	22.721	19.742	3.926	6.097	491	156.060	2.440	32	1.181	53.037	64.341	121.031	277.091

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VFGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	2	-	-	-	1	-	3	16	31	17	12	-
b	1	-	-	-	-	-	2	-	27	232	31	29	2
c	-	-	-	-	-	-	1	-	153	187	12	4	2
d	-	-	-	-	-	-	18	12	127	74	48	3	6
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	-	-	-
Summe...	1	2	-	-	-	1	21	15	323	543	108	48	10
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	1	2	2	-	3	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	4	73	4	2	31	-
p5	-	-	-	-	-	-	2	472	757	15	95	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	2	477	832	22	97	34	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	37	1	1	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	2	40	1	1	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	5	188	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	53	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	58	188	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	1	2	-	-	-	1	23	550	1.345	610	206	83	10
Gesamtsumme Beamte und VB...	74	308	64	153	45	334	2.174	31.758	31.978	19.358	5.250	1.542	520
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	9.135	132	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil II. A, III und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	11	15	1	-	-	1	110	-	-	-	-	-	-	110
1	4	2	4	-	4	1	340	-	-	51	-	-	51	391
1	14	-	33	15	4	-	426	-	-	510	-	-	510	936
9	110	46	26	16	17	4	516	-	-	833	-	-	833	1.349
1	-	-	-	-	-	-	20	-	-	190	-	-	190	210
12	139	63	64	31	25	6	1.412	-	-	1.584	-	-	1.584	2.996
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	4	-	12	-	-	-	-	-	-	12
1	4	-	3	1	46	-	169	-	-	-	-	-	-	169
7	133	37	133	3	79	-	1.733	-	-	557	-	-	557	2.290
8	137	37	136	5	129	-	1.916	-	-	557	-	-	557	2.473
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	-	-	-	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	44	-	-	-	-	-	-	44
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	13	-	1.568	-	514	514	171	-	1.422	-	-	1.593	514
-	-	-	-	-	-	-	1.586	-	-	-	-	-	-	3.179
-	-	13	-	1.568	-	514	2.100	171	-	1.422	-	-	1.593	3.693
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	42	-	-	-	-	242	157	-	-	-	-	157	399
-	-	-	23	-	242	-	318	-	-	16	-	-	16	334
7	-	42	23	-	242	-	560	157	-	16	-	-	173	733
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.118	-	1.118	1.118
27	276	155	223	1.604	396	520	6.032	328	-	1.422	2.157	1.118	5.025	11.057
1.516	11.143	22.876	19.965	5.530	6.493	1.011	162.092	2.768	32	2.603	55.194	65.459	126.056	288.148
-	-	-	-	104	-	-	9.371	-	-	-	-	-	-	9.371

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgedichteten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	-	-	-	-	-	-	24	-	1	-	-	1	28
B (b)	-	-	-	-	-	-	39	-	1	-	-	-	30
C (c)	-	-	-	-	-	-	6	-	1	-	-	-	13
D (d)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
E (e)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P2 (p2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P3 (p3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P4 (p4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P5 (p5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts- (Hochschul-)lehrer o. Univ. (Hochschul)professoren ao. Univ. (Hochschul)professoren Univ. (Hochschul)assistenten													
o. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ao. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Univ. (Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zVS													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilsumme...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöVV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	71	-	9	-	134	-	-	-	-	-	-	134
-	-	-	362	-	28	-	460	-	-	-	-	-	-	460
-	-	-	1.041	-	41	-	1.102	-	-	-	-	-	-	1.102
-	-	-	66	-	9	-	78	-	-	-	-	-	-	78
-	-	-	10	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	11
-	-	-	1.550	-	87	-	1.785	-	-	-	-	-	-	1.785
-	-	-	15	-	50	-	65	-	-	-	-	-	-	65
-	-	-	25	-	102	-	127	-	-	-	-	-	-	127
-	-	-	17	-	71	-	88	-	-	-	-	-	-	88
-	-	-	7	-	3	-	10	-	-	-	-	-	-	10
-	-	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	4
-	-	-	68	-	226	-	294	-	-	-	-	-	-	294
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.618	-	313	-	2.079	-	-	-	-	-	-	2.079

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)							
	PRK	BGG	VFGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF	
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bedienstete der österr. Bundesbahnen														
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)														
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)														
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe Beamte und VB A...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75	

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.618	-	-	313	-	2.079	-	-	-	-	-	2.079

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VFGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMSGK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	69	-	3	-	-	1	75
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöwV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	20	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	90	-	-	-	90	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	-	110
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	-	110
-	-	-	1.728	-	313	-	2.189	-	-	-	-	-	-	2.189
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BNAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	-	-	-	-	-	-	2	5	-	3	-	-	-
B (b)	-	-	-	-	-	-	26	3	-	90	-	-	-
C (c)	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
D (d)	-	-	-	-	-	-	5	2	-	-	-	-	-
E (e)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	35	10	-	153	-	-	-
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P2 (p2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P3 (p3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P4 (p4)	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
P5 (p5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer o. Univ. (Hochschul)professoren													
ao. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Univ. (Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvs													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflagedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	-
Teilsomme...	-	-	-	-	-	-	37	10	-	650	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöVV		BTv	VöBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
9	-	-	-	-	-	-	19	-	-	-	-	-	-	19
4	-	-	-	-	-	-	123	-	-	-	50	-	50	173
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
6	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	-	-	60
19	-	-	-	-	-	-	217	-	-	-	50	-	50	267
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-	-	-	467
-	-	-	-	-	-	-	467	-	-	-	-	-	-	467
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	-	-	-	30
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	-	-	-	30
19	-	-	-	-	-	-	716	-	-	-	50	-	50	766

S T E L L E N P L A N 1 9 9 3

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BNGSK	BMUJF
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete der österr. Bundesbahnen													
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-
Summe Beamte und VB A...	-	-	-	-	-	-	37	10	-	1.199	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöVV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-	-	-	-	549
-	-	-	-	-	-	-	549	-	-	-	-	-	-	549
19	-	-	-	-	-	-	1.265	-	-	-	50	-	50	1.315

STELLENPLAN 1993

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-
c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
d	-	-	-	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	25	-	-	70	-	-	-
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	25	-	-	82	-	-	-
Gesamtsumme Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	62	10	-	1.281	-	-	-
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)					Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV	ÖBB		
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
3	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	12
37	-	-	-	45	-	-	107	-	-	-	151	-	151	258
-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	-	-	60
40	-	-	-	45	-	-	180	-	-	-	151	-	151	331
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	45	-	-	45	-	-	-	1.754	-	1.754	1.799
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	45	-	-	57	-	-	-	1.754	-	1.754	1.811
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40	-	-	-	45	45	-	237	-	-	-	1.905	-	1.905	2.142
59	-	-	-	45	45	-	1.502	-	-	-	1.955	-	1.955	3.457
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1993

Anlage F.1

Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	60	1.084						6.846	7.990	891	110	1.001	8.991
B (b)			1.045					15.964	17.009	3.868	391	4.259	21.268
C (c)				664				20.521	21.185	6.529	936	7.465	28.650
D (d)					223			7.024	7.247	9.355	1.349	10.704	17.951
E (e)								510	510	1.165	210	1.375	1.885
P1 (p1)						170		724	894	207	1	208	1.102
P2 (p2)							45	1.797	1.842	883	1	884	2.726
P3 (p3)								1.740	1.740	1.416	12	1.428	3.168
P4 (p4)								838	838	1.957	169	2.126	2.964
P5 (p5)								180	180	2.536	2.290	4.826	5.006
(I/K)										21	514	535	535
(II/K)										1.911	3.179	5.090	5.090
(I/R)										2.055	399	2.454	2.454
(II/R)											334	334	334
Summe...	60	1.084	1.045	664	223	170	45	56.144	59.435	32.794	9.895	42.689	102.124
Ernennungsreserve...	20	969	914	810	24	91	23						

Richter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	11	11
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	44	44
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	13	13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	41	41
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	52	52
Richter des Oberlandesgerichtes.....	108	108
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21	21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33	33
Übrige Richter.....	1.338	1.338
Summe...	1.674	1.674

Anlage F.1

STELLENPLAN 1993
Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Staatsanwälte	Beante	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator	1	1
Erster Generalanwalt	3	3
Generalanwalt	10	10
Leitender Oberstaatsanwalt	4	4
Erster Oberstaatsanwalt	4	4
Oberstaatsanwalt	11	11
Leitender Staatsanwalt	17	17
Erster Staatsanwalt	23	23
Staatsanwalt	139	139
Summe ...	212	212

Hochschullehrer	Beante	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.226	1.226
Außerordentlicher Universitätsprofessor	608	608
Universitätsassistent	6.105	6.105
Ordentlicher Hochschulprofessor	398	398
Hochschulassistent	178	178
Summe ...	8.515	8.515

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beante	Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter			
LPA	56				103			451	610	610
L1	695	12	14	4	210	7	8	21.148	22.098	22.098
L2	35				2	98		2.676	2.811	2.811
L3								9	9	9
Summe ...	786	12	14	4	315	105	8	24.284	25.528	25.528

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beante	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	80	80
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	147	147
Summe ...	227	227

Anlage F.1

STELLENPLAN 1993
Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte		Gesamt- summe
	W1			W2						
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	3	99	370					314	786	786
W2				588	1.055	6.549	7.413	11.217	26.822	26.822
W3								5.460	5.460	5.460
Summe...	3	99	370	588	1.055	6.549	7.413	16.991	33.068	33.068
Ernennungsreserve...	7	54		388	392	679				

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						übrige Berufs- Offiz.	zvS	Summe Beamte		Gesamt- summe
	H1			H2							
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI					
H1	4	59	155				275		493	493	
H2					198	411	1.840		2.449	2.449	
Summe...	4	59	155		198	411	2.115		2.942	2.942	
Ernennungsreserve...		96	5	7	262						

STELLENPLAN 1993
Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Anlage F.1

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe										Summe Beamte
	PT1 - PT5							PT5, PT7, PT8		übrige Beamte	
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B		
PT1.....	45	15		152		35	25				272
PT2.....		221	217	148	356	423	197			2	1.564
PT3.....		1.065	406	2.711		603					4.785
PT4.....		718								3.786	4.504
PT5.....		380						3.617		3.380	7.377
PT6.....										6.503	6.503
PT7.....								548	700	3.123	4.371
PT8.....								2.054	3.708	11.681	17.443
PT9.....										1.044	1.044
Summe....	45	2.399	623	3.011	356	1.061	222	6.219	4.408	29.519	47.863
Ernennungsreserve....		127		19	10	126		121	73		

Krankendienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe							
K1 (k1)		1	1				1
K2 (k2)		115	115	205	41	246	361
K3 (k3)		23	23	2		2	25
K4 (k4)		39	39	37		37	76
K5 (k5)		11	11	16	3	19	30
K6 (k6)		11	11	32		32	43
Summe...		200	200	292	44	336	536

Gesamtsumme 01-78. ...	179.664	33.086	9.939	43.025	222.689
------------------------	---------	--------	-------	--------	---------

STELLENPLAN 1993
Summarische Übersicht zum Teil V des Stellenplanes

Anlage F.2

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	15						69	85	49		49	134
B (b)			39					287	326	134		134	460
C (c)				55				516	571	531	20	551	1.122
D (d)								33	33	45	90	135	168
E (e)								4	4	7		7	11
P1 (p1)						30		33	63	2		2	65
P2 (p2)							2	121	123	4		4	127
P3 (p3)								76	76	12		12	88
P4 (p4)								8	8	2		2	10
P5 (p5)								3	3	1		1	4
Summe...	1	15	39	55		30	2	1.150	1.292	787	110	897	2.189
Ernennungsreserve...		1	1			1							

Gesamtsumme 01-78...	1.292	787	110	897	2.189
----------------------	-------	-----	-----	-----	-------

STELLENPLAN 1993
Summarische Übersicht zum Teil VI des Stellenplanes

Anlage F.3

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Entlohnungsgruppe					
a		19	1	20	20
b		173	12	185	185
c		2		2	2
d		13	258	271	271
e		60	60	120	120
p4		2		2	2
(I/R)			1.799	1.799	1.799
Summe		269	2.130	2.399	2.399

(Hochschullehrer) Vertragsassistenten	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	467	544	12	556	1.023
Vertragsassistent (Hochschulen)		5		5	5
Summe...	467	549	12	561	1.028

Krankenpflagedienst	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe					
K2 (k2)		30		30	30
Summe...		30		30	30

Gesamtsumme 01-78...	467	848	2.142	2.990	3.457
----------------------	-----	-----	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1993

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1993

ABSCHNITT I

Dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1993 (Bundesvoranschlag 1993) ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der seit dem Bundesvoranschlag 1990 eine erweiterte Gliederung enthält, die dem von der Bundesregierung angestrebten Prinzip der Budgetklarheit wesentlich entgegen kommt.

Diese erweiterte Gliederung stellt sich wie folgt dar:

- Teil I Allgemeiner Teil
- Teil II Planstellen für Bundesbedienstete
 - Abschnitt A, Planstellenverzeichnis
 - Abschnitt B, Ernennungsreserve
- Teil III Planstellenverzeichnis der österreichischen Bundesbahnen
- Teil IV Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete
- Teil V Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden
- Teil VI Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden
- Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist

Zu den einzelnen Teilen des Stellenplanes ist anzumerken:

Der Teil I, Allgemeiner Teil, wurde im Zuge der generellen Neustrukturierung des Stellenplanes einem neuen systematischen Aufbau und einer sprachlichen Neufassung unterzogen. Die Punkte 1 bis 8 wurden so gefaßt, daß eine inhaltliche Bereinigung der zu regelnden Themenkreise erreicht werden konnte.

Punkt 1 umschreibt die Gliederung des Stellenplanes und grundsätzliche Regeln für die Planstellenveranschlagung.

Punkt 2 regelt die Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand. Hier ist auf die seit dem Bundesvoranschlag 1990 bestehende Neufassung des Absatzes 1 besonders zu verweisen. Diese sieht vor, daß jede Abdeckung eines Personalmehrbedarfes der Bewilligung durch den Bundesfinanzgesetzgeber bedarf. Die Bundesregierung hat weiters in der 28. Sitzung des Ministerrates ein Personalentwicklungskonzept beschlossen, das die Anforderungen und Begleitmaßnahmen für die Europäische Integration enthält. Als Konsequenz daraus wurde ein Planstellenpool im Ausmaß von 150 Planstellen geschaffen, der vom Bundeskanzler zentral zu verwalten ist. Die Zuteilung der Poolplanstellen erfolgt über Beschluß der Bundesregierung. Dieser Planstellenpool wurde um 100 Planstellen aufgestockt, sodaß ab 1993 insgesamt 250 Planstellen zur Verfügung stehen.

Punkt 3 legt die Grundsätze für die Bindung von Planstellen fest. Dieser Punkt war um die Bewirtschaftungsbestimmungen für die neu geschaffene Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zu erweitern.

Punkt 4 regelt die Aufnahme von Ersatzkräften. Weiters mußten die Bestimmungen des §15c des Mutterschutzgesetzes und des §8 des Eltern - Karenzurlaubsgesetzes für die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt werden.

Im Punkt 5 wird das Verfahren für die Umwandlung von Planstellen festgelegt.

Die Bestimmungen des Punktes 6 legen die Grundsätze für die Handhabung der Ernennungsreserve fest.

Der Punkt 7 regelt die Bewirtschaftung des Personalbedarfs für Vertragslehrer, wobei die Rahmenbedingungen hierfür durch die Festlegung von Gesamtjahresarbeitsleistungen in Stunden vorgegeben werden.

Der Teil II enthält die Planstellen für Bundesbedienstete, wobei im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, jene Planstellen enthalten sind, die den einzelnen Ressorts für die Vollziehung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen, und zwar in jenem Umfang, der in seiner Gesamtzahl (ausgewiesen in den Spalten 'Summe Beamte', 'Summe Vertragsbedienstete', 'Gesamtsumme') nicht überschritten werden darf.

Im Abschnitt B, Ernennungsreserve, sind die zentral zu verwaltenden Rahmenvorsorgen für die Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Besoldungsgruppen über die im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, bei den entsprechenden Wertigkeiten angegebenen Zahlen hinaus festgelegt. Dadurch tritt keine Planstellenvermehrung ein. Die solcherart zum Stichtag 1. August 1992 aus der Ernennungsreserve zugewiesenen Planstellen sind im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile als Informationsdatum ausgewiesen.

Der Teil III, Planstellenverzeichnis der österreichischen Bundesbahnen, enthält jene Planstellen, die diesem Wirtschaftskörper während des Finanzjahres zur Verfügung stehen. Erstmals wurden im Stellenplan für das Jahr 1991 jedoch auch hier in einer eigenen Zeile jene Planstellen gesondert ausgewiesen, für die den österreichischen Bundesbahnen von anderen Rechtsträgern die Personalkosten ersetzt werden.

Der Teil IV, Planstellenverzeichnis der jugendlichen Bundesbediensteten, enthält jene Planstellen für jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge, die den einzelnen Planstellenbereichen für das Budgetjahr 1993 zusystemisiert sind.

STELLENPLAN 1993

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1993

Im Teil V, Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden, wird jenes Personal zusammengefaßt, für das dem Bund tatsächlich keine Personalkosten entstehen, das aber bisher im Stellenplan nicht gesondert ausgewiesen wurde. Diese neue Darstellung dient somit der Budgetklarheit.

Im Teil VI, Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmtem Ausmaß beschäftigt werden, sind jene Personalkapazitäten ausgewiesen, für die bisher im Wege der Aufnahme von Vertragsbediensteten über den Stand durch Beschluß der Bundesregierung eine entsprechende Bedeckung erreicht werden mußte. Diese nunmehr gewählte Art der Darstellung dient ebenfalls der Budgetklarheit und soll überdies sicherstellen, daß vom Bundesfinanzgesetzgeber, über den Teil II.A des Stellenplanes hinaus, jene personellen Rahmenvorgaben festgelegt werden, deren tatsächliches Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung des Stellenplanes nicht genau festlegbar ist. Im wesentlichen handelt es sich hier um Urlaubersatzkräfte und solche Personalbedürfnisse, wie sie zur Erprobung neuer Konzepte oder etwa im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung bei Universitäten, Kunsthochschulen und Bundesmuseen erforderlich sind.

Der Teil VII, Verzeichnis für Bundesbedienstete, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist, soll gewährleisten, daß für jene Bereiche, in denen aufgrund ressortspezifischer Gegebenheiten keine Deckung mit dem Budgetjahr erreicht werden kann (Studienjahr, Schuljahr), die Personalkapazität so festgelegt wird, daß die Bewirtschaftung auch unter wechselnden Bedingungen möglich ist. Es kann z.B. während eines Schuljahres ein und dieselbe Leistung (Supplierung einer Unterrichtsstunde) als Mehrleistung zu werten sein (wenn sie von einem vollbeschäftigten Lehrer erbracht wird) oder eine stellenplanpflichtige Leistung ergeben, wenn sie von einem teilbeschäftigten Lehrer als zusätzliche Unterrichtsstunde zu leisten ist.

Die Umrechnung auf die Normplanstelle, unter Zugrundelegung von 20 Werteinheiten für eine volle Lehrverpflichtung, dient nur der budgetären Veranschlagung und sagt nichts über die tatsächliche Beschäftigung physischer Personen aus. Durch das Auseinanderfallen des Schuljahres mit dem Budgetjahr - ein Schuljahr teilt sich auf zwei Budgetjahre auf - kommt es zu einer rechnerisch unterschiedlichen Budgetauswirkung. Jedes Schuljahr belastet rechnerisch ein Budgetjahr nur zu einem Drittel (1.9.-31.12.) und das darauf folgende Budgetjahr zu zwei Drittel (1.1.-30.8.). Dadurch tritt aber keine Planstellenvermehrung ein. Die Normplanstelle ist daher nur eine dem Budgetvollzug dienende Rechengröße.

Zusammenfassend wird abermals darauf verwiesen, daß hinkünftig eine Veränderung des Stellenplanes nur mehr im Gesetzeswege erfolgen kann.

ABSCHNITT II

Die Bundesregierung will bei der von ihr verfolgten Budgetkonsolidierung auch auf dem Personalsektor eine restriktive und sparsame Politik weiterverfolgen ohne die Schwerpunkte, Bildung, Sicherheit und Umwelt außer acht zu lassen. Diese Bemühungen sind durch die laufende Überprüfung von Betriebskonzepten auf ihre Gültigkeit und von Verwaltungsabläufen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gekennzeichnet. Es werden dabei alle sich bietenden Rationalisierungsmaßnahmen ausgenützt.

Bei den Einsparungsbemühungen wurden weitere Schritte gesetzt, die den Intentionen der Bundesregierung nach Ausgliederung jener Bereiche entgegenkommen, deren Aufgaben nicht unbedingt im Rahmen der Bundesverwaltung zu besorgen sind.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich der Wegfall von 1.895 Planstellen, der von folgenden Bereichen erbracht wird: Aufgrund einer weiteren Rationalisierung von Betriebsabläufen war es möglich, 300 Planstellen bei den österreichischen Bundesforsten einzusparen. Bei den österreichischen Bundesbahnen konnten 227 Planstellen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung 50 Planstellen eingespart werden. Weiters konnten beim Bundesministerium für Landesverteidigung 180 Planstellen, beim Bundeskanzleramt 33 Planstellen, beim Bundesministerium für Finanzen 68 Planstellen, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 44 Planstellen, bei den Bundesministerien für Inneres und Justiz jeweils 20 Planstellen, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 116 Planstellen, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 332 Planstellen und beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 505 Planstellen eingespart werden.

Diesen Ausgliederungen beziehungsweise Einsparungen stehen ein unabwieslicher Mehrbedarf von 983 Planstellen, 228 Normplanstellen für die Schulorganisation des Schuljahres 1993/94 und eine Vorbelastung von 13 Normplanstellen aus der Schulorganisation des Schuljahres 1992/93 gegenüber.

Das Schwergewicht der Planstellenvermehrungen liegt beim Bundesministerium für Inneres mit 320 Planstellen und beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit 450 Planstellen. Beim letztgenannten Ressort wirkt sich der Mehrbedarf aus der Neuorganisation der klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten (z.B. AKH-neu) sehr deutlich aus.

STELLENPLAN 1993

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1993

Weiters ergaben sich spürbare Vermehrungen beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst um 67 Planstellen, beim Bundesministerium für Justiz um 71 Planstellen und beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie um 20 Planstellen. Die verbleibenden Vermehrungen um insgesamt 55 Planstellen teilen sich auf folgende Bereiche auf: Oberste Organe 13 Planstellen, Bundeskanzleramt 9 Planstellen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 8 Planstellen, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 7 Planstellen, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1 Planstelle, Bundesministerium für Finanzen 4 Planstellen und Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 13 Planstellen.

Aus der Gegenüberstellung der Einsparungen bzw. Ausgliederungen und dem unabweislichen Mehrbedarf ergibt sich in der Bilanz eine tatsächliche Einsparung von 671 Planstellen.

Der Stellenplan für das Jahr 1993 zeigt in der Gegenüberstellung zum Stellenplan für das Jahr 1992 im Ergebnis folgendes Bild:

	Stellenplan 1992	Stellenplan 1993	Differenz
Teil II. A	223.522	222.689	- 833
Teil III	65.676	65.459	- 217
Teil IV	5.023	4.953	- 70
Zwischen- summe...	294.221	293.101	- 1.120
Teil V	1.978	2.189	+ 211
Teil VI	3.452	3.457	+ 5
Summe...	299.651	298.747	- 904
Teil VII (LWStA)	9.138	9.371	+ 233)

*) LWStA = Lehrerwochenstundenaufwand

**) Davon Vorbelastung + 13

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlagen A.1 bis A.3 enthalten eine Zusammenstellung der für das Jahr 1993 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach Ressorts, und zwar die Anlage A.1 die Planstellen der Teile II. A, III und IV, wobei hier der rechnerische Wert der Normplanstellen des Teiles VII als Anmerkung in einer gesonderten Zeile ausgewiesen ist. Die Anlage A.2 enthält die diesbezügliche Zusammenstellung über die im Teil V und die Anlage A.3 jene über die im Teil VI veranschlagten Planstellen.

Die Anlagen B.1, B.2 und B.3 enthalten eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1993

zum Gesamtstellenplan 1992, die Anlagen B1.1, B1.2 und B1.3 zusätzlich getrennt nach Planstellenbereichen.

Die Anlage B.2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts zum Stichtag 1. August 1992 aus der Ernennungsreserve zugewiesenen höherwertigen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Besoldungs- und Entlohnungsgruppen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1986, 1987 und 1988.

Die Anlage C.1 beginnt mit dem Jahr 1989 und berücksichtigt die Systematik der Anlage C zugrunde liegende geänderte Gesetzeslage. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Zahlen für das Jahr 1988 auf die geänderten Grundlagen umgerechnet und der Jahresübersicht 1989 vorangestellt.

Die Anlagen C2.1, C2.2 und C2.3 geben die Planstellenentwicklung nach Bedienstetenkategorien ab 1990 wieder und sie folgen der generellen Neustrukturierung des Stellenplanes. Da eine systematische Gegenüberstellung mit dem Jahr 1989 nur ein falsches statistisches Bild ergeben würde, wurde eine fiktive Umrechnung des Stellenplanes 1989 nicht vorgenommen.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D.1 enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige seit dem Jahr 1981 unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum eingetretenen Verschiebungen innerhalb des Stellenplanes, wodurch die tatsächliche Entwicklung der Planstellenanzahl in den einzelnen Verwaltungszweigen vor allem in den Zentralstellen, ersichtlich ist.

Die Anlage D2.1, D2.2 und D2.3 beginnt mit der im Jahr 1990 erfolgten systematischen Neugliederung des Stellenplanes und wird künftighin die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen so wie bisher dokumentieren. Zum besseren Verständnis der Anlagen D.1, D2.1, D2.2 und D2.3 ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlagen E.1, E.2 und E.3 enthalten der neuen Systematik folgend Übersichten zum Stellenplan 1993 über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Personalkapazitäten der einzelnen Ressorts.

Die Anlagen F.1, F.2 und F.3 enthalten der neuen Systematik folgend summarische Übersichten zu den Teilen II. A, V und VI des Stellenplanes, die nach Besoldungsgruppen im Sinne des § 2 des Gehaltsgesetzes gegliedert sind.

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993

Fahrzeugplan

für das Jahr 1993



Wien 1992
Österreichische Staatsdruckerei

FAHRZEUGPLAN FÜR DAS JAHR 1993**Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	303
II. Abschnitt: Fahrzeugplan	
1. Plan der Kraftfahrzeuge	306
2. Plan der Luftfahrzeuge	312
3. Plan der Wasserfahrzeuge	314
III. Abschnitt: Fahrzeugplan (organorientierte Aufgliederung)	
1. Plan der Kraftfahrzeuge	317
2. Plan der Luftfahrzeuge	333
3. Plan der Wasserfahrzeuge	334
IV. Abschnitt: Anmerkungen	336
1. zum Plan der Kraftfahrzeuge	
2. zum Plan der Luftfahrzeuge	
3. zum Plan der Wasserfahrzeuge	

FAHRZEUGPLAN 1993

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Fahrzeugplanes

(1) Der Fahrzeugplan (Abschnitt II) gliedert sich in den Plan der Kraftfahrzeuge, den Plan der Luftfahrzeuge und den Plan der Wasserfahrzeuge.

(2) Die im Plan der Kraftfahrzeuge vorgesehenen Kraftfahrzeuge werden nach den folgenden Kategorien unterschieden; die Begriffsbestimmungen leiten sich aus § 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung ab:

1. Personenkraftwagen Kategorie III, das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 3 000 ccm Hubraum, die für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner vorgesehen sind. Außerdem ist je ein Kraftfahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen.

Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 500 ccm überschritten werden. Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.

2. Personenkraftwagen Kategorie II, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz, die ausschließlich für die österreichischen Vertretungen im Ausland vorgesehen sind. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 290 000 S begrenzt.
3. Personenkraftwagen Kategorie I a, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz mit einem Hubraum von 1 601 ccm bis 2 000 ccm, die nur bei jenen Organen des Bundes vorgesehen werden dürfen, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung benötigen.

Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 250 ccm, in der

Ausführung mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufladung, jedoch mit Katalysator um bis zu 350 ccm überschritten werden.

4. Personenkraftwagen Kategorie I, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 1 600 ccm Hubraum, die als Dienstkraftwagen für die Bundesverwaltung vorgesehen sind.

Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 250 ccm, in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufladung, jedoch mit Katalysator um bis zu 350 ccm überschritten werden.

5. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke. Zu diesen Fahrzeugen zählen:
 - a) Kombinationskraftwagen, wenn sie die Voraussetzungen für die Fahrzeugkategorien I, Ia und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des P 1 Abs. 2 Z 10 lit. b erfaßt werden;
 - b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 2 000 ccm Hubraum, die betrieblichen oder betriebsähnlichen Zwecken dienen und als solche durch entsprechende Aufschriften an den beiden vorderen Türen oder auf Zusatztafeln gekennzeichnet sind, aus der das benützende Organ des Bundes ersichtlich sein muß. Z 4 2. Satz gilt sinngemäß;
 - c) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 2 000 ccm Hubraum, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Tonfolgehorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist. Z 4 2. Satz gilt sinngemäß;
 - d) Kombinationskraftwagen mit mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz mit einem Hubraum bis 2 250 ccm für Modelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung und mit einem Hubraum bis 2 500 ccm für Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung.
6. Motorräder über 125 ccm Hubraum. Hiezu zählen auch solche mit Beiwagen, ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.
7. Motorräder über 50 ccm Hubraum bis einschließlich 125 ccm Hubraum.

FAHRZEUGPLAN 1993

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

8. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg.
9. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg.
10. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke. Hierzu zählen:
 - a) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart für den Einsatz im Gelände geeignet sind;
 - b) Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des P 1 Abs. 2 Z 5 lit. a erfaßt werden;
 - c) Omnibusse;
 - d) Personenkraftwagen mit mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz (Kleinbusse);
 - e) Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;
 - f) Zugmaschinen (z. B. Radschlepper, Traktoren);
 - g) Sonderkraftfahrzeuge (z. B. Einachs- zugmaschinen, Kettenschlepper);
 - h) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Elektroantrieb.

(3) Die im Plan der Luftfahrzeuge vorgesehenen Luftfahrzeuge werden gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 6 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958 in der derzeit geltenden Fassung, nach den folgenden Kategorien unterschieden:

1. Motorflugzeuge, Gewichtsklassen D - F, das sind ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5 700 kg bis 14 000 kg (Gewichtsklasse D), mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14 000 kg bis 20 000 kg (Gewichtsklasse E) und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20 000 kg (Gewichtsklasse F);
2. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse C, das sind mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5 700 kg;
3. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse B, das sind einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2 000 kg bis 5 700 kg;
4. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse A, das sind einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2 000 kg;
5. Hubschrauber;
6. Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse b (zweisitzige und mehrsitzige, zweisitzig geflogene Segelflugzeuge);
7. Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse a (einsitzige und zweisitzige, einsitzig geflogene Segelflugzeuge).

(4) Die im Plan der Wasserfahrzeuge vorgesehenen Wasserfahrzeuge werden nach folgenden Kategorien unterschieden:

1. Passagier- und Transportschiffe;
2. Spezialwasserfahrzeuge;

3. Innenbordmotorboote;
4. Außenbordmotorboote;
5. Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor.

(5) Von der Aufnahme im Abschnitt II ausgenommen sind:

- a) die im § 27 Abs. 2 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, angeführten Fahrzeuge;
- b) Motorräder, die nur vorübergehend - jährlich bis zu maximal 12 Wochen - zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen der Fahrausbildung für Angehörige, der Exekutive behördlich zugelassen werden.

2. Verwendung der Fahrzeuge

(1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Fahrzeugplan vorgesehenen Stand hinausgehen, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind Ausgaben für jene Kraftfahrzeuge, die aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfängen anfallen, sofern die Bestimmungen in P 3 Abs. 1 eingehalten werden, sowie Ausgaben anlässlich des vorübergehenden Einsatzes von Reservekraftfahrzeugen anstelle der im Abschnitt II vorgesehenen Kraftfahrzeuge der gleichen Kategorie bei der Post- und Telegraphenverwaltung und bei den Österreichischen Bundesbahnen.

(3) Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorie Ia, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Kraftfahrzeuge im Plan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1993 entsprechen, dürfen im Jahr 1993 bei dem gleichen Organ des Bundes nur dann bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Kraftfahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

(4) Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Fahrzeuges nur dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Fahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

(5) An Stelle der Ausgaben für ein im Abschnitt II enthaltenes Fahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Für die einzelnen Fahrzeugkategorien gilt folgende Reihung:

- a) Bei P 1 Abs. 2 Z 1 bis 5:

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 3**I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- Personenkraftwagen Kategorie III,
 Personenkraftwagen Kategorie II,
 Personenkraftwagen Kategorie I a,
 Personenkraftwagen Kategorie I,
 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke;
- b) bei P 1 Abs. 2 Z 6 und 7:
 Motorräder über 125 ccm Hubraum,
 Motorräder über 50 ccm bis einschließlich
 125 ccm Hubraum;
- c) bei P 1 Abs. 2 Z 8 bis 10:
 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über
 1 000 kg,
 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis ein-
 schließlich 1 000 kg,
 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke;
- d) bei P 1 Abs. 3 Z 1 bis 5:
 Motorflugzeuge, Gewichtsklassen D-F,
 Motorflugzeuge, Gewichtsklasse C,
 Motorflugzeuge, Gewichtsklasse B,
 Motorflugzeuge, Gewichtsklasse A,
 Hubschrauber;
- e) bei P 1 Abs. 3 Z 6 und 7:
 Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse b,
 Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse a;
- f) bei P 1 Abs. 4 Z 1 und 2:
 Passagier- und Transportschiffe,
 Spezialwasserfahrzeuge;
- g) bei P 1 Abs. 4 Z 3 bis 5:
 Innenbordmotorboote,
 Außenbordmotorboote,
 Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor.

(6) Anstelle der Ausgaben für ein im Ab-
 schnitt II enthaltenes und den Kategorien lt.
 Abschnitt I P 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 zuzuordnendes
 Fahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Fahrzeug
 gemäß P 1 Abs. 2 Z 10 lit. h) bestritten werden.

3. Verwendung von Fahrzeugen über den im Fahrzeugplan festgesetzten Stand

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1993 ein unab-
 wendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Fahrzeu-
 ges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen
 die hierfür erforderlichen Ausgaben mit Zustim-
 mung des Bundesministers für Finanzen dann

bestritten werden, wenn

- a) ein gegenüber dem Fahrzeugplan zusätzli-
 ches Fahrzeug in Dienst gestellt werden
 muß,
- b) ein im Fahrzeugplan enthaltenes Fahrzeug
 eines anderen Organs des Bundes, das
 dem gleichen oder auch einem anderen
 Bundesminister untersteht, nicht zur Verfü-
 gung gestellt werden kann und
- c) seitens des Organs des Bundes, bei dem
 der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich
 eines Fahrzeuges auftritt, die finanzielle
 Bedeckung der Anschaffung und des
 Betriebes des Fahrzeuges sichergestellt
 wird. Gemäß den Bestimmungen in § 27
 Abs. 3 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der der-
 zeit geltenden Fassung, in Zusammenhalte
 mit den Ausführungen in P 4 Abs. 3 des All-
 gemeinen Teiles des Planes für Datenverar-
 beitungsanlagen hat der Bundesminister für
 Finanzen hierüber den mit der Vorberatung
 von Bundesfinanzgesetzen betrauten Aus-
 schuß des Nationalrates einmal jährlich zu
 berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne
 des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines
 im Fahrzeugplan enthaltenen Fahrzeuges ein
 Fahrzeug einer höheren Fahrzeugkategorie
 gemäß P 2 Abs. 5 erforderlich ist, so gilt bei
 Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1
 das im Fahrzeugplan enthaltene Fahrzeug der
 niedrigeren Kategorie als gebunden.

4. Haltungskostenbeitrag

Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene
 Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Kraft-
 räder) von Bundesbediensteten kann nach Maß-
 gabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt
 werden, wenn die Voraussetzungen für die Benüt-
 zung eines bundeseigenen Kraftfahrzeuges, das
 dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht,
 durch den Bundesbediensteten gegeben sind und
 das privateigene Kraftfahrzeug an Stelle eines
 bundeseigenen benützt wird.

FAHRZEUGPLAN 1993

II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis einschl. 1000kg
01	Präsidentenkanzlei	*	5								5	5		
02	Bundesgesetzgebung:													
021	Nationalrat	*												
022	Bundesrat	*												
024	Parlamentsdirektion	*	5		1						6	6		
	Summe 02...		5		1						6	6		
03	Verfassungsgerichtshof		1								1	1		
04	Verwaltungsgerichtshof		1								1	1		
05	Volksanwaltschaft				1						1	1		
06	Rechnungshof		2								2	2		
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:													
1000	Zentralleitung	*	15	1	3				1		20	20		
1001	Verwaltungsakademie					1					1	1		
101	Staatsarchiv und Archivamt	*							1		1	1		
102	Statistisches Zentralamt				1				1		2	2		
	Summe 10...		15	1	4	1			3		24	24		
11	Inneres:													
110	Bundesministerium für Inneres		1		5	1	11		4	7	8	37	37	
113	Bundespolizei	*			17		701	158	21	34	312	1.243	1.186	
114	Bundesgendarmerie				9		1.923	358	19	19	652	2.980	2.938	
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration						13		2		3	18	18	
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	*									1	1	1	
	Summe 11...		1		31	1	2.648	516	46	60	976	4.279	4.180	
12	Unterricht:													
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst		1		3		2				1	7	7	
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	*					3		2		1	6	6	
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung						2				3	5	5	

FAHRZEUGPLAN 1993
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	*									6	6	6	
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes					2					3	5	5	
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung										1	1	1	
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)					2						2	2	
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	*				6		7	7		5	25	25	
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	*									2	2	2	
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	*									1	1	1	
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)					1						1	1	
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung					3					2	5	5	
	Summe 12...		1		3		21		9	7	25	66	66	
14	Wissenschaft und Forschung:													
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		1		2		1					4	4	
1420	Universitäten	*			5		25		7	6	45	88	86	
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)						11				20	31	31	
1423	Bibliotheken						5			1	1	7	7	
1424	Wissenschaftliche Anstalten						4				7	11	10	
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)					3		1	1	1	4	10	10	
1430	Kunsthochschulen						2		1		1	4	4	
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)						1					1	1	
1440	Museen					6			1	2	4	13	12	
1450	Bundesdenkmalamt				2	10			1		3	16	15	
	Summe 14...		1		7	2	68	1	11	10	85	185	180	
15	Soziales:													
1500	Zentralleitung		1		2							3	4	
1550	Landesarbeitsämter				9	95			2		1	107	107	
1570	Landesinvalidenämter					4						4	3	
1592	Arbeitsinspektion				11	3						14	14	
	Summe 15...		1		11	11	102		2		1	128	128	
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:													
1700	Zentralleitung		1		1		2					4	3	
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	*					1				1	2	2	

FAHRZEUGPLAN 1993

II.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.									1	1	1		
1795	Veterinärmedizinische Anstalten							7		9	16	16		
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen				7				1	18	26	27		
	Summe 17...	1		1	10			7	1	29	49	49		
18	Umwelt, Jugend, Familie:													
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	1								1	2	2		
1860	Umweltpolitische Maßnahmen									14	14	14		
187	Umweltbundesamt									13	13	13		
	Summe 18...	1								28	29	29		
20	Äußeres:													
2000	Zentraleitung	1		4	2						7	7		
201	Vertretungsbehörden		77		3	2	2				84	80		
202	Diplomatische Akademie				1						1	1		
203	Österreichische Kulturinstitute				1		1				2	2		
	Summe 20...	1	77	4	7	2	3				94	90		
30	Justiz:													
300	Bundesministerium für Justiz	1		2							3	3		
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur ...	1									1	1		
302	Justizbehörden in den Ländern			18	1					5	24	24		
303	Justizanstalten				58			18		31	107	106		
	Summe 30...	2		20	59			18		36	135	134		
40	Militärische Angelegenheiten:													
400	Bundesministerium für Landesverteidigung	1		12	1						14	13		
401	Heer und Heeresverwaltung													
4050	Allentsteig (betriebsähnll. Einrichtung)							6		23	29	29		
	Summe 40...	1		12	1			6		23	43	42		
50	Finanzverwaltung:													
500	Bundesministerium für Finanzen	2		3	1				1		7	7		
5040	Dienststellen			6	8	127		8	4	155	308	298		
5070	Bundesrechenamt				1			1			2	2		
5071	Finanzprokuratur			1							1	1		

FAHRZEUGPLAN 1993
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt					1					1	1		
	Summe 50...	2		10	8	130		9	5	155	319	309		
60	Land- und Forstwirtschaft:													
6000	Zentralleitung	*	1		4	2				2	9	9		
6007	Qualitätskontrolle					11					11	11		
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	*				11		1	1	33	46	46		
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	*				19		6	9	28	62	62		
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten					5				3	8	8		
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt				1	5		1		17	24	24		
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft					3		1			4	5		
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	*				3		3	1	2	9	9		
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten					4				2	6	5		
6059	Bundesanstalt für Landtechnik					3			1	8	12	12		
6072	Forstliche Ausbildungsstätten	*				1		1		11	13	13		
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst				7						7	7		
6091	Bundeskellereinspektion					32					32	29		
6093	Bundesgärten	*				4		5	5	9	23	23		
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule					2		1		7	10	10		
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften*					6	5	4	6	82	103	103		
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförster	*				3				10	13	12		
6099	Bauhöfe					61		20	18	74	173	177		
	Summe 60...	1		12		175	5	42	41	288	565	565		
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:													
6300	Zentralleitung		2		6	1					9	9		
6320	Österreichisches Patentamt				1	1					2	2		
633	Bergbehörden				1	4					5	5		
	Summe 63...	2		8	4	2					16	16		
64	Bauten und Technik:													
6401	Bundesmobilienverwaltung							1			1	1		
6422	Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben) ..*					222		727	355	338	1.642	1.652		
6424	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)					148		271	96	121	636	642		
6440	Wasserstraßendirektion				2	6					8	42		

FAHRZEUGPLAN 1993

II.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)			1	7	11		4	7	20	2	52	92	
6451	Schönbrunner Tiergartenamt												5	
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)			1	2	16		4	5	4	2	34		
6490	Einrichtungen des Eichwesens			1					12	2	23	38	38	
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens			1		60			2	1	23	87	87	
	Summe 64...			6	9	463		8	1.025	478	509	2.498	2.559	
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:													
6500	Zentraleitung	1		3								4	4	
6501	Schiffahrtspolizei					1						1		
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung)			2		22			1		31	56	56	
654	Bundesamt für Schifffahrt												1	
655	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge					1			2		2	5	5	
	Summe 65...	1		5		24			3		33	66	66	
71	Bundestheater			3					4		9	16	16	
77	Österreichische Bundesforste			7		140	5	5	55	645	255	1.112	1.112	
78	Post- und Telegraphenverwaltung			10	3	761	2	18	877	5.721	2.606	9.998	9.998	
79	Österreichische Bundesbahnen			13		296			379	419	1.007	2.114	2.114	

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 3
II.1 Zusammenfassung der Kraftfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	B e z e i c h n u n g	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.					über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg	bis einschl. 1000kg				
		III	II	Ia	I									
0	Oberste Organe													
01	Präsidentenkanzlei	5									5	5		
02	Bundesgesetzgebung	5		1							6	6		
03	Verfassungsgerichtshof	1									1	1		
04	Verwaltungsgerichtshof	1									1	1		
05	Volkswirtschaft			1							1	1		
06	Rechnungshof	2									2	2		
	Gruppe 0...	14		2							16	16		
1	Innenverwaltung													
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	15	1	4		1			3		24	24		
11	Inneres	1		31	1	2.648	516		60	976	4.279	4.180		
12	Unterricht	1		3		21			7	25	66	66		
14	Wissenschaft und Forschung	1		7	2	68		1	10	85	185	180		
15	Soziales	1		11	11	102				1	128	128		
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	1		1		10			1	29	49	49		
18	Umwelt, Jugend, Familie	1								28	29	29		
	Gruppe 1...	21	1	57	14	2.850	516	1	75	81	1.144	4.760	4.656	
20	Äußeres	1	77	4		7	2	3			94	90		
30	Justiz	2		20		59				18	36	135	134	
40	Militärische Angelegenheiten	1		12		1				6	23	43	42	
50	Finanzverwaltung	2		10	8	130				9	5	155	319	309
6	Wirtschaft													
60	Land- und Forstwirtschaft	1		12		175	5	1	42	41	288	565	565	
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	2		8	4	2					16	16	16	
64	Bauten und Technik			6	9	463		8	1.025	478	509	2.498	2.559	
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1		5		24			3		33	66	66	
	Gruppe 6...	4		31	13	664	5	9	1.070	519	830	3.145	3.206	
	Gruppe 0 bis 6...	45	78	136	35	3.711	523	13	1.178	605	2.188	8.512	8.453	
7	Bundesbetriebe													
71	Bundestheater			3					4		9	16	16	
77	Österreichische Bundesforste			7		140	5	5	55	645	255	1.112	1.112	
78	Post- und Telegraphenverwaltung			10	3	761	2	18	877	5.721	2.606	9.998	9.998	
79	Österreichische Bundesbahnen			13		296			379	419	1.007	2.114	2.114	
	Gruppe 7...			33	3	1.197	7	23	1.315	6.785	3.877	13.240	13.240	
	Gesamtanzahl 01 bis 79...	45	78	169	38	4.908	530	36	2.493	7.390	6.065	21.752	21.693	

FAHRZEUGPLAN 1993
II.2 Plan der Luftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Motorflugzeuge				Hub- schrau- ber	Segelflug- zeuge		Summe 1993	Summe 1992	
		Gewichtsklasse					Sitzplatzkl.				
		Anm.	D-F	C	B		A	b			a
11	Inneres:										
1110	Flugpolizei und Flugrettungsdienst	*				4	17			21	21
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:										
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen					11		6	8	25	25
64	Bauten und Technik:										
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens			1	1					2	2
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung) ...		2	1		1				4	4

FAHRZEUGPLAN 1993
II.2 Zusammenfassung der Luftfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	B e z e i c h n u n g	Motorflugzeuge				Hub- schrau- ber	Segelflug- zeuge		Summe 1993	Summe 1992
		Gewichtsklasse					Sitzplatzkl.			
		Anm.	D-F	C	B		A	b		
1	Innenverwaltung									
11	Inneres				4	17			21	
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz				11		6	8	25	
	Gruppe 1...				15	17	6	8	46	
6	Wirtschaft									
64	Bauten und Technik		1	1					2	
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	2	1		1				4	
	Gruppe 6...	2	2	1	1				6	
	Gruppe 0 bis 6...	2	2	1	16	17	6	8	52	
	Gesamtanzahl 01 bis 79...	2	2	1	16	17	6	8	52	

FAHRZEUGPLAN 1993
II.3 Plan der Wasserfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1993	Summe 1992
		Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasser- fahr- zeuge	Innen- bord-	Außen- bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor		
				Motorboote				
11 Inneres:								
110	Bundesministerium für Inneres					1	1	
113	Bundespolizei			9	3	16	28	
114	Bundesgendarmerie			37	12	22	71	
	Summe 11...			46	15	39	100	
12 Unterricht:								
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten					1	1	
14 Wissenschaft und Forschung:								
1420	Universitäten					2	2	
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)		1				1	
1424	Wissenschaftliche Anstalten					2	2	
	Summe 14...		1			4	5	
17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:								
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen					2	2	
18 Umwelt, Jugend, Familie:								
187	Umweltbundesamt					1	1	
50 Finanzverwaltung:								
5040	Dienststellen			8	6	6	20	
60 Land- und Forstwirtschaft:								
6057	Bundesanstalten für Tierzucht			3	2	5	10	
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten					1	1	
6072	Forstliche Ausbildungsstätten					1	1	
6099	Bauhöfe					2	2	
	Summe 60...			3	2	9	14	
64 Bauten und Technik:								
6440	Wasserstraßendirektion		3			3	6	
65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:								
6501	Schiffahrtspolizei		16	2		16	34	
654	Bundesamt für Schifffahrt						34	
	Summe 65...		16	2		16	34	

FAHRZEUGPLAN 1993
II.3 Plan der Wasserfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1993	Summe 1992
		Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasser- fahr- zeuge	Innen- bord-	Außen- bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor		
				Motorboote				
77	Österreichische Bundesforste		3	1	1	16	21	21
79	Österreichische Bundesbahnen	13					13	13

FAHRZEUGPLAN 1993
II.3 Zusammenfassung der Wasserfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	B e z e i c h n u n g	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1993	Summe 1992
		Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasser- fahr- zeuge	Innen- bord-	Außen- bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor		
				Motorboote				
1	Innenverwaltung							
11	Inneres			46	15	39	100	99
12	Unterricht					1	1	1
14	Wissenschaft und Forschung		1			4	5	4
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz					2	2	2
18	Umwelt, Jugend, Familie					1	1	1
	Gruppe 1...		1	46	15	47	109	107
50	Finanzverwaltung			8	6	6	20	20
6	Wirtschaft							
60	Land- und Forstwirtschaft			3	2	9	14	14
64	Bauten und Technik		3			3	6	77
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr		16	2		16	34	34
	Gruppe 6...		19	5	2	28	54	125
	Gruppe 0 bis 6...		20	59	23	81	183	252
7	Bundesbetriebe							
77	Österreichische Bundesforste		3	1	1	16	21	21
79	Österreichische Bundesbahnen		13				13	13
	Gruppe 7...		13	3	1	16	34	34
	Gesamtanzahl 01 bis 79...	13	23	60	24	97	217	286

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast				
		Anm.*					über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg	bis ein- schl. 1000kg			
		III	II	Ia	I								
01	Präsidentenkanzlei	5									5	5	
02	Bundesgesetzgebung:												
021	Nationalrat												
022	Bundesrat												
024	Parlamentsdirektion	5		1							6	6	
	Summe 02...	5		1							6	6	
03	Verfassungsgerichtshof	1									1	1	
04	Verwaltungsgerichtshof	1									1	1	
05	Volksanwaltschaft			1							1	1	
06	Rechnungshof	2									2	2	
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:												
1000	Zentralleitung: *												
	Zentralleitung	15		3					1		19	19	
	Paris - Österreichische Delegation bei der OECD		1								1	1	
	Summe 1000...	15	1	3					1		20	20	
1001	Verwaltungsakademie				1						1	1	
101	Staatsarchiv und Archivamt								1		1	1	
102	Statistisches Zentralamt			1					1		2	2	
	Summe 10...	15	1	4	1				3		24	24	
11	Inneres:												
110	Bundesministerium für Inneres	1		5	1	11			4	7	8	37	
113	Bundespolizei			17		701	158		21	34	312	1.243	
114	Bundesgendarmerie			9		1.923	358		19	19	652	2.980	
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration:												
	Betreuungsstelle Bad Kreuzen					2					1	3	
	- Traiskirchen einschließlich Reichenau					6			2		1	9	
	- Vorderbrühl					2						2	
	- Thalham des BM für Inneres					3					1	4	
	Summe 1150...					13			2		3	18	

FAHRZEUGPLAN 1993

III.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast				
		Anm.					über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg	bis ein- schl. 1000kg			
		III	II	Ia	I								
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen									1	1	1	
	Summe 1151...	1		31	1	2.648	516		46	60	976	4.279	4.180
12	Unterricht:												
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst ...	1		3		2				1	7	7	
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen: *												
	Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung								2	1	3	3	
	Bundesschullandheim Mariazell					1					1	1	
	- Raach bei Gloggnitz					1					1	1	
	- Radstadt					1					1	1	
	Summe 1241...					3			2	1	6	6	
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung:												
	Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang									1	1	1	
	Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung für Niederösterreich									1	1	1	
	- Oberösterreich					1					1	1	
	- Steiermark					1				1	1	1	
	- Tirol					1					1	1	
	Summe 1243...					2				3	5	5	
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen: *												
	Deutschlandsberg									1	1	1	
	Graz/Seebacherstraße									1	1	1	
	Köflach									1	1	1	
	Linz/Peuerbachstraße									1	1	1	
	Schärding									1	1	1	
	Telfs									1	1	1	
	Summe 1270...									6	6	6	
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes:												
	Graz-Liebenau									1	1	1	
	Saalfelden					1				2	3	3	
	Schloß Traunsee/Altmünster					1					1	1	
	Summe 1271...					2				3	5	5	
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung:												
	Bds.-Blindenerziehungsinstitut Wien II									1	1	1	
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende):												
	Lienz					1					1	1	
	Wien II (einschließlich Expositor Wien XXIII)					1					1	1	
	Summe 1276...					2					2	2	
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten: *												
	Höhere Technische Bundeslehranstalt Hallein ..									1	1	1	
	- Hallstatt					1					1	1	
	- Kapfenberg								1		1	1	

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis einschl. 1000kg
1280	(Fortsetzung)													
	- Krems							1			1	1		
	- Linz I							1		1	2	2		
	- Linz II								1	1	2	2		
	- Salzburg							1			1	1		
	- Steyr				1			1			2	2		
	- Wolfsberg									1	1	1		
	- und Handelsschule Wien III				1						1	1		
	Höhere Technische Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting							1			1	1		
	- Innsbruck								1		1	1		
	- Mödling				1			1		1	3	3		
	- Rankweil								1		1	1		
	- St. Pölten								1		1	1		
	- Villach									1	1	1		
	- Wien III								1		1	1		
	- Wiener Neustadt								1		1	1		
	- Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum				2						2	2		
	Summe 1280.				6			7	7	5	25	25		
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe: *													
	Bundesfachschule für wirtschaftl. Berufe Türnitz									1	1	1		
	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe Ried									1	1	1		
	Summe 1281.									2	2	2		
1282	Handelsakademien und Handelsschulen: *													
	Braunau									1	1	1		
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende):													
	Bundeskonvikt für Knaben der HTBLA Krems				1						1	1		
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung:													
	Graz				1						1	1		
	Innsbruck									1	1	1		
	Linz				1						1	1		
	Wien				1					1	2	2		
	Summe 1293.				3					2	5	5		
	Summe 12.	1		3		21		9	7	25	66	66		
14	Wissenschaft und Forschung:													
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	1		2		1					4	4		
1420	Universitäten: *													
	Montanuniversität Leoben			1		1					2	2		
	- , Institut für Geophysik									1	1	1		
	Technische Universität Graz					1					1	1		
	- , Institut für Hydromechanik, Hydraulik und Hydrologie									1	1	1		
	- , Institut f. Landwirtsch. Bauwesen u. Ländl. Siedlungswesen					1					1	1		
	- , Institut f. Techn. Geologie, Petrographie u. Mineralogie									1	1	1		
	Technische Universität Wien			1						1	2	2		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis einschl. 1000kg
1420	(Fortsetzung)													
	-, Institut für Fertigungstechnik							1			1	1		
	-, Institut für Hochbau für Architekten							1			1	1		
	-, Institut für theoretische Geodäsie und Geophysik									1	1	1		
	-, Interfakultäre Institutseinrichtung f. Temperaturanlagen							1			1	1		
	Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt					1					1	1		
	-, Universitäts-Sportinstitut					1					1	1		
	Universität für Bodenkultur					1		1			2	2		
	-, Botanisches Institut					1					1	1		
	-, Institut für Bodenforschung und Baugeologie									1	1	1		
	-, Institut für Forstentomologie und Forstschutz									1	1	1		
	-, Institut für forstliches Bauingenieurw. und Walдарbeit					1					1	1		
	-, Institut für Forstökologie									1	1	1		
	-, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung									2	2	2		
	-, Institut für Pflanzenschutz					1					1	1		
	-, Institut für Wildbach- und Lawinerverbauung					1					1	1		
	-, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft									1	1	1		
	-, Lehrforstzentrum					1					1	1		
	-, Versuchswirtschaft Großenzersdorf					1				6	7	7		
	Universität Graz					1				1	3	3		
	-, Institut für Botanik									1	1	1		
	-, Institut für Geologie und Paläontologie									1	1	1		
	-, Universitätssportzentrum									1	1	1		
	-, Zentrale Versuchstieranlage								1		1	1		
	Universität Innsbruck							1		2	3	3		
	-, Botan. Garten u. Fakultät f. Bauingenieurw. u. Architektur									1	1	1		
	-, Institut für Anatomie					1					1	1		
	-, Institut für klassische Archäologie									1	1	1		
	-, Institut für Ur- und Frühgeschichte									1	1	1		
	-, Universitäts-Sportinstitut									2	2	2		
	-, Zentrale Versuchstieranlage								1		1	1		
	Universität Linz			1		1					2	2		
	Universität Salzburg			1		1		1			3	3		
	Universität Wien			1		1				2	4	4		
	-, Zentrum für Biomedizin								1		1	1		
	-, Institut für Alte Geschichte									1	1	1		
	-, Institut für Anatomie					1					1	1		
	-, Institut für Astronomie mit Außenstelle Schöpl									1	1	1		
	-, Institut für Botanik und Botanischer Garten					1					1	1		
	-, Institut für Geologie					1					1	1		
	-, Institut für klassische Archäologie									1	1	1		
	-, Institut für Meteorologie und Geophysik									1	1	1		
	-, Institut für Paläontologie									1	1	1		
	-, Institut für Petrologie									1	1	1		
	-, Institut für Pflanzenphysiologie/Koordinationsstelle Ökologie					1					1			
	-, Institut für Ur- und Frühgeschichte									1	1	1		
	-, Forschungsinstitut für Versuchstierzucht Himberg					1					1	1		
	Veterinärmedizinische Universität Wien					2		1		2	5	5		
	-, Lehr- und Forschungsgut Merkenstein									8	8	8		
	Wirtschaftsuniversität Wien					1					1			
	Summe 1420			5		25			7	6	45	88	86	
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung):													
	Montanuniversität Leoben					1					1	1		
	-, Institut für Bildungsförderung und Sport					1					1	1		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis einschl. 1000kg
1421	(Fortsetzung)													
	- , Institut für Geophysik										1	1	1	
	- , Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde										1	1	1	
	- , Institut für Verformungskunde und Hüttenmaschinen										1	1	1	
	Technische Universität Graz, Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und Materialprüfung										1	1	1	
	Technische Universität Wien, Institut für Allgem. Maschinenlehre und Fördertechnik										1	1	1	
	- , Institut für Betriebs-, Arbeitswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre										1	1	1	
	- , Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau										1	1	1	
	Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt					1						1	1	
	Universität für Bodenkultur, Institut für Forstökologie										1	1	1	
	- , Institut für Obstbau					1					4	5	5	
	- , Institut für Geotechnik und Verkehrswesen					1						1	1	
	- , Institut für Waldbau					1						1	1	
	Universität Graz, Sportinstitut										1	1	1	
	- , Sportinstitut (Universitätsheim Plannersalm)										1	1	1	
	Universität Innsbruck, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft										1	1	1	
	- , Sportinstitut					1						1	1	
	Universität Linz, Sportinstitut										1	1	1	
	Universität Salzburg, Sportinstitut					1						1	1	
	Universität Wien										2	2	2	
	- , I. Chirurgische Universitäts-Klinik					1						1	1	
	- , Sportinstitut										1	1	1	
	Veterinärmedizinische Universität Wien					2					1	3	3	
	Summe 1421...					11					20	31	31	
1423	Bibliotheken:													
	Österreichische Nationalbibliothek					1						1	1	
	Österreichische Phonotheek					1						1	1	
	Österreichisches Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film										1	1	1	
	Universitätsbibliothek Graz					1						1	1	
	- Innsbruck					1						1	1	
	- Salzburg										1	1	1	
	- Wien					1						1	1	
	Summe 1423...					5			1	1	7	7		
1424	Wissenschaftliche Anstalten:													
	Geologische Bundesanstalt					2					2	4	4	
	Österreichisches Archäologisches Institut Wien					1						1	1	
	Österreichisches Archäologisches Institut Athen										1	1	1	
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik					1					2	3	3	
	- , Regionalstelle Salzburg										1	1	1	
	- , Regionalstelle Tirol/Vorarlberg										1	1	1	
	Summe 1424...					4				7	11	10		
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)					3		1	1	1	4	10	10	
1430	Kunsthochschulen:													
	Hochschule für angewandte Kunst Wien										1	1	1	

FAHRZEUGPLAN 1993

III.1. Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
1430	(Fortsetzung)													
	Hochschule f. künstlerische u. industrielle Gestaltung Linz					1					1	1		
	Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz					1					1	1		
	- , Expositur Oberschützen									1	1	1		
	Summe 1430					2		1		1	4	4		
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung):													
	Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien					1					1	1		
1440	Museen:													
	Österreichische Galerie					1					1	1		
	Kunsthistorisches Museum								1	1	2	2		
	Museum für Angewandte Kunst					1					1	1		
	Museum für Völkerkunde					1				1	2	2		
	Naturhistorisches Museum					3				1	4	4		
	Österreichisches Museum für moderne Kunst							1			1	1		
	Technisches Museum								1	1	2	1		
	Summe 1440					6		1	2	4	13	12		
1450	Bundesdenkmalamt													
	Summe 14	1		7	2	10		1		3	16	15		
15	Soziales:													
1500	Zentralleitung	1		2							3	4		
1550	Landesarbeitsämter:													
	Wien			1		3		1		1	6	6		
	Niederösterreich			1		25		1			27	27		
	Burgenland			1		7					8	8		
	Oberösterreich			1		17					18	18		
	Salzburg			1		6					7	7		
	Steiermark			1		17					18	18		
	Kärnten			1		10					11	11		
	Tirol			1		8					9	9		
	Vorarlberg			1		2					3	3		
	Summe 1550			9		95		2		1	107	107		
1570	Landesinvalidenämter:													
	Wien, Niederösterreich und Burgenland					2					2	1		
	Oberösterreich					1					1	1		
	Steiermark					1					1	1		
	Summe 1570					4					4	3		
1592	Arbeitsinspektion:													
	Arbeitsinspektion Wien					1	3				4	4		
	Arbeitsinspektorat Eisenstadt					1					1	1		
	- Graz					1					1	1		
	- Klagenfurt					1					1	1		
	- Krems					1					1	1		
	- Leoben					1					1	1		
	- Linz					1					1	1		
	- Salzburg					1					1	1		
	- St. Pölten					1					1	1		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast				
		Anm.					über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg	bis ein- schl. 1000kg			
		III	II	Ia	I								
1592	(Fortsetzung)												
	- Vöcklabruck				1						1	1	
	- Wels				1						1	1	
	Summe 1592...				11	3					14	14	
	Summe 15...	1		11	11	102			2		1	128	128
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:												
1700	Zentralleitung	1		1		2					4	3	
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten: *												
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien									1	1	1	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz					1					1	1	
	Summe 1790...					1				1	2	2	
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.:												
	Bundesstaatliche bakteriologisch-seriologische Untersuchungsanstalt Wien									1	1	1	
1795	Veterinärmedizinische Anstalten: *												
	Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling									3	3	3	
	Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz									1	1	1	
	- Innsbruck									1	1	1	
	- Linz									1	1	1	
	Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf							7		3	10	10	
	Summe 1795...							7		9	16	16	
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen: *												
	Haus des Sports											1	
	Faak am See					1					1	1	
	Hintermoos					1					1	1	
	Kitzsteinhorn					1				1	2	2	
	Obergurgl									1	1	1	
	Obertraun					1				1	2	2	
	Schielleiten									2	2	2	
	Spitzerberg					1				10	11	11	
	St. Christoph/Arlberg					1					1	1	
	Bundessportzentrum Südstadt								1	2	3	3	
	Bundesstadion Graz-Liebenau					1				1	2	2	
	Summe 1797...					7			1	18	26	27	
	Summe 17...	1		1		10			7	1	29	49	49
18	Umwelt, Jugend, Familie:												
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	1								1	2	2	
1860	Umweltpolitische Maßnahmen									14	14	14	

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992
		Anm.					Hubraum		Nutzlast				
		Kategorie					über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg	bis ein- schl. 1000kg			
		III	II	Ia	I								
187	Umweltbundesamt:												
	Umweltbundesamt Wien									11	11	11	
	Zweigstelle Klagenfurt - Salzburg									1 1	1 1	1 1	
	Summe 187									13	13	13	
	Summe 18...	1								28	29	29	
20	Äußeres:												
2000	Zentraleitung	1		4		2					7	7	
201	Vertretungsbehörden:												
	Addis Abeba		1								1	1	
	Abidjan		1								1	1	
	Agram		1								1	1	
	Algier		1								1	1	
	Amman		1								1	1	
	Ankara		1								1	1	
	Athen		1								1	1	
	Bagdad		1								1	1	
	Bangkok		1				1				2	2	
	Beirut		1								1	1	
	Belgrad		1								1	1	
	Berlin		1								1	1	
	Bern		1								1	1	
	Bogota		1								1	1	
	Bonn		1								1	1	
	Brasilia		1								1	1	
	Brüssel		1								1	1	
	Brüssel - Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften		1			1					2	2	
	Budapest		1								1	1	
	Buenos Aires		1								1	1	
	Bukarest		1								1	1	
	Canberra		1								1	1	
	Caracas		1								1	1	
	Dakar		1								1	1	
	Damaskus		1								1	1	
	Den Haag		1								1	1	
	Dublin		1								1	1	
	Genf - Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen		1								1	1	
	Harare		1								1	1	
	Havanna		1								1	1	
	Helsinki		1								1	1	
	Islamabad		1								1	1	
	Jakarta		1				1				2	1	
	Kabul		1								1	1	
	Kairo		1								1	1	
	Kiew		1								1	1	
	Kinshasa		1								1	1	
	Kopenhagen		1								1	1	
	Kuala Lumpur		1								1	1	
	Kuwait		1								1	1	
	Lagos		1					1			2	2	
	Laibach		1								1	1	
	Lima		1								1	1	
	Lissabon		1								1	1	
	London		1								1	1	
	Luxemburg		1								1	1	
	Madrid		1								1	1	
	Manila		1								1	1	
	Mexiko		1								1	1	
	Moskau		1			1					2	2	
	Muscat		1								1	1	

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
201	(Fortsetzung)													
	Nairobi		1								1	1		
	New Delhi		1			1					2	1		
	New York - Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen		1								1	1		
	- und Österreichisches Generalkonsulat		1								1	1		
	Oslo		1								1	1		
	Ottawa		1								1	1		
	Paris		1								1	1		
	Peking		1		1						2	2		
	Prag		1								1	1		
	Pretoria		1								1	1		
	Rabat		1								1	1		
	Riyadh		1								1	2		
	Rom		1								1	1		
	Rom-Vatikan		1								1	1		
	Santiago de Chile		1								1	1		
	Seoul		1								1	1		
	Sofia		1								1	1		
	Stockholm		1								1	1		
	Straßburg - Österreichische Vertretung beim Europarat		1								1	1		
	Teheran		1								1	1		
	Tel Aviv		1								1	1		
	Tokio		1								1	1		
	Tripolis		1								1	1		
	Tunis		1								1	1		
	Warschau		1								1	1		
	Washington		1								1	1		
	Summe 201		77			3	2	2			84	80		
202	Diplomatische Akademie					1					1	1		
203	Österreichische Kulturinstitute:													
	Rom							1			1	1		
	Warschau					1					1	1		
	Summe 203					1		1			2	2		
	Summe 20... ..	1	77	4		7	2	3			94	90		
30	Justiz:													
300	Bundesministerium für Justiz		1		2						3	3		
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		1								1	1		
302	Justizbehörden in den Ländern: *													
	4 Gerichtshöfe II. Instanz				4	1				5	10	10		
	21 Gerichtshöfe I. Instanz				14						14	14		
	Summe 302				18	1				5	24	24		
303	Justizanstalten: *													
	Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien ..					1					1	1		
	Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg					2					2	2		
	- Krems					1					1	1		
	- Leoben					1					1	1		
	- Ried					1					1	1		
	- Steyr					1					1	1		
	- Wels					1					1	1		
	- Wiener Neustadt					1					1	1		
	Landesgerichtliches Gefangenenhaus Eisenstadt					1					1	1		
	- Feldkirch					1					1	1		

FAHRZEUGPLAN 1993

III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraftwagen				Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis einschl. 1000kg
303	(Fortsetzung)													
	- Graz				3			1			4	4		
	- Innsbruck				3			1		2	6	6		
	- Klagenfurt				3			1		4	8	8		
	- Linz				3			3		1	7	7		
	- Salzburg				2						2	2		
	- St. Pölten				2						2	2		
	- Wien				6			1		4	11	11		
	Justizanstalt Göllersdorf				2						2	2		
	- Mittersteig				2						2	2		
	- Sonnberg				2			1		2	5	4		
	Sonderanstalt Gerasdorf (für Jugendliche)				2			1		2	5	5		
	- Wien-Favoriten				1						1	1		
	Strafvollzugsanstalt Garsten				2			1		3	6	6		
	- Graz				3			1		3	7	7		
	- Hirtenberg				3			1		6	10	10		
	- Schwarzau				2			1		3	6	6		
	- Stein				4			3		1	8	8		
	- Suben				1			1			2	2		
	- Wien-Simmering				1			1			2	2		
	Summe 303...					58			18	31	107	106		
	Summe 30...	2		20		59			18	36	135	134		
40	Militärische Angelegenheiten:													
400	Bundesministerium für Landesverteidigung	1		12		1					14	13		
401	Heer und Heeresverwaltung *													
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)							6		23	29	29		
	Summe 40...	1		12		1		6		23	43	42		
50	Finanzverwaltung:													
500	Bundesministerium für Finanzen	2		3		1			1		7	7		
5040	Dienststellen: *													
	Zollwachgeneralinspektorat					42		1	2	145	190	178		
	Finanzlandesdirektion für Kärnten			1		7		1			9	9		
	- Oberösterreich			1		14		1		2	18	18		
	- Salzburg			1		10		1		1	13	14		
	- Steiermark			1		16		1			18	18		
	- Tirol				2	6					8	9		
	- Vorarlberg			1		4			1		6	6		
	- Wien, Niederösterreich und Burgenland			1	6	28		3	1	7	46	46		
	Summe 5040...			6	8	127		8	4	155	308	298		
5070	Bundesrechenamt					1		1			2	2		
5071	Finanzprokuratur *			1							1	1		
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt					1					1	1		
	Summe 50...	2		10	8	130		9	5	155	319	309		
60	Land- und Forstwirtschaft:													
6000	Zentralleitung *	1		4		2				2	9	9		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6007	Qualitätskontrolle:													
	Graz					2					2	2		
	Innsbruck					2					2	2		
	Klosterneuburg					6					6	6		
	Linz					1					1	1		
	Summe 6007...					11					11	11		
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten: *													
	Bundesseminar für das land- und forst- wirtschaftliche Bildungswesen Wien-Ober St. Veit					1					1	1		
	Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Raumberg-Trautenfels					1				5	6	6		
	- Raumberg-Trautenfels (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	- Ursprung/Elixhausen									3	3	3		
	- Ursprung/Elixhausen (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft Eltner									2	2	2		
	- Kematen									2	2	2		
	- Kematen (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	- Pitzelstätten					1				1	2	2		
	- Pitzelstätten (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	- Sitzenberg					1				1	2	2		
	- Sitzenberg (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wien					2				1	3	4		
	- Wien (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde Klosterneuburg					2		1	1	4	8	8		
	- Klosterneuburg (Leihfahrzeuge)									1	1	1		
	Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum Weinzierl					1				3	4	4		
	- Francisco-Josephinum Weinzierl (Leihfahrzeuge)									2	2	2		
	- St. Florian					2				2	2	2		
	- St. Florian (Leihfahrzeuge)									2	2	2		
	Summe 6050...					11		1	1	33	46	46		
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten: *													
	Bundesanstalt für Agrarbiologie Linz					2		1	1		4	4		
	- Bodenwirtschaft Wien					1					1	1		
	- Pflanzenbau Wien					3		2	6	10	21	21		
	- Pflanzenschutz Wien					4		1	1	5	11	11		
	- Weinbau Eisenstadt					1					1	1		
	Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein					2		1	1	10	14	14		
	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien					6		1		3	10	10		
	Summe 6051...					19		6	9	28	62	62		
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten:													
	Forstliche Fachschule Waidhofen an der Ybbs					1				1	2	2		
	Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur					1				1	2	2		
	- Gainfarn					3				1	4	4		
	Summe 6052...					5				3	8	8		
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt			1		5		1		17	24	24		

FAHRZEUGPLAN 1993

III.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft:													
	Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz					1			1			2	3	
	Bundesanstalt für Milchwirtschaft Wolfpassing					2						2	2	
	Summe 6055					3			1			4	5	
6057	Bundesanstalten für Tierzucht: *													
	Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft Scharfling					1			1	1	1	4	4	
	- Fortpflanzung und Besamung von Haustieren Wels					1			1			2	2	
	- Pferdezucht Stadl-Paura					1			1		1	3	3	
	Summe 6057					3			3	1	2	9	9	
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:													
	Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt Petzenkirchen					2						2	2	
	- Wassergüte Wien					2					2	4	3	
	Summe 6058					4					2	6	5	
6059	Bundesanstalt für Landtechnik					3				1	8	12	12	
6072	Forstliche Ausbildungsstätten: *													
	Ort/Gmunden										3	3	3	
	Ort/Gmunden (Leihfahrzeuge)										2	2	2	
	Ossiach					1			1		5	7	7	
	Ossiach (Leihfahrzeuge)										1	1	1	
	Summe 6072					1			1		11	13	13	
6080	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst:													
	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten/Villach ..			1								1	1	
	- Sektion Oberösterreich/Linz			1								1	1	
	- Sektion Salzburg/Salzburg			1								1	1	
	- Sektion Steiermark/Graz			1								1	1	
	- Sektion Tirol/Innsbruck			1								1	1	
	- Sektion Vorarlberg/Bregenz			1								1	1	
	- Sektion Wien, NÖ u. Bgld./Wien			1								1	1	
	Summe 6080			7								7	7	
6091	Bundeskellereiinspektion					32						32	29	
6093	Bundesgärten: *													
	Innsbruck					1			1		2	4	4	
	Wien-Schönbrunn					3			4	5	7	19	19	
	Summe 6093					4			5	5	9	23	23	
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule					2		1			7	10	10	
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften*													
	Fohlenhof bei Wr. Neustadt										4	4	4	
	Fuchsenbigl im Marchfeld					3			1	2	33	39	39	
	Königshof bei Bruck a. d. Leitha					2	4		2	1	22	31	31	
	Wieselburg an der Erlauf					1	1		1	3	23	29	29	
	Summe 6095					6	5		4	6	82	103	103	

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste:	*												
	Bruck/Mur				1						1	1		
	Bruck/Mur (Leihfahrzeuge)								1		1	1		
	Lahnhuben				1						1	1		
	Merkenstein				1				2		3	3		
	Merkenstein (Leihfahrzeuge)								1		1	1		
	Kollerhuben								2		2	1		
	Kollerhuben (Leihfahrzeuge)								1		1	1		
	Ulmerfeld								2		2	2		
	Ulmerfeld (Leihfahrzeuge)								1		1	1		
	Summe 6096				3					10	13	12		
6099	Bauhöfe:													
	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten/Villach ..				8			3		18	29	29		
	- , Sektion Oberösterreich/Linz				7			3	3	3	16	19		
	- , Sektion Salzburg/Salzburg				9			2	6	12	29	30		
	- , Sektion Steiermark/Graz				8			4	4	6	22	22		
	- , Sektion Tirol/Innsbruck				18			6	3	19	46	44		
	- , Sektion Vorarlberg/Bregenz				4				1	13	18	18		
	- , Sektion Wien, NÖ u. Bgld./Wien				7			2	1	3	13	15		
	Summe 6099				61			20	18	74	173	177		
	Summe 60...	1		12		175	5	1	42	41	288	565		
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:													
6300	Zentraleitung	2		6		1					9	9		
6320	Österreichisches Patentamt			1		1					2	2		
633	Bergbehörden:													
	Berghauptmannschaft Innsbruck				1						1	1		
	- Salzburg				2						2	2		
	- Wien			1	1						2	2		
	Summe 633			1	4						5	5		
	Summe 63...	2		8	4	2					16	16		
64	Bauten und Technik:													
6401	Bundesmobilienverwaltung							1			1	1		
6422	Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben): *													
	Bundesstraßenverwaltung Burgenland				2			46	25	23	96	104		
	- Kärnten				75			91	31	49	246	246		
	- Niederösterreich				76			196	72	64	408	412		
	- Oberösterreich				4			110	54	62	230	230		
	- Salzburg				7			40	20	28	95	95		
	- Steiermark				38			159	80	45	322	322		
	- Tirol				14			70	55	61	200	200		
	- Vorarlberg				2			9	14	5	30	29		
	- Wien				4			6	4	1	15	14		
	Summe 6422				222			727	355	338	1.642	1.652		
6424	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben):													
	Bundesstraßenverwaltung Burgenland				5			9	6	5	25	27		
	- Kärnten				20			38	18	23	99	99		

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 3
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6424	(Fortsetzung)													
	- Niederösterreich				39			64	23	21	147	152		
	- Oberösterreich				20			58	12	18	108	108		
	- Salzburg				9			20	2	11	42	42		
	- Steiermark				23			34	6	19	82	82		
	- Tirol				12			28	17	13	70	70		
	- Vorarlberg				8			5	6	6	25	25		
	- Wien				12			15	6	5	38	37		
	Summe 6424...				148			271	96	121	636	642		
6440	Wasserstraßendirektion:													
	Wasserstraßendirektion			2							2	11		
	Wasserstraßenverwaltung West				2						2			
	- Ost				2						2			
	- Mitte				2						2			
	Marchbauleitung											3		
	Strombauleitung Aschach											6		
	- Deutsch-Altenburg											4		
	- Greifenstein											4		
	- Grein											3		
	- Krems											4		
	- Linz											3		
	- Ybbs											4		
	Summe 6440...			2		6					8	42		
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane):													
	Bundesbaudirektion Wien											35		
	Bundesgebäudeverwaltung II Graz				3	2		1	3		9	9		
	- Innsbruck				2	2			4	1	9	9		
	- Klagenfurt				1	3		1	2	2	9	9		
	- Linz				1	1		2	2	5	11	11		
	- Salzburg			1		3		1	2	6	13	13		
	Burghauptmannschaft Wien									1	1	1		
	Schloßhauptmannschaft Schönbrunn											5		
	Summe 6450...			1	7	11		4	7	20	2	52	92	
6451	Schönbrunner Tiergartenamt											5		
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.):													
	Bundesbaudirektion Wien			1	2	16		4	5	4	2	34		
6490	Einrichtungen des Eichwesens:													
	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen			1				1	2	10	14	14		
	Eichämter Burgenland							1			1	1		
	- Kärnten							1		1	2	2		
	- Niederösterreich							2			2	2		
	- Oberösterreich							2		4	6	6		
	- Salzburg							1		1	2	2		
	- Steiermark							2		2	4	4		
	- Tirol/Vorarlberg							2		1	3	3		
	Eichamt Wien									4	4	4		
	Summe 6490...			1				12	2	23	38	38		
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens:													
	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen: Präsidium			1							1	1		
	Gruppe K: Leitung					1					1	1		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
6491	(Fortsetzung)													
	- Abteilung K 1							2			2	2		
	- Abteilung K 2				10					7	17	17		
	- Abteilung K 9				2						2	2		
	- Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg				10					4	14	14		
	- Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten				9					4	13	13		
	- Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg				8					2	10	10		
	- Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland				17					4	21	21		
	Gruppe L: Leitung				1						1	1		
	- Abteilung L 1				2					2	4	4		
	- Abteilung L 6								1		1	1		
	Summe 6491...			1		60			2	1	23	87	87	
	Summe 64...			6	9	463		8	1.025	478	509	2.498	2.559	
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:													
6500	Zentralleitung	1		3								4	4	
6501	Schiffahrtspolizei					1						1		
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung):													
	Bundesamt für Zivilluftfahrt			2		8			1		7	18	18	
	Flughafen Hörsching					2					3	5	5	
	- Innsbruck-Kranebitten					1					3	4	4	
	- Klagenfurt-Annabichl					1					6	7	7	
	- Salzburg					3					2	5	5	
	- Wien-Schwechat					4					8	12	12	
	- Graz-Thalerhof					3					2	5	5	
	Summe 6530...			2		22			1		31	56	56	
654	Bundesamt für Schifffahrt												1	
655	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge					1			2		2	5	5	
	Summe 65...	1		5		24			3		33	66	66	
71	Bundestheater			3					4		9	16	16	
77	Österreichische Bundesforste:													
	Generaldirektion			3		12				1		16	16	
	Inspektion I: Niederösterreich			1		1						2	2	
	Inspektion II/III: Oberösterreich			1		4						5	4	
	Inspektion IV: Salzburg			1		5				1		7	8	
	Inspektion V: Tirol			1		2						3	1	
	Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe sowie Sägewerke Burgenland					1				7	2	10	8	
	- Kärnten					2				21	7	30	28	
	- Niederösterreich					26		1	2	70	33	132	130	
	- Oberösterreich					24	1	1	13	151	51	241	243	
	- Salzburg					28	1		12	117	36	194	185	
	- Steiermark					14	1	2	9	96	48	170	168	
	- Tirol					16	2	1	7	139	44	209	217	
	- Wien					5			12	42	34	93	102	
	Summe 77...			7		140	5	5	55	645	255	1.112	1.112	

FAHRZEUGPLAN 1993

III.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Personenkraft- wagen				Fahr- zeuge für be- trieb- liche Zwecke	Motorräder		Lastkraftw.		Kraft- fahr- zeuge für beson- dere Zwecke	Summe 1993	Summe 1992	
		Kategorie					Hubraum		Nutzlast					
		Anm.	III	II	Ia		I	über 125ccm	über 50 ccm bis einschl. 125ccm	über 1000kg				bis ein- schl. 1000kg
78	Post- und Telegraphenverwaltung:	*												
	Generaldirektion			4							4	6		
	Direktionsbereich Wien			1	270		15	300	1.783	719	3.088	3.086		
	- Linz			1	111	2	2	142	1.161	441	1.861	1.861		
	- Graz			1	136		1	171	1.018	391	1.718	1.718		
	- Klagenfurt			1	55			89	640	345	1.131	1.131		
	- Innsbruck			1	133			107	665	455	1.362	1.362		
	Inspektoratsbereich Salzburg			1	56			68	454	255	834	834		
	Summe 78...			10	3	761	2	18	877	5.721	2.606	9.998		
79	Österreichische Bundesbahnen:	*												
	Generaldirektion			9	4			1	1		15	15		
	- Zentralstellen und zentralisierte Außendienststellen				21			12	9	18	60	60		
	Direktionsbereich Wien			1	89			46	151	28	315	315		
	- Linz			1	37			34	100	17	189	189		
	- Innsbruck			1	68			20	41	19	149	149		
	- Villach			1	41			23	81	25	171	171		
	Kraftwagendienst				36			243	36	900	1.215	1.215		
	Summe 79...			13	296			379	419	1.007	2.114	2.114		

FAHRZEUGPLAN 1993
III.2 Plan der Luftfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Motorflugzeuge				Hub- schrau- ber	Segelflug- zeuge		Summe 1993	Summe 1992
		Gewichtsklasse					Sitzplatzkl.			
		Anm.	D-F	C	B		A	b		
11	Inneres:									
1110	Flugpolizei und Flugrettungsdienst: *									
	Graz				1	2			3	3
	Hohenems					1			1	1
	Innsbruck				1	1			1	1
	Klagenfurt				1	2			3	3
	Lienz					1			1	1
	Linz				1	2			3	3
	Salzburg					2			2	2
	Wien				1	4			5	5
	Technischer Umlauf (Reserve)					2			2	2
	Summe 11...				4	17			21	21
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:									
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen:									
	Spitzerberg				11		6	8	25	25
64	Bauten und Technik:									
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens			1	1				2	2
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:									
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung) ...		2	1		1			4	4

FAHRZEUGPLAN 1993
III.3 Plan der Wasserfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1993	Summe 1992
		Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasser- fahr- zeuge	Innen- bord-	Außen- bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor		
				Motorboote				
11	Inneres:							
110	Bundesministerium für Inneres					1	1	
113	Bundespolizei			9	3	16	28	28
114	Bundesgendarmerie			37	12	22	71	71
	Summe 11...			46	15	39	100	99
12	Unterricht:							
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten: Höhere technische Bundeslehranstalt in Hallstatt					1	1	1
14	Wissenschaft und Forschung:							
1420	Universitäten: Universität Wien, Institut für Zoologie					1	1	1
	Universität für Bodenkultur, Institut für Wasserversorgung, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft					1	1	
	Summe 1420...					2	2	1
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung): Universität Wien, Institut für Zoologie			1			1	1
1424	Wissenschaftliche Anstalten: Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik					2	2	2
	Summe 14...			1		4	5	4
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:							
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen: Obertraun					2	2	2
18	Umwelt, Jugend, Familie:							
187	Umweltbundesamt					1	1	1
50	Finanzverwaltung:							
5040	Dienststellen: Zollwachegeneralinspektorat			8	6	6	20	20
60	Land- und Forstwirtschaft:							
6057	Bundesanstalten für Tierzucht: Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft Scharfling			3	2	5	10	10
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten: Bundesanstalt für Wassergüte Wien					1	1	1
6072	Forstliche Ausbildungsstätten: Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach					1	1	1

FAHRZEUGPLAN 1993
III.3 Plan der Wasserfahrzeuge
 (Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1993	Summe 1992
		Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasser- fahr- zeuge	Innen- bord-	Außen- bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor		
				Motorboote				
6099	Bauhöfe: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, NÖ und Bgld./Wien - Sektion Oberösterreich/Linz							
						1	1	1
						1	1	1
	Summe 6099...					2	2	2
	Summe 60...			3	2	9	14	14
64	Bauten und Technik:							
6440	Wasserstraßendirektion:							
	Donau - March - Thaya					3	3	49
	- Zugschiffe unter 200 PS		2				2	11
	- Zugschiffe über 200 PS: Schleppschiffe		1				1	5
	- Zugschiffe über 200 PS: Steintransportschiffe							2
	- Zugschiffe über 200 PS: eisverstärkte Zugschiffe							1
	- Großbagger (Selbstfahrer)							1
	- Schutenentleerer (Selbstfahrer)							1
	- Schwimmgreifer							2
	- Kleineimerbagger							1
	- Saugbagger							1
	March-Thaya							2
	- Zugschiffe unter 200 PS							1
	Summe 64...		3			3	6	77
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:							
6501	Schiffahrtspolizei			2		16	18	
	- Schleppschiffe		16				16	
	Summe 6501...		16	2		16	34	
654	Bundesamt für Schifffahrt							18
	- Schleppschiffe							16
	Summe 654...							34
	Summe 65...		16	2		16	34	34
77	Österreichische Bundesforste		3	1	1	16	21	21
79	Österreichische Bundesbahnen:							
	Passagierschiffe	13					13	13

FAHRZEUGPLAN 1993

IV. Anmerkungen

1. Anmerkungen zum Plan der Kraftfahrzeuge

- | Kap.
Tit.
bzw.
Par. | Anmerkung |
|------------------------------|---|
| 01 | Hievon 3 Personenkraftwagen (Kategorie III) für offizielle repräsentative Zwecke. |
| 021 | Die Betreuung der Fahrzeuge obliegt der Parlamentsdirektion. |
| 022 | Der jeweilige Präsident des Bundesrates erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Präsident sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Aufnahme eines Dienstkraftwagens in den Plan der Fahrzeuge wird daher derzeit abgesehen. |
| 024 | Hievon 2 Personenkraftwagen (Kategorie III) als Reserve bzw. für offizielle repräsentative Zwecke. |
| 1000 | Hievon 9 Personenkraftwagen (Kategorie III) für die Landeshauptmänner und 1 Personenkraftwagen (Kategorie III) für offizielle repräsentative Zwecke. |
| 101 | Nur für die Dauer der Übersiedlung der Archivabteilungen des Staatsarchives in das neue Zentralarchiv. |
| 113 | In den ausgewiesenen 312 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind auch 2 Traktoren enthalten. |
| 1151 | Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor. |
| 1241 | Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor, der für die Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung vorgesehen ist. |
| 1270 | Bei den ausgewiesenen 6 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Traktoren. |
| 1280 | In den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg) sind 6 Fahrzeuge enthalten, die bei den angeführten Bundesorganen mit Ausnahme der HTBLA Kapfenberg auch als Unterrichtsbehelf dienen. Bei den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg) dient lediglich das für die HTBLVA Innsbruck vorgesehene Fahrzeug auch als Unterrichtsbehelf. In den ausgewiesenen 5 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 4 Traktoren enthalten, die für die HTBLA Linz II (1), HTBLA Wolfsberg (1), HTBLVA Mödling (1) und die HTBLVA Villach (1) vorgesehen sind. |
| 1281 | Bei den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Traktoren. |
| 1282 | Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor. |
| 1420 | Von den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg) dient das für das Institut für Fertigungstechnik der technischen Universität Wien vorgesehene Fahrzeug auch als Unterrichtsbehelf. In den ausgewiesenen 45 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 19 Traktoren enthalten, die für das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität für Bodenkultur (1), die Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Universität für Bodenkultur (6), die Universität Graz (1), das Universitätssportzentrum der Universität Graz (1), die Universität Innsbruck (1), das Universitäts-Sportinstitut der Universität Innsbruck (2) und für das Lehr- und Forschungsgut Merkenstein der veterinärmedizinischen Universität Wien (7) vorgesehen sind. |
| 1790 | Das Fahrzeug für betriebliche Zwecke der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz wird auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt. |
| 1795 | In den ausgewiesenen 9 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 2 Traktoren enthalten, die für die Bundesanstalten für Tierseuchenbekämpfung Mödling (1) und für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf (1) vorgesehen sind. Von den 3 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf wird 1 Fahrzeug auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt. |
| 1797 | In den ausgewiesenen 18 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 7 Traktoren enthalten, die für die Bundessporthome in Obertraun (1), Schielleiten (1), Spitzerberg (3), für das Bundessportzentrum Südstadt (1) und das Bundesstadion Graz-Liebenau (1) vorgesehen sind. |
| 2000 | Hievon 1 Personenkraftwagen (Kategorie III) auch für offizielle Repräsentationszwecke. |
| 302 | Die Fahrzeuge sind für die 4 Gerichtshöfe II. Instanz (Oberlandesgerichte in Graz, Innsbruck, Linz und Wien) und die 21 Gerichtshöfe I. Instanz (Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Graz und Wien; Landesgerichte für Strafsachen in Graz und Wien; Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und St. Pölten; Handelsgericht Wien; Jugendgerichtshof Wien; Arbeits- und Sozialgericht Wien; Kreisgerichte in Korneuburg, Krems an der Donau, Leoben, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Wr. Neustadt) vorgesehen. |
| 303 | Bei den ausgewiesenen 31 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um 4 Gefangenentransportwagen für das landesgerichtliche Gefangenenhaus in Wien, 25 Traktoren, die für die Gefangenenhäuser in Innsbruck (2), Klagenfurt (4), Linz (1), für die Justizanstalt in Sonnberg (2), die Sonderanstalt Gerasdorf (2) und für die Strafvollzugsanstalten in Garsten (2), Graz (3), Hirtenberg (5), Schwarza (3) und Stein (1) vorgesehen sind, sowie um 2 Kühlwagen für die Strafvollzugsanstalten in Garsten und Hirtenberg. |
| 401 | Gemäß den Bestimmungen in § 27 Abs. 2 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, sind die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung von der Aufnahme in den Plan der Kraftfahrzeuge ausgenommen. |
| 5040 | Einschließlich der Fahrzeuge des dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstehenden Zollwachegeneralinspektorates. |
| 5071 | Der ausgewiesene Personenkraftwagen (Kategorie Ia) wird im Bedarfsfall auch vom Bundesministerium für Finanzen mitbenutzt. |
| 6000 | Von den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke wird 1 Fahrzeug auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt. |

FAHRZEUGPLAN 1993

IV. Anmerkungen

- | Kap.
Tit.
bzw.
Par. | Anmerkung |
|------------------------------|--|
| 6050 | In den ausgewiesenen 33 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 25 Traktoren enthalten, die für die höheren Bundeslehranstalten für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels (4) und Ursprung/Elixhausen (3), für die höheren Bundeslehranstalten für Land- und Hauswirtschaft in Elmburg/Oberösterreich (1), Kematen/Tirol (2), Pitzelstätten (2) und Sitzenberg (2), für die höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien (2), für die höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg (4) sowie für die höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten Francisco-Josephinum in Weinzirl (3) und St. Florian (2) vorgesehen sind. |
| 6051 | In den ausgewiesenen 28 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 23 Traktoren enthalten, die für die Bundesanstalten für Pflanzenbau in Wien (9) und für Pflanzenschutz in Wien (3), für die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein (9) sowie für die landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien (2) vorgesehen sind. |
| 6057 | In den ausgewiesenen 2 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke ist 1 Traktor enthalten, der für die Bundesanstalt für Pferdezucht in Stadl-Paura vorgesehen ist. |
| 6072 | In den ausgewiesenen 11 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 3 Traktoren enthalten, die für die forstlichen Ausbildungsstätten in Ort/Gmunden (2) und Ossiach (1) vorgesehen sind. |
| 6093 | In den ausgewiesenen 9 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 5 Traktoren enthalten, die für die Verwaltung der Bundesgärten in Innsbruck (1) und Wien-Schönbrunn (4) vorgesehen sind. |
| 6095 | In den ausgewiesenen 82 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 81 Traktoren enthalten, die für die Bundesversuchswirtschaften in Fohlenhof bei Wiener Neustadt (4), Fuchsenbigl im Marchfeld (33), Königshof bei Bruck/Leitha (21) und Wieselburg an der Erlauf (23) vorgesehen sind. |
| 6096 | In den ausgewiesenen 10 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 5 Traktoren enthalten, die für die Bundeslehr- und Versuchsforste in Bruck/Mur (1), Merkenstein (2), Kollerhube (1) und Ulmerfeld (1) vorgesehen sind. |
| 6422 | Bei den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Zugmaschinen. |
| 71 | Die im Plan enthaltenen 9 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 8 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus zusammen. |
| 77 | Die im Plan enthaltenen 255 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 82 geländegängigen Fahrzeugen, 45 Kleinbussen, 3 Unimog, 35 Traktoren und 90 Forstschleppern zusammen. |
| 78 | Die im Plan enthaltenen 877 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 Kg) beinhalten keine Zugmaschinen und Tankwagen. Die im Plan enthaltenen 2606 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 1435 Omnibussen, 417 Paketkraftwagen, 25 Zugmaschinen und 729 Kraftfahrzeugen mit Spezialaufbauten zusammen. |
| 79 | Die im Plan enthaltenen 1007 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke, wovon auch 4 Fahrzeuge im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt werden, setzen sich aus 68 Zugmaschinen, 817 Omnibussen, 46 Sonderkraftfahrzeugen und 76 Kleinbussen zusammen. |

2. Anmerkungen zum Plan der Luftfahrzeuge

- | Kap.
Tit.
bzw.
Par. | Anmerkung |
|------------------------------|--|
| 1110 | Bei den im Plan ausgewiesenen 4 Motorflugzeugen der Gewichtsklasse A handelt es sich um viersitzige Flugzeuge. |

FAHRZEUGPLAN 1993

3. Anmerkungen zum Plan der Wasserfahrzeuge

Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge	224
	Bagger	226
Innenbord- und Außenbord-Motorboote	Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.)	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor	Sonstige Wasserfahrzeuge mit Außenbordmotor	227, 228

*) Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993

Plan
für Datenverarbeitungsanlagen
für das Jahr 1993



Wien 1992
Österreichische Staatsdruckerei

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN FÜR DAS JAHR 1993**Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	339
II. Abschnitt: Anlagenplan	
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen	341
III. Abschnitt: Anlagenplan (organorientierte Aufgliederung)	
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen	346
IV. Abschnitt: Anmerkungen und Erläuterungen	
1. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen	355
2. Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen	(1)

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von Datenverarbeitungsanlagen in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) In den Plan für Datenverarbeitungsanlagen sind

- a) bundeseigene,
- b) angemietete und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Datenverarbeitungsanlagen aufzunehmen.

(2) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

(3) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Planes für Datenverarbeitungsanlagen ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 6 300 000 Schilling übersteigt.

(4) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 3.

(5) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(6) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 3 ist jener Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer, der ohne Abzug allfälliger Sonderkonditionen vom Bund zum Zeitpunkt des Kaufes aufzuwenden ist, oder der bei Miete oder unentgeltlicher Überlassung zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen aufzuwenden wäre, um die Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

2. Typengliederung des Planes für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Die im Plan für Datenverarbeitungsanlagen vorgesehenen Datenverarbeitungsanlagen werden nach folgenden Typen untergliedert:

1. Type A (Kleinanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.
2. Type B (Mittelanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Erfordernisse zutreffen:
 - a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
 - b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
 - c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

3. Type C (Großanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

4. Type D (Sonderanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

3. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für die Anschaffung und den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen nur tätigen, wenn diese Datenverarbeitungsanlagen im Anlagenplan enthalten sind.

(2) Anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(3) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993**I. Abschnitt: Allgemeiner Teil****4. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen über den im Plan für Datenverarbeitungsanlagen festgesetzten Stand:**

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1993 ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Aufnahme beantragen Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in P.2 Abs. 1 Z 1 bis 4 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 28 (4) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß P.3 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Fahrzeugplanes dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates einmal jährlich zu berichten.

5. Zuständigkeit des Bundeskanzlers:

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen nicht berührt.

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992	
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen				
		Anm.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene			ange- mietet.
01	Präsidentschaftskanzlei				1					1	1	
02	Bundesgesetzgebung:											
024	Parlamentsdirektion		1				1			2	2	
03	Verfassungsgerichtshof		1							1	1	
04	Verwaltungsgerichtshof		1							1	1	
05	Volksanwaltschaft		2							2	2	
06	Rechnungshof				1					1	1	
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:											
1000	Zentraleitung		2		3		4			9	9	
1001	Verwaltungsakademie				3					3	3	
101	Staatsarchiv und Archivamt				1					1	1	
102	Statistisches Zentralamt		1					1		2	3	
	Summe 10...		3		7		4	1		15	16	
11	Inneres:											
110	Bundesministerium für Inneres		1				1		1	3	3	
12	Unterricht:											
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst		2				2			4	4	
1260	Schulaufsichtsbehörden				10					10	10	
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten		1		84		1			86	86	
1282	Handelsakademien und Handelsschulen		5		1					6	6	
	Summe 12...		8		95		3			106	106	
14	Wissenschaft und Forschung:											
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung						1	2		3	2	
1420	Universitäten		70	4	258	39	76	17	24	7	495	169
1423	Bibliotheken				7					7	10	
1424	Wissenschaftliche Anstalten		19		2		1			22	4	
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)						1			1	1	

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet		
		Ann.									
1450	Bundesdenkmalamt					1				1	1
	Summe 14...	89	4	267	39	80	19	24	7	529	187
15	Soziales:										
1500	Zentralleitung	6		6		2				14	14
1550	Landesarbeitsämter			9						9	9
	Summe 15...	6		15		2				23	23
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:										
1700	Zentralleitung	2				3				5	5
1732	Strahlenschutz			1						1	1
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	1		3						4	3
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.	3		2						5	3
1795	Veterinärmedizinische Anstalten			1						1	1
	Summe 17...	6		7		3				16	13
18	Umwelt, Jugend, Familie:										
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ..					1				1	1
187	Umweltbundesamt	1				1				2	2
	Summe 18...	1				2				3	3
20	Äußeres:										
2000	Zentralleitung			3						3	2
201	Vertretungsbehörden	10								10	12
	Summe 20...	10		3						13	14
30	Justiz:										
300	Bundesministerium für Justiz	1								1	1
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	2								2	2
302	Justizbehörden in den Ländern	4		1						5	5
303	Justizanstalten	2								2	2
	Summe 30...	9		1						10	10
40	Militärische Angelegenheiten:										
400	Bundesministerium für Landesverteidigung	15	3	4	1					23	34
401	Heer und Heeresverwaltung	36	1	199		23		2		261	76

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet		
4050	Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung)	1								1	1
	Summe 40...	52	4	203	1	23		2		285	111
50	Finanzverwaltung:										
5070	Bundesrechenamt	89		16		35				140	132
60	Land- und Forstwirtschaft:										
6000	Zentraleitung	2			2		1		1	6	7
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	2		7						9	7
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt			3					1	4	4
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	2		1						3	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft			2						2	2
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	1								1	1
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	1								1	1
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	1								1	1
6059	Bundesanstalt für Landtechnik			1						1	1
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst			7						7	7
6093	Bundesgärten	1								1	1
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	1								1	1
	Summe 60...	11		21	2		1		2	37	36
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:										
6300	Zentraleitung			8		1				9	9
6320	Österreichisches Patentamt				1					1	1
	Summe 63...			8	1	1				10	10
64	Bauten und Technik:										
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)					1				1	
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)							1		1	
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens	1								1	1
	Summe 64...	1				1		1		3	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6500	Zentraleitung			2	1	2				5	4
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähn. Einrichtung)	1		15	1					17	14
	Summe 65...	1		17	2	2				22	18

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992	
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen				
		Anm.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene			ange- miet.
71	Bundestheater		1	1	2	2
75	Branntwein (Monopol)	1	1	1
77	Österreichische Bundesforste	2	2	2
78	Post- und Telegraphenverwaltung		9	3	20	21	8	61	61
79	Österreichische Bundesbahnen		145	1	146	125

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
II.1 Zusammenfassung der Datenverarbeitungsanlagen nach Gruppen und Kapitel
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
0	Oberste Organe										
01	Präsidentschaftskanzlei			1						1	1
02	Bundesgesetzgebung	1				1				2	2
03	Verfassungsgerichtshof	1								1	1
04	Verwaltungsgerichtshof	1								1	1
05	Volksanwaltschaft	2								2	2
06	Rechnungshof			1						1	1
	Gruppe 0...	5		2		1				8	8
1	Innenverwaltung										
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	3		7		4	1			15	16
11	Inneres	1				1		1		3	3
12	Unterricht	8		95		3				106	106
14	Wissenschaft und Forschung	89	4	267	39	80	19	24	7	529	187
15	Soziales	6		15		2				23	23
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	6		7		3				16	13
18	Umwelt, Jugend, Familie	1				2				3	3
	Gruppe 1...	114	4	391	39	95	20	25	7	695	351
20	Äußeres	10		3						13	14
30	Justiz	9		1						10	10
40	Militärische Angelegenheiten	52	4	203	1	23		2		285	111
50	Finanzverwaltung	89		16		35				140	132
6	Wirtschaft										
60	Land- und Forstwirtschaft	11		21	2		1		2	37	36
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr			8	1	1				10	10
64	Bauten und Technik	1				1		1		3	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1		17	2	2				22	18
	Gruppe 6...	13		46	5	4	1	1	2	72	65
	Gruppe 0 bis 6...	292	8	662	45	158	21	28	9	1.223	691
7	Bundesbetriebe										
71	Bundestheater	1		1						2	2
75	Branntwein (Monopol)			1						1	1
77	Österreichische Bundesforste					2				2	2
78	Post- und Telegraphenverwaltung	9	3	20		21		8		61	61
79	Österreichische Bundesbahnen	145				1				146	125
	Gruppe 7...	155	3	22		24		8		212	191
	Gesamtanzahl 01 bis 79...	447	11	684	45	182	21	36	9	1.435	882

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
		Anm.									
01	Präsidentschaftskanzlei: Textverarbeitungsanlagen			1						1	1
02	Bundesgesetzgebung:										
024	Parlamentsdirektion		1			1				2	2
03	Verfassungsgerichtshof: Textverarbeitungsanlagen		1							1	1
04	Verwaltungsgerichtshof: Textverarbeitungsanlage und Judikaturdokumentation		1							1	1
05	Volksanwaltschaft: Textverarbeitungsanlagen		2							2	2
06	Rechnungshof: Textverarbeitungsanlagen			1						1	1
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:										
1000	Zentralleitung			3		4				7	7
	Textverarbeitungsanlagen		2							2	2
	Summe 1000...		2	3		4				9	9
1001	Verwaltungsakademie:										
	Anlagen für das Ausschreibungsgesetz (Durchführung von Tests)			3						3	3
101	Staatsarchiv und Archivamt			1						1	1
102	Statistisches Zentralamt		1				1			2	3
	Summe 10...		3	7		4	1			15	16
11	Inneres:										
110	Bundesministerium für Inneres:										
	Zentralleitung:										
	EDV-Zentrale					1		1		2	2
	Abt. II/11		1							1	1
	Summe 11...		1			1		1		3	3
12	Unterricht:										
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst:										
	Präsidium (Textverarbeitungsanlage)		1							1	1
	Sektion III (Textverarbeitungsanlage)		1							1	1
	Österr. Schulrechenzentrum					1				1	1
	Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz					1				1	1
	Summe 120...		2			2				4	4

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
		Anm.									
1260	Schulaufsichtsbehörden:										
	Landesschulrat für Burgenland			1						1	1
	- Kärnten			1						1	1
	- Niederösterreich			1						1	1
	- Oberösterreich			1						1	1
	- Salzburg			1						1	1
	- Steiermark			1						1	1
	- Tirol			1						1	1
	- Vorarlberg			1						1	1
	Stadtschulrat für Wien			2						2	2
	Summe 1260			10						10	10
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten:										
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt ...			1						1	1
	- Pinkafeld			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt I			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Klagenfurt II			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach			2						2	2
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach			1						1	1
	- Wolfsberg			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Krems			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling			3						3	3
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt			2						2	2
	- St. Pölten			2		1				3	3
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn			1						1	1
	- Waidhofen/Ybbs			2						2	2
	Bundeshochschule Karlstein/Thaya			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz I			1						1	1
	- Linz II			1						1	1
	- Braunau/Inn			2						2	2
	- Wels	1		1						2	2
	- Vöcklabruck			2						2	2
	- Leonding			2						2	2
	- Steyr			1						1	1
	- Hallstatt			1						1	1
	- Hallein			2						2	2
	- Saalfelden			2						2	2
	- Salzburg			3						3	3
	- Graz-Ortweingasse			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg			2						2	2
	- Weiz			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1			3						3	3
	- Innsbruck 2			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes			2						2	2
	- Jenbach			1						1	1
	- Imst			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz			2						2	2
	- Dornbirn			1						1	1
	- Rankweil			3						3	3
	- Wien I			2						2	2
	- Wien III			1						1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien III (Ungargasse)			2						2	2
	- Wien IV			2						2	2
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V			2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X			3						3	3

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
1280	(Fortsetzung)										
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV			1						1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII			1						1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX			3						3	3
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII			4						4	4
	Summe 1280. ...	1		84		1				86	86
1282	Handelsakademien und Handelsschulen:										
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1								1	1
	- Rohrbach	1								1	1
	- Tamsweg	1								1	1
	- Neumarkt	1								1	1
	- Innsbruck			1						1	1
	- Wörgl	1								1	1
	Summe 1282. ...	5		1						6	6
	Summe 12. ...	8		95		3				106	106
14	Wissenschaft und Forschung:										
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:										
	Ressort- und Hochschulverwaltung					1	2			3	2
1420	Universitäten:										
	Technische Universität Graz			92	25	23	7	1		148	71
	Universität Graz	3	1	6	14	1	6		4	35	26
	- Innsbruck					12	1		1	14	5
	- Klagenfurt							5		5	5
	- Linz	5		7		5		2		19	4
	- Salzburg	7	1	3		1	1	1		14	14
	Technische Universität Wien	42	1	88		23	1	12		167	19
	- , Zentrum für wissenschaftliche Dokumentation ...			1		2				3	3
	- , Rechenanlage am Atominstitut										1
	Universität für Bodenkultur Wien	4		15		4		3		26	1
	Universität Wien			43		1			1	45	10
	Veterinärmedizinische Universität Wien	3								3	1
	Wirtschaftsuniversität Wien	6	1			1	1			9	4
	Montan-Universität Leoben			3		3			1	7	5
	Summe 1420. ...	70	4	258	39	76	17	24	7	495	169
1423	Bibliotheken:										
	Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens			1						1	2
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz			1						1	1
	- Universität Linz			1						1	1
	- Universität Salzburg			1						1	1
	- Technischen Universität Wien										1
	- Universität Wien			1						1	1
	- Wirtschaftsuniversität Wien										1
	- Universität Innsbruck			1						1	1
	- Technischen Universität Graz			1						1	1
	Summe 1423. ...			7						7	10

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992	
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen				
		bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.			
		Anm.										
1424	Wissenschaftliche Anstalten: Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik		19		2		1				22	4
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)						1				1	1
1450	Bundesdenkmalamt						1				1	1
	Summe 14...		89	4	267	39	80	19	24	7	529	187
15	Soziales:											
1500	Zentraleitung: Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung Text- u. Informationsverarbeitung (Clustersysteme) des BMAS		6		6		1				12	12
	Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Arbeitsinspektion						1				1	1
	Summe 1500...		6		6		2				14	14
1550	Landesarbeitsämter:											
	Wien				1						1	1
	Niederösterreich				1						1	1
	Burgenland				1						1	1
	Oberösterreich				1						1	1
	Salzburg				1						1	1
	Steiermark				1						1	1
	Kärnten				1						1	1
	Tirol				1						1	1
	Vorarlberg				1						1	1
	Summe 1550...				9						9	9
	Summe 15...		6		15		2				23	23
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:											
1700	Zentraleitung: Textverarbeitungsanlagen		2								2	2
	Rechenanlagen für Verwaltung, Dokumentation, Suchtgiftüberwachung, Kanzleiinformationssystem und Büroautomation						3				3	3
	Summe 1700...		2				3				5	5
1732	Strahlenschutz: Anlage für die Durchführung von Strahlenschutz-Modellrechnungen				1						1	1
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten: Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien (Prozeßrechner)				1						1	1
	- Wien (Datenverarbeitung)				1						1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz (Textverarbeitung)		1		1						2	1
	Summe 1790...		1		3						4	3

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992	
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen				
		bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet			
		Anm.										
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.: Bundesstaatliche bakteriologisch-seriologische Untersuchungsanstalt Linz - Klagenfurt - Innsbruck Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen		1								1	1
			1								1	1
			1		1						2	1
					1						1	
	Summe 1792...		3		2						5	3
1795	Veterinärmedizinische Anstalten: Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck				1						1	1
	Summe 17...		6		7		3				16	13
18	Umwelt, Jugend, Familie:											
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie						1				1	1
187	Umweltbundesamt		1				1				2	2
	Summe 18...		1				2				3	3
20	Äußeres:											
2000	Zentralleitung				3						3	2
201	Vertretungsbehörden:											
	Österreichische Botschaft Bonn		1								1	1
	- Brüssel		1								1	1
	- Budapest											1
	- London		1								1	1
	- Moskau											1
	- Paris		1								1	1
	- Rom		1								1	1
	- Tokio		1								1	1
	Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York		1								1	1
	Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen in Genf		1								1	1
	Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel		1								1	1
	Ständige Vertretung beim Europarat in Straßburg ..		1								1	1
	Summe 201...		10								10	12
	Summe 20...		10		3						13	14
30	Justiz:											
300	Bundesministerium für Justiz:											
	Textverarbeitungsanlagen		1								1	1
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:											
	Textverarbeitungsanlagen		1								1	1
	Datenverarbeitungsanlage für Entscheidungsdokumentation		1								1	1
	Summe 301...		2								2	2

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
		Anm.									
302	Justizbehörden in den Ländern:										
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	1		1						2	2
	Arbeits- und Sozialgericht Wien	1								1	1
	Handelsgericht Wien	1								1	1
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	1								1	1
	Summe 302...	4		1						5	5
303	Justizanstalten:										
	Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien	1								1	1
	Justizanstalt Göllersdorf	1								1	1
	Summe 303...	2								2	2
	Summe 30...	9		1						10	10
40	Militärische Angelegenheiten:										
400	Bundesministerium für Landesverteidigung:										
	Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentations- system, Statistik, Büro- und Personalinformationssystem	15	3	4	1					23	34
401	Heer und Heeresverwaltung:										
	Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentations- system, Statistik, Büro- und Personalinformationssystem	36	1	199		23		2		261	76
4050	Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung):										
	Anlage für forstwirtschaftliche Zwecke	1								1	1
	Summe 40...	52	4	203	1	23		2		285	111
50	Finanzverwaltung:										
5070	Bundesrechenamt:										
	Dezentrale Rechner für die Netzwerke der Finanzverwaltung:										
	BMF-Zentraleitung	4								4	4
	Bundesrechenamt	32		2						34	34
	Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland	13		3						16	16
	- Kärnten	3		2						5	5
	- Oberösterreich	4		2						6	6
	- Salzburg	4		2						6	6
	- Steiermark	4		2						6	6
	- Tirol	3		2						5	5
	- Vorarlberg	3								3	3
	Sonstige Dienststellen	19		1						20	20
	Aufgaben der Finanzverwaltung und Arbeiten für das BKA, BMAS, BMJ, BMLV, BMLF, BMUJF, BMUK, BMwA und BMWF:										
	Bundesrechenamt					16				16	8
	Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland					4				4	4
	- Kärnten					1				1	1
	- Oberösterreich					2				2	2
	- Salzburg					1				1	1
	- Steiermark					1				1	1

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet		
5070	(Fortsetzung)										
	- Tirol					1				1	1
	- Vorarlberg					1				1	1
	Sonstige Dienststellen					8				8	8
	Summe 50...	89		16		35				140	132
60	Land- und Forstwirtschaft:										
6000	Zentralleitung:										
	Text- und Informationssysteme				2		1		1	4	5
	Anlage für hydrographisches Zentralbüro	2								2	2
	Summe 6000...	2			2		1		1	6	7
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten:										
	Bundesanstalt für Agrarbiologie Linz			1						1	1
	- Bodenwirtschaft	1								1	1
	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien ..			3						3	1
	Bundesanstalt für Weinbau Eisenstadt			1						1	1
	- Pflanzenbau			1						1	1
	- Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein			1						1	1
	- Pflanzenschutz	1								1	1
	Summe 6051...	2		7						9	7
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt			3					1	4	4
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	2		1						3	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft:										
	Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft ..			1						1	1
	- Milchwirtschaft			1						1	1
	Summe 6055...			2						2	2
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	1								1	1
6057	Bundesanstalten für Tierzucht:										
	Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft	1								1	1
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:										
	Bundesanstalt für Wassergüte	1								1	1
6059	Bundesanstalt für Landtechnik			1						1	1
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst:										
	Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und			1						1	1
	Lawinenverbauung, Sektion Wien, NÖ und Bgld.			1						1	1
	- Sektion Oberösterreich			1						1	1
	- Sektion Salzburg			1						1	1
	- Sektion Steiermark			1						1	1
	- Sektion Kärnten			1						1	1
	- Sektion Tirol			1						1	1
	- Sektion Vorarlberg			1						1	1
	Summe 6080...			7						7	7
6093	Bundesgärten:										
	Bundesgärten Wien, Verwaltung	1								1	1

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	B e z e i c h n u n g	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
		bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.	bundes- eigene	ange- mietet.		
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule: Bundesgestüt Piber	1								1	1
	Summe 60...	11		21	2		1		2	37	36
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:										
6300	Zentraleitung: Graphische Datenverarbeitungssysteme			2						2	2
	DDP-Rechner			6						6	6
	Graphisches Mehrplatzsystem					1				1	1
	Summe 6300...			8		1				9	9
6320	Österreichisches Patentamt: Patent- und Markenverwaltung				1					1	1
	Summe 63...			8	1	1				10	10
64	Bauten und Technik:										
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)					1				1	
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)							1		1	
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens: Textverarbeitungsanlagen	1								1	1
	Summe 64...	1				1		1		3	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6500	Zentraleitung: Büroautomationssysteme			2	1	2				5	4
6530	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung): Radardatenevaluierung	1								1	1
	Wetterfernmeldezentrale			2						2	2
	Flugfernmeldezentrale			1						1	1
	Flugwetterdienst (MEDAS System)			9						9	6
	Technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte, Verwaltung				1					1	1
	Flugverkehrskontrollzentrale und Luftraumüberwachung, (46 Einzelsysteme)			1						1	1
	Wetterkartenaufbereitung (Faximilie-Ersatz)			1						1	1
	Schulung EDV und andere Verwaltungsaufgaben			1						1	1
	Summe 6530...	1		15	1					17	14
	Summe 65...	1		17	2	2				22	18

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993
III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen
 (Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1993	Summe 1992	
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen				
		bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet	bundes- eigene	ange- mietet			
71	Bundestheater:											
	Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes, Versand- u. Adresswesen Kartenvertrieb der Bundestheater	1		1							1	1
	Summe 71...	1		1							2	2
75	Branntwein (Monopol):											
	Textverarbeitungsanlagen			1							1	1
77	Österreichische Bundesforste:											
	Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke, Waldbauhof)					2					2	2
78	Post- und Telegraphenverwaltung:											
	Textverarbeitungsanlagen	9	3								12	12
	Rechenzentrum (für Gesamtbereich der PTV)							1			1	1
	DV-Außenstelle Salzburg (für Gesamtbereich der PTV)					1					1	1
	Briefmarkenversand-Ausland (in der Postzeugverwaltung Wien)					1					1	1
	Materialbewirtschaftung des Fernmeldesektors (Gesamtbereich)					15					15	15
	Graphische Datenverarbeitung in der Linienteknik Bürokommunikation					1					1	1
	Fernmeldebauamt Innen (dezentraler Rechnerinsatz) Telex- und Telefonbuchstelle Salzburg (für seitenfertigen Papierumbruch)					1		7			7	7
	Finanzbuchführung (Gesamtbereich), Postautodienst Graphische Datenverarbeitung in der Übertragungstechnik			16		1					17	17
	Summe 78...	9	3	20		21		8			61	61
79	Österreichische Bundesbahnen:											
	Zentrale DV-Anlage Wien (Transport, Technik und Verwaltung)					1					1	1
	DV-Anlagen in ÖBB-Dienststellen	145									145	124
Summe 79...	145				1					146	125	

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993

IV. Anmerkungen

**1. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen
(entfällt)**

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1993

**IV.2 Erläuterungen
zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen**

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type der Anlagen						Datenver- arbeits- anlagen
	A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		
	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	Summe
1972	8	-	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	-	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. P. 1 Abs. 3 des I. Abschnittes: Allgemeiner Teil unter 300 000 S liegt, nicht mehr aufnahmepflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type der Anlagen								Datenver- arbeits- anlagen
	A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen		
	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	bundes- eigene	ange- miet.	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986	205	32	127	4	22	8	5	2	405
1987	243	32	149	9	26	7	6	3	475
1988	287	20	157	7	44	6	6	3	530
1989	308	15	189	8	54	6	5	3	588
1990	322	14	228	7	89	8	5	3	676
1991	346	13	246	7	97	7	5	5	726
1992	375	15	307	44	97	20	16	8	882
1993	447	11	684	45	182	21	36	9	1435

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

für das Jahr

1993

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1992
Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1993 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1992 und 1991:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung	7— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79	10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung	12— 14
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof	15
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof	16
Kapitel 05: Volksanwaltschaft	17
Kapitel 06: Rechnungshof	18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	19— 23
Kapitel 11: Inneres	24— 31
Kapitel 12: Unterricht	32— 51
Kapitel 13: Kunst	52— 57
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung	58— 74
Kapitel 15: Soziales	75— 90
Kapitel 16: Sozialversicherung	91—111
Statistische Daten zur Pensionsversicherung	100—111
Kapitel 17: Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	112—125
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie	126—134
Kapitel 20: Äußeres	135—138
Kapitel 30: Justiz	139—143
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten	144—150
Kapitel 50: Finanzverwaltung	151—164
Kapitel 51: Kassenverwaltung	165—169
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.)	170—195
Übersicht über die im Budget 1993 veranschlagten Ertragsanteile	187—190
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1984 bis 1993)	191—193
Kapitel 53: Finanzausgleich	196—201
Kapitel 54: Bundesvermögen	202—217
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines)	218—221
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1987 bis 1991 und 1993)	221
Kapitel 59: Finanzschuld, Währungstauschverträge	222—225
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines)	226—250
Grüner Plan	231—238
Marktordnungspolitische Maßnahmen	238—240
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	251—256
Kapitel 64: Bauten und Technik	257—267
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	268—276
Kapitel 71: Bundestheater	277—278
Kapitel 75: Branntwein (Monopol)	279—280
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste	281—283
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung	284—292
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen	293—299

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis V)

Seite

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1993:

Inlandswirksame Gebarung (1991 bis 1993)	301—305
Gebarungsunterschiede (1993 gegenüber 1992)	306—310
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1993	310
Erfolgswirksame/Bestandswirksame Gebarung	311
Personalstand und Personalausgaben	312—316
Starrheit des Bundeshaushaltes (1992 und 1993)	316
Investitionen und Investitionsförderung (1991 bis 1993)	317—320
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1991 bis 1993)	320—321
Bereinigte Budgetgebarung (1991 bis 1993)	322—323
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes	324—325
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes	326—329

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung (1984 bis 1993)	330—331
Nettoausgaben (1984 bis 1991)	331—332
Volkswirtschaftliche Steuerquote (1984 bis 1993)	332—333
Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	333—334
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1991	334
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1984 bis 1993)	334—336
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1984 bis 1993)	336—338
Öffentliche Vermögensrechnung (1984 bis 1993)	338
Brutto-Anlageinvestitionen (1984 bis 1993)	339
Öffentliches Sparen (1984 bis 1991)	339

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1990	340—348
Erfolg 1991	349—356
Voranschlag 1992	356—357
Budgetvorschauen bzw. -prognosen	357—360

IV. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz	361
Bundesrechnungsabschluß	361
Vorschriften für die Haushaltsführung	361

V. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushaltsgebarung	362—363
Gliederung des Bundesvoranschlages	363—364
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes	364—365
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)	365—367
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)	367—371
Kontenplan für die Bundesverwaltung	371—372
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	372—376
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungsweige)	376
Mehrfährige Vorhaben	377
Zweckgebundene Einnahmen	377
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	377—378
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	378—381

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1993 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebahrungsziffern der Jahre 1992 und 1991

Dem Bundesfinanzgesetz ist als **Anlage I** der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1993 angeschlossen. Dieser enthält unter Bedachtnahme auf § 16 BHG sämtliche im Finanzjahr 1993 zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes und zeigt nachstehende Schlußziffern, die gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1992 bzw. dem voraussichtlichen Gebahrungserfolg 1992 und dem Erfolg 1991 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1993 ¹⁾	Bundesvoranschlag 1992	Voraussichtlicher Gebahrungserfolg 1992 ¹⁾	Erfolg 1991
in Millionen Schilling				
Allgemeiner Haushalt:				
Ausgaben	682 609	648 760	656 500	619 857
Einnahmen	623 028	585 699	589 200	557 154
Abgang ...	59 581	63 061	67 300	62 703
Ausgleichshaushalt:				
Ausgaben	107 172	92 288	77 300	59 032
Einnahmen	166 752	155 349	144 600	121 735
Überschuß ...	59 581	63 061	67 300	62 703
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S ²⁾	2 172,6	2 046,9 ³⁾	2 046,9	1 917,9
Abgang des allgemeinen Haushaltes in vH des BIP	2,7	3,1	3,3	3,3

RUNDUNGSDIFFERENZEN

¹⁾ Beträge lt. Regierungsvorlage bzw. Prognose lt. Stand Ende September 1992.

²⁾ Prognose des WIFO vom September 1992.

³⁾ Bei Berücksichtigung der bei Erstellung des BVA 1992 vorliegenden WIFO-Prognose vom Dezember 1991 (BIP: 2 041,1 Mrd. S) entspricht dies ebenfalls einem Anteil von 3,1 vH.

1. Budgetpolitische Zielsetzung

In der letzten Legislaturperiode wurde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung das Budgetdefizit von 5,1 vH im Jahr 1986 auf 3,5 vH im Jahr 1990 reduziert. Die Budgetkonsolidierung erfolgte in erster Linie über die Ausgabenseite. Der Anteil der Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts am nominellen Bruttoinlandsprodukt sank von 34,2 vH 1986 auf 30,9 vH im Jahr 1990. Der Anteil der Gesamteinnahmen verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 29,0 vH auf 27,4 vH des nominellen BIP.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode sieht eine Fortsetzung der Budgetkonsolidierung vor. Durch eine Beschränkung des Ausgabenwachstums und durch einen strikten Budgetvollzug soll eine weitere Absenkung des Abgangs im allgemeinen Haushalt erreicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll das Budgetdefizit unter 2,5 vH des BIP gesenkt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Reformen und die Einleitung neuer Reformvorhaben erforderlich. Neben strukturellen Reformen muß auch überprüft werden, ob bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Bundes noch weiter aufrechtzuerhalten sind. Neue Anforderungen sollen möglichst mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln der einzelnen Ressorts erfüllt werden.

In einer Zeit wachsender Unruhe auf den internationalen Finanzmärkten und im Weltwährungssystem setzt die österreichische Finanzpolitik bei der Erstellung des Bundeshaushaltes 1993 daher ganz bewußt auf Kontinuität und Berechenbarkeit. Der im Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien vereinbarte Konsolidierungspfad wird auch im kommenden Jahr fortgesetzt. Der auf binnen- und außenwirtschaftliche Stabilität gerichtete Grundkonsens der österreichischen Wirtschaftspolitik wird damit nachhaltig unterstützt.

Das Nettodefizit des Bundesvoranschlages wird im Jahr 1993 rund 59 581 Millionen Schilling oder 2,7 vH des BIP betragen. Die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes werden mit 5,2 vH langsamer steigen als das nominelle BIP. Die Staatsquote wird damit von voraussichtlich 31,8 vH 1992 auf 31,5 vH 1993 sinken. Die Einnahmenquote kann auf einem Wert von 28,7 vH stabilisiert werden.

Die Vorbelastungen des Budgets werden angesichts der vorherrschenden internationalen Zinslandschaft noch spürbarer.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bundesvoranschlag 1993 wurde unter Zugrundelegung der Septemberprognose 1992 des Wirtschaftsforschungsinstitutes über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft erstellt:

Der erwartete internationale Konjunkturaufschwung dürfte sich noch weiter verzögern. Derzeit ist davon auszugehen, daß das weltwirtschaftliche Wachstum weiterhin niedrig, die Arbeitslosigkeit und die Außenungleichgewichte weiterhin hoch bleiben werden. In Europa könnten die Unsicherheiten, die sich aus den wieder stärker in Bewegung befindlichen Wechselkursen ergeben, anhalten.

Seit Beginn 1992 verläuft auch die heimische Wirtschaftsentwicklung gedämpft. Während die Bauwirtschaft noch weiter gut ausgelastet bleibt, verflachen die Exportumsätze und die Ausrüstungsinvestitionen stagnieren. Auch für 1993 ist keine Wachstumsbeschleunigung zu erwarten. Vom Export, auf den sich die Aufschwunghoffnungen primär gerichtet haben, gehen in der nächsten Zeit keine Wachstumsimpulse aus. Auch von der Binnennachfrage sind 1993 keine zusätzlichen Impulse zu erwarten. Die Zunahme des privaten Konsums bleibt moderat, da die Einkommenszuwächse geringer ausfallen sollten als 1992. Die Investitionsneigung ist wegen der Auftragsschwäche mäßig. Mit der anhaltenden Konjunkturschwäche verschärfen sich auch die Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Die Beschäftigung wird zwar noch zunehmen, trotzdem wird der Angebotszuwachs die Nachfrage übertreffen und die Arbeitslosenrate weiter steigen. Die Preisentwicklung sollte im Wege der Importverbilligung durch den Wertgewinn des Schillings gedämpft werden. Für die Leistungsbilanz wird mit einem leichten Überschuß gerechnet.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1993 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 2,0 vH real und 6,1 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 3,5 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,8 vH und eine Arbeitslosenrate von 6,2 vH.

3. Konjunkturausgleich-Voranschlag

Um im Jahre 1993 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993 ein Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 5,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

4. Gebarungsentwicklung 1992

Derzeit wird angenommen, daß der im BVA 1992 veranschlagte Nettoabgang von 63,1 Milliarden Schilling um etwa 4 Milliarden Schilling überschritten wird.

Im wesentlichen ist diese Veränderung auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Die Steuereinnahmen entwickeln sich zwar besser als erwartet, aber trotzdem kann der Einnahmefall bei den Veräußerungserlösen in Höhe von mehr als 7 Milliarden Schilling nicht zur Gänze ausgeglichen werden. Weitere Mehreinnahmen resultieren hauptsächlich aus Rücklagenentnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, die sich in gleicher Höhe auf der Ausgabenseite zu Buche schlagen und daher saldoneutral sind.

Auf der Ausgabenseite ergeben sich Mehraufwendungen vor allem

- für die Flüchtlingsbetreuung,
- für die Landeslehrer, weil die Bundesländer nicht bereit sind, sich an den Personalkosten der Landeslehrer zu beteiligen,
- für den klinischen Aufwand im Allgemeinen Krankenhaus Wien auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes und für vertragliche Verpflichtungen gegenüber der VOEST-Medizintechnik Ges.m.b.H.,
- für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (hauptsächlich für die Bezieher von Karenzurlaubsgeld).

- für höhere Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung
- und für Schadenszahlungen aus Haftungsübernahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz.

Nennenswerte Einsparungen ergeben sich bei den Aufwendungen für Zinsen aus Finanzschulden und bei den Kapitaleinzahlungen an Banken.

Durch die Prolongation von Bundesschatzscheinen ergeben sich Minderausgaben im Ausgleichshaushalt, die zur Bedeckung der vorhin genannten Mehrausgaben verwendet werden können. Dadurch bedarf es keiner Ausweitung der Ermächtigung zur Schuldaufnahme.

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

1. Gesetzliche Grundlagen

Zur Darstellung gelangt das Grundgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben gegenüber 1991 und 1992 ist — wenn nicht bei den Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zusätzliche Begründungen angeführt werden — neben sonstigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (wie zB Vorrückungen, Beförderungen) vor allem auf die Auswirkungen der allgemeinen Bezugsregulierung mit Wirkung 1. Jänner 1992 zurückzuführen.

Die Verhandlungen über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten sind noch nicht abgeschlossen. Es konnte daher für eine Bezugserhöhung im bescheidenen Ausmaß nur beim Kap. 51 „Kassenverwaltung“ ein Pauschalbetrag von 5 000 Millionen Schilling veranschlagt werden. Allfällige Mehrkosten können durch Ausgabenrückstellungen gemäß Art. XVI des Bundesfinanzgesetzes 1993 bedeckt werden.

3. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

4. Bundesrechnungsabschluß bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1991 stellen den Erfolg, jene der Jahre 1992 und 1993 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben“ und „Einnahmen“ werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1993 verstanden.

Erläutert werden grundsätzlich nur die Voranschlagsbeträge 1993 und die wesentlichsten Unterschiede gegenüber dem Vorjahr.

5. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 4. August 1992, BGBl. Nr. 470, geregelt ist.

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Das Militär-Verdienstzeichen wurde mit Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 361, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 327, geschaffen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. November 1989 über das Militär-Verdienstzeichen, BGBl. Nr. 551, wurde das Statut normiert.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	27,2	22,7	49,9	0,9
1992	28,6	23,5	52,1	0,8
1993	32,6	29,0	61,6	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis im Jahre 1993 gegenüber dem Jahre 1992 ist auf vermehrte Aufwendungen im Zusammenhang mit repräsentativen Veranstaltungen und Staatsbesuchen des Herrn Bundespräsidenten im In- und Ausland, geplante Umstrukturierungen und Personalaufstockung zurückzuführen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 1993 beim Voranschlagsansatz 1/01008 „Aufwendungen“ 2.000 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1990, geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 „Aufwendungen“ (Gesetzl. Verpflichtungen)“ verrechnet.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	108,0	759,1	867,1	27,6
1992	133,2	883,5	1 016,7	27,5
1993	143,9	996,2	1 140,1	28,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990;

Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	421,7	22,2
1992	504,0	22,4
1993	545,2	22,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung gegenüber 1991 resultiert vor allem aus der durch das Parlamentsmitarbeitergesetz geschaffenen Möglichkeit, den Abgeordneten parlamentarische Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und dadurch eine qualitative Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen, insbesondere auch im Hinblick auf die bevorstehenden Aufgaben im Rahmen des EWR-Abkommens.

Titel 022 Bundesrat**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu. Weiters steht in einigen Fällen dem Bundesrat das Recht der Zustimmung zu Beschlüssen des Nationalrates zu, wie zB bei gewissen Fristsetzungen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder, bei Verfassungsgesetzen bzw. verfassungsändernden Staatsverträgen, die in die Zuständigkeit der Länder eingreifen und bei Staatsverträgen, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Länder regeln.

In der Geschäftsordnung des Bundesrates ist ferner auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	72,4	4,0
1992	87,8	3,7
1993	94,6	4,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgaben beinhalten u. a. die Vorsorge für die Folgekosten von Landtagswahlen, welche entsprechend der Anzahl der entsendeten Mitglieder einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die budgetären Erfordernisse haben.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat**Gesetzliche Grundlage**

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 742/1990. Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1990; Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatäre an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse, des EFTA-Parlamentarierkomitees, der Parlamentarischen Versammlung der KSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	133,1	—
1992	121,1	—
1993	127,2	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 1992 sind vor allem auf die Bestimmungen des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zurückzuführen, welches die Höhe der Bezüge im öffentlichen Dienst als Berechnungsgrundlage dieser Ausgaben vorsieht. Im Jahr 1991 war darüber hinaus für die Einrichtung von ADV-Parlamentarierarbeitsplätzen eine einmalige Vorsorge getroffen worden.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist ein Beitrag von 470 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,330 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat“ übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil. Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 3 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zur Parlamentarischen Versammlung der KSZE ist ein Betrag von 80 000 S veranschlagt.

Internationale Kontakte

Für sonstige internationale Kontakte österreichischer Parlamentarier sind 2,850 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 024 Parlamentsdirektion**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume und der entsprechenden Sachausgaben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	108,0	132,0	239,9	1,4
1992	133,2	170,6	303,7	1,4
1993	143,9	229,2	373,1	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

In diesen Voranschlagsbeträgen ist für die laufenden Ausgaben der Parlamentsdirektion Vorsorge getroffen. Mehrausgaben entstehen insbesondere durch die Weiterführung der Adaptierung des für parlamentarische Zwecke vom Bund erworbenen Gebäudes Wien 1, Reichsratsstraße 1, die Anmietung eines Teiles des Gebäudes Wien 1, Schenkenstraße 8—10 und den Ausbau des parlamentarischen Informations- und Kommunikationssystems (PARLINKOM).

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

1. ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
2. eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	21,3	31,3	52,6	0,5
1992	21,5	34,8	56,3	0,9
1993	23,2	34,5	57,6	0,9

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 und 130 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; hier insbesondere in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 104/1991.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

1. Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
2. Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. 2 und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	89,7	10,6	100,2	5,8
1992	92,4	11,2	103,5	4,3
1993	98,0	12,8	110,8	4,8

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BBGI. Nr. 685, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433 und das Geschäftsordnungsgesetz 1975, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 720. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 und schließlich mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 57/1991, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989, Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/1989, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen, dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	20,5	16,6	37,1	1,0
1992	20,8	20,5	41,3	1,0
1993	23,0	19,7	42,7	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist — neben der allgemeinen Bezugserhöhung — in erster Linie auf die Vermehrung um eine Planstelle und den Aufwand für Überweisungen gem. § 311 ASVG zurückzuführen.

2 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Fünftes Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1989.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI ¹⁾ (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	180,0	47,2	227,2	1,5
1992	195,0	51,0	246,0	1,4
1993	201,7	58,8	260,5	1,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben ist begründet durch den Ausbau der ADV, vermehrte Instandhaltungsarbeiten am Amtsgebäude des Rechnungshofes, höhere Druckkosten und durch ein Mehrerfordernis für Auslandsdienstreisen.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990, geregelt.

¹⁾ INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	786,4	3 379,0	4 165,4	629,6
1992	820,8	3 208,6	4 029,3	705,7
1993	852,5	3 354,4	4 206,9	729,2

Titel 100 Bundeskanzleramt

Gesetzliche Grundlagen

Bezügesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 397/1974;

Verwaltungsakademiegesezt, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 568/1979;

Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1991;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 200/1985.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, Koordination der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements, der grundlegenden Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sowie der Information der österreichischen Bevölkerung über die EG und den EWR, der Durchführung des Auslandsdienstes auf Kurzwelle, Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten sowie Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	322,4	1 462,2	1 784,6	553,9
1992	342,2	1 635,4	1 977,6	623,1
1993	360,0	1 601,5	1 961,5	640,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist vor allem auf einen erhöhten und qualifizierten Personalbedarf im Zusammenhang mit den fortgesetzten und weiter verstärkten Aktivitäten in EG- und EWR-Angelegenheiten (Koordinations- und Integrationsarbeiten, Durchführung der Informationstätigkeit, Bearbeitung der rechtlichen Probleme) sowie der erweiterten Administration der Frauenbelange und der Koordination der Verwaltungsreform zurückzuführen.

Die Verminderung der Sachausgaben resultiert vor allem aus der Reduzierung der Entschädigungszahlungen an die Rechtsanwaltskammern, die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen sind, der Verringerung der für das Verwaltungsmanagement vorgesehenen Geldmittel sowie der veranschlagten Förderungsausgaben.

Ausgaben 1993**Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentralleitung****Förderungen**

Die hier veranschlagten Mittel sind vor allem für Sondermaßnahmen der Bundesregierung für Katastrophenfälle im Ausland, die Förderung von Fraueninitiativen, die Weiterführung des HOPE-Jugendbeschäftigungsprogramms, das „Bruno Kreisky Forum für Internationalen Dialog“, die „Julius Raab-Stiftung“, die Unterstützung des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung durch Entsendung eines österreichischen wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie für volksgruppenpolitisch relevante Vorhaben von Institutionen und Personen, die über den Empfängerkreis des § 9 Volksgruppengesetz 1976 hinausgehen, vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge an die OECD und OECD-Energieagentur vorgesorgt.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Weiters ist für die Durchführung von Eignungsprüfungen und für die Erstellung und Auswertung der Tests aufgrund des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorgesorgt.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist größtenteils auf die Erweiterung der Europaakademie sowie die Durchführung der „Neuen Grundausbildung“ zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Paragraph 1005 Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds

Die Innovations- und Technologieförderung dient zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue oder verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen sowie Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich (Weitere Erläuterungen siehe Titel 511).

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsgesetzblatt betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 50/1991.

Aufgaben

Administration der Agenden der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — sowie die dem Archivamt obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien bzw. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	45,3	24,0	69,3	0,9
1992	47,8	21,9	69,7	0,9
1993	48,1	21,3	69,4	1,0

Titel 102 Statistisches Zentralamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947;

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1990;

Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 149/1990;

Häuser- und Wohnungszählungsverordnung, BGBl. Nr. 19/1991;

Arbeitsstättenzählungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 7/1991.

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik, der Statistik des Volkseinkommens und der Umweltstatistik, wobei der Umstellung auf die EG- bzw. EWR-Erfordernisse besonderes Gewicht zukommt, sowie die Abschlußarbeiten zur Auswertung der Ergebnisse der Großzählungen (Volkszählung, Häuser- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	378,8	334,7	713,5	11,9
1992	389,1	273,2	662,3	12,4
1993	402,0	233,2	635,3	13,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist vor allem auf einen qualifizierteren Personalbedarf im Zusammenhang mit der Erstellung von EG- bzw. EWR-konformen Statistiken zurückzuführen.

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Durchführung der Großzählungen (Volkszählung, Häuser- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung) bereits weitgehend abgeschlossen ist.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Gesetzliche Grundlagen

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung“.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	39,3	0,5	40,4	40,4
1992	41,5	0,6	42,1	42,1
1993	42,3	0,6	42,9	42,9

Ausgaben 1993

Hier werden lediglich Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei“ verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1992;

Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1991;

Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1991.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	492,8	—
1992	403,9	0,0
1993	628,3	0,0

Ausgaben 1993

Förderungen 304,1 Millionen Schilling

Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen) 324,2 Millionen Schilling

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ist insbesondere durch eine Anhebung der Förderungsmittel für die Presseförderung zwecks Fortsetzung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen im Rahmen der intensiven Wettbewerbssituation bedingt.

Titel 105 Volksgruppenförderung**Gesetzliche Grundlage**

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	16,0	—
1992	24,0	0,0
1993	37,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ist auf eine Vorsorge im Hinblick auf die zu erwartende Konstituierung von Volksgruppenbeiräten für die Kroaten, Tschechen, Slowaken sowie für die Roma und Sinti zurückzuführen.

Titel 106 Entwicklungshilfe**Gesetzliche Grundlage**

Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	1 048,7	22,5
1992	849,7	27,2
1993	831,6	31,6

Gebarung 1993

Die hier für Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

In dem veranschlagten Betrag sind 66 Millionen Schilling zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Entwicklungsländern („Erhaltung des Regenwaldes“) sowie 12 Millionen Schilling für den Ausbau des jüdischen Gymnasiums in Jerusalem enthalten.

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	10 897,1	4 290,9	15 187,9	542,8
1992	11 302,7	3 925,0	15 227,7	566,4
1993	12 372,6	4 672,5	17 045,1	573,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	553,8	361,4	915,2	42,6
1992	568,8	409,5	978,3	43,5
1993	616,5	580,2	1 196,7	41,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1993 ist hauptsächlich auf Investitionen im ADV-Bereich sowie auf die Errichtung von Einsatzgruppen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Anlagen

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern gewährt. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-, Unfall- und Einsatzstatistik veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, den Aufwand für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die automationsunterstützte Datenverarbeitung in Höhe von rund 90 Millionen Schilling. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL, zur Internationalen Zivilstandskommission und zur „Pompidou-Gruppe“ des Europarates veranschlagt.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 106/1990.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;

Bundes-Verfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992.

Aufgaben bzw. Organisation

Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder

technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen — als maßgebliche Träger des Zivilschutzes — und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	485,8	115,6
1992	436,2	123,2
1993	694,5	134,5

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1991	1992 Millionen Schilling	1993
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	77,7	79,8	95,7
Zivilschutz: 1)			
Vorsorge für alle Ressorts			
Bereich Inneres	30,1	16,2	18,9
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	50,8	50,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	4,0	1,1	13,0
Zivildienst	260,1	244,1	431,9
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	45,0	45,0	75,0
Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn. G, Z 12 BMG	18,0	0,0	10,0
Summe ...	485,8	436,2	694,5

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich durch höhere Instandhaltungs- bzw. Wartungskosten infolge gesteigerter Flugleistungen. Im Jahre 1993 ist die Anschaffung eines Hubschraubers im Wege des Austausches vorgesehen.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im wesentlichen durch eine vermehrte Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband.

Paragraph 1112 Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, berücksichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier ist im wesentlichen der Aufwand für das Österreichische UN-Polizeikontingent in Kambodscha veranschlagt.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die Mehrausgaben gegenüber 1992 sind auf einen höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, hervorgerufen durch vermehrten Zugang zum Zivildienst, zurückzuführen.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

1) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

6000, 6304, 6530, 7831 und 7931

Paragraph 1119 Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G, Z 12 BMG

Verrechnung der Kosten für Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorwiegend bei Entsorgungsmaßnahmen (Vollstreckungskosten), die bei Nichtbegleichung durch den Verpflichteten als Zweckaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbar bei ihrer Entstehung zu tragen sind.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**Paragraph 1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge****Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920;

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	6,4	0,0
1992	5,1	0,0
1993	6,2	0,0

Die veranschlagten Budgetmittel werden für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Kriegsgräberanlagen verwendet.

Titel 113 Bundespolizei**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946;

Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Weis, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe Millionen	Ein- nahmen Schilling
1991	5 336,6	1 147,3	6 483,9	302,7
1992	5 550,9	1 281,4	6 832,4	323,6
1993	6 040,8	1 424,9	7 465,7	325,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgabensteigerung ist im wesentlichen auf eine Planstellenvermehrung und auf vermehrte Aufgaben im Zusammenhang mit der Öffnung der Ostgrenzen zurückzuführen. Dadurch ist ein vermehrter Austausch von Einsatzfahrzeugen sowie Anschaffungen auf dem Fernmelde- und ADV-Sektor erforderlich.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	42,0
Sonstiges	0,3
Zusammen ...	42,3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	41,8
Fondsaufwand	0,2
Zuführung an Rücklagen	0,3
Zusammen ...	42,3

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,400
Sonstiges	0,900
Zusammen ...	1,300

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,850
Zuführung an Rücklagen	0,450
Zusammen ...	1,300

Titel 114 Bundesgendarmerie**Gesetzliche Grundlagen**

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBI. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972, Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978,

Sicherheitspolizeigesetz; BGBl. Nr. 566/1991.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 35 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 8 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 919 Gendarmerieposten mit 6 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentrschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling		Millionen Schilling	
1991	4 951,6	1 242,1	6 193,7	44,5
1992	5 124,8	1 318,6	6 443,4	46,3
1993	5 626,6	1 442,9	7 069,5	52,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis ergibt sich hauptsächlich durch Planstellenvermehrungen und durch einen erhöhten Bedarf auf Grund der Öffnung der Ostgrenzen, durch den Ankauf zusätzlicher Krafffahrzeuge sowie Investitionen im Fernmeldebereich bzw. auf dem ADV-Sektor und im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten zur Grenzüberwachung.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	47,1
Sonstiges	0,6
Zusammen ...	47,7

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	47,2
Fondsaufwand	0,5
Zusammen ...	47,7

Titel 115 Besondere Einrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992;

Bundesgesetz über die Betreuung der Asylwerber, BGBl. Nr. 405/1991;

Verordnung über die Bundesbetreuung der Asylwerber, BGBl. Nr. 31/1992.

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Paragraph 1152 Bundesasylamt

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	55,1	1 047,8	1 102,9	37,4
1992	58,1	474,2	532,3	29,8
1993	88,7	523,8	612,5	20,1

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1991	1992	1993
Flüchtlingsbetreuung und Integration	1 093,5	526,0	543,5
Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	9,4	6,3	6,8
Bundesasylamt	—	—	62,2
Summe ...	1 102,9	532,3	612,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben beim Paragraph 1150 richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1993

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraph sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge, Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen sowie die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissär), an das IOM (Internationale Organisation für Wanderung) sowie an die Arbeitsgruppe Informelle Konsultationen zur Asyl- und Wanderpolitik veranschlagt.

Der Beitrag zum Fonds zur Integration von Flüchtlingen in Höhe von 18 Millionen Schilling ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen bestimmt.

Einnahmen

Die in den Betreuungsstellen untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Betreuungsstellen und Insassen

Die Zahl der Betreuungsstellen und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1990	1991	1992
Betreuungsstellen	5	5	5
Insassen	2 034	1 311	1 028
Unterbringung in Gasthöfen	15 882	11 656	10 763

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen sowie der Gedenkstätten Melk und Ebensee.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren.

Paragraph 1152 Bundesasylamt**Aufgaben bzw. Organisation**

Mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 wurde als Asylbehörde 1. Instanz ein Bundesasylamt eingerichtet, das über die bei diesem Amt eingebrachten Asylanträge zu entscheiden hat.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Ausgaben 1993

Bei dem erstmals veranschlagten Paragraph sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb insbesondere Gebühren für Dolmetscher und Flüchtlingsberater veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	28,400
Konjunkturbelebungsquote	28,400

Verwendungszweck (je Quote):

1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen ...	0,500
2. Kraftfahrzeugsektor	9,000
3. Nachrichtensektor	6,900
4. Amtsausstattung	12,000

Kapitel 12 Unterricht

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	19 645,9	31 225,1	50 870,9	550,8
1992	20 240,4	31 795,1	52 035,5	562,4
1993	21 677,8	35 978,6	57 656,4	571,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, und des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990.

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 618/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 616/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1989;

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	268,4	1 385,1	1 653,5	53,4
1992	291,6	1 526,6	1 818,2	68,3
1993	318,3	2 259,5	2 577,9	58,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen aus der Veranschlagung der Mietaufwendungen nach dem BIG-Gesetz und der ersten Rate für den Ankauf eines Schulhaus-Bootes.

weilers durch den Mehrbedarf für Hardware (ADV) und Software, ferner für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ausgaben 1993

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist unter anderem für die Zahlung der ersten Rate zum Ankauf eines Schulhaus-Bootes und für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“, des „Ostfonds“, des „Bildungsfonds“, des „Österr. Kulturservice“, der „Kunstkuratoren“, bzw. sind sie bestimmt zur Förderung des Bildungswesens in Osteuropa, von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Kultus — Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 517,4 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes. Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes, die Refundierung der anteiligen Instandhaltungskosten an den Eigentümer dieser nicht im Eigentum des Bundes befindlichen Objekte sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Außerdem sind auch die Mietaufwendungen nach dem BIG-Gesetz und die Kosten für die Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten veranschlagt.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991.....	1 078,9	1,5
1992.....	1 165,4	1,5
1993.....	1 289,0	1,5

3 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch eine notwendige Ausweitung der Förderungen.

Ausgaben 1993

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1990;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992;

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung sowie für Software vorgesorgt.

Förderungen

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Ausgaben für Schülerbeihilfen, Studienförderungen, die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung, für die Beteiligung an EG-Projekten, für EG-Informationen der Schulen, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen Lehreraustausch. Weiters sind hier Beträge für die Durchführung von Ostaktivitäten veranschlagt.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schülern Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler an Übungsschulen, an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende an Sozialakademien veranschlagt.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

Förderungen

Weiterführung und Ausbau des kooperativen Systems der Erwachsenenbildung durch Pilotprojekte, Projekttransfer und Regionalisierungsprojekte im Rahmen der Entwicklungsplanung. Darüber hinaus sind folgende Schwerpunkte zur weiteren Strukturverbesserung der Erwachsenenbildung vorgesehen:

- Entwicklung von Selbststudienmaterialien im Rahmen des Zweiten Bildungsweges

- Neue Wege des Fremdsprachenlernens
- Flankierende Maßnahmen zur Bildungsinformation und -beratung (Modell-Lehrgänge zur Basisbildung)
- Zweckgebundene Personalsubventionen als notwendige Voraussetzung für eine gezielte Auswertung der Bildungsangebote mit entsprechender Planung und Betreuung durch hauptberufliches pädagogisches Personal
- gezielte Förderung innovativer Bildungsangebote
- Ausbau eines computergestützten Erwachsenenbildungs-Informationssystems.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung, insbesondere auch für die Ausstattung mit Unterrichtscomputern und für Refundierungen. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

Förderungen

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die privaten Pädagogischen Akademien erhalten Zuschüsse zur Ausstattung mit Computern.

Die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume auf Grund der 7. SchOG-Novelle.

Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrer aus Mitgliedsstaaten des Europarates.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Aufgaben

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung und die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	82,0	126,4	208,4	73,8
1992	68,2	115,4	183,6	74,7
1993	73,8	115,2	189,0	80,2

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen**Aufgaben**

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Belange der Leibeserziehung sowie für die Durchführung und Beschickung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	20,7	25,2	45,9	18,6
1992	20,6	25,0	45,6	17,4
1993	22,9	22,2	45,0	19,6

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Koordinationstagungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung**Aufgaben**

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	11,3	54,6	66,0	44,1
1992	11,9	60,3	72,2	50,0
1993	12,3	60,3	72,6	52,5

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der beiden Jugendhäuser Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind vor allem Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1991/92 1 392 Gruppen mit 34 158 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1991/92 33 Gruppen mit 951 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**Aufgaben**

Aus diesen Mitteln werden der laufende Betrieb der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang, die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern sowie die Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ finanziert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
			Millionen Schilling	
1991	35,6	28,6	64,2	7,0
1992	35,7	30,1	65,8	7,3
1993	38,6	32,7	71,3	8,1

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier wird für notwendige Einrichtungserfordernisse, technische Anlagen und Geräte in den Förderungsstellen und im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen sowie Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden zentrale Veranstaltungen und Veranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang finanziert. Weiters dienen diese Mittel zur Einrichtung von Bildungsinformations- und Bildungsberatungsstellen für Erwachsene (in erster Linie in den Förderungsstellen). Auch die Kosten für die Wanderbüchereien und für diverse Publikationen (Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“, „Erwachsenenbildung in Österreich – Ein Überblick“, etc.) werden aus diesem Voranschlagsansatz bestritten.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden einschließlich der schulpädagogischen Beratungsstellen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
			Millionen Schilling	
1991	557,9	195,5	753,4	138,6
1992	561,5	225,7	787,2	135,2
1993	618,3	239,6	857,9	146,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch einen Mehrbedarf für Hardware und Software sowie für Personalkostensätze.

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975;

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	487,5	174,4	662,0	138,6
1992	490,2	203,1	693,3	135,2
1993	541,1	215,6	756,7	146,8

Ausgaben 1993

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen, weiters sind Ausgaben für die Fortführung des Ausstattungsprogrammes der Landesschulräte (SSR/Wien) mit Verwaltungscomputern sowie der Ankauf diverser Programme vorgesehen. Im ADV-Bereich sind diverse Ergänzungsankäufe für das System UPIS geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

Aufgaben

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung umfaßt neben der psychologischen Untersuchung, Beratung, Förderung, Betreuung und Behandlung auch die Erstellung von Informationen zur Schullaufbahnorientierung, die Erarbeitung von pädagogisch-psychologischen Grundlagen und Anwendungsformen und anderen wissenschaftlichen Projekten, sowie die Betreuung (Ausbildungskonzept, Supervision, Mitwirkung bei Fragen der Schülerberatung-Bildungsberatung) von Schülerberater(inne)n.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	70,4	21,0	91,4	0,0
1992	71,3	22,6	93,9	0,0
1993	77,2	24,0	101,2	0,0

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler(innen) und für die schulpсихologische Arbeit sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten in den „Beiträgen zur pädagogischen Psychologie“ veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen**Aufgaben**

Bei diesem Titel sind die Kosten für den Betrieb der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Höheren Internatsschulen des Bundes, des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes und des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung, der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende) präliminiert. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	8 768,1	25 643,5	34 411,6	87,0
1992	9 051,2	25 822,7	34 873,8	78,7
1993	9 703,4	28 994,8	38 698,2	82,0

Paragraph 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen**Gesetzliche Grundlage**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988;

Unterrichtspraktikumsgesetz — UPG, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1991;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und -Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	8 400,3	941,0	9 341,3	15,1
1992	8 674,4	988,7	9 663,1	17,0
1993	9 293,8	1 029,9	10 323,7	16,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben, insbesondere für Maschinen und für sonstige Betriebsausgaben.

Ausgaben 1993**Anlagen**

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Auch Lehrmittel sind neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Insbesondere ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Anschaffung von Personal-Computern für den integrativen Informatikunterricht für die Oberstufenrealgymnasien.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt. Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem wird hier der gesamte Unterrichts- und Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes**Aufgaben**

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

Im Schuljahr 1992/93 werden 4 Anstalten mit 98 Klassen geführt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	211,5	36,3	247,8	35,4
1992	217,6	37,8	255,4	32,9
1993	238,1	43,8	281,9	35,9

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen, im besonderen für die HJB Schloß Traunsee und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Aufgaben

„Bundes-Blindenerziehungsinstitut“ und „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	83,0	19,9	102,9	2,2
1992	82,1	24,8	106,9	2,3
1993	90,6	24,5	115,0	2,3

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse und Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

Allgemeines

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx/1992, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 100% ersetzt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	24 616,2	0,0
1992	24 746,0	0,0
1993	27 870,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist — abgesehen von der allgemeinen Bezugserhöhung — auf die Verbesserung der Einstufung innerhalb des Besoldungssystems und die Besetzung vakanter Planstellen zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen des Bundes für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) Privatschulgesetz, die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 810 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer, für Schadensvergütungen sowie für die Entschädigung von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1993 stehen insgesamt 9 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestageschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	73,4	30,1	103,4	34,2
1992	77,0	25,4	102,4	26,5
1993	80,9	26,7	107,5	27,3

Ausgaben 1993

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe,
4. Akademien für Sozialarbeit,
5. Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	8 678,2	2 332,9	11 011,0	183,9
1992	8 929,1	2 440,2	11 369,3	193,3
1993	9 540,1	2 546,9	12 087,0	191,1

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	3 927,4	564,6	4 492,0	74,8
1992	4 049,1	575,4	4 624,5	69,6
1993	4 306,9	604,5	4 911,4	70,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben, insbesondere für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der Schulen vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtschaftliche Berufe

Aufgaben

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehrsberufe, für die Fachschulen für Sozialberufe sowie für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	2 261,6	395,5	2 657,1	52,5
1992	2 336,3	408,7	2 745,0	54,6
1993	2 470,6	426,1	2 896,7	55,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben, insbesondere für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ausgaben 1993

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung sowie der Modernisierung der Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Aufgaben

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	2 441,9	272,4	2 714,3	4,6
1992	2 484,5	287,8	2 772,3	2,9
1993	2 701,2	304,3	3 005,5	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich durch die weitere Einrichtung und Ausstattung der Schulen, insbesondere auch mit Computer-Hardware, Software sowie für die Ausstattung und den Betrieb neuer Schulen.

Ausgaben 1993**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und Ausstattung der Schulen und der laufenden Erhöhung und Verbesserung des technologischen Standards.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen**Aufgaben**

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx/1992, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	1 060,9	0,0
1992	1 121,5	0,0
1993	1 163,6	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist in erster Linie auf eine Verbesserung der Einstufung innerhalb des Besoldungssystems zurückzuführen.

Ausgaben 1993**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)**Aufgaben**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademien und Bundeshandelschule Wien 3 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	47,3	39,5	86,8	52,1
1992	59,2	46,8	106,0	66,1
1993	61,4	48,4	109,8	64,4

Ausgaben 1993

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die öffentlichen Abgaben und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976;

Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer, der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen und der pädagogischen Tatsachenforschung. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
- 1 Evang. Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
- 8 Pädagogische Institute des Bundes
- 3 Pädagogische Institute der Länder

- 9 Religionspädagogische Institute der Diözesen
 1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. und H.B.
 15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
 12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
 1 Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher
 1 Bundesinstitut für Heimerziehung
 4 Privat-Bildungsanstalten für Erzieher
 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	1 291,3	462,9	1 754,2	12,6
1992	1 338,8	499,1	1 837,9	10,7
1993	1 423,9	533,5	1 957,4	11,4

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	713,7	164,8	878,5	3,4
1992	719,1	171,4	890,5	3,0
1993	770,7	185,0	955,6	3,2

Ausgaben 1993

Anlagen

Zur Erfüllung der Lehrplananforderungen erforderliche Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich sowie im Medienbereich.

- Komplettierung der Einrichtung der Übungshauptschule der Pädagogischen Akademie des Bundes in Oberösterreich,
- Teilweise Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Vorarlberg im Zuge des Zu- und Umbaues,
- Einrichtung von Schülerbibliotheken an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien,
- Weitere Etappe der Ausstattung der Pädagogischen Akademien mit Verwaltungscomputern sowie Ergänzung bzw. Austausch von Unterrichtscomputern an den Pädagogischen Akademien und Übungshauptschulen,
- Erneuerung der Telefonanlagen an den Pädagogischen Akademien des Bundes in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters sind hier Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland“ und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Weiters sind die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliotheksorganisationssystem (BIBOS) sowie für die ADV-unterstützte Verwaltung (PDK) zu bestreiten.

Für die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa (Studentenaustausch an Pädagogischen Akademien) wurde vorgesorgt.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	382,7	82,1	464,9	6,8
1992	407,2	98,9	506,1	6,6
1993	433,7	102,9	536,7	7,2

Ausgaben 1993

Anlagen

Im Hinblick auf die seit 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes die Bildungsanstalten mit Lehrmitteln, Medien, Musikinstrumenten sowie Einrichtungen für die Übungskindergärten und -horten (Erneuerung und Zweckadaptierungen im Hinblick auf die gebotene Sicherheit und Hygiene bei Kleinkindern) auszustatten. Weiters sind die acht Jahre alten Informatikcomputer und -drucker auszutauschen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigungen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die Erfordernisse der nunmehr fünfjährigen Ausbildung vorzusorgen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 19,9 Millionen Schilling im Jahr 1993 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	63,6	19,8	83,4	0,2
1992	62,9	22,3	85,2	0,3
1993	69,0	23,0	92,0	0,3

Ausgaben 1993**Anlagen**

Ankauf von Unterrichtscomputern, Software, Phonotypieranlagen, Kücheneinrichtungen, Lehrmittel und Medienausstattung für die Berufspädagogischen Akademien des Bundes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte, sowie die Abgeltungen für Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand Kosten für diverse Service- und Reparaturarbeiten, Wartungsverträge und Instandhaltungen.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung**Aufgaben**

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	31,7	31,1	62,8	0,4
1992	32,6	30,9	63,5	0,4
1993	34,8	32,2	67,0	0,4

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen sowie der notwendige Aufwand für die Betriebsführung der Anlagen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute**Aufgaben**

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Erzieher fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

1. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,

4 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

2. Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
3. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
4. Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	99,5	165,1	264,6	1,8
1992	116,9	175,6	292,5	0,3
1993	115,6	190,3	306,0	0,2

Ausgaben 1993

Anlagen

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit ADV-Geräten und diverser Software für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Weiters ist der Aufwand für „Ostaktivitäten-Fortbildung ausländischer Lehrer“ veranschlagt.

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1990/91	4 942	32 278	623 577
	1991/92	4 933	32 611	642 250
	1992/93 *)	4 933	32 600	642 000
Allgemeinbildende höhere Schulen	1990/91	241	5 643	136 064
	1991/92	244	5 768	139 682
	1992/93 *)	244	5 850	142 100
Berufsbildende Pflichtschulen	1990/91	226	6 195	151 765
	1991/92	227	6 078	148 866
	1992/93 *)	227	5 950	146 500
Berufsbildende mittlere Schulen	1990/91	326	1 897	40 735
	1991/92	329	1 879	39 749
	1992/93 *)	329	1 830	38 200

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Berufsbildende höhere Schulen	1990/91	207	3 612	88 540
	1991/92	213	3 759	89 316
	1992/93 *)	213	3 740	88 750
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1990/91	2	— **)	343
	1991/92	2	— **)	344
	1992/93 *)	2	— **)	344
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1990/91	25	360	7 565
	1991/92	24	362	8 328
	1992/93 *)	24	850	8 000
Lehrerbildende Akademien	1990/91	26	— **)	6 281
	1991/92	26	— **)	6 781
	1992/93 *)	26	— **)	6 900

*) Vorläufige Schätzung.

**) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L, sowie aus dem Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	8,6	814,5	823,1	4,3
1992	9,2	1 000,9	1 010,1	5,1
1993	9,3	1 065,8	1 075,1	5,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen	Schilling
1991	810,4	1,0
1992	996,6	1,2
1993	1 061,2	1,1

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen	Schilling
1991	48,9	—
1992	61,0	0,0
1993	76,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstler-symposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke und Bundesateliers im In- und Ausland sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

Aufgaben

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	419,1	0,0
1992	468,0	0,0
1993	498,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich vor allem durch eine geplante Erhöhung verschiedener Investitionsförderungsprojekte. Außerdem ist für die Gehaltserhöhung bei den Wiener Privattheatern vorzusehen.

Ausgaben 1993

Förderungen

Die Förderungen betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Außerdem ist hier der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Paragraph 1302 Literatur

Aufgaben

Förderung der guten Literatur

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	79,5	0,0
1992	117,0	0,0
1993	120,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen für Zuschüsse an Unternehmungen und an die Literarische Verwertungsges. m. b. H. bedingt.

Ausgaben 1993**Förderungen**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen, für die literarische Verwertungsgesellschaft und die Dokumentationsstelle für neue österreichische Literatur/Literaturhaus.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/xxxx.

Aufbringung der Einnahmen

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 55 Schilling eingehoben werden, beim Voranschlagsansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 und der Bundesanteil zwischen dem BMUK und dem BMWF im Verhältnis 85 : 15 aufgeteilt und für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	64,2	0,0
1992	68,6	0,1
1993	77,2	0,1

Ausgaben 1993**Anlagen**

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungen (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungen

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens“.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen**Aufgaben**

Förderung des österreichischen Film- und Fotowesens. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/xxxx, hier Mittel für den Österreichischen Filmförderungsfonds bereitgestellt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	115,5	1,0
1992	179,0	1,1
1993	185,0	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch vermehrte Zuwendungen für gemeinnützige Einrichtungen bedingt.

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Film- und Videosammlung veranschlagt.

Förderungen (D)

Vorgesehen sind Darlehen für die Weltorganisation zum Schutze geistigen Eigentums „WIPO“ (Internat. Filmtitelregister).

Förderungen

Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Film Österreich Avantgarde“ werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme und Fotoprojekte durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film- und Fotowesen zur Veranstaltung von Film- und Fotowochen veranschlagt. Weiters sind hier auch die Mitgliedsbeiträge für den Europäischen Filmförderungsfonds und für das MEDIA-Programm im Rahmen des EWR veranschlagt.

Paragraph 1305 · Künstlerhilfe

Gesetzliche Grundlage

4. GSVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	39,2	—
1992	43,0	0,0
1993	40,0	0,0

Ausgaben 1993

Förderungen

In Fortführung der bis zur 4. GSVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSVG zuletzt geändert durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

Aufgaben

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	14,6	—
1992	17,0	0,0
1993	19,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch Erhöhung der Ausgaben für internationale Begegnungen und Expertenbesuche im bi- und multilateralen Bereich bedingt, die durch die Öffnung im Osten eine bedeutende Intensivierung erfahren haben.

Ausgaben 1993

Förderungen

Subventionen für Vereinigungen, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Voranschlagsansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst finanziert (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); darüber hinaus auch Finanzierung und Durchführung von Ostbesuchen in den Bereichen Pädagogik, Kunst und Medien, die der Förderung des Demokratisierungsprozesses der ehemaligen kommunistischen Länder dienen und einen breitgefächerten gegenseitigen Erfahrungsaustausch initiieren sollen („Osthilfe“); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Paragraph 1307 Kulturentwicklung — Kulturinitiativen; Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben

Förderung der Kulturentwicklung, von Modellen basisorientierter Kulturarbeit. Förderung von kultureller Zielgruppenarbeit, Dokumentation und wissenschaftliche Evalvation der Kulturarbeit. Öffentlichkeitsarbeit.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	29,3	—
1992	43,0	0,0
1993	45,6	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung ist durch die weitere Entwicklung der Kulturinitiativen und die Aufnahme von Investitionsförderungen bedingt.

Ausgaben 1993

Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz sind die Ausgaben für die Finanzierung von Projektarbeiten, Preisen und Druckwerken veranschlagt.

Aufwendungen

Zu den Ausgaben bei diesem VA-Ansatz zählen vor allem die Kosten für Beiratsentschädigungen, für Aufträge zur Vernetzung der Kulturentwicklung, für die Durchführung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 132 Hofmusikkapelle**Aufgaben**

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralscola.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben .Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	8,6	4,1	12,7	3,3
1992	9,2	4,3	13,5	3,9
1993	9,3	4,6	13,9	4,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben.

Ausgaben 1993**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt N.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	9 216,7	14 533,3	23 750,0	1 395,0
1992	10 424,0	15 179,7	25 603,7	1 601,9
1993	10 759,0	17 996,2	28 755,2	1 704,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	152,7	111,0	263,7	20,4
1992	164,4	117,9	282,3	26,4
1993	182,4	133,5	315,9	28,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen durch Vorbereitungsarbeiten für das MILLENNIUM sowie durch gestiegene Fixkosten (insbesondere für Mieten).

Ausgaben 1993

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, der Expertengutachten und Auftragsforschung, der wissenschaftlichen und gewerblichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und der Forschungsunternehmungen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	4 595,6	240,4
1992	4 635,9	294,8
1993	5 630,5	301,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis resultiert im wesentlichen aus höheren Baukostenzuschüssen (IF) für Studentenmensen und -heimen, Verpflichtungen aus internationalen Abkommen und aus vermehrter Vortragstätigkeit im Ausland sowie der Sozialversicherung für Studierende. Weiters wurden die Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung und die Zuwendungen an die Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute erhöht. Außerdem sind die Ausgaben für die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) eingebunden.

Außerdem kommen die Mittel des Innovations- und Technologiefonds (ITF) zum Tragen.

Ausgaben 1993**Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen****Gesetzliche Grundlage**

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschüler-schaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technischen Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Weiters sind die Kosten für die BIG präliminiert.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitragsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie uä.), für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Technologieschwerpunkte werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode und Forschungsschwerpunkte werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Allgemeine Auftragsforschung dient ua. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Weiters sind die Experimentkosten für den gemeinsamen sowjetisch-österreichischen Raumflug „Austromir“ hier veranschlagt.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987.

Förderungen

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 495,842 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Hier sind auch die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, Lise-Meitner Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Darüber hinaus werden dem FWF 21 Millionen Schilling für Spezialforschungsbereiche zur Verfügung gestellt. Diese Bereiche sind fächerübergreifende, langfristige Forschungsprogramme von österreichischen Forschungsstätten (Hochschulen, Kunsthochschulen oder gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen).

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;
Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

Förderungen

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 619,511 Millionen Schilling aus Bundesmitteln und aus dem ITF 65,350 Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

Bei diesem Voranschlagsansatz werden auch die Ausgaben für den Modellversuch Wissenschaftler für die Wirtschaft veranschlagt.

Aufwendungen

Hier ist der Aufwand für die ITF Administration und für die Refundierung von Gutachten und Beratungstätigkeiten an den FFF veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind ua. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik, die Forschungsgesellschaft Joanneum, die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung, das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, die Gesellschaft für

Mikroelektronik, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften, das österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser Voranschlagsansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben Stiftung Dokumentationsarchiv, Managementkosten für das Projekt „Austromir“ sowie IIASA-Stipendien enthalten. Von großer Bedeutung ist auch der Bereich der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Abkommen und die Entsendung österreichischer Experten in internationale Gremien, insbesondere im Rahmen der EG.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung“ und die IIASA-Kommission, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel, mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART und das Hirnforschungszentrum veranschlagt:

- APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von „postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft“ zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaftlern in Europa.
- Die Einbindung des Instituts für Hirnforschung der ÖAW in das Hirnforschungszentrum der Universität Wien wird wesentlich zur Koordination von einschlägigen Forschungsaktivitäten beitragen, den optimalen Einsatz der apparativen Ausstattung und der verfügbaren finanziellen Ressourcen gewährleisten und somit für den Einstieg in internationale Forschungsprogramme schaffen.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefaßt: die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Weltraumzusammenarbeit mit GUS, Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs), die Kosten nationaler Programme (Weltraumforschung) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Lave-Langerin).

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

CISS: BGBl. Nr. 337/1963;

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;
 EMBL: BGBl. Nr. 562/1975;
 EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;
 ESA: BGBl. Nr. 95/1987;
 OLYMPUS: BGBl. Nr. 364/1983;
 WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

Förderungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung nicht von der EG übernommener Kosten, insbesondere im Rahmen von Forschungsprogrammen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung (CISS), zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an Wahlprogrammen ergeben, veranschlagt.

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG sowie verschiedenen ESA-Programmen.

Die Finanzierung der ESA-Wahlprogramme bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und bei den übrigen Aufwendungen erfolgt auf der Basis des § 3 Abs. 3 Z 3 ITF-Gesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

In diesem Ansatz werden schrittweise die sich aus der Mitarbeit an EG-Programmen ergebenden Kosten, nationaler und internationaler Art, veranschlagt.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Förderungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsabkommen. Ferner ist für das Technologietransferzentrum Leoben und für Technologieschwerpunkte vorgesorgt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	8 002,9	8 666,9	16 669,9	1 007,0
1992	9 062,7	8 995,8	18 058,5	977,9
1993	9 355,1	10 205,3	19 560,4	1 040,4

Paragraph 1420 Universitäten

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1991;

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1992;

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 307/1992;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1990;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 701/1991;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1990;

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1981;

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990;

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974;

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1991;

Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 227/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981;

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1990;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 427/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 371/1990;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1990;

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1989;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1991.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	7 026,7	7 792,4	14 819,2	394,7
1992	8 054,8	7 989,1	16 043,9	359,2
1993	8 250,5	9 154,1	17 404,6	363,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist unter anderem auf eine Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf den Anstieg der Betriebskosten für die Universitäten, der Abgeltungen für Lehrtätigkeiten, der Zahlungen für den klinischen Aufwand sowie für den Neubau des AKH-Wien zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung an den Technischen Universitäten und Naturwissenschaftlichen sowie Medizinischen Fakultäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remuneration, Kollegienabteilungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Zusätzliche Aufwendungen entstehen auch durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Weiters sind die anteiligen Bundesbeiträge für den Klinischen Aufwand und die Klinikneubauten zu leisten.

Einnahmen 1993

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Zusätzliche Einnahmen werden aus Kostenersätzen für die Benützung von Bundeseinrichtungen erwartet.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 307/1992, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBI. I, S 797;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1991.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	348,1	195,2	543,3	539,3
1992	290,0	252,4	542,4	542,4
1993	365,0	230,0	595,0	595,0

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus den Universitäts-Taxen veranschlagt.

Einnahmen 1993

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1422 Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung)**Gesetzliche Grundlagen**

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 307/1992;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Gebarung

Auf Grund des Hochschul-Taxengesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes sind 1993 Einnahmen in Höhe von 3,5 Millionen Schilling zu erwarten, die zweckgebunden für die Anschaffung und den Betrieb verschiedener Einrichtungen verwendet werden.

Paragraph 1423 Bibliotheken**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1991;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990;

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990.

Aufgaben

Den wissenschaftlichen Bibliotheken obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für Lehre und Forschung erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film, die österreichische Phonotheek sowie Bibliotheken an den zwölf Universitäten, den fünf Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	383,6	490,3	873,9	5,8
1992	452,7	544,4	997,1	5,3
1993	464,9	568,7	1 033,6	5,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben ist vor allem durch den Bedarf an ADV-Anlagen sowie für Instandhaltungen und für Literaturbeschaffungen bedingt.

Ausgaben 1993**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die ADV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) Weiters wurde für die Ausstattung des Tiefspeichers der Österreichischen Nationalbibliothek vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke, Instandhaltungen sowie Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991; Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

Aufgaben*Geologische Bundesanstalt*

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	156,4	129,1	285,5	1,4
1992	173,2	135,2	308,4	1,8
1993	173,6	168,5	342,1	1,5

Ausgaben 1993**Anlagen**

Vorsorgen für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen, insbesondere für die teilautomatischen Wetterstationen (TAWES); Ausbau der archäologischen Datenbank.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (ua. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)**Aufgaben**

Durchführung von Grabungen des Österreichischen Archäologischen Institutes.

Gebarung 1993

An Kostenersätzen für Projektforschung sind Einnahmen in Höhe von 0,8 Millionen Schilling veranschlagt, die hauptsächlich zur Bedeckung von verschiedener Aufwendungen verwendet werden.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)**Gesetzliche Grundlage**

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 139/1983, BGBl. Nr. 78/1987 (Änderung des Bundesministeriengesetzes: Kompetenz zum BMWF), BGBl. Nr. 87/1987 (anweisendes Organ) und BGBl. Nr. 88/1987 (betriebsähnliche Einrichtung).

Aufgaben

Gemäß § 3 des Arsenalgesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	88,2	57,4	145,5	62,8
1992	92,0	71,3	163,3	65,8
1993	101,1	79,7	180,8	70,8

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung der erforderlichen Betriebsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie für die Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	682,4	659,9	1 342,3	49,6
1992	761,8	713,2	1 475,0	222,3
1993	785,7	752,9	1 538,6	244,4

Paragraph 1430 Kunsthochschulen**Gesetzliche Grundlagen**

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1989;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1990;

Bundesgesetz vom 11. 7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1990.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst:

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	681,5	642,7	1 324,2	31,6
1992	760,6	697,3	1 457,9	205,2
1993	784,5	735,3	1 519,8	225,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist auf die gesteigerte Lehrtätigkeit infolge der Ausweitung, der Diversifikation und Differenzierung der Lehre, auf die Erweiterung des Raumausmaßes infolge der Inbetriebnahme von Neubauten und die Anmietung neuer Objekte, auf die steigende Anzahl von Veranstaltungen und Ausstellungen und auf das KHStG, das die gesetzliche Basis für 49 Studienrichtungen und 6 Kurzstudien und darauf fußend für 133 Studienpläne schuf und zur Ausweitung des Lehr- und Forschungsbetriebes führte, zurückzuführen.

Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den eingeplanten Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1993

Anlagen

Im Bereiche der Neubauten werden 1993 das Studiotheater im Dramatischen Zentrum der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Weiterführung), der Neubau der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Weiterführung) und der Zubau des Werkstättentraktes der Hochschule für angewandte Kunst in Wien im Wege von Ersteinrichtungsinvestitionen einzurichten sein. Im Bereich der bundeseigenen Gebäude bzw. der Neuanmietungen wird die Weiterführung der Ersteinrichtung des Historiker- und Hannibaltraktes der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg, die Fortsetzung der Ersteinrichtung der Expositur „Salzgries“ der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Ersteinrichtung des Objektes Hofgasse der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zum Tragen kommen. Ferner muß die Weiterführung der Einrichtung des Objektes Schweighofergasse und die Einrichtung der Anmietung Josefsgasse (Erweiterung), der Akademie der bildenden Künste in Wien, die Einrichtung der Anmietung Rienöbligasse der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und die weiterführende Einrichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz erwähnt werden. Eine weitere Schwerpunktsetzung kann in der audio-visuellen Neuausstattung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Graz

und Salzburg gesehen werden. Des weiteren findet hier die Weiterführung der instrumentellen Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen der Musikhochschulen in Wien, Graz und Salzburg ihren Niederschlag.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse für Publikationen, die den Bereich der Kunsthochschulen betreffen, sowie Zuschüsse für Vortrags- und Studentätigkeit und für Wettbewerbe und künstlerisch-wissenschaftliche Veranstaltungen, und Förderungen an künstlerisch-wissenschaftlichen Einrichtungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit, die Vergütungen an Gastprofessoren, die Abgeltung der Prüfungsentgelte und Kollegengelder, die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer und die adäquaten Dienstgeberbeiträge veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die für die infrastrukturellen Einrichtungen erforderlichen Aufwendungen, die Lehr- und Forschungserfordernisse, die Aufwendungen für Ausstellungen, für Exkursionen, Austauschaktionen, In- und Auslandsdienstreisen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 307/1992.

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990 für die Akademie der bildenden Künste.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	0,9	17,2	18,1	18,0
1992	1,2	15,9	17,1	17,1
1993	1,2	17,6	18,8	18,8

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier wird für die notwendige Amts-, Betriebs- und instrumentelle Ausstattung der Kunsthochschulen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier finden die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit und dazu die adäquaten Dienstgeberbeiträge und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen ihren Niederschlag.

Aufwendungen

Die Taxen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Studienbeiträge, sonstigen Beiträge und Kostenersätze der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse, Druckwerke, für den Lehr-, Forschungs- und Veranstaltungsbetrieb, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und für Exkursionen zu verwenden.

Ferner sind hier die Aufwendungen der „Internationalen Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg zu bestreiten. Ebenso wird hier für Studienbeihilfen, Dienstreisen, Reisekostenzuschüsse und Austauschaktionen mit dem Ausland vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, dem Verkauf von Drucksorten, den Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren, den Beiträgen für Exkursionen, den Teilnehmergebühren an der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

Die Aufgaben der Bundesmuseen umfassen insbesondere den planungsmäßigen Aufbau und die Anlage neuer Sammlungen, die Prüfung von Sammlungen auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Restaurierung und Sicherung, ferner die Darbietung ausgewählter Objekte für Schausammlungen und Ausstellungen.

Gemäß Ministerratsbeschluß vom 18. Juli 1990, ZI. 608 030/35-V/12/90, („zweite Museumsmilliarde“) sollen in den Jahren 1992 bis 1995 schwerpunktmäßig jene Investitionen getätigt werden, die einer Anhebung des Standards der Benutzerfreundlichkeit in den Bundesmuseen dienen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	311,3	302,6	613,9	73,8
1992	358,5	475,2	833,7	57,3
1993	352,0	998,9	1 350,9	66,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die weitere Anschaffung von technischen Geräten, der Erhöhung der Mittel für den Ausbau der Sammlungen und dem Aufwand für das Museumsquartier bedingt.

Auf Grund der durch die Forschungsorganisationsgesetz-Novelle 1989 geschaffenen Teilrechtsfähigkeit der Museen wurden im BVA 1993 zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 12,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Ausgaben 1993

Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben im Rahmen der „zweiten Museumsmilliarde“ in diesem Budgetjahr sind die Einrichtung der Räume im Parterre und Hochparterre gemäß neuer Strukturplanung des Kunsthistorischen Museums, Fortsetzung der Neuaufstellung der Schausammlung Geologie und die Einrichtung des neu erschlossenen Dachbodens im Naturhistorischen Museum Wien, Bilderdepoteinrichtung und Einrichtung der Restaurierwerkstätten sowie der Sicherheitszentrale in der Österreichischen Galerie, Weiterführung der

Neuaufstellung der Schau- und Studiensammlung des Österreichischen Museums für angewandte Kunst, Räumung und Transport der Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände im Technischen Museum für die Generalsanierungsarbeiten. Die gemäß dem obzitierten Ministerratsbeschluß im Kapitel 14 vorgesehenen nutzerspezifischen Bauaufwendungen werden laut einem Übereinkommen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Kapitel 64 angesetzt.

Förderungen

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand mit Fixkostensteigerung wegen flächenmäßiger Ausweitungen im Zusammenhang mit der „Museumsmilliarde“ dient dieser Voranschlagsansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt. Des weiteren sind hier die Ersätze für das Museumsquartier vorgesehen.

Besonders hervorzuheben sind die geplanten Ausstellungen mit den Arbeitstiteln: Von Bruegel bis Rubens — die Antwerpener Malerschule 1550—1650, Georg Rapheal Donner, Wolfgang Paalen.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1986 (Ausfuhrverbot für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	67,3	197,3	264,6	3,9
1992	76,5	241,7	318,2	23,2
1993	83,8	275,1	358,9	23,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die Bereitstellung zusätzlicher Förderungsmittel für nicht im Bundeseigentum stehende Denkmale sowie durch die Erstellung einer zentralen Funddokumentation für ganz Österreich bedingt.

Ausgaben 1993

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen. Besonders zu erwähnen ist der Auf- und Ausbau der ADV-Einrichtungen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des

Bundesdenkmalamt, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befindet sich (durch die Novelle BGBl. Nr. 473/1990 erweitert) im § 5 Abs. 7 DMSG. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Das Bundesdenkmalamt ist auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 DMSG ab 1. Jänner 1991 zur Anlage einer zentralen Kartei der Denkmalfunde sowie zur jährlichen Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde verpflichtet. Es handelt sich um die einzige ganz Österreich umfassende diesbezügliche Dokumentation.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Bundesdenkmalamt in zunehmendem Ausmaß gezwungen, archäologische Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist für die Beziehung von Konsulanten finanziell vorzusorgen.

Paragraph 1451 Bundesdenkmalamt (zweckgeb. Gebarung)

Auf Grund der Loslösung der zweckgebundenen Posten aus der realen Gebarung werden im BVA 1993 zweckgebundene Einnahmen in der Höhe von 12,0 Millionen Schilling und zweckgebundene Ausgaben in der Höhe von 20,2 Millionen Schilling unter Paragraph 1451 veranschlagt. Bei diesem Paragraph ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteil aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch für die im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdenden Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts wurde vorgesorgt.

Paragraph 1452 Denkmalfonds (zweckgeb. Gebarung)

Dieser Paragraph wurde durch die Novelle 1990 zum DMSG erforderlich. Die Fondsmittel sollen primär durch Spenden aufgebracht werden. Hiefür sind für 1993 Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 10 Millionen Schilling vorgesehen. Diesbezügliche Maßnahmen und Aktionen sind für 1993 geplant.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	1 635,6	39 474,2	41 109,8	31 895,4
1992	1 418,0	44 725,4	46 143,5	37 463,5
1993	1 438,0	47 100,0	48 538,1	39 775,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	199,6	138,3	337,9	26,2
1992	246,2	246,2	492,4	27,6
1993	251,3	227,4	478,7	29,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Anstieg der Personalausgaben ergibt sich ua. aus der Berücksichtigung der Bezugserhöhung für das Jahr 1992 sowie der Vermehrung von Planstellen.

Die Verminderung der Sachausgaben beruht im wesentlichen auf dem Entfall der Osthilfemaßnahmen.

Ausgaben 1993

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und ADV-Geräten samt ergonomischem Mobiliar sowie für ein Kraftfahrzeug.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des „Österreichischen Komitees für Sozialarbeit“, des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung sowie des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen“.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Arbeitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. neben dem steigenden Verwaltungsaufwand (ADV, Gerichtsgebühren, Energiebezüge usw.) auch die Aufwendungen für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, den Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich, das sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung uä. befaßt, sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, für den Problembereich Arbeit und Arbeitsbeziehungen u. dgl.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EG-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme, sozialpolitische Fragen des Gesundheitswesens, Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, Arbeitnehmerschutz, Problemgruppen am Arbeitsmarkt, sowie Frauenfragen des Ressorts bereitgestellt.

Einnahmen 1993

Im wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, Einnahmen aus der Verlegung der Amtlichen Nachrichten „Arbeit — Gesundheit — Soziales“ sowie Bezugsvorschußersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 474/1992) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 628/1991) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1991, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991.

Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1993, BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	298,2	0,3
1992	316,8	0,1
1993	311,9	0,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der geringere Aufwand ist auf die geringeren Ausgaben zur Förderung des Ausbaues von Altenheimen für die Opfer der politischen Verfolgung zurückzuführen.

Ausgaben 1993**Vorschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge**

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund getragen.

Vorschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung durch die Pensionsdynamik.

Von dem mit 231,4 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

0,5 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen,

146,8 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

77,3 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

4,4 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

0,7 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern und

1,7 Millionen Schilling auf Abfertigungen und Sterbegeld.

Am 1. Juli 1992 standen 3 172 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 3 339 Personen am 1. Juli 1991.

Vorschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Vorschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Vorschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gem. § 15 a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz**Voranschlagsansatz 1/15166 Förderungen**

Zur Förderung von Projekten der Alten- und Pflegebetreuung im In- und Ausland für Opfer der politischen Verfolgung wird dem Hilfsfonds ein Betrag von 60,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992.

Aufgaben

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales befindet über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamts nach Weisung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	9,5	1,3
1992	12,6	1,1
1993	13,7	1,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf höhere Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) zurückzuführen.

Ausgaben 1993**Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Von dem mit 5,8 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

4,0 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Opfer,

0,8 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Witwen bzw. Witwer,

1,0 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Waisen und Eltern sowie Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1992 bezogen 109 Personen (49 Opfer und 60 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 124 Personen am 1. Juli 1991.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hierfür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen 1993

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 153 Bundesministerium; Sonstige Leistungen**Gesetzliche Grundlagen**

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 278/1991;

Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1993, BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Entschädigung von Impfschäden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1992	18,0	0,0
1993	18,0	0,0

Voranschlagsansatz 1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt (bis 1991 beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz veranschlagt).

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBIfÖ. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 669/1991;

Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Aufgaben

Kleinrentnerfürsorge und die Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	58,5	—
1992	72,4	0,0
1993	75,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand gegenüber dem Voranschlag 1992 ergibt sich auf Grund der außerordentlichen Zuwendung an den Nationalfonds für Behinderte und des höheren Aufwandes für die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

Ausgaben 1993**Voranschlagsansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung**

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1992 bezogen 15 Personen eine Kleinrente gegenüber 18 Personen am 1. Juli 1991.

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Weiters sollen dem Nationalfonds für Behinderte für Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation, sofern andere Förderungsmöglichkeiten nicht bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden, zwecks Aufstockung der Fondsmittel 20,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorgerischen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1991;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1990.

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	10	—
Niederösterreich	1	23	4
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	3
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	5
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	8	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe ...	9	95	14

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	1 040,6	31 913,5	32 954,1	31 394,9
1992	739,2	36 933,9	37 673,1	36 969,0
1993	739,2	39 168,0	39 907,2	39 243,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1992 um rund 2 234 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (2 655 Millionen Schilling) einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977, auf die neue Leistungsart der Wiedereinstellungsbeihilfe (200 Millionen Schilling), auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (26 Millionen Schilling), auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (15 Millionen Schilling) sowie bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (9 Millionen Schilling) — trotz geringerer Aufwendungen bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (502 Millionen Schilling) und bei der Überweisung an den Fonds der AMV gem. § 64 (3) AIVG (165 Millionen Schilling) und den geringeren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (4 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1991 um rund 7 255 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (7 188 Millionen Schilling) einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977, auf die höhere Überweisung an den Fonds der AMV gem. § 64 (3) AIVG (283 Millionen Schilling), auf die neue Leistungsart der Wiedereinstellungsbeihilfe (200 Millionen Schilling), auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (82 Millionen Schilling), auf den Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (27 Millionen Schilling) sowie auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (61 Millionen Schilling) — trotz geringerer Aufwendungen bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (325 Millionen Schilling) und geringerer Aufwendungen bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (260 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 4,9 vH und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 31 800 S auf 32 400 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 33 635 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1992 um 2 410 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1991 um rund 7 064 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1993 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	1 386,9	—
§ 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	4 165,1	—
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(333,5)
§ 1553 Überweisung an den Fonds der AMV gem. § 65 Abs. 10 AIVG	—	—
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	236,2	(118,1)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	854,4	(213,6)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG	32 025,1	—
§ 1557 Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 Abs. 3 AIVG	282,8	—
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	245,0	—
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	46,5	—
	39 242,0	(665,2)
Titel 155 (Summe)		39 907,2

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985 — in Form von Beiträgen in Höhe von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 zu leisten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 95 Arbeitsämtern und 14 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand laut Stellenplan von insgesamt 3 487 Bediensteten.

Paragraph 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erfordern unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen für 1993 4 165 Millionen Schilling. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlags wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

295 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 45 Millionen Schilling, für Information und Werbung 125 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 120 Millionen Schilling.

1 675 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 653 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 22 Millionen Schilling.

1 105 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 250 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 2 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 753 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 100 Millionen Schilling.

190 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 10 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 105 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 75 Millionen Schilling.

715 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 550 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 150 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 15 Millionen Schilling.

105 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 100 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 5 Millionen Schilling.

80 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Voranschlagsansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1 420 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues), die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 561 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen sowie 10 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete der eisenerzeugenden Industrie), die durchschnittlich 500 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 8 000 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung zu 30 Tagsätzen monatlich von durchschnittlich 410 S täglich erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Voranschlagsansatz 1/15554 Wiedereinstellungsbeihilfe gemäß AIVG

Gemäß BGBl. Nr. 408/1990 erhält der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungsbeihilfe, wenn das Karenzurlaubsgeld nach dem AIVG bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wurde.

Voranschlagsansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 116 500 Bezieher von Arbeitslosengeld, 55 000 Bezieher von Notstandshilfe und 7 500 Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 105 120 S pro Jahr (288 S täglich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 82 125 S pro Jahr (225 S täglich) und die durchschnittliche Sondernotstandshilfe mit 78 667 S pro Jahr (215 S täglich) veranschlagt. Hiezu kommt noch der voraussichtliche Aufwand für Pensionsvorschüsse gem. § 23 AIVG. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 78 655 S pro Jahr (215 S täglich) für 99 000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Für die Gewährung von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung wurden 60 Millionen Schilling vorgesehen. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden rd. 7,8 vH zuzüglich 0,5 vH Sonderbeitrag des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rd. 7,6 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15578 Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 (3) AIVG

Kosten der vom Fonds der AMV aufgenommenen Bediensteten.

Voranschlagsansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rd. 0,7 vH der mit 33 635 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 58 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), das sind 5 266 Millionen Schilling, sowie die Refundierung der Gesamtkosten für die Wiedereinstellungsbeihilfe (200 Millionen Schilling) und das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung (70 Millionen Schilling).

Voranschlagsansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1993 bis zu einem Höchstbetrag von 1 080 S kalendertäglich (32 400 S monatlich) — bei einem Beitragssatz von 4,9 vH — zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 500 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 19 600 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	467,2	418,2
1992	412,0	410,0
1993	448,4	446,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragrafen 1560 und 1561 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1993 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1991 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Vorschlagsansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1993, BGBl. Nr. 000/1992;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1993, BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsoffer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt.

Organisation

Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamts für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personal- ausgaben Millionen Schilling	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
1991	252,4	6 548,8	6 801,2	49,8
1992	266,2	6 660,4	6 926,6	50,5
1993	278,2	6 775,4	7 053,6	49,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Rentenleistung zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1993**Paragraph 1570 Landesinvalidenämter**

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Neben der Vollziehung des Kriegsoffer- und Heeresversorgungsgesetzes sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Nationalfonds, Sozial-Service), Kriegsofferfondsgesetzes (Kriegsofferfonds) und Impfschadengesetzes befaßt.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und die notwendige technische Ausstattung in den Landesinvalidenämtern.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben dem Aufwand für Geburten- und Familienbeihilfen wird auch für den Aufwand von 42 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post und die von den Ressorts zu tragenden Geldverkehrsspesen (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) sowie ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen. Sie werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1993 beträgt 1,040 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035, 1987: 1,038, 1988: 1,023, 1989: 1,021, 1990: 1,030, 1991: 1,050, 1992: 1,040).

Von dem mit 6 204,002 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen	11,200
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 630,000
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 317,000
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	87,500
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	39,500
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	86,800
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,500
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,500
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,800
auf Sterbegeld (KOV und HV)	25,100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	0,600
und auf Rentenwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer ..	1,502

Der Voranschlag 1993 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 5 vH jährlich. Am 1. Juli 1992 standen 112 855 Versorgungsberechtigte (55 701 Beschädigte, 54 155 Witwen, 1 420 Waisen, 1 579 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 118 857 am 1. Juli 1991.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1992 1 405 Personen, und zwar 1 302 Beschädigte, 42 Witwen, 29 Waisen und 32 Eltern, gegenüber 1 359 Personen am 1. Juli 1991.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsofper- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich aufgrund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsofperversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 5,8 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt. Von den Landesinvalidenämtern wurden im Jahre 1991 9 079 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 377 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1993

Paragraph 1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einrichtungen)

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigestellt werden.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von Geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Behinderten, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die — ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein — wiederkehrende Leistungen nach dem OFG beziehen, zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991 und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Aus dem Fonds werden Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte und im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Weiters wird behinderten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Hilfsfonds

Der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988.

Aus Mitteln des Fonds werden an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung oder Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage Zuwendungen gewährt.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1992;

Schlichtungsstellen — Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 462/1987;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 461/1987;

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	143,0	40,2	183,2	4,7
1992	166,5	53,0	219,5	5,1
1993	169,3	61,9	231,2	5,2

Paragraph 1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen**Aufgaben und Organisation**

Anzahl der Ämter:

Bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg; Berufungskommission für Heimarbeit.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß §§ 96 a Abs. 1 und 97 Abs. 1 Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitsstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitsstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Die Berufungskommission für Heimarbeit entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Entgeltberechnungsausschüsse endgültig.

Ausgaben 1993

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Heimarbeitskommissionen und der Berufungskommission; hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden, der Beisitzer und Kanzleibediensteten sowie andere Verwaltungsaufwendungen berücksichtigt.

Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen werden von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes besorgt.

Paragraph 1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 3 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt; auf Dienststellen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit jedoch nur in eingeschränktem Umfang.

Ausgaben 1993

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesorgt.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 2 im Jahre 1993 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Förderungen

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1992 leicht steigende Tendenz aufweisen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 341 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rd. 42 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	58 609,6	1 557,9
1992	59 082,2	106,2
1993	64 967,6	158,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 80;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 34;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1991 (7. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 31;

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1992, Art. XI;

Aufwertungszahl für 1993 1,061 gemäß BGBl. Nr. 000/1992;

Anpassungsfaktor für 1993 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbeihilfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hierfür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	49 121,7	1 443,9
1992	48 390,0	0,0
1993	54 137,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung, die die Zunahme der Gesamterträge übersteigt. Im Jahre 1992 würde der Bundesbeitrag auf rund 53,2 Milliarden Schilling, im Jahre 1993 auf rund 55,7 Milliarden Schilling ansteigen. Im Jahre 1992 erfolgte eine Entlastung des Bundeshaushaltes durch budgetbegleitende Maßnahmen im Rahmen der Sozialversicherungsgesetz-Novellen um insgesamt rund 4,8 Milliarden Schilling, im Jahre 1993 ergibt sich durch die Änderung der Berechnungsbasis des Beitrages aus der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung der Anrechnung der Ersatzzeiten von bisher 7,6 vH der Arbeitsversicherungsbeiträge auf nunmehr 22,8 vH der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sonderunterstützung eine Ersparnis von rund 1,6 Milliarden Schilling.

Bei den im Jahre 1991 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um im Jahre 1990 zu hoch akontierte Bundesbeiträge, die refundiert wurden.

Ausgaben 1993

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Für die nach dem 31. Dezember 1987 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 2 ASVG bzw. § 34 Abs. 3 GSVG bzw. § 31 Abs. 5 BSVG über die vorstehenden Beiträge hinaus einen Beitrag zur Finanzierung dieser Vorhaben.

Berechnungsgrundlagen für 1993:

Voranschlagsansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	901 774
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 286 000
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	101 605,8
ab: Erträge	80 376,3
Ausfallhaftung	21 229,5
für Bauführung	3,0
Bundesbeitrag für 1993	21 232,5

Vorschlagsansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15 400
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	26 500
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	1 949,2
ab: Erträge	1 680,5
Ausfallhaftung	268,7
für Bauführung	1,3
Bundesbeitrag für 1993	270,0

Vorschlagsansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	485 299
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 292 500
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	87 495,3
ab: Erträge	81 434,4
Ausfallhaftung	6 060,9
für Bauführung	75,0
Bundesbeitrag für 1993	6 135,9

Vorschlagsansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	26 522
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	8 000
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	4 944,2
ab: Erträge	2 900,5
Ausfallhaftung	2 043,7
für Bauführung	1,3
Bundesbeitrag für 1993	2 045,0

Vorschlagsansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1993 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	4 676,0

Vorschlagsansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	144 074
nach dem FSVG	886
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	201 800
nach dem FSVG	9 200
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	19 489,1
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	10 852,2
Ausfallhaftung	8 636,9
für Bauführung	2,5
Bundesbeitrag für 1993	8 639,4

Voranschlagsansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1993 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	3 110,0

Voranschlagsansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	186 501
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	163 600

	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	14 974,1
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (2) BSVG	6 947,6
Ausfallhaftung	8 026,5
für Bauführung	2,5
Bundesbeitrag für 1993	8 029,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorzulegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor vorzuschlagen. Dabei hat der Beirat auf den Richtwert (§ 108 d ASVG), die volkswirtschaftliche Lage sowie die Änderungen des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten und deren längerfristige Entwicklungen und für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Für die Jahre 1990 und 1991 wurde auf Grund der Wirtschaftsentwicklung ein höherer Anpassungsfaktor als der Richtwert festgesetzt.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

für das Jahr			
1966	1,070	1980	1,056
1967	1,081	1981	1,051
1968	1,064	1982	1,052
1969	1,071	1983	1,055
1970	1,054	1984	1,040
1971	1,071	1985	1,033
1972	1,074	1986	1,035
1973	1,090	1987	1,038
1974	1,104	1988	1,023
1975	1,102	1989	1,021
1976	1,115	1990	1,040 ¹⁾
1977	1,070	1991	1,050
1978	1,069	1992	1,040
1979	1,065	1993	1,040

¹⁾ 3,0% und 1,0% (4,03%)

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung	
		der Pension	des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 ¹⁾	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 ²⁾	3 961,40		
I/1975 ³⁾	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 ²⁾	4 496,50		
1976 ⁴⁾	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	1,4
I/1988	8 683,10	1,2	2,0
VII/1988 ⁵⁾	8 882,80		
1989 ⁶⁾	9 069,30	3,3	2,5
1990 ⁷⁾	9 434,80	4,0	3,3
1991	9 906,50	5,0	3,3
1992	10 302,80	4,0	4,0 ⁸⁾
1993	10 714,90	4,0	3,7 ⁸⁾

1) Erhöhung um 10,4%.

2) Erhöhung um 3,0%.

3) Erhöhung um 10,2%.

4) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

5) Erhöhung um 2,3%.

6) Erhöhung am 1. Jänner 1989 um 2,1%.

7) Erhöhung am 1. Jänner 1990 um 3,0% und 1,0% (4,03%).

8) Schätzwert.

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 293;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 150;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 141;

Aufwertungszahl für 1993 1,061 gemäß BGBl. Nr. 000/1992;

Anpassungsfaktor für 1993 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/1992;

Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	8 320,6	14,5
1992	9 470,9	0,0
1993	9 501,0	0,0

Ausgaben 1993

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/0000, trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1993 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1992):

	Schilling	
1. für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
a) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	9 690	(9 317)
b) wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	6 760	(6 500)
2. für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	6 760	(6 500)
3. für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 524	(2 427)
falls beide Elternteile verstorben sind	3 792	(3 646)
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	4 484	(4 312)
falls beide Elternteile verstorben sind	6 760	(6 500)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 721 (693) Schilling.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966, 1976 bzw. 1986.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970 ¹⁾	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 ²⁾	1 333		1 851		
I/1971 ³⁾	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 ⁴⁾	1 528		2 122		
1972 ⁵⁾	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8

Fußnoten siehe Seite 97.

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
I/1974 ⁶⁾	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 ⁷⁾	2 060		2 947		
I/1975 ⁸⁾	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 ⁷⁾	2 354		3 368		
1976 ⁹⁾	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984 ¹⁰⁾	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	0,4
1988	5 004	2,8	7 168	2,8	1,1
1989	5 134	2,6	7 354	2,6	1,9
I/1990 ¹¹⁾	5 434	7,2	7 784	7,2	2,8
VII/1990 ¹²⁾	5 574		7 984		
1991 ¹³⁾	6 000	9,0	8 600	9,1	3,6
1992	6 500	8,3	9 317	8,3	3,8 ¹⁴⁾
1993	6 760	4,0	9 690	4,0	3,5 ¹⁴⁾

1) Erhöhung um 5,4%.

2) Erhöhung um 50 S für Alleinstehende bzw. 69 S für Verheiratete.

3) Erhöhung um 7,1%.

4) Erhöhung um 100 S für Alleinstehende bzw. 139 S für Verheiratete.

5) Erhöhung am 1. Jänner 1972 um 7,4%.

6) Erhöhung um 11,1%.

7) Erhöhung um 3,0%.

8) Erhöhung um 10,9% für Alleinstehende bzw. 11,0% für Verheiratete.

9) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

10) Erhöhung am 1. Jänner 1984 um 4,0% und um 30 S.

11) Erhöhung um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete.

12) Erhöhung um 140 S für Alleinstehende bzw. 200 S für Verheiratete.

13) Erhöhung am 1. Jänner 1991 um 7,6% für Alleinstehende bzw. 7,7% für Verheiratete.

14) Schätzwert.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 132 a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), §§ 31 und 81;

Aufwertungszahl für 1993 1,061 gemäß BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

7 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	786,2	—
1992	828,5	0,0
1993	818,5	0,0

Ausgaben 1993

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27, vermindert um die Überweisung gemäß § 447 f Abs. 8 ASVG, zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1993 kommen die Ersätze für das Jahr 1992 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 74 a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992), § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 1993 1,061 gemäß BGBl. Nr. 000/1992;

Anpassungsfaktor für 1993 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	263,3	2,0
1992	268,0	0,0
1993	278,5	0,0

Ausgaben 1993

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern gemäß § 18 ARÜG vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 Bundesministerium; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)

Gesetzliche Grundlagen

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1992 (NSchG-Novelle 1992), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1993 1,061 gemäß BGBl. Nr. 000/1992;

Anpassungsfaktor für 1993 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1991	117,8	97,5
1992	124,8	106,2
1993	231,8	158,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Ansteigen der Sachausgaben und der Einnahmen im Jahre 1993 wird vor allem durch die NSchG-Novelle 1992 verursacht. Die Zahl der Sonderruhegeldempfänger wird sich vermutlich auf 800 im Jahresdurchschnitt erhöhen, die Zahl der Versicherten möglicherweise auf rund 20 000 nahezu verdoppeln. Auf der Einnahmenseite kommt allerdings auch die Herabsetzung des Nachtschwerarbeitsbeitrages von 2,5 vH auf 2,0 vH zum Tragen.

Ausgaben 1993

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen — siehe Voranschlagsansatz 2/16504.

Einnahmen 1993

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeitsbeitrag im Ausmaß von 2,0 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Statistische Daten:**Berechnungsgrundlagen für die gesamte Pensionsversicherung**

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1993 ¹⁾
Alterspensionen	786 639	796 145	807 475	817 134	825 056
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	369 618	377 951	385 868	393 864	401 744
Witwenpensionen	456 520	455 359	454 752	454 126	453 442
Witwerpensionen	18 376	20 450	22 493	24 516	26 474
Waisenpensionen	60 855	58 627	56 688	55 140	53 740
Zusammen ...	1 692 008	1 708 532	1 727 276	1 744 780	1 760 456

Durchschnittspensionen im Juli

(ohne AZ):

Alterspensionen	8 208 S	8 623 S	9 142 S	9 582 S	10 041 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	6 270 S	6 627 S	7 079 S	7 478 S	7 906 S
Witwenpensionen	4 663 S	4 920 S	5 284 S	5 559 S	5 854 S
Witwerpensionen	1 826 S	1 918 S	2 159 S	2 265 S	2 372 S
Waisenpensionen	1 892 S	2 005 S	2 142 S	2 258 S	2 381 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	17 073 S	17 960 S	19 042 S	20 105 S	21 267 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 814 980	2 881 987	2 939 997	2 962 650	2 987 600

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem ASVG

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1993 ¹⁾
Alterspensionen	645 049	655 768	667 936	678 428	687 515
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	289 159	295 086	300 488	306 082	311 874
Witwenpensionen	367 457	366 519	365 871	365 164	364 433
Witwerpensionen	14 415	16 102	17 732	19 387	20 980
Waisenpensionen	49 653	47 936	46 401	45 258	44 193
Zusammen ...	1 365 733	1 381 411	1 398 428	1 414 319	1 428 995

Durchschnittspensionen im Juli

(ohne AZ):

Alterspensionen	8 571 S	8 978 S	9 487 S	9 916 S	10 365 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	6 790 S	7 172 S	7 656 S	8 079 S	8 538 S
Witwenpensionen	4 898 S	5 161 S	5 532 S	5 813 S	6 117 S
Witwerpensionen	1 948 S	2 046 S	2 318 S	2 431 S	2 550 S
Waisenpensionen	1 908 S	2 015 S	2 148 S	2 260 S	2 382 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	17 800 S	18 784 S	19 901 S	21 019 S	22 236 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 436 091	2 502 929	2 562 980	2 587 000	2 613 000

¹⁾ Schätzung.

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1993 ¹⁾
Alterspensionen	73 113	72 980	72 963	72 918	72 619
Erwerbsunfähigkeitspensionen	18 449	18 858	19 279	19 658	20 015
Witwenpensionen	41 985	42 376	42 998	43 496	43 776
Witwerpensionen	1 544	1 682	1 840	1 961	2 055
Waisenpensionen	4 012	3 802	3 679	3 526	3 401
Übergangsalterspensionen	517	401	325	259	200
Übergangswitwenpensionen	2 946	2 618	2 323	2 074	1 862
Übergangswitwerpensionen	3	3	3	2	2
Übergangswaisenpensionen	174	166	157	151	144
Zusammen ...	142 743	142 886	143 585	144 045	144 074

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):

Alterspensionen	8 322 S	8 819 S	9 445 S	10 007 S	10 570 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	5 726 S	6 129 S	6 671 S	7 127 S	7 581 S
Witwenpensionen	4 514 S	4 797 S	5 205 S	5 503 S	5 811 S
Witwerpensionen	2 020 S	2 132 S	2 297 S	2 386 S	2 493 S
Waisenpensionen	2 022 S	2 177 S	2 358 S	2 493 S	2 636 S
Übergangsalterspensionen	4 187 S	4 326 S	4 571 S	4 884 S	5 123 S
Übergangswitwenpensionen	2 568 S	2 678 S	2 837 S	2 962 S	3 094 S
Übergangswitwerpensionen	2 047 S	709 S	744 S	640 S	665 S
Übergangswaisenpensionen	2 555 S	2 672 S	2 822 S	2 885 S	3 013 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	13 582 S	13 448 S	14 137 S	14 750 S	15 447 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	193 105	196 006	198 076	200 000	201 800

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem FSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1993 ¹⁾
Alterspensionen	494	531	564	601	631
Erwerbsunfähigkeitspensionen	27	26	28	30	31
Witwenpensionen	111	126	138	146	155
Witwerpensionen	3	4	4	5	5
Waisenpensionen	46	51	55	59	64
Zusammen ...	681	738	789	841	886

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):

Alterspensionen	15 364 S	16 466 S	18 044 S	19 047 S	20 172 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	11 449 S	11 935 S	12 464 S	13 289 S	13 947 S
Witwenpensionen	7 899 S	8 328 S	9 446 S	9 854 S	10 304 S
Witwerpensionen	6 491 S	5 806 S	6 395 S	6 206 S	6 439 S
Waisenpensionen	2 794 S	2 874 S	3 190 S	3 383 S	3 598 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	21 204 S	22 682 S	23 715 S	24 965 S	26 280 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	7 559	7 995	8 453	8 850	9 200

¹⁾ Schätzung.

**Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt
der Bauern**

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1993 ¹⁾
Alterspensionen	57 640	58 221	58 797	59 240	59 455
Erwerbsunfähigkeitspensionen	58 322	60 743	63 171	65 576	67 646
Witwenpensionen	25 175	26 362	27 496	28 702	29 918
Witwerpensionen	1 969	2 223	2 488	2 747	3 033
Waisenpensionen	4 629	4 403	4 190	4 009	3 864
Zusammen ...	147 735	151 952	156 142	160 274	163 916
Durchschnittlicher Stand an Übergangspensionen:					
Übergangsalterspensionen	9 826	8 244	6 890	5 688	4 636
Übergangserwerbsunfähigkeits- pensionen	3 661	3 238	2 884	2 518	2 178
Übergangswitwenpensionen	18 846	17 358	15 926	14 544	13 298
Übergangswitwerpensionen	442	436	426	414	399
Übergangswaisenpensionen	2 341	2 269	2 206	2 137	2 074
Zusammen ...	35 116	31 545	28 332	25 301	22 585
Pensionen insgesamt ...	182 851	183 497	184 474	185 575	186 501
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	4 795 S	5 067 S	5 409 S	5 715 S	6 027 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	4 069 S	4 322 S	4 636 S	4 935 S	5 224 S
Witwenpensionen	3 037 S	3 228 S	3 488 S	3 691 S	3 904 S
Witwerpensionen	442 S	992 S	1 110 S	1 156 S	1 217 S
Waisenpensionen	1 319 S	1 435 S	1 569 S	1 706 S	1 826 S
Übergangsalterspensionen	3 342 S	3 478 S	3 663 S	3 795 S	3 971 S
Übergangserwerbsunfähigkeits- pensionen	2 935 S	3 077 S	3 254 S	3 390 S	3 517 S
Übergangswitwenpensionen	2 884 S	3 029 S	3 205 S	3 347 S	3 497 S
Übergangswitwerpensionen	1 059 S	1 064 S	1 080 S	1 125 S	1 169 S
Übergangswaisenpensionen	2 413 S	2 536 S	2 675 S	2 789 S	2 903 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage:					
a) Betriebsführer	11 503 S	11 710 S	12 272 S	12 775 S	13 375 S
b) Kinder	4 800 S	5 009 S	5 265 S	5 481 S	5 739 S
Durchschnittlicher Stand an Pflicht- versicherten:					
a) Betriebsführer	158 257	156 821	153 856	151 000	149 000
b) Kinder	19 968	18 236	16 632	15 800	14 600

¹⁾ Schätzung.

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen ¹⁾ der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ²⁾ in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1985	13 110	18 490	13 227	17 448	20 447
1986	13 831	19 525	13 868	18 314	21 504
1987	14 343	20 326	14 326	18 899	21 843
1988	14 744	20 915	14 789	19 547	22 895
1989	15 290 ³⁾	21 898 ³⁾	15 435	20 320	24 105
1990	16 238 ³⁾	23 081 ³⁾	16 362	21 328	25 404
1991	17 350 ³⁾	24 460 ³⁾	17 319	22 570	26 713
1992	18 258 ³⁾	23 825 ³⁾	28 081 ³⁾
1993	19 291 ³⁾	25 180 ³⁾	29 737 ³⁾

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51 a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
		in Prozent der Beitragsgrundlage				
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1988	27 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1989	28 200	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1990	28 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1991	30 000	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1992	31 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1993	33 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

¹⁾ Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1982. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

²⁾ Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

³⁾ Vorläufige Zahlen bzw. Schätzwerte.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt
Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichszulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtausgaben des Bundes ¹⁾	Brutto-Inlandsprodukt ²⁾	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes	Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes	Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt	Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt
						Sp. (1) : (4)	Sp. (3) : (4)	Sp. (1) : (5)	Sp. (3) : (5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Millionen Schilling					%				
1970	8 306	1 823	10 129	101 584	375 880	8,2	10,0	2,2	2,7
1971	8 285	2 507	10 792	112 567	419 620	7,4	9,6	2,0	2,6
1972	9 285	3 133	12 418	127 889	479 540	7,3	9,7	1,9	2,6
1973	9 554	3 388	12 942	141 151	543 460	6,8	9,2	1,8	2,4
1974	11 602	3 760	15 362	167 133	618 560	6,9	9,2	1,9	2,5
1975	16 836	4 121	20 957	196 697	656 120	8,6	10,7	2,6	3,2
1976	18 493	4 729	23 222	221 900	724 750	8,3	10,5	2,6	3,2
1977	21 133	4 918	26 051	236 658	796 190	8,9	11,0	2,7	3,3
1978	17 306 ³⁾	5 218	22 524 ³⁾	265 521	842 330	6,5	8,5	2,1	2,7
1979	18 557 ³⁾	5 452	24 009 ³⁾	288 134	918 540	6,4	8,3	2,0	2,6
1980	16 538 ³⁾	5 596	22 134 ³⁾	306 492	994 700	5,4	7,2	1,7	2,2
1981	18 714 ³⁾	5 823	24 537 ³⁾	339 456	1 055 970	5,5	7,2	1,8	2,3
1982	24 687 ³⁾	6 123	30 810 ³⁾	372 775	1 133 530	6,6	8,3	2,2	2,7
1983	33 568 ³⁾	6 302	39 870 ³⁾	407 791	1 201 230	8,2	9,8	2,8	3,3
1984	33 462 ³⁾	7 258	40 720 ³⁾	435 135	1 276 770	7,7	9,4	2,6	3,2
1985	35 580	6 422	42 002	464 673	1 348 420	7,7	9,0	2,6	3,1
1986	38 537	6 390	44 927	498 390	1 422 500	7,7	9,0	2,7	3,2
1987	45 097	6 440	51 537	514 461	1 481 390	8,8	10,0	3,0	3,5
1988	47 105	6 547	53 652	568 904 ⁴⁾	1 561 700	8,3 ⁴⁾	9,4 ⁴⁾	3,0	3,4
1989	48 753	6 396	55 149	602 672 ⁴⁾	1 663 890	8,1 ⁴⁾	9,2 ⁴⁾	2,9	3,3
1990	45 029	7 380	52 409	624 858 ⁴⁾	1 789 390	7,2 ⁴⁾	8,4 ⁴⁾	2,5	2,9
1991	49 122	8 321	57 443	678 889 ⁴⁾	1 917 900	7,2 ⁴⁾	8,5 ⁴⁾	2,6	3,0
1992	49 574	9 212	58 786	741 048 ⁴⁾	2 046 900	6,7 ⁴⁾	7,9 ⁴⁾	2,4	2,9
1993	54 138	9 501	63 639	789 781 ⁴⁾	2 172 600	6,9 ⁴⁾	8,1 ⁴⁾	2,5	2,9

¹⁾ Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1991, voraussichtlicher Erfolg 1992 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1992), Bundesvoranschlag 1993.

²⁾ Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1992 sind Schätzzahlen (Stand September 1992).

³⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

⁴⁾ Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt
Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtausgaben des Bundes ¹⁾	Brutto-Inlands- produkt ²⁾	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundesbeiträge am Brutto- Inlandsprodukt	Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto- Inlandsprodukt
						Sp. (1) : (4)	Sp. (3) : (4)	Sp. (1) : (5)	Sp. (3) : (5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Millionen Schilling					%				
1970	6 524	1 378	7 902	101 584	375 880	6,4	7,8	1,7	2,1
1971	6 304	1 592	7 896	112 567	419 620	5,6	7,0	1,5	1,9
1972	6 510	1 877	8 387	127 889	479 540	5,1	6,6	1,4	1,7
1973	6 418	2 039	8 457	141 151	543 460	4,5	6,0	1,2	1,6
1974	7 502	2 221	9 723	167 133	618 560	4,5	5,8	1,2	1,6
1975	11 400	2 475	13 875	196 697	656 120	5,8	7,1	1,7	2,1
1976	12 046	2 697	14 743	221 900	724 750	5,4	6,6	1,7	2,0
1977	13 407	2 872	16 279	236 658	796 190	5,7	6,9	1,7	2,0
1978	8 846	3 030	11 876	265 521	842 330	3,3	4,5	1,1	1,4
1979	9 308	3 147	12 455	288 134	918 540	3,2	4,3	1,0	1,4
1980	6 996	3 228	10 224	306 492	994 700	2,3	3,3	0,7	1,0
1981	7 309	3 346	10 655	339 456	1 055 970	2,2	3,1	0,7	1,0
1982	12 045	3 533	15 578	372 775	1 133 530	3,2	4,2	1,1	1,4
1983	19 816	3 606	23 422	407 791	1 201 230	4,9	5,7	1,6	1,9
1984	19 881	4 242	24 123	435 135	1 276 770	4,6	5,5	1,6	1,9
1985	21 237	3 668	24 965	464 673	1 348 420	4,6	5,4	1,6	1,9
1986	24 116	3 631	27 747	498 390	1 422 500	4,8	5,6	1,7	2,0
1987	28 388	3 674	32 062	514 461	1 481 390	5,5	6,2	1,9	2,2
1988	29 877	3 765	33 642	568 904 ³⁾	1 561 700	5,3 ³⁾	5,9 ³⁾	1,9	2,2
1989	30 280	3 675	33 955	602 672 ³⁾	1 663 890	5,0 ³⁾	5,6 ³⁾	1,8	2,0
1990	25 334	4 139	29 473	624 858 ³⁾	1 789 390	4,1 ³⁾	4,7 ³⁾	1,4	1,6
1991	27 249	4 700	31 949	678 889 ³⁾	1 917 900	4,0 ³⁾	4,7 ³⁾	1,4	1,7
1992	26 793	5 317	32 110	741 048 ³⁾	2 046 900	3,6 ³⁾	4,3 ³⁾	1,3	1,6
1993	29 683	5 530	35 213	789 781 ³⁾	2 172 600	3,8 ³⁾	4,5 ³⁾	1,4	1,6

¹⁾ Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1991, voraussichtlicher Erfolg 1992 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1992), Bundesvoranschlag 1993.

²⁾ Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1992 sind Schätzzahlen (Stand September 1992).

³⁾ Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB+AZ) ¹⁾	Gesamtausgaben des Bundes ¹⁾	Brutto-Inlands- produkt ²⁾	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundesmittel (BB+AZ) an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundesbeiträge am Brutto- Inlandsprodukt	Bundesmittel (BB+AZ) am Brutto- Inlandsprodukt
						Sp. (1) : (4)	Sp. (3) : (4)	Sp. (1) : (5)	Sp. (3) : (5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Millionen Schilling					%				
1970	1 056	445	1 501	101 584	375 880	1,0	1,5	0,3	0,4
1971	1 281	492	1 773	112 567	419 620	1,1	1,6	0,3	0,4
1972	1 592	570	2 162	127 889	479 540	1,2	1,7	0,3	0,5
1973	1 739	607	2 346	141 151	543 460	1,2	1,7	0,3	0,4
1974	2 273	656	2 929	167 133	618 560	1,4	1,8	0,4	0,5
1975	3 077	722	3 799	196 697	656 120	1,6	1,9	0,5	0,6
1976	3 612	891	4 503	221 900	724 750	1,6	2,0	0,5	0,6
1977	4 135	805	4 940	236 658	796 190	1,7	2,1	0,5	0,6
1978	4 319 ³⁾	821	5 140 ³⁾	265 521	842 330	1,6	1,9	0,5	0,6
1979	4 644 ³⁾	831	5 475 ³⁾	288 134	918 540	1,6	1,9	0,5	0,6
1980	5 015 ³⁾	837	5 852 ³⁾	306 492	994 700	1,6	1,9	0,5	0,6
1981	6 291 ³⁾	862	7 153 ³⁾	339 456	1 055 970	1,9	2,1	0,6	0,7
1982	6 952 ³⁾	878	7 830 ³⁾	372 775	1 133 530	1,9	2,1	0,6	0,7
1983	7 569 ³⁾	876	8 445 ³⁾	407 791	1 201 230	1,9	2,1	0,6	0,7
1984	7 402 ³⁾	996	8 398 ³⁾	435 135	1 276 770	1,7	1,9	0,6	0,7
1985	7 750	852	8 602	464 673	1 348 420	1,7	1,9	0,6	0,6
1986	7 307	849	8 156	498 390	1 422 500	1,5	1,6	0,5	0,6
1987	9 128	829	9 957	514 461	1 481 390	1,8	1,9	0,6	0,7
1988	9 593	824	10 417	568 904 ⁴⁾	1 561 700	1,7 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,6	0,7
1989	10 278	787	11 065	602 672 ⁴⁾	1 663 890	1,7 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,6	0,7
1990	10 894	855	11 749	624 858 ⁴⁾	1 789 390	1,7 ⁴⁾	1,9 ⁴⁾	0,6	0,7
1991	12 157	937	13 094	678 889 ⁴⁾	1 917 900	1,8 ⁴⁾	1,9 ⁴⁾	0,6	0,7
1992	12 444	1 025	13 469	741 048 ⁴⁾	2 046 900	1,7 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,6	0,7
1993	13 316	1 030	14 346	789 781 ⁴⁾	2 172 600	1,7 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,6	0,7

¹⁾ Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1991, voraussichtlicher Erfolg 1992 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1992), Bundesvoranschlag 1993.

²⁾ Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1992 sind Schätzzahlen (Stand September 1992).

³⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

⁴⁾ Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

Bundemittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt
Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundemittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtausgaben des Bundes ¹⁾	Brutto-Inlands- produkt ²⁾	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundemittel (BB + AZ) an den Gesamt- ausgaben des Bundes	Bundesbeiträge am Brutto- Inlandsprodukt	Bundemittel (BB + AZ) am Brutto- Inlandsprodukt
						Sp. (1) : (4)	Sp. (3) : (4)	Sp. (1) : (5)	Sp. (3) : (5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Millionen Schilling					%				
1970	726	—	726	101 584	375 880	0,7	0,7	0,2	0,2
1971	700	423	1 123	112 567	419 620	0,6	1,0	0,2	0,3
1972	1 183	686	1 869	127 889	479 540	0,9	1,5	0,2	0,4
1973	1 397	742	2 139	141 151	543 460	1,0	1,5	0,3	0,4
1974	1 827	883	2 710	167 133	618 560	1,1	1,6	0,3	0,4
1975	2 359	924	3 283	196 697	656 120	1,2	1,7	0,4	0,5
1976	2 835	1 141	3 976	221 900	724 750	1,3	1,8	0,4	0,5
1977	3 591	1 241	4 832	236 658	796 190	1,5	2,0	0,5	0,6
1978	4 141 ³⁾	1 367	5 508 ³⁾	265 521	842 330	1,6	2,1	0,5	0,7
1979	4 605 ³⁾	1 474	6 079 ³⁾	288 134	918 540	1,6	2,1	0,5	0,7
1980	4 527 ³⁾	1 531	6 058 ³⁾	306 492	994 700	1,5	2,0	0,5	0,6
1981	5 114 ³⁾	1 615	6 729 ³⁾	339 456	1 055 970	1,5	2,0	0,5	0,6
1982	5 690 ³⁾	1 712	7 402 ³⁾	372 775	1 133 530	1,5	2,0	0,5	0,7
1983	6 183 ³⁾	1 820	8 003 ³⁾	407 791	1 201 230	1,5	2,0	0,5	0,7
1984	6 179 ³⁾	2 020	8 199 ³⁾	435 135	1 276 770	1,4	1,9	0,5	0,6
1985	6 533	1 902	8 435	464 673	1 348 420	1,4	1,8	0,5	0,6
1986	7 114	1 910	9 024	498 390	1 422 500	1,4	1,8	0,5	0,6
1987	7 581	1 937	9 518	514 461	1 481 390	1,5	1,9	0,5	0,6
1988	7 635	1 958	9 593	568 904 ⁴⁾	1 561 700	1,3 ⁴⁾	1,7 ⁴⁾	0,5	0,6
1989	8 195	1 934	10 129	602 672 ⁴⁾	1 663 890	1,4 ⁴⁾	1,7 ⁴⁾	0,5	0,6
1990	8 801	2 386	11 187	624 858 ⁴⁾	1 789 390	1,4 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,5	0,6
1991	9 716	2 684	12 400	678 889 ⁴⁾	1 917 900	1,4 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,5	0,6
1992	10 337	2 870	13 207	741 048 ⁴⁾	2 046 900	1,4 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,5	0,6
1993	11 139	2 941	14 080	789 781 ⁴⁾	2 172 600	1,4 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾	0,5	0,6

¹⁾ Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1991, voraussichtlicher Erfolg 1992 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1992), Bundesvoranschlag 1993.

²⁾ Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1992 sind Schätzzahlen (Stand September 1992).

³⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

⁴⁾ Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes
Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	
1970	7 578	1 852	9 430	28 304	30 156	26,8	31,3
1971	8 191	2 594	10 785	32 016	34 610	25,6	31,2
1972	8 927	3 150	12 077	36 039	39 189	24,8	30,8
1973	9 605	3 430	13 035	40 303	43 733	23,8	29,8
1974	12 154	3 801	15 955	47 306	51 107	25,7	31,2
1975	15 934	4 266	20 200	55 399	59 665	28,8	33,9
1976	18 171	4 658	22 829	65 999	70 657	27,5	32,3
1977	21 145	4 947	26 092	71 712	76 659	29,5	34,0
1978	16 357 ²⁾	5 267	21 624 ²⁾	79 317	84 584	20,6	25,6
1979	18 368 ²⁾	5 482	23 850 ²⁾	86 766	92 248	21,2	25,9
1980	16 666 ²⁾	5 620	22 286 ²⁾	94 436	100 056	17,6	22,3
1981	18 289 ²⁾	5 841	24 130 ²⁾	102 574	108 415	17,8	22,3
1982	24 868 ²⁾	6 172	31 040 ²⁾	112 523	118 695	22,1	26,2
1983	31 854 ²⁾	6 307	38 161 ²⁾	122 632	128 939	26,0	29,6
1984	33 679 ²⁾	6 477	40 156 ²⁾	132 612	139 089	25,4	28,9
1985	34 695	6 392	41 087	141 924	148 316	24,4	27,7
1986	37 641	6 367	44 008	151 589	157 956	24,8	27,9
1987	44 429	6 424	50 853	161 991	168 415	27,4	30,2
1988	45 632	6 539	52 171	168 612	175 151	27,1	29,8
1989	46 968	6 374	53 342	178 310	184 684	26,3	28,9
1990	43 792	7 392	51 184	190 049	197 441	23,0	25,9
1991	47 953	8 236	56 189	204 685	212 921	23,4	26,4
1992	49 382	9 212	58 594	217 355	226 567	22,7	25,9
1993	54 138	9 501	63 639	230 396	239 897	23,5	26,5

¹⁾ 1970 bis 1991 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1992 voraussichtlicher Erfolg, 1993 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

²⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes
Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	
1970	5 840	1 397	7 237	25 553	26 950	22,9	26,9
1971	6 178	1 644	7 822	28 598	30 242	21,6	25,9
1972	6 205	1 892	8 097	31 831	33 723	19,5	24,0
1973	6 460	2 064	8 524	35 358	37 422	18,3	22,8
1974	7 968	2 259	10 227	41 125	43 384	19,4	23,6
1975	10 775	2 514	13 289	48 005	50 519	22,4	26,3
1976	11 852	2 723	14 575	57 281	60 004	20,7	24,3
1977	13 483	2 901	16 384	61 217	64 118	22,0	25,6
1978	8 101	3 061	11 162	67 348	70 409	12,0	15,9
1979	9 196	3 166	12 362	73 357	76 523	12,5	16,2
1980	6 990	3 242	10 232	79 726	82 968	8,8	12,3
1981	7 156	3 367	10 523	86 606	89 973	8,3	11,7
1982	12 494	3 568	16 062	95 275	98 843	13,1	16,3
1983	18 335	3 611	21 946	104 056	107 667	17,6	20,4
1984	20 231	3 705	23 936	112 746	116 451	17,9	20,6
1985	20 555	3 652	24 207	120 679	124 331	17,0	19,5
1986	23 258	3 626	26 884	128 900	132 526	18,0	20,3
1987	27 739	3 665	31 404	137 698	141 363	20,1	22,2
1988	28 588	3 762	32 350	143 446	147 208	19,9	22,0
1989	28 822	3 657	32 479	151 691	155 348	19,0	20,9
1990	24 031	4 126	28 157	161 616	165 742	14,9	17,0
1991	26 392	4 667	31 059	173 957	178 624	15,2	17,4
1992	26 717	5 317	32 034	184 768	190 085	14,5	16,9
1993	29 683	5 530	35 213	195 896	201 426	15,2	17,5

¹⁾ 1970 bis 1991 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1992 voraussichtlicher Erfolg, 1993 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes
Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	
1970	1 012	455	1 467	1 802	2 257	56,2	65,0
1971	1 275	514	1 789	2 076	2 590	61,4	69,1
1972	1 565	577	2 142	2 417	2 994	64,7	71,5
1973	1 780	620	2 400	2 872	3 492	62,0	68,7
1974	2 342	673	3 015	3 573	4 246	65,5	71,0
1975	2 869	743	3 612	4 268	5 011	67,2	72,1
1976	3 531	788	4 319	5 039	5 827	70,1	74,1
1977	4 104	807	4 911	5 822	6 629	70,5	74,1
1978	4 204 ²⁾	824	5 028 ²⁾	6 500	7 324	64,7	68,7
1979	4 573 ²⁾	834	5 407 ²⁾	7 296	8 130	62,7	66,5
1980	5 134 ²⁾	843	5 977 ²⁾	8 096	8 939	63,4	66,9
1981	6 079 ²⁾	859	6 938 ²⁾	8 824	9 683	68,9	71,7
1982	6 755 ²⁾	880	7 635 ²⁾	9 570	10 450	70,6	73,1
1983	7 417 ²⁾	875	8 292 ²⁾	10 351	11 226	71,7	73,9
1984	7 336 ²⁾	873	8 209 ²⁾	11 098	11 971	66,1	68,6
1985	7 593	851	8 444	11 822	12 673	64,2	66,6
1986	7 346	839	8 185	12 708	13 547	57,8	60,4
1987	9 171	826	9 997	13 693	14 519	67,0	68,9
1988	9 473	822	10 295	14 216	15 038	66,6	68,5
1989	10 018	786	10 804	15 053	15 839	66,6	68,2
1990	10 941	854	11 795	16 109	16 963	67,9	69,5
1991	11 876	935	12 811	17 408	18 343	68,2	69,8
1992	12 338	1 025	13 363	18 469	19 494	66,8	68,5
1993	13 316	1 030	14 346	19 496	20 526	68,3	69,9

¹⁾ 1970 bis 1991 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1992 voraussichtlicher Erfolg, 1993 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

²⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes
Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. ¹⁾	Ausgleichs- zulagen ¹⁾	Bundesmittel (BB + AZ) ¹⁾	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV ¹⁾ (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	
1970	726	—	726	949	949	76,5	76,5
1971	738	436	1 174	1 342	1 778	55,0	66,0
1972	1 157	681	1 838	1 791	2 472	64,6	74,4
1973	1 365	746	2 111	2 073	2 819	65,8	74,9
1974	1 844	869	2 713	2 608	3 477	70,7	78,0
1975	2 290	1 009	3 299	3 126	4 135	73,3	79,8
1976	2 788	1 147	3 935	3 679	4 826	75,8	81,5
1977	3 558	1 239	4 797	4 673	5 912	76,1	81,1
1978	4 052 ²⁾	1 382	5 434 ²⁾	5 469	6 851	74,1	79,3
1979	4 599 ²⁾	1 482	6 081 ²⁾	6 113	7 595	75,2	80,1
1980	4 542 ²⁾	1 535	6 077 ²⁾	6 614	8 149	68,7	74,6
1981	5 054 ²⁾	1 615	6 669 ²⁾	7 144	8 759	70,7	76,1
1982	5 619 ²⁾	1 724	7 343 ²⁾	7 678	9 402	73,2	78,1
1983	6 102 ²⁾	1 821	7 923 ²⁾	8 225	10 046	74,2	78,9
1984	6 112 ²⁾	1 899	8 011 ²⁾	8 768	10 667	69,7	75,1
1985	6 547	1 889	8 436	9 423	11 312	69,5	74,6
1986	7 037	1 902	8 939	9 981	11 883	70,5	75,2
1987	7 519	1 933	9 452	10 600	12 533	70,9	75,4
1988	7 571	1 955	9 526	10 950	12 905	69,1	73,8
1989	8 128	1 931	10 059	11 566	13 497	70,3	74,5
1990	8 820	2 412	11 232	12 324	14 736	71,6	76,2
1991	9 685	2 634	12 319	13 320	15 954	72,7	77,2
1992	10 327	2 870	13 197	14 118	16 988	73,1	77,7
1993	11 139	2 941	14 080	15 004	17 945	74,2	78,5

¹⁾ 1970 bis 1991 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1992 voraussichtlicher Erfolg, 1993 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

²⁾ Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

Kapitel 17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	509,3	6 274,1	6 783,3	2 465,2
1992	546,0	6 045,4	6 591,4	1 924,6
1993	580,8	6 411,9	6 992,7	2 039,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle sowie in Angelegenheiten des Konsumentenschutzes und des Sportes (soweit diese nicht vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wahrgenommen werden).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	140,9	130,3	271,1	3,1
1992	165,9	162,8	328,7	3,8
1993	179,9	226,5	406,4	3,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben im Jahre 1993 ist auf die Planstellenvermehrung und die Besetzung von freien Planstellen zurückzuführen. Das Mehrerfordernis bei den Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen durch die Vorsorge für Kosten im Zusammenhang mit der europäischen Integration.

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung und ADV-Geräten.

Förderungen

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungsinformationszentrale vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentraleitung auch die vom Ressort zu leistenden Mitgliedsbeiträge, die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene, Psychologenbeirat, Psychotherapiebeirat), die Kosten gesundheitspolitisch bedeutsamer Fachveranstaltungen (zB Amtsärzterfortbildungskurse, WHO-Tagungen) und die Aufwendungen für Studien mit verwaltungswirtschaftlichen Zielsetzungen (Personalentwicklung, Kostenrechnung und die Prüfung der Möglichkeit von Ausgliederungen).

Weiters ist für Zahlungen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die Beteiligung an internationalen europäischen Programmen und die innerösterreichische Implementierung von europäischen legislativen Vorhaben und Aktionsprogrammen.

Einnahmen 1993

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheke Wien VI ergeben.

Titel 171 Konsumentenschutz

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	42,8	—
1992	39,6	0,0
1993	41,6	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985;

Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983.

Aufgaben

Allgemeine Konsumenteninformation in zivil- und verwaltungsrechtlichen Belangen;

Information im Bereich der Unfallverhütung;

konsumentenbezogene Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der EWR-Implementierung;

Mitwirkung im Verein für Konsumenteninformation und im Kuratorium zur Hebung der elektronischen Sicherheit;

Erstellung von Gutachten und Forschung in verbraucherrelevanten Bereichen;

Sicherstellung der Beteiligung von Konsumentenvertretern an der inländischen, europäischen und sonstigen internationalen Normung.

Förderungen

Förderung der Verbraucherbeteiligung an der Normung.

Aufwendungen

Hier wird der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumenteninformation veranschlagt.

Weiters sind in diesem Voranschlagsansatz Mittel für Forschungsaufträge, Expertengutachten, die Erstellung von Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesehen.

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68; Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/1992;

Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;

Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 243/1989;

Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;

Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;

8 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 347/1970;
 Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 462/1992;
 Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;
 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1992;
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1990;
 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 184/1985;
 Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 405/1986;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
 Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 642/1987;
 Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1987;
 Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
 Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. xxx/1992;
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 701/1991;
 Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991;
 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
 Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986;
 Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;
 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
 AIDS-Forschung, Information, Beratung und Betreuung;
 Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
 Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps;
 Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
 Kariesprophylaxe;
 Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes;
 Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mißbrauches von Medikamenten und des Rauchens;
 Psychische Hygiene;
 Medizinische Angelegenheiten der Behinderten;
 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs;
 Beteiligung an WHO-Projekten;
 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
 Zivilschutz;
 Arzneimittelwesen;
 Krankenanstaltenwesen;
 Medizinische Strahlenangelegenheiten;
 Sportförderung.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	5 399,9	2 142,6
1992	5 065,4	1 600,3
1993	5 396,2	1 691,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind insbesondere auf die erhöhten Beiträge des Bundes an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die durch die Steigerung des Umsatzsteueraufkommens bedingt sind, zurückzuführen.

Weiters bedingen auch Schwerpunktsetzungen im Bereich der Vorsorgemedizin und die gesetzlich verankerte Wertsicherung der dem Bund für Zwecke besonderer Sportförderung obliegenden Leistungen Mehrausgaben.

	1991	1992 Millionen Schilling	1993
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	5,2	8,1	7,6
Vorsorgemedizin usw.	33,8	76,5	103,6
Förderungsmaßnahmen	82,0	150,5	149,9
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	4 377,4	3 818,3	4 096,2
Bekämpfung des Suchtgiftmisbrauches	18,2	20,3	22,9
Sonstige Ausgaben	—	1,7	3,1
Mutter-Kind-Paß	410,0	501,0	501,0
Sportförderung	473,3	489,0	511,9
Summe ...	5 399,9	5 065,4	5 396,2

Paragraph 1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Für die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über Schutzimpfungen, Rauchen und sonstige Gesundheitsthemen sowie über den Einsatz von Kaliumjodidtabletten, sind Filme und Spots herzustellen.

Förderungen

Für die Förderung der Ärzteausbildung ist unter Berücksichtigung der in den Vorjahren entwickelten Modelle vorgesorgt.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die die flächendeckende Beratung und Betreuung Aidsgefährdeter wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an aktuellen Forschungsvorhaben der Weltgesundheitsorganisation ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1993 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung bei Austritt aus der Schule.

Es ist für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes vorgesorgt.

Weiters sind Kosten für Untersuchungen auf Hepatitis A berücksichtigt.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen, insbesondere AIDS.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im

Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sowie für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Da Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren. Außerdem ist auch auf Vorarbeiten im Gesundheitsbereich im Zusammenhang mit dem zu erwartenden EG-Beitritt Bedacht zu nehmen.

Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Voranschlagsansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 330 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 des Suchtgiftgesetzes vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen auch in Schulen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt. Für Begleitmaßnahmen im Rahmen der Substitutionstherapie ist vorgesorgt.

Paragraph 1724 Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Paragraph 1725 Sportförderung

Gesetzliche Grundlage

Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Unterstützung von Vorhaben der österreichischen Dach- und Fachverbände. Der Bund ist ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Ehrenpreise, das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Einnahmen

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;

Zweckgebundene Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zugunsten des Mutter-Kind-Passes sowie Zuschlagserlöse aus der Sondermarke „Special Olympische Winterspiele 1993“;

Rückzahlung von Investitionsdarlehen sowie Einnahmen aus Leistungsabzeichen im Bereich Sport.

Titel 173 Bundesministerium; Strahlenschutz, Veterinärwesen, Lebensmittelangelegenheiten, Gentechnologie**Gesetzliche Grundlagen**

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988;
 Verordnung über die Anordnung von Tollwut-Schutzimpfungen für Füchse, BGBl. Nr. 358/1991;
 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
 Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
 Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236/1985;
 Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1982;
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
 Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1989;
 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975;
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
 Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 300/1989;
 IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
 Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
 Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985;
 Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
 Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991.

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
 Genehmigung und Kontrolle von dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen;
 Abwehr von Tierseuchen;
 Fleisch- und Schlachthofhygiene;
 Entschädigung nach Veterinärgesetzen;
 Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle;
 Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz;
 Importmeldekontrolle bei Lebensmitteln;
 Chemikalienkontrolle (Giftwesen);
 gesundheitliche Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln (Zulassungsverfahren) sowie Angelegenheiten der Gentechnologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1991.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	157,9	1,7
1992	214,1	2,5
1993	221,3	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Das gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz errichtete Strahlenfrühwarnsystem wurde einer Überprüfung unterzogen, in die auch die aus den Auswirkungen des Kernkraftwerkunfalles in Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen einfließen. Als Ergebnis dieser Überprüfung sind Ergänzungen und Modifikationen erforderlich, die ab 1991 realisiert werden. Mehraufwand auf Grund erhöhter Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Minderaufwand beim Veterinärwesen infolge erfolgreicher Tollwutbekämpfungsmaßnahmen.

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Giften durch externe Experten und Institutionen bedingen Mehrausgaben für Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1991	1992 Millionen Schilling	1993
Strahlenschutz	86,3	105,4	114,3
Veterinärwesen	58,7	87,9	80,9
Lebensmittel, Chemikalien	12,9	18,1	23,6
Gentechnologie	—	2,7	2,5
Summe ...	157,9	214,1	221,3

Paragraph 1732 Strahlenschutz

Anlagen

Als Ergebnis der Überprüfung des Strahlenfrühwarnsystems sind Ergänzungen und Modifikationen erforderlich.

Förderungen

Zu der dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen sind die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen sowie die Erstellung von ÖNormen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteils des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung, Zwischenlagerung und sonstigen Entsorgung radioaktiver Abfälle Vorsorge getroffen.

Einnahmen

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber.

Paragraph 1737 Veterinärwesen**Anlagen**

Ankauf von Kopien von Informationsträgern zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Kennzeichnungsbehelfe veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 a leg. cit. berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Paragraph 1738 Lebensmittel, Chemikalien**Förderungen**

Unterstützung wesentlicher Arbeiten im Bereich der Toxikologie, insbesondere die Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen.

Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten sowie die für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes erforderlichen Kosten veranschlagt.

Paragraph 1739 Gentechnologie**Förderungen**

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen mit dem Ziel der Vorbereitung und Durchführung eines Gentechnologiegesetzes.

Aufwendungen

Expertengutachten zur Ausarbeitung des Gentechnologiegesetzes.

Titel 174 Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten**Gesetzliche Grundlagen**

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/1992;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1992;
 Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992;
 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1990;
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 701/1991;
 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990.

Aufgaben

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Volksgesundheit, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach sonstigen Sanitätsgesetzen resultieren.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	201,1	0,4
1992	150,9	0,4
1993	87,1	0,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben gegenüber 1992 ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Beendigung der Nachzahlungen der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Jahr 1992,
- infolge Novellierung des Bäderhygienegesetzes entfällt die Kostentragung für Untersuchungsleistungen,
- die Novellierung des Tuberkulosegesetzes bedingt die Kostentragung für bestimmte Sozialleistungen durch die hierfür zuständigen Stellen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1991	1992 Millionen Schilling	1993
Aufwendungen	0,1	0,2	0,6
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	1,3	0,0	0,1
Zweckzuschüsse nach dem KAG	100,0	68,0	0,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	52,4	51,9	46,9
Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen	23,3	5,5	7,4
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	20,1	20,1	26,0
Schülerbeihilfen	3,9	5,1	6,1
Summe ...	201,1	150,0	87,1

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind insbesondere die Mittel für Studienunterstützungen in Härtefällen für Schüler in medizinisch-technischen Schulen/Akademien vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der Bundeshebammenlehranstalten, des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes und der Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
 Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
 Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
 Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 488/1991;
 Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/1992;
 Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1992;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 243/1989;
 Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
 Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1989;
 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988;
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
 IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
 Veterinärbehördliche Ein- und Durchführverordnung, BGBl. Nr. 390/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 84/1987;
 Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	368,4	342,0	710,4	317,4
1992	380,2	412,6	792,8	317,5
1993	400,9	439,2	840,1	341,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Sachausgaben resultiert im wesentlichen aus den steigenden Betriebsaufwendungen der Untersuchungsanstalten und aus strukturellen Maßnahmen.

Paragraph 1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Anlagen

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln unter anderem auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.) und für Untersuchungen von Trinkwasser auf Pestizidrückstände. Weiters ist auch für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Anstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Aufgaben und Organisation

1. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten bestehen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes;
Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,
Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien,
Untersuchungen von Infusionspräparaten.

2. Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneochemische Untersuchungen.

3. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell pharmakologische und balneologische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneologische Untersuchungen.

4. Bundesstaatliches Serumprüfinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes,
Beratungstätigkeit über Tollwutimpfungen.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Laborgeräte und ADV-Anlagen durchführbar sind.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen und Vergütungen für die Abgabe von nicht benötigten Versuchstieren.

Paragraph 1794 Bundeshebammenlehranstalten**Aufgaben**

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt, wobei in Zukunft auch eine Anpassung an EG-Richtlinien erfolgen wird (Verlängerung der Ausbildungszeit auf 3 Jahre). Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Anlagen

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Infolge des Mangels an Hebammen wird soweit wie möglich auch die Ausbildung externer Schülerinnen und die Führung eines Parallelllehrganges an der Bundeshebammenlehranstalt in Wien ermöglicht.

Einnahmen

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

Paragraph 1795 Veterinärmedizinische Anstalten**Aufgaben**

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Diese Anstalten haben diagnostische Aufgaben wie auch Rückstandskontrollen bei Fleisch (Veterinärpharmaka, Hormone, Schwermetalle) durchzuführen. An der Bundesanstalt für Tierseuchenbe-

kämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren wird auch Impfstoff produziert.

Anlagen

Vorgesehen sind die apparative Ausstattung von Anstalten für Zwecke von Rückstandskontrollen, sonstige vordringliche Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen sowie die Laborausstattung für den neu errichteten Zubau der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für Rückstandsuntersuchungen, für Untersuchungen auf IBR/IPV, die Anschaffung von Diagnostika für periodische-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Einnahmen

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Paragraph 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben

Neben den Ausgaben für Amtshandlungen sind vor allem die Kosten für die Werkverträge mit Grenztierärzten veranschlagt.

Einnahmen

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung. Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten.

Paragraph 1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Aufgaben

Vorsorge für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	75,4	116,3	191,7	79,1
1992	77,3	130,2	207,5	79,6
1993	81,0	182,0	263,0	87,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die Generalsanierung des Bundesstadions Graz-Liebenau bedingt.

Ausgaben

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen sowie für die Generalsanierung des Bundesstadions Graz-Liebenau vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx/1992, veranschlagt.

Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	170,7	46 220,7	46 391,4	45 259,1
1992	191,4	52 202,2	52 393,6	50 836,8
1993	224,6	53 250,9	53 475,5	52 036,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	110,6	84,9	195,4	0,8
1992	126,6	90,0	216,7	27,8
1993	148,7	100,5	249,2	27,9

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Neben den Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Zentralstelle erwachsen im wesentlichen Aufwendungen aus Beiträgen zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet einen Beitrag an die Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 78 000 S im Jahr.

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

Voranschlagsansatz 1/18116 Förderungen

Für familienpolitische Maßnahmen sind 1993 18,7 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mittel werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen. Weiters werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Voranschlagsansatz 1/18137 Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6.

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat.

Im Jahre 1993 wird keine Zahlung des Bundes an den Familienlastenausgleich anfallen.

Titel 183 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	43 903,6	43 903,6
1992	50 458,8	50 458,8
1993	51 852,8	51 852,8

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992.

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

Die Gewährung von Familienbeihilfen und des Familienzuschlages;

die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;

die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;

die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten;

eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;

die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe;

die Förderung von Familienberatungsstellen;

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;

Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;

Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;

Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;

Abgeltung für Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld;

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern;

Ersatz der Teilzeitbeihilfe.

Übersicht über die Gebarung:

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986	35 798,6	37 348,3	+ 1 549,7
1987	38 740,3	37 373,0	- 1 367,3
1988	38 963,1	38 374,5	- 588,6
1989	38 686,7	40 062,8	+ 1 376,1
1990	41 855,7	42 925,1	+ 1 069,4
1991	43 903,6	42 124,3	- 1 779,3
1992 (Bundesvoranschlag)	50 458,8	47 873,0	- 2 585,8
1993 (Bundesvoranschlag)	51 852,8	51 181,8	- 671,0

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1993 für jedes Kind 1 400 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling und erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, um weitere 300 Schilling monatlich. Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 650 Schilling.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 1 025 000 Anspruchsberechtigte für rund 1 720 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt. Zusätzlich wurden im Jahre 1991 an 42 788 Ausländer für 95 573 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderteter Höhe gezahlt. Ferner wird für 51 214 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1990 11 405 und im Jahre 1991 9 636.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen auszahlen und
2. den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 183 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 15 000 S (einschließlich Sonderzahlung), wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Weiters wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. ein Zuschuß in Höhe von 1 000 S monatlich für die Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt.

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1989: 89 106 Kinder

1990: 90 779 Kinder

1991: 94 950 Kinder.

Im Jahre 1993 wird mit etwa 95 000 Neugeborenen gerechnet.

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein. Nur in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfen auszuzahlen, tragen die Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln den Aufwand.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1988/89	143 188	427,6	2 986
1989/90	137 721	423,0	3 071
1990/91	138 091	432,6	3 133

Schülerfreifahrten

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	Erfolg 1991	BVA 1992 Millionen Schilling	BVA 1993
1. Linienverkehr	3 122,0	2 626,8	2 921,8
2. Gelegenheitsverkehr	613,3	656,6	678,2

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnitts- ausgaben Schilling pro Kind
1989/90	870 300	3 529,3	4 055
1990/91	880 500	3 348,4	3 803
1991/92	918 300	4 002,2	4 358

Schulbücher

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben in S	
			pro Kind	pro Buch
1988/89	1 137 084	937,1	824,2	93,9
1989/90	1 127 150	953,5	845,9	96,8
1990/91	1 122 058	994,8	886,6	101,8

Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30 j FLAG 1967 werden unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte aus Mitteln des FLAF getragen.

Härteausgleich

Gem. § 38 a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Familienberatungsstellen

Gem. § 39 b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 734/1988, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 1993 werden voraussichtlich rd. 260 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Als Beitrag zum Karenzurlaubsgeld wurden 70 vH des Gesamtaufwandes veranschlagt.

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39 a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

9 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ab 1991 ein jährlicher Betrag von 60 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen. Im Jahre 1993 sind für diesen Zweck 1 693 Millionen Schilling veranschlagt.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990). Im BVA 1993 sind dafür 90 Millionen Schilling vorgesehen.

Teilzeitbeihilfe

1. Gemäß § 39 Abs. 3 ist der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu tragen.

2. Gemäß § 39 a Abs. 4 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand der Teilzeitbeihilfe der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Gänze zu ersetzen.

Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld

Gemäß § 39 a Abs. 6 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1993 sind für diese Leistungen 1 767,598 Millionen Schilling veranschlagt.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39 a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1993 sind dafür 66 Millionen Schilling vorgesehen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 1993 wird mit rd. 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/18382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Stand Ende September 1992 ein Gesamtvermögen von 4 234,1 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

1. eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling
2. um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 2 652,0 Millionen Schilling.

Einnahmen 1993

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind 2,29 vH vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 9 500 Millionen Schilling dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/18389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Im BVA 1993 ist ein Ersatz des Reservefonds in Höhe von 670,999 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 184 Jugend

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1991	0,9	93,4	94,3	0,1
1992	1,3	106,4	107,7	0,2
1993	1,3	95,7	97,0	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugendberziehung**Förderungen**

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, die Jugendministerkonferenz, den Jugendbericht, den internationalen Jugendaustausch sowie gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewußtsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1991	2 029,2	1 354,5
1992	1 410,4	349,6
1993	1 070,7	155,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung bei den Sachausgaben und Einnahmen ist auf Umstrukturierungen im Bereich des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus den Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1991;

Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;

Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987;

Smogalarmgesetz BGBl. Nr. 38/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1992;

Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992;

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Chemikaliengesetz BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 417/1992.

Paragraph 1860 Umweltpolitische Maßnahmen**Ausgaben 1993****Anlagen**

Hier ist für die Einrichtung von Meßstellen nach dem Smogalarmgesetz und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt vorgesorgt.

Förderungen

Im Sinne des Koordinierungsauftrages werden Vorhaben einschlägiger Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gefördert.

Die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz werden fortgesetzt.

Insbesondere sind Förderungsmittel zur Errichtung von Nationalparks veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten für Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Darüber hinaus ergeben sich auch erhebliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Paragraph 1861 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds**Aufgaben**

Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl. Nr. 79, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) und dem Umweltfonds (§ 1 des Umweltfondsgesetzes) ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieser Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch gefährliche Abfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung sowie
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung
4. zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie
5. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.

Der Veranschlagung liegt die Überlegung zugrunde, daß der Wasserwirtschaftsteil in den Aufgabenbereich der Länder übertragen wird.

Für Umweltschutzmaßnahmen im Ausland (Osteuropa) sind 150 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1862 Altlastensanierung (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990.

Aufgaben

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um den gemäß § 12 Abs. 2 an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu überweisenden Anteil (10 vH des Aufkommens), der für das Aufsuchen von Altlasten (§ 13) und die Erstellung der Prioritätenklassifizierung (§ 14) zu verwenden ist.

Titel 187 Umweltbundesamt**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989.

Aufgaben

Das Umweltbundesamt hat Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	59,2	100,0	159,2	0,1
1992	63,5	122,0	185,5	0,4
1993	74,7	112,3	187,0	0,4

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier wird für die Ausstattung der Unterkunft des Umweltbundesamtes sowie für Erweiterungen der ADV-Anlage und für Ersatzanschaffungen von Luftmeßgeräten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben der Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe für die Bediensteten des Umweltbundesamtes für die Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für ADV-Einrichtungen vorzusorgen.

Aufwendungen

Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt.

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	610,6	1 486,2	2 096,8	122,4
1992	621,7	1 774,3	2 395,9	77,8
1993	667,8	2 004,0	2 671,8	91,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die auswärtigen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	236,0	571,7	807,8	49,5
1992	234,7	694,7	929,4	21,2
1993	257,0	749,1	1 006,1	25,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist auf einen qualifizierten Personalbedarf im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zurückzuführen.

Der Mehrbedarf bei den Sachausgaben beruht zum Teil auf der vorrangigen Einrichtung des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) und dem damit verbundenen forcierten Ausbau der ADV im Bereich des BMfaA. Daneben war für die Kosten der Ausweitung des österreichischen Engagements im Rahmen der Initiative Mitteleuropa und im Hinblick auf die EG-Bestrebungen Österreichs entsprechend vorzusorgen. Ferner mußten für internationale Konferenzen in Österreich (ua. UN-Weltkonferenz über Menschenrechte) zusätzlich höhere Mittel bereitgestellt werden.

Ausgaben 1993

Anlagen

Im Jahre 1993 wurde vor allem auf die Einrichtung des vorgenannten EKIS, sowie den weiteren Ausbau der Datenverarbeitung und der Einrichtungen für Telekommunikation im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Bedacht genommen.

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehef ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfs sind auf die Neufestsetzung einzelner Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Aufwendungen

Der Mehrbetrag ist für die Bedeckung der Kosten für die Umstellung auf das EKIS sowie die Durchführung internationaler Seminare und Symposien bestimmt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesensätzen sowie aus der Zahlung von Mietzinsen durch das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 94 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 73 diplomatische, 17 konsularische und 4 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Agram, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kiew, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Laibach, Lima, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Muscat, Nairobi, New Delhi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

Die Diplomatischen Vertretungsbehörden in Tirana und Vaduz haben ihren Sitz in Wien.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Berlin, Chikago, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Krakau, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1993 etwa 200 Honorarkonsulate amtieren.

In Washington besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	340,3	806,3	1 146,7	62,9
1992	352,8	940,6	1 293,4	47,2
1993	373,5	1 085,4	1 458,9	56,5

Ausgaben 1993

Anlagen

Der aufgrund des verstärkten Bedarfes gegenüber 1992 angehobene Voranschlagsbetrag ist zum überwiegenden Teil für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amts- und Wohngebäuden) sowie für die Instandsetzungen von bündeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen.

Daneben wurden entsprechende Ausgabenbeiträge für die Einrichtung des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems und dem damit verbundenen forcierten Ausbau der ADV bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden im Ausland bereitgestellt. Ferner ist auch für den Ankauf weiterer ADV-Anlagen und Telekommunikationseinrichtungen vorgesorgt.

Förderungen

Die hier veranschlagten 5,139 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 4,200 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 939 000 Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Die Ausweitung der Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auf Grund der explosiven politischen Entwicklungen des letzten Jahres im Osten, sowie die allgemeine Teuerung und der Umstieg von Weich- zu Hartwährungen in diesen Ländern, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabenbeiträge für 1993. Daneben wurde für die Bedeckung der Bezüge der in das Ausland entsendeten Bediensteten, sowie die Kosten der Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt. Weitere zusätzliche Beträge sind für die Umstellung auf das EKIS vorgesehen.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1992 erhoben, in Stempelmärken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	8,7	9,9	18,6	2,2
1992	8,1	12,9	21,0	2,5
1993	9,1	13,5	22,6	2,5

Ausgaben 1993

Bei den Sachausgaben ist auch für die Durchführung von Spezialkursen für junge Diplomaten aus Osteuropa vorgesorgt.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau. Im Jahre 1993 werden weitere Kulturinstitute in Mailand und Prag neu eröffnet.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens und der Wissenschaften: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSFR (BGBl. Nr. 586/1978), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl.

Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Guatemala (BGBl. Nr. 524/1989), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), Tunesien (BGBl. Nr. 534/1988), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Soweit aus diesen Abkommen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung erwachsen, fallen diese in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und sind daher bei diesen Ressorts veranschlagt (siehe Paragraph 1/1306 und Voranschlagsansatz 1/14108).

Auslagen im Ausland werden in der Regel vom Partnerstaat, fallweise aber auch vom BMfA (Voranschlagsansatz 1/20408), Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übernommen.

Briefwechsel über kulturelle Zusammenarbeit bestehen mit Albanien und Argentinien, Absichtserklärungen mit dem Iran und der Mongolei.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	25,5	45,1	70,7	1,6
1992	26,0	54,5	80,5	1,7
1993	28,2	75,5	103,6	1,9

Ausgaben 1993

Anlagen

Vorgesorgt ist für den geplanten Ankauf eines Grundstückes für ein Institutsgebäude in Warschau.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen, Heimbeiträgen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	53,1	6,1
1992	71,6	5,1
1993	80,5	5,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die für 1993 zusätzlich veranschlagten Mittel sollen zur Weiterführung der Schwerpunktarbeit in den Osteuropäischen Staaten unter schrittweiser Einbeziehung der Nachfolgestaaten der Sowjetunion verwendet werden. Ferner soll das erfolgreiche Engagement bei der Weltausstellung in Sevilla zu Nachfolgeveranstaltungen im spanischsprachigen Raum führen und der weiteren Intensivierung von Kulturkontakten im EG-Raum im Hinblick auf die österreichischen Beitrittsverhandlungen erhöhtes Augenmerk gewidmet werden.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	4 328,5	2 316,3	6 644,8	4 104,1
1992	4 415,8	2 518,6	6 934,4	4 431,6
1993	4 700,2	3 032,4	7 732,6	4 816,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	121,2	119,9	241,1	17,2
1992	127,2	149,5	276,7	16,7
1993	132,9	175,1	308,0	15,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1993 ist vor allem auf den weiteren Ausbau der Vereinssachwalterschaft und der Patientenanwaltschaft zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft. Diese haben die Aufgabe, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahre 1991 sind von Vereinen für Patientenanwaltschaft Patientenanwälte für in geschlossenen Bereichen von Anstalten angehaltene Personen bereitzustellen. Die Vereine leisten damit einen wichtigen Beitrag für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter.

Als weitere Förderungen sind Subventionen für den Europarat (im Rahmen eines Entwicklungsprogrammes für Osteuropa), für den Verein für Bewährungshilfe (zur Durchführung des Projektes „Außergerichtlicher Tausch für Erwachsene“), für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und für Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gesetzliche Grundlage

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1991, Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal- ausgaben	Sach- Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	102,8	8,1	110,9	1,1
1992	106,0	9,0	115,0	1,5
1993	110,2	9,3	119,5	1,5

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1991;
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);
- Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992;
- Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991;
- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;
- Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1989;
- Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;
- Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;
- Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;
- Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, § 47 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990, in Verbindung mit V BGBl. Nr. 491/1987, und Art. II § 7 Abs. 5 BG BGBl. Nr. 570/1973;
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1988;
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;
- Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1989;
- Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz — VSPAG, BGBl. Nr. 156/1990;
- Unterbringungsgesetz — UbG, BGBl. Nr. 155/1990;
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1991.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte;
- 4 Oberstaatsanwaltschaften;
- 21 Gerichtshöfe I. Instanz;
- 17 Staatsanwaltschaften;
- 191 Bezirksgerichte.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	2 778,5	1 597,6	4 376,1	3 990,2
1992	2 823,4	1 719,4	4 542,8	4 321,6
1993	3 001,3	2 026,6	5 027,9	4 699,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben im Jahre 1993 ist vor allem auf höhere Zahlungen für die Post, vermehrte Leistungen im Bereich der ADV und ein Ansteigen der Kosten für Presseinschaltungen zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz sind höhere Ausgaben für Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz (Tariferhöhung ab Mai 1992) und für Bezugszahlungen an Rechtspraktikanten veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für den laufenden Aufwand der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und für die Pauschalvergütung an den österr. Rechtsanwaltskammertag.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf ein erwartetes Ansteigen der Gebühren und Ersätze in Rechtssachen zurückzuführen.

Titel 303 Justizanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990;

Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 454/1990, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB. Dazu gehört neben der sicheren Verwahrung die volle und insbesondere auch medizinische Versorgung der Insassen.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 17 Gerichtshofgefängnisse mit 8 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
- 1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	1 230,6	500,8	1 731,5	95,6
1992	1 255,7	523,5	1 779,2	91,6
1993	1 354,9	683,1	2 038,0	99,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben beruht insbesondere auf einem Ansteigen des Häftlingsstandes, vor allem bei Untersuchungshäftlingen, und höheren Ausgaben für die medizinische Versorgung von Insassen.

Ausgaben 1993

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Erzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1993 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11,0
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten	10,9
Fondsaufwand	0,1
Zusammen	11,0

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1991	2 400 000
1992	2 500 000
1993	2 600 000

Titel 305 Bewährungshilfe

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 667/1990;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit den Außenstellen Graz, Judenburg und Liezen werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und in den Sprengeln der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Innsbruck und Klagenfurt je drei Außenstellen eröffnet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	95,4	89,9	185,3	0,0
1992	103,5	117,2	220,7	0,1
1993	100,9	138,3	239,2	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1993 ist vor allem auf den steigenden Aufwand des Vereines für Bewährungshilfe, insbesondere der von ihm geführten Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Ausgaben 1993

Anlagen

Der Ausbau des außergerichtlichen Tausgleiches bedingt die Erweiterung der bestehenden Geschäftsstellen und die Schaffung zusätzlicher Außenstellen.

Förderungen

Die höheren Ausgaben sind auf die Förderung der Obdachlosenheime und der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Aufwendungen

Der Ausbau des außergerichtlichen Tausgleiches und die Steigerung der Fallzahlen verursachen höhere Ausgaben.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagen der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen sein.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	7 403,1	10 805,0	18 208,1	466,3
1992	7 177,4	11 098,1	18 275,5	548,1
1993	7 300,4	11 718,7	19 019,1	493,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	596,4	154,5	750,9	94,9
1992	613,2	163,9	777,1	105,9
1993	626,8	163,4	790,2	97,9

Ausgaben 1993

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés werden hier veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1993 29,774 Millionen Schilling (1992 24,812 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 7,658 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für „Förderungen“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben den Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG 1978 für die Vorsitzenden der Beschwerdekommision.

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle verrechnet (Betriebsaufwand). Darüber hinaus werden auch die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie für die Anschaffung von geringwertiger Amtsausstattung veranschlagt.

Einnahmen 1993

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1991 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 77 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 für Aufwendungen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

- Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305;
- Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;
- Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422;
- Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;
- Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;
- Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;
- Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1972;
- Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 264/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 74/1986;
- Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;
- Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;
- Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992;
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991;
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992;
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992;
- Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;
- Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;
- Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1990;
- Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975.

10 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	6 754,2	10 525,8	17 280,0	232,8
1992	6 508,5	10 793,4	17 301,9	283,5
1993	6 618,4	11 418,8	18 037,2	251,7

Ausgaben 1993**Liegenschaftsankäufe**

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Dienstgradzulage, Fahrtkostenvergütungen, Treueprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen sowie die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt. Die Kosten für die im Assistenzeinsatz an der österreichischen Grenze eingesetzten GWD und ZS werden ebenfalls bei diesem VA-Ansatz verrechnet.

Zu den Ausgaben bei diesem Voranschlagsansatz zählen weiters: Familienbeihilfen, Kinderbeihilfen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Miliz- u. Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung eingeschränkten Betriebes des Bundesheeres,
3. Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
4. Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die Einnahme der Heeresgliederung erforderlichen Ausrüstung

Mit diesem VA-Ansatz soll nach Möglichkeit die Ausrüstung des Heeres erzielt werden. Die Beschaffung von Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogramms, welches die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft erforderlichen Grundausrüstung. Zur Abdeckung dieser Grundausrüstung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1993 bei der Beschaffung von

- Abwehrenk Waffen
- Sanitätsgerät
- Schieß- und Gefechtssimulatoren, Ausbildungsmittel und -anlagen

- ADV-Gerät
- Mittel zur Feuerunterstützung
- Fernmeldegerät.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprengerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Fortsetzung der Beschaffung von modernen Kurzwellenfunkgeräten und Knotenvermittlungen als Ersatz für veraltetes Gerät vorwiegend im Bereich der mittleren Führung vorgesehen sowie Mittel für Aufklärung und Führung.

Im Bereich der Heeresmotorisierung sind fast ausschließlich Beschaffungen für den Ersatz auszuscheidenden Gerätes vorgesehen.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für Infrastruktur und Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit sicherstellen sollen, vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung, der Bekleidung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung, Instandhaltung und Lebenszeitverlängerung) des eingeführten Gerätes dienen.

Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel ermöglichen die Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes wie Erhaltung von Gerät und Anlagen und Zurverfügungstellung der zur Absolvierung der Schießprogramme erforderlichen Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung erforderlicher Ersatzteile, Geräte und Werkzeuge sowie der Vergabe von Aufträgen an zivile Fachbetriebe.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Die für das System Goldhaube bereitgestellten Mittel sollen hauptsächlich den Betrieb dieser Einrichtungen unter Einbindung der Luftraumüberwachungsflugzeuge sicherstellen.

Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine intensive Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1993 vor allem die Beschaffung von Simulatoren aller Art fortgesetzt werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes und eine geringere Umweltbelastung erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; Im Bundesvoranschlag 1993 konnten weitere anteilige Kosten berücksichtigt werden.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die vordringlichsten Baumaßnahmen für Munitionslager und für die Schieß- und Übungsplätze unter besonderer Bedachtnahme auf die Sicherheitserfordernisse durchgeführt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs.3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersatz für Treibstoffe, Kostenersatz für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen für Leistungen des Bundesheeres.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Mann und Monat	1 058 US-Dollar
für 10% Spezialisten zusätzlich	291 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern pro Mann und Monat	565 US-Dollar
KFZ- und Gerätemiete jährlich	8,1 Mio S

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

III. Hauptstück Par. 14 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422/1992.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	107,5	107,5
1992	124,0	124,0
1993	114,0	114,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1991	26,9	5,2	32,1	0,9
1992	28,5	4,4	32,9	1,0
1993	26,9	10,3	37,2	1,0

Ausgaben 1993

Anlagen

Erwerb bzw. Ankauf von musealen Objekten für die Sammlung des Heeresgeschichtlichen Museums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden nur Verwaltungsgebühren und Beiträge für das Heeresgeschichtliche Museum verrechnet.

Aufwendungen

Die Ausgaben dienen zur Bestreitung der Kosten für die Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich sind. Weiters sind die Kosten für die Adaptierung des Objektes 4 im Arsenal hier veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe**Aufgaben**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflanzung, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	25,7	11,9	37,6	30,1
1992	27,1	12,5	39,6	33,7
1993	28,3	12,2	40,5	29,3

Ausgaben 1993**Anlagen**

Kfz- und Maschinenpark, ADV-Hardware und -Software sowie die Betriebsausstattung des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig werden bei diesem Voranschlagsansatz verrechnet.

Bei den Anlagen ist der Kfz- und Maschinenpark stark überaltert, sodaß Investitionen in diesem Bereich unumgänglich sind.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben anfallenden Bundesausgaben werden hier die Grundsteuervorschreibungen verrechnet.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig werden hier verrechnet. Hierunter fallen Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Bereich, wie Sämereien, Düngemittel usw.; ebenso die Aufwendungen im jagd- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie für die Verwaltung und besonders für das Transportwesen.

Einnahmen

Die Einnahmen des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig bilden vor allem die Erträge aus der Feldwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie Einnahmen durch die Jagd. Weitere Einnahmen bilden Miet- und Pachtzinse, Rekultivierungsmaßnahmen und Straßenbau.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

Millionen Schilling

Stabilisierungsquote	400
Konjunkturbelebungsquote	100

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	7 606,0	2 997,2	10 603,2	1 184,0
1992	7 563,9	3 691,4	11 255,4	1 225,6
1993	8 062,5	3 931,8	11 994,3	1 159,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	483,8	151,7	635,5	88,6
1992	499,7	219,3	719,0	84,1
1993	517,4	254,6	772,0	84,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ist die Erhöhung vor allem auf die Veranschlagung von Provisionen anlässlich der Veräußerung von Bundesbeteiligungen zurückzuführen.

Vorschlagsansatz 1/50007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1993 1,1 Millionen Schilling (1992: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 10,4 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen und mit 81 000 S für öffentliche Abgaben vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/50008 Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentraleitung sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung und -verwertung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere die Kosten der Zurückstellung von Silbermünzen sowie die Ausgaben für Zinsenreduktionen, die hochverschuldeten Entwicklungsländern gewährt werden, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	378,7	0,5
1992	644,0	1,0
1993	406,0	0,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben gegenüber dem BVA 1992 ist einerseits auf die Kosten im Rahmen des Post-Toronto-Abkommens sowie der Vereinbarung für Länder mit mittlerem Einkommen und andererseits auf den Wegfall der medialen Unterstützung Lotto-Toto zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/50107 Zurückstellung von Silbermünzen bzw.

2/50100 Einschmelzerlöse aus zurückgestellten Silbermünzen

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1992

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 brachte der Bund das Österreichische Hauptmünzamt mit sämtlichen Aktiven und Passiven im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG“ ein. Die Aktien aus der entsprechenden Kapitalerhöhung verkaufte der Bund an die OeNB. Das Münzregal steht der Münze Österreich AG auf Grund des Scheidemünzengesetzes seit 1. Jänner 1989 zu.

Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbergedenkmünzen in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank und übersteigen diese Münzen einen gewissen Hundertsatz des Umlaufes, so sind diese Münzen vom Bund zurückzunehmen. Die dadurch entstehende Schuld ist in jährlichen Raten zu tilgen. Auch der Einschmelzerlös aus den dem Bund zurückgestellten Silbergedenkmünzen ist zur Tilgung heranzuziehen. Dafür sind im BVA 1993 80,001 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 000/1992.

Aufgaben

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

Dafür sind im BVA 1993 20 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50138 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Gesetzliche Grundlage

Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Aufgaben

Schuldenerleichterungen auf Grund internationaler, multilateral abgestimmter Aktionen. Die Mittel kommen für die Beteiligung an Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinsreduktion) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung im Sinne der „Trinidad Terms“/„Enhanced Toronto Terms“ (50%ige Schuldenerleichterung im Wege der Zinssatzreduktionsoption) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen zum Einsatz.

Im BVA 1993 sind für Länder nach dem Post-Toronto-Abkommen 124 Millionen Schilling und für Länder mit mittlerem Einkommen 173 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten. Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 200 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

Voranschlagsansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Die im Voranschlag 1993 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 18/1992 erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 289/1963;

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

Garantiefgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1990;

Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;

Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zahlungen an den Innovations- und Technologiefonds, Zuschüsse an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1991	601,0	53,6
1992	796,3	54,7
1993	1 166,6	46,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Ausgaben gegenüber dem BVA 1992 ergeben sich auf Grund der vermehrten Zuschüsse für Betriebsneugründungen und Betriebssanierungen.

Vorschlagsansatz 1/50206 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt werden kann, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Der Vorschlag 1993 beträgt 19,1 Millionen Schilling.

Vorschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für das Jahr 1993 wurden Ausgaben in Höhe von 170 000 S veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Vorschlagsansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen**Gesetzliche Grundlage**

Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Aufgaben

Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG für jeweils höchstens 175 Milliarden Schilling durch Zuschüsse. Die Zuschüsse (370 Millionen Schilling) werden im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG verwendet. Weiters sind hier die Kosten für das Schwellenländerprogramm (190 Millionen Schilling) und für Kofinanzierungen mit der Weltbank (20 Millionen Schilling) veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	368,0	15,0
1992	582,0	15,0
1993	580,0	8,6

Vorschlagsansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiesgesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1993 mit einem Betrag von 50 Millionen Schilling vorgesorgt.

Die Ausgabenerhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf eine stärkere Inanspruchnahme von Finanzhilfen für Unternehmenssanierungen zurückzuführen.

Vorschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (8,330 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaften und

Steuerrecht (94 000 S), an das Österreichische College (656 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 190 000 S veranschlagt.

Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 294/1987, kann Österreich mit internationalen Finanzinstitutionen Kooperationsvereinbarungen abschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben. So wurden der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Jahre 1987 bis 1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-Dollar zugesagt. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Rahmen von 13 Millionen Schilling für vorerst 4 Jahre abgeschlossen.

1991 wurde mit der Weltbank eine weitere Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen in Mittel- und Osteuropa zum Inhalt hat. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden der Weltbank über einen Fünfjahreszeitraum bis zu 5 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt. Mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurde ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung im selben Ausmaß abgeschlossen.

Für 1993 sind für diese Vorhaben 39 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für die von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossene Zinsenstützungsaktion verrechnet. Mit dieser Aktion wurden zunächst industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte gefördert, für die jedoch keine Zuschußzahlungen mehr anfallen. Im Jahre 1979 erfolgte eine Ausweitung der Förderung auf den Bau von Kleinkraftwerken. Anträge auf Gewährung von Zinsenzuschüssen konnten bis zum 31. Dezember 1987 eingebracht werden. Gefördert werden Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu fünfzehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei. Diese Kredite werden höchstens 10 Jahre lang um maximal 3% verbilligt. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den Banken zur Verfügung gestellt wurden, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der von den Banken gewährte und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkegnbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den Banken. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1993 27 Millionen Schilling bereitgestellt.

Ebenfalls bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7% p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7% auf 6% herabgesetzt (Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 450 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1993 werden hiefür 52,200 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden bei diesem Voranschlagsansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiesgesetz 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1993 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 357,353 Millionen Schilling veranschlagt worden, die Betriebsansiedlungen der Firmen AMADA in Ternitz/NÖ, SONY in Anif/Sbg, BMW-Motoren GmbH in Steyr und General Motors in Wien Aspern dienen sollen.

Titel 503 Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	33,8	157,7
1992	66,8	109,3
1993	204,1	102,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Jahre 1993 ist mit höheren Zahlungen für Vermögensverluste auf Grund der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes ČSSR zurechnen.

Paragraph 5030 Schäden im Inland

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 503 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen VA-Ansätzen angeführt.

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961;

Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99 und 305/1959;

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;

Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;

Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1957;

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976;

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	—	—
1992	25,1	25,0
1993	15,1	15,0

Gebarung 1993

Auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes sind auf der Einnahmen- und Ausgabenseite 15 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Paragraph 5031 Schäden im Ausland

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 188/1988;

Verteilungsgesetz DDR, BGBl. Nr. 189/1988;

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	31,9	46,0
1992	38,1	31,1
1993	185,5	10,1

Gebarung 1993

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1993 155,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 10,0 Millionen Schilling sind Erträge des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der DDR wurden 30,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Beim VA-Ansatz „Sonstige Zahlungen“ wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSFR-Vermögen mit 0,4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Paragraph 5032 Finanz- und Ausgleichsvertrag

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Für Entschädigungszahlungen nach dem UVEG wurden für 1993 210 000 Schilling veranschlagt.

Paragraph 5033 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923, BGBl. Nr. 602/1923.

Bei diesem Paragraph wurde im BVA 1993 mit 1,350 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Paragraph 5034 Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

Im BVA 1993 wurde mit 1,7 Millionen Schilling für die Verwaltung der Liegenschaften der ehemals deutschen Vermögenswerte vorgesorgt. Die Einnahmen von 9,5 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen der Liegenschaftsverwaltungen und den Darlehensrückzahlungen der ehemals deutschen Vermögenswerte.

Paragraph 5035 Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**Gesetzliche Grundlage**

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956.

Die Ausgaben für die Abwicklungskosten der ehemals deutschen Vermögenswerte wurden für 1993 mit 111 000 Schilling und die Einnahmen auf Grund von vermehrten Kaufinteressenten mit 67,7 Millionen Schilling veranschlagt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Höhe der einzelnen Entschädigungen, die auf Grund des Staatsvertrages gezahlt wurden, ausgewiesen.

Art der Entschädigungszahlung	Zahlungen bis einschl. 1991	BVA 1992 Millionen Schilling	BVA 1993
Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:			
Besatzungsschädengesetz	418,084	} 0,030	} 0,030
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz	1 435,904		
Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:			
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz	614,422
Jugoslawien	1,890
CSFR	1 134,013	7,000	0,155
Deutschland (ehem. DDR)	78,094	30,000	30,000
Polen	71,405
Finanz- und Ausgleichsvertrag:			
Entschädigungszahlungen an Vertriebene und Umsiedler:			
Auf Grund des Art. 2	1 046,130	0,200	0,200
Auf Grund des Art. 8	80,131	0,010	0,010
Sonstige Zahlungen	31,893
Aushilfeszahlungen (Sachleistungen)	1 338,755	0,120	0,120

Titel 504 Finanzlandesdirektionen**Gesetzliche Grundlagen**

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992;

Übertragungsgesetz (Grenzkontrolle durch Zollorgane), BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 76/1980;

Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 463/1992;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992.

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe sowie unentgeltliche Beistellung von Schulbüchern), die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen sowie die Liegenschaftsverwaltung.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 125 Zollämtern, 91 Zollzweigstellen, 223 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben	ausgaben	Millionen	nahmen
			Millionen	Schilling
1991	6 231,8	1 182,4	7 414,2	188,9
1992	6 153,8	1 222,5	7 376,2	171,2
1993	6 582,1	1 397,2	7 979,3	184,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Jahr 1992 um 155 Millionen Schilling erhöht. Diese Erhöhung ist vor allem auf die verursachergerechte Veranschlagung von Postgebühren im Zuge des Verwaltungsverfahrens, die Erhöhung der Familienbeihilfe sowie vermehrter Anmietungen zurückzuführen.

Paragraph 5040 Dienststellen

Vorschlagsansatz 1/50403 Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz wurde für notwendige Ergänzungen der Amts- und Betriebsausstattung sowie den Ankauf von Kfz vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/50407 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurde mit einem Betrag von 211,375 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 1,064 Millionen Schilling für öffentliche Abgaben und mit 46,655 Millionen Schilling für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/50408 Aufwendungen

Die Erhöhung der Sachausgaben gegenüber dem BVA 1992 ist vor allem auf die verursachergerechte Veranschlagung von Postgebühren, ein stetiges Steigen der Energiekosten sowie die im Zusammenhang mit Raumabtretungen an das „Joint Vienna Institute“ erforderlichen Ersatzquartierbeschaffungen für Kursteilnehmer des Bildungszentrums der Finanzverwaltung zurückzuführen.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1993 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	15,8
Sonstiges	0,5
Zusammen ...	16,3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	15,8
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,5
Zusammen ...	16,3

Vorschlagsansatz 1/50438 Gebarung gemäß § 6 KHVG

Der § 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 296/1987, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach folgenden Gruppen von Fahrzeugen:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger,
2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen und
3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

90 vH der Prämien werden beim Voranschlagsansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Voranschlagsansatz 1/50438 dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH der Prämien entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grenzversicherung vom 27. Juli 1987, BGBl. Nr. 371, tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, außer Kraft, die mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt hat.

Der Erfolg des Jahres 1991 betrug 8 515 620 Schilling, für das Jahr 1993 wurden 9 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Bei diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen des Bundesrechenamtes, der Finanzprokuratur, des Hauptpunzierungs- und Probieramtes sowie der Glücksspielmonopolverwaltung (letztere nur im BVA 1991) veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	274,5	648,6	923,1	78,3
1992	270,3	738,6	1 008,9	161,5
1993	290,1	502,2	792,3	67,3

Paragraph 5070 Bundesrechenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2-Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	206,1	635,7	841,8	9,6
1992	202,8	727,7	930,5	110,2
1993	218,4	490,3	708,7	12,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung bei den Ausgaben ist einerseits auf die Überwälzung der Portogebühren auf die Verursacher (BMAS, BMJ und FLDionen) und andererseits auf das Vorziehen einiger für 1993 geplanter Investitionen in das Rechnungsjahr 1992 zurückzuführen.

Paragraph 5071 Finanzprokuratur

Gesetzliche Grundlagen

Prokuratursgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Die Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung ist in zahlreichen Bundesgesetzen und zwischenstaatlichen Übereinkommen geregelt. Eine Reihe solcher Gesetze und Abkommen sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1991 auf den Seiten 164 und 165 angegeben.

Aufgaben

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlich-

keit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsausgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	46,4	6,0	52,4	16,2
1992	49,1	7,0	56,1	15,8
1993	53,2	7,2	60,4	16,2

Paragraph 5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Gesetzliche Grundlagen

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1991;

Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1989;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 38/1990;

Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1988.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

Punzierungsamt Wien I;

Punzierungsamt Wien II;

Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;

Punzierungsamt Graz;

Punzierungsamt Innsbruck.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	16,0	4,9	20,9	47,0
1992	18,3	3,9	22,2	35,5
1993	18,5	4,7	23,2	38,6

Gebarung 1993

Die Erhöhung bei den Sachausgaben gegenüber dem BVA 1992 ist im wesentlichen auf einen größeren Bedarf an Feingehaltspunzen zurückzuführen.

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Ansteigen der zur Punzierung vorgelegten Edelmetallwaren.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	615,8	1,0	616,8	616,4
1992	640,2	3,9	644,1	643,8
1993	672,8	1,1	673,9	673,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Personalausgaben bzw. der Einnahmen ist vor allem auf die Umwandlung von niederwertigen Planstellen in solche höherer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen bei der ÖPSK zurückzuführen und der damit im Zusammenhang stehenden Ersätze.

Paragraph 5080 Österreichisches Postsparkassenamt**Gesetzliche Grundlage**

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	593,2	0,9	594,1	593,7
1992	616,7	3,8	620,5	620,2
1993	650,5	1,0	651,5	651,3

Die Sachausgaben enthalten lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für die Personalausgaben sowie für die zugehörigen Sachausgaben.

Paragraph 5081 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft**Gesetzliche Grundlage**

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden VA-Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 6 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugewiesene Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

Im BVA 1993 sind für Personal- und Sachausgaben 3,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5082 Amt der Münze Österreich**Gesetzliche Grundlage**

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Aufgaben

Gemäß Scheidemünzengesetz 1988 ging das Österreichische Hauptmünzamt in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG“ ein. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Beamten, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft ersetzt für diese Bediensteten dem Bund die Kosten der Besoldung.

Im BVA 1993 sind die Personal- und Sachausgaben für 50 Bedienstete in Höhe von 18,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt		Summe	Einnahmen	Ausgleichshaushalt	
	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			Sach- ausgaben	Ein- nahmen
	Millionen Schilling					
1991	—	13 628,2	13 628,2	22 144,8	14 615,8	14 615,8
1992	4 100,0	6 401,6	10 501,6	5 396,7	35 000,0	35 000,0
1993	4 100,0	5 415,5	9 515,5	7 184,3	35 000,0	35 000,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	2 147,4	3 329,9
1992	3 124,6	4 144,0
1993	2 624,2	3 390,5

Voranschlagsansatz 1/51003 Erwerb von Bundestiteln

Voranschlagsansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Die hier vorgesehenen Beträge werden zur Marktpflege und im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Wertpapiere, deren Tilgungstermine nicht in das Jahr 1993 fallen, werden beim Voranschlagsansatz 1/51003 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventueller Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Wertpapiere mit den Anschaffungskosten verrechnet. Jene Wertpapiere, deren Tilgungstermine im Jahr 1993 liegen, kommen erfolgswirksam direkt bei Kapitel 59 zur Verrechnung.

Im Falle einer Veräußerung von Wertpapieren werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Voranschlagsansätze 1/51038 und 2/51034 Kursverluste und -gewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Paragraph 5104 Effekten- und Geldverkehrskosten

Voranschlagsansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

An öffentlichen Abgaben wurden für 1993 120 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen**Voranschlagsansatz 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr**

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesen VA-Ansätzen zu verrechnen.

Titel 511 Innovations- und Technologiefonds

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	569,1	594,9
1992	642,7	621,7
1993	662,7	659,6

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. 321/1987, soll durch ein einfaches Bundesgesetz ein Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden. Zur Ausführung dieses Auftrages des Verfassungsgesetzgebers wurde das Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 603/1987, beschlossen. Gemäß dem ITFG wurde der ITF mit insgesamt 8 Milliarden Schilling dotiert.

Dem Fonds kommen im Jahr 1993 aus der Veranlagung der Fondsmittel Zinsen i. H. v. rd. 650 Millionen Schilling zu. Nach Abzug der Abgaben können sohin 585 Millionen Schilling für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen verwendet werden, ohne den Vermögensstock anzugreifen. Weitere rd. 11,1 Millionen Schilling stehen aus der Einnahmerrücklage-Entnahme zur Verfügung.

Dem Vermögensstock fließen 8 Millionen Schilling aus Darlehenstilgungen zu.

Titel 512 Rücklagen

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	10 675,9	18 220,0
1992	61,3	631,0
1993	58,1	3 134,2

Haushaltsrechtliche und bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen sehen vor, daß in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile gewisser Ausgabenansätze, durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen zweckgebundene Einnahmen und ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Rücklage zugeführt werden können bzw. zuzuführen sind. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundshaushalt entsprechende Einnahmen bei diesem Titel und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(r) Rücklage

Im Bundshaushaltsgesetz, § 53 Abs.1 Pkt.2 und 3, bzw. im Art.X Abs.1 Z1 des Bundesfinanzgesetzes 1993 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen, der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	Ausgabe: rückgestellter Erlag

Den beim Voranschlagsansatz 2/51218 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 818,479 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1993 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/03003	1,000
1/04003	0,761
1/10003	2,200
1/10013	6,009
1/10103	1,347
1/17203	2,000
1/17323	0,504
1/17923	4,977
1/17943	0,188
1/20003	2,396
1/20008	0,255
1/20103	9,000
1/20108	1,000
1/20203	0,479
1/20208	0,095
1/20303	2,000
1/20308	0,267
1/54093	784,000

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(r) Einnahmen-Rücklage

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Den beim Voranschlagsansatz 1/51249 veranschlagten Rücklagenzuführungen in Höhe von 58,121 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1993 Einnahmen bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
2/51100	8,000
2/53400	49,990

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 89,151 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1993 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/14104	0,002
1/50408	0,001
1/50703	0,002
1/50708	0,002
1/51108	11,139
1/53418	25,000
1/53448	3,000
1/53478	50,000
1/54663	0,002
1/64713	0,002

Paragraph 5125 Zuführung an bzw. Entnahme aus Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuß im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Im Bundesvoranschlag 1993 würde aus der Rücklage eine Entnahme in Höhe von 2 000 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(r) Rücklage

Dieser Paragraph ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1993 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage:

Den beim Voranschlagsansatz 2/51268 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 226,391 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1993 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/10006	33,400
1/10606	92,593
1/10608	0,482
1/17206	34,565
1/17328	16,000
1/20037	49,350

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Stand der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen am 31. Dezember 1991 stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 31. 12. 1991	Veranschlagte Rücklagenentnahme bzw. -auflösung laut		Veranschlagte Rücklagenzuführung laut	
		BVA 1992	BVA 1993	BVA 1992	BVA 1993
Millionen Schilling					
1. Allgemeine Rücklage	1 724,6	0,0	818,5	0,0	0,0
hievon:					
Effekten- und Geldverkehr	465,9	—	—	—	—
Kapitalbeteiligungen	1 002,0	0,0	784,0	0,0	0,0
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	5 305,7	450,4	89,3	61,3	58,1
hievon:					
Mittel des ITF	493,5	22,4	11,1	1,5	8,0
Katastrophenfonds	1 419,9	278,0	78,0	59,8	50,0
Haftungsübernahmen	1 195,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundeshochbau	191,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Österreichische Bundesforste	369,5	150,0	0,0	0,0	0,0
3. Ausgleichsrücklage	7 447,1	0,0	2 000,0	0,0	0,0
4. Besondere Rücklage	11 751,7	180,5	226,4	0,0	0,0
hievon:					
ITF	8 000,0	—	—	—	—
Entwicklungshilfe	275,6	65,6	93,1	—	—
Klinischer Aufwand	525,0	—	—	—	—
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen	455,6	—	—	—	—
Kostenersatz gemäß					
Hochleistungsstreckengesetz	402,3	98,1	—	—	—
Maßnahmen zur Hilfeleistung					
für osteurop. Staaten	1 380,7	—	49,4	—	—

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	—	—	—	—
1992	4 100,0	2 215,0	6 315,0	—
1993	4 100,0	1 712,5	5 812,5	—

Paragraph 5180 Pauschalvorsorge für Personalausgaben

Für eine Bezugserrhöhung für die öffentlich Bediensteten wurde eine pauschale Vorsorge getroffen.

Im Bundesvoranschlag 1993 wurden veranschlagt:

4 100 Millionen Schilling an Personalausgaben für Bundesbedienstete;

900 Millionen Schilling für sonstige Bedienstete (vor allem als Kostenersätze für Landeslehrer).

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben in Höhe von 47,500 Millionen Schilling ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland, die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Paragraph 5182 Pauschalvorsorge für Sachausgaben (Ostaktivitäten)

Bei diesem Paragraph ist eine pauschale Vorsorge in Höhe von 765 Millionen Schilling für Regierungskredite zur Zahlungsbilanzunterstützung an osteuropäische Staaten sowie für verschiedene Maßnahmen humanitäre und technische Hilfeleistungen an diese Staaten vorgesehen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Ausmaß und die Zuordnung solcher Maßnahmen zu den betreffenden Voranschlagsansätzen nicht absehbar ist.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt	
	Sach- ausgaben	Ein- nahmen	Sach- ausgaben	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1991	235,7	—	14 615,8	14 615,8
1992	358,0	0,0	35 000,0	35 000,0
1993	358,0	0,0	35 000,0	35 000,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Laut § 16 (1) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, sind ab dem BVA 1988 auch die für die Aufnahme von Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung nötigen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen. Für diesen Zweck sind im BVA 1993 beim VA-Ansatz 7/51919 bzw. 8/51919 je 35 Milliarden Schilling vorgesehen.

Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1993 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1993 zu enden hat, mit einem Zinsaufwand von 350 Millionen Schilling und mit Begebungskosten sowie Provisionen in Höhe von 8,0 Millionen Schilling zu rechnen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	332,3	309 927,0
1992	349,7	330 497,6
1993	197,9	359 314,9

Allgemeines zur Veranschlagung

Die Basis für die Schätzung der Voranschlagsziffern 1993 bildete die Hochrechnung der Aufkommenszahlen für das Jahr 1992 auf Grund der Entwicklung bis August 1992 und sonstiger verfügbarer v.a. wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Informationen. Daraus wurden unter Zugrundelegung der letzten Wirtschaftsprognosen und der entsprechenden Aufkommenselastizitäten die Schätzungen für 1993 abgeleitet. Bei kleineren Steuern mit speziellen, nicht von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängigen Bemessungsgrundlagen wurde der Trend der letzten Jahre herangezogen. Steuergesetzliche Änderungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Bei der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer wird mit Mehreinnahmen gegenüber dem BVA 1992 von ca. 1 bzw. 2 Milliarden Schilling gerechnet. Bei der Einkommensteuer wird der an sich für 1993 ohnehin nur geringe zu erwartende Zuwachs durch die Auswirkung des Familienpakets überkompensiert. Aus demselben Grund wird auch die Steigerung der Lohnsteuer deutlich abgeschwächt. Auch die niedrigeren prognostizierten Lohnerhöhungen und die laufende leichte Abnahme der Aufkommenselastizität tragen zu dieser Entwicklung bei. Die Kapitalertragsteuer wurde in ähnlicher Höhe veranschlagt wie das erwartete Einkommen 1992. Für die Kapitalertragsteuer auf Zinsen sind — v.a. auf Grund der deutlich über den Erwartungen liegenden Entwicklung 1991 — auch 1992 beträchtliche Mehreinnahmen zu erwarten. Bei der Schätzung für 1993 wurde von leicht sinkenden Zinssätzen ausgegangen. Der Übergang auf eine Endbesteuerung mit einem Satz von 22 vH dürfte zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 12 Milliarden Schilling führen. Im ersten Jahr schlägt sich dieses Plus allerdings nur mit 8—9 Milliarden Schilling brutto nieder. Körperschaft- und Gewerbesteuer entwickeln sich wie erwartet, die Zuwächse 1993 dürften angesichts der schwächeren Gewinnentwicklung und der verzögerten Auswirkung der Steuerreform 1988/89 mäßig sein. Die Steigerung des BVA für die Vermögensteuer spiegelt im wesentlichen die bisherige, über den Erwartungen liegende Entwicklung wieder. Dies gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Wohnbauförderungsbeitrag entwickelt sich etwa wie veranschlagt, auch 1993 wird eine zur Lohn- und Gehaltssumme analoge Steigerung erwartet.

Bei der Umsatzsteuer ist 1992 mit einigen Milliarden Schilling Mehreinnahmen zu rechnen, die Fortschreibung 1993 erfolgte im wesentlichen auf Basis der Prognose für den privaten Konsum. Die Abgabe von alkoholischen Getränken wurde noch 1992 zur Gänze abgeschafft.

Für Zölle wurde nach einer überraschend guten Entwicklung im Jahr 1992 für 1993 eine Abschwächung angenommen, da die Importprognose eher bescheiden ist und auch Zollsenkungen im Einkommen durchschlagen dürften.

Bei der Tabaksteuer wird keine Steigerung erwartet, bei der Biersteuer wird sich noch zT die Erhöhung 1992 (im Zuge der Reform der Getränkebesteuerung) auswirken. Die Mineralölsteuer dürfte gegenüber 1992 nur wenig steigen, da sich der Effekt des Auslaufens des höher besteuerten verbleiten Benzins und die Restwirkung der Erhöhung 1992 im großen und ganzen kompensieren dürften. Die Entwicklung der Verbrauchsteuern auf Alkohol ist angesichts der Sondereffekte durch die großen Umstellungen 1992 noch schwer abzuschätzen. Die zT verzögerte Wirkung der Reform sollte jedoch noch zu guten Zuwächsen gegenüber dem Ergebnis 1992 führen.

Die Einnahmen aus Stempelmarken sind rückläufig. Es wird angenommen, daß dies auch 1993 zutrifft. Demgegenüber entwickeln sich die übrigen Gebühren ausgesprochen günstig.

Die Kapitalverkehrssteuern bleiben 1992 deutlich unter dem Voranschlag, für 1993 wird eine ähnliche Höhe veranschlagt. Die Normverbrauchsabgabe wird 1992 den BVA fast erreichen. Sie wird jedoch 1993 kaum wesentlich ansteigen, da der Autoabsatz vermutlich nicht mehr das Niveau 1992 erreicht und der Verbrauch im Durchschnitt etwas abnimmt. Die Grunderwerbsteuer zeigt weiterhin höhere Zuwächse als erwartet, für 1993 wurde eine schwächere Zunahme angenommen. Die Reform der KFZ-Besteuerung (ab Mai 1993) führt zu einer im Umstellungsjahr allerdings nur teilweise

wirksamen Verschiebung von der Kraftfahrzeugsteuer zur neu eingeführten motorbezogenen Versicherungssteuer. Die anderen Verkehrsteuern entwickeln sich im großen und ganzen erwartungsgemäß.

Im einzelnen (ansatzweise) sind die für 1993 veranschlagten Beträge an öffentlichen Abgaben der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 52 zu entnehmen.

Ausgaben

Auf der Ausgabenseite des Kapitels 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens). Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1991	220 188,8
1992	234 955,0
1993	258 495,0

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 10 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 50 vH bei Einkommen über 700 000 S. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 000 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht bestimmte Jahresbeträge, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 5 000 S zu gewähren. Dieser Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind zu gewähren. Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen hat, ist ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu. Einer Person, die für ein nicht zu ihrem Haushalt gehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu, wenn für das Kind weder ihr noch ihrem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird; für das zweite Kind beträgt der Absetzbetrag 525 S und für jedes weitere Kind jeweils 700 S. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich und ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind und der Alleinerzieherabsetzbetrag kann auch zu einer Steuergutschrift führen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (L o h n s t e u e r) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (K a p i t a l e r t r a g s t e u e r n).

Vorschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (zB 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten uä.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

Vorschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 25 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Vorschlagsansatz 2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1992.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen im Ausmaß von 22 vH erhoben. Die ab 1. Jänner 1993 entstehende Steuerschuld für Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuer ist damit abgegolten.

Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung beantragen.

Im betrieblichen Bereich stellt die Kapitalertragsteuer eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dar.

Vorschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 30 vH.

Vorschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 15 vH der zugewendeten Beträge.

Vorschlagsansätze 2/52044 und 2/52054 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer**Gesetzliche Grundlage**

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990.

Sachlicher Überblick

Die Gewerbesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben; die Lohnsummensteuer erheben die Gemeinden selbst ein.

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Gewerbesteuer der Gemeinden nach dem Gewerbeertrag eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des Steuermeßbetrages erhoben.

Vorschlagsansatz 2/52064 Vermögensteuer**Gesetzliche Grundlagen**

Vermögenssteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992;

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992.

Sachlicher Überblick

Der Vermögensteuer unterliegt das auf 1 000 S abgerundete Gesamtvermögen bzw. Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Vorschlagsansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent**Gesetzliche Grundlage**

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988.

Sachlicher Überblick

Das Erbschaftssteueräquivalent ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992, unbeschränkt oder beschränkt vermögenssteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und sonstigen Abgabepflichtigen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Vorschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1989.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbfälle, Vermächnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermaßbetrages festzusetzen ist.

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1986;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1982;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

1. der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
2. der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/52094 Sonderabgabe von Banken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Banken ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Banken, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1992 erhoben wird, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr. Sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Banken wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1991	116,9
1992	120,0
1993	135,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1992.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 55 S jährlich zu entrichten.

Nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird das verbleibende Erträgnis zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1991	166 481,8
1992	170 000,0
1993	183 000,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlagen

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im

Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwält werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Künstler, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Nicht begünstigt ist jedoch ua. die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Der bisherige erhöhte Steuersatz von 32% wurde abgeschafft, er bleibt lediglich in gewissen Ausnahmefällen als Übergangsregel bestehen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung)

abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1991	7 311,0
1992	7 100,0
1993	7 900,0

Vorschlagsansatz 2/52304 Zölle

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 463/1992;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 627/1992;

Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 692/1991, sowie Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 428/1988;

Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 16/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 251/1992;

Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 692/1991;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 377/1989;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987;

EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 319/1992;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 464/1992;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, bzw. diesbezügliche Verordnung BGBl. Nr. 589/1991.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die Einfuhrzölle sind nach den im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze völkerrechtlich vereinbart sind oder in

bundesgesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Für bestimmte Waren, insbesondere die des Nahrungsmittelsektors, werden an Stelle von Zöllen Abgaben erhoben, die den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis ausgleichen sollen (Abschöpfungen, Ausgleichsabgaben und Importausgleiche).

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, die Abgaben mit zollgleicher Wirkung und die Monopolabgabe sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben

Hier werden ab 1990 der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz und die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz gemeinsam veranschlagt.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz

Gesetzliche Grundlage

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1212 91, 1701 11, 12, 91 B und 99, 1702 10 B, 20 und 90 C, D, 1703, 2106 90 A 3 des Zolltarifes wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz

Gesetzliche Grundlage

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 692/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 0710 10, 90 A, 0712 10, 90 E 1, 0713 10, 20, 30, 50, 0714, 1006 40 A, 1105, 1106 20, 1108 11, 12, 13, 14, 19 A, B, 1109, 2303 10 A, B, 30 A, B des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1702 30 A 1, A 2, B, 40, 60 B, 90 A, 1903, 2106 90 A 1, 3505 10 A 1, 3823 10 A des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummer 1903 00 des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern 3505 10 A 1 und 3823 10 A des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Gesetzliche Grundlage

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 698/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach den Nummern und Unternummern des Zolltarifes angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausführpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1991	34 093,9
1992	39 610,0
1993	41 110,0

Vorschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer**Gesetzliche Grundlage**

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Vorschlagsansatz 2/52414 Biersteuer**Gesetzliche Grundlage**

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt 240 S je Hektoliter Bier. Für die ersten 10 000 (zu versteuernden) Hektoliter Bier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 85 vH.

Vorschlagsansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wiederverlautbart als MOG 1985, wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 70 MOG 1985 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 71 MOG 1985 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Finanzierung der freiwilligen Milchlieferrücknahme zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Vorschlagsansatz 1/60496 veranschlagt. Durch die Ausweitung der freiwilligen Milchlieferrücknahme im Wege der 1. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380/1991, wird voraussichtlich kein Produzentenanteil bei der Milchüberschußverwertung gemäß § 70 MOG anfallen.

Vorschlagsansatz 2/52421 Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Sachlicher Überblick

Durch die 1. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380/1991, wurde das Abhofpauschale auf Milch per 1. Juli 1991 abgeschafft. Um die Verrechnung von Tatbeständen, welche bis 30. Juni 1991 verwirklicht wurden, erfassen zu können, wurde für das Jahr 1993 eine Voranschlagspost aufrecht erhalten.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981

Gesetzliche Grundlagen

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand sind ferner Kraftstoffe, insbesondere biogene Stoffe (zB pflanzliche Fette und Öle) und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine und Petroläther 643 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 535 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 77 S für 100 kg ermäßigt. Für Heizöle leicht, mittel und schwer sowie für biogene Stoffe ist ein Steuersatz von 20 S je 100 kg Eigengewicht vorgesehen. Für andere Kraftstoffe beträgt der Steuersatz 535 S bzw. 361 S für 100 kg Eigengewicht je nach deren Beschaffenheit.

Für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet.

Für biogene Stoffe, die bis zu einem Ausmaß von 5 vH Mineralöl beigemischt werden, kommt eine Erstattung oder Vergütung von 4,14 S bzw. 3,04 S je kg Eigengewicht in Betracht, je nachdem welcher Ware die biogenen Stoffe beigemischt wurden.

Voranschlagsansatz 2/52454 Branntweinaufschlag

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBI. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 693/1991;

Kundmachung BGBl. Nr. 721/1991.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBI. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 693/1991;

Kundmachung BGBl. Nr. 721/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Vorschlagsansatz 2/52474 Weinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Weinsteuergesetz BGBl. Nr. 450/1992.

Sachlicher Überblick

Der Weinsteuer unterliegen folgende Tatbestände: die erstmalige Lieferung von Wein in Behältnissen bis 50 Liter, der Import oder der Eigenverbrauch bis 150 Liter im Vierteljahr. Sie beträgt 1,30 S je Liter einschließlich eines Marketingbeitrages von 15 Groschen und ist an das Finanzamt abzuführen.

Vorschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 36 S und für Obstschaumwein 18 S je Liter.

Vorschlagsansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkerzeugnisse

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe unterliegen Stärkerzeugnisse der Unternummern 3505 10 A 1, A 2 und B, 3505 20, 3809 10, 3809 91 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 92 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 99 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3823 10 A, 3823 10 C 1, 3823 90 A 1 a des Zolltarifes. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 600 Schilling für 100 kg Eigengewicht der Ware.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1991	7 817,4
1992	8 300,0
1993	8 700,0

Vorschlagsansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren

Vorschlagsansatz 2/52524 Übrige Gebühren

Gesetzliche Grundlage

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992.

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen,

Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($\frac{1}{16}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinngebühren bei bestimmten Sportwetten und Ausspielungen betragen 1 vH bis 25 vH und sind ebenso wie die mit 16 vH vom Wetteinsatz zu berechnende Gebühr für Ausspielungen, deren Durchführung nach dem Glücksspielgesetz durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1990.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim VA-Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.

Titel 526 Verkehrssteuern

	Millionen Schilling.
1991	27 632,7
1992	32 800,0
1993	34 810,0

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrssteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBI. I S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1972.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrssteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb von verzinslichen, in Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner und von in Wertpapieren verbrieften Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn der Erwerb im Inland erfolgt und sich die Wertpapiere im Inland befinden. Die Steuer beträgt 1 vH für Schuldverschreibungen bzw. 2 vH für Gesellschaftsrechte.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Vorschlagsansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorenkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Vorschlagsansatz 2/52624 Normverbrauchsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Normverbrauchsabgabengesetz BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.

Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992 bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand). Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis sowie KFZ zur kurzfristigen Vermietung. Der Steuersatz ist linear abhängig vom Kraftstoffverbrauch des KFZ.

Vorschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 wurde der allgemeine Steuersatz von 8 vH auf 3,5 vH herabgesetzt. Dies wurde durch den Wegfall eines Großteils von Grunderwerbsteuerbefreiungen möglich.

Vorschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 10 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Vorschlagsansatz 2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, die in Erfüllung der Versicherungspflicht für im Inland zugelassenen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder eingegangen werden, unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes nach dem 30. April 1993 einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer. Dessen Höhe hängt vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, ab.

Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je Monat Versicherungsdauer 5,50 S je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 55 S. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,22 S je Kubikzentimeter Hubraum. Wird das Versicherungsentgelt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet, ermäßigt sich die Steuer auf 5,40 S, 5,30 S, bzw. 5 S (bei Krafträdern auf 0,216 S, 0,212 S, 0,20 S). Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

Vorschlagsansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1988.

Sachlicher Überblick

Dem Straßenverkehrsbeitrag unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Vorschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Vorschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987;

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine monatlich in voraus durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte zu entrichten. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 15 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Mit einem Fremdzündungsmotor

ausgestattete Personenkraftwagen und diesen gleichgestellte Kraftwagen, die nach dem 30. September 1985 bzw. nach dem 30. September 1986 erstmals im Inland zugelassen wurden, werden in die nächsthöhere Steuerstufe eingereiht, wenn sie den strengen kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften nicht entsprechen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Für Zeiträume nach dem 30. April 1993 findet das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 keine Anwendung mehr.

Der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen nach dem 30. April 1993 in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge mit Ausnahme haftpflichtversicherter Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichen Verkehr im Inland benützt werden, sowie Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettung- und Krankenwagen, Omnibusse sowie im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärung oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, von der Steuer befreit.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei Krafträdern nach dem Hubraum, bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t von der um 24 kW verringerten Motorleistung berechnet. Die Steuer beträgt je ccm Hubraum 0,22 je kW Motorleistung 5,50 S (mindestens aber 55 S), bei allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t 450 S monatlich. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

Vorschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1992.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Vorschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1992.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze der Glücksspiele eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für Lotto, Toto und Zusatzspiele für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH. Für Sofort- und Nummernlotterien beträgt die Konzessionsabgabe 17,5 vH, für das Zahlenlotto 27,5 vH und für die Klassenlotterie 2 vH.

Vorschlagsansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und Vorschlagsansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1989.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vH vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und

Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990.

Sachlicher Überblick

Diese zweckgebundene ausschließliche Bundesabgabe beträgt pro Tonne gefährlichen Abfalls 200 Schilling und für die übrigen Abfälle 40 Schilling. Sie wird ähnlich der Umsatzsteuer eingehoben.

90 vH des Aufkommens fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten zu (einschließlich der hierfür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen). Aus den dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließenden Mitteln sind auch die vom Bund subsidiär durchgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (§ 18 ALSAG) zu finanzieren.

10 vH fließen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu. Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Aufsuchens der Altlasten, der Erstellung des öffentlich zugänglichen Altlastenatlases mit Prioritätsklassifizierung sowie von Kostenersätzen an die Länder.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	332,3	1 430,7
1992	349,7	1 500,0
1993	197,9	1 700,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

Bei Redaktionsschluss waren die Verhandlungen über eine Neuordnung des Finanzausgleiches und über die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ab dem Jahre 1993 noch nicht endgültig abgeschlossen. Die folgenden Ausführungen und Betragsangaben gehen daher von der derzeit geltenden Rechtslage aus.

	Millionen Schilling
1991	155 146,2
1992	163 887,4
1993	176 535,1

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. xxx/1992:
 - a) Ertragsanteile der Länder und Gemeinden;
 - b) der Gewerbesteuer an Gemeinden;
2. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992; an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
 - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer;
 - b) 9 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer;

3. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1989;
eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
4. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992;
an den Katastrophenfonds:
2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer;
5. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 80/1987;
eines Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer für Öffentlichen Verkehr;
6. Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;
90 vH des Aufkommens an Altlastenbeitrag für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Voranschlagsansatz 2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gibt die Tabelle auf der Seite 190 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,554 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,679 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,083 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,417 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grund- erwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen auf die Länder 9 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 21 Hundertteile nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,889 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,593 Hundert- teile nach der Volkszahl, 5,867 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,276 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal);
6. bei der Biersteuer auf die Länder 18,151 Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 15,736 Hundertteile nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl;
7. bei der Weinsteuer, der Schaumweinsteuer sowie beim Branntweinaufschlag und Monopolaus- gleich auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
9. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
 - a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
 - b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal) und schließlich
 - c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt;
10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
11. der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat

hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Voranschlagsansatz 2/52805 Steueranteil für die Fonds

Vom Aufkommen an Umsatzsteuer sind 0,642 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,085 vH für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Voranschlagsansatz 2/52850 Altlastenbeitrag an UWF

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52690 veranschlagten Einnahmen fließen 90 vH dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu.

Voranschlagsansatz 2/52860 An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Aus der Einkommensteuer, ausgenommen die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, sind für Dotierungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds insgesamt 759,098 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52880 Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer

Von den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 91,5 vH von den gesamten Einnahmen des Außenhandelsförderungsbeitrags zu.

Voranschlagsansatz 2/52881 Für öffentlichen Verkehr

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52661 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer werden 712,500 Millionen Schilling der Österreichischen Bundesbahn überwiesen.

Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1993 gem. §§ 7 und 8 FAG 1989

Abgaben	Berechnungs- basis 1993	Teilungs- verhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Län- der	Ge- mein- den	Bundes	Länder	Gemein- den	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommen- steuer	31 898,020	48,867	27,233	23,900	15 587,605	8 686,788	7 623,627	16 310,415
Lohnsteuer	130 059,994	63,432	20,500	16,068	82 499,655	26 662,299	20 898,040	47 560,339
Kapitalertragsteuer	2 836,590	20,073	13,322	66,605	569,389	377,890	1 889,311	2 267,201
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	19 000,000	47	30	23	8 930,000	5 700,000	4 370,000	10 070,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 600,000	70	30	—	1 120,000	480,000	—	480,000
Bodenwertabgabe	65,000	4	—	96	2,600	—	62,400	62,400
Summe ...	185 459,604				108 709,249	41 906,977	34 843,378	76 750,355
Kunstförderungsbeitrag ¹⁾ ..	129,600	70	30	—	90,720	38,880	—	38,880
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	181 669,590	69,564	18,700	11,736	126 376,634	33 972,213	21 320,743	55 292,956
Abgabe von alkoholischen Getränken	—	40	30	30	—	—	—	—
Biersteuer	2 200,000	38,601	33,887	27,512	849,222	745,514	605,264	1 350,778
Schaumweinsteuer	500,000	38,601	33,887	27,512	193,005	169,435	137,560	306,995
Weinsteuer	290,000	38,601	33,887	27,512	111,943	98,272	79,785	178,057
Branntweinaufschlag	150,000	38,601	33,887	27,512	57,901	50,831	41,268	92,099
Monopolausgleich	250,000	38,601	33,887	27,512	96,502	84,718	68,780	153,498
Mineralölsteuer	24 530,000	88,559	8,638	2,803	21 723,523	2 118,901	687,576	2 806,477
Grunderwerbsteuer	4 900,000	4	—	96	196,000	—	4 704,000	4 704,000
Kraftfahrzeugsteuer	7 650,000	50	50	—	3 825,000	3 825,000	—	3 825,000
Summe ...	222 139,590				153 429,730	41 064,884	27 644,976	68 709,860
Spielbankabgabe ²⁾	1 100,000	68,943	13,942	17,115	758,373	153,362	188,265	341,627
Insgesamt ...	408 828,794				262 988,072	83 164,103	62 676,619	145 840,722

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1992

5 800,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus der Abgabenanteile

8 200,000

Verbleiben ... 143 440,722

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 1984 bis 1993

Die Übersicht auf den folgenden Seiten zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1984 bis 1993.

¹⁾ 96 vH der Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.

²⁾ Anteile am Aufkommen nach dem Erfolg 1991.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluss								Bundesvoranschläg	
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Millionen Schilling									
Einkommen- und Vermögensteuern:										
Veranlagte Einkommensteuer	24 847,8	26 019,2	25 609,6	25 483,1	27 085,2	31 255,6	33 792,6	35 768,3	36 000,0	36 000,0
Lohnsteuer	81 212,0	90 357,6	98 866,5	97 700,3	104 042,0	88 036,6	105 490,5	121 863,3	133 500,0	144 000,0
Kapitalertragsteuer	720,3	813,9	1 294,2	1 300,1	1 465,3	3 170,3	2 130,8	2 827,5	2 600,0	3 000,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen						3 342,9	7 186,2	9 601,8	8 800,0	19 000,0
Körperschaftsteuer	9 629,1	11 444,5	11 315,8	10 188,1	11 526,5	14 245,9	13 786,1	15 348,4	19 000,0	19 500,0
Abgabe von Zuwendungen	13,7	16,6	13,7	13,5	6,1	8,2	9,6	8,2	10,0	10,0
Gewerbsteuer ¹⁾	5 646,2	6 255,6	6 266,6	6 400,0	6 775,8	7 762,7	8 516,0	8 968,8	9 000,0	9 200,0
Bundesgewerbsteuer ¹⁾	5 646,2	5 417,8	5 029,6	4 970,8	5 102,8	5 808,7	6 351,9	6 693,7	6 800,0	6 850,0
Vermögensteuer	4 057,0	4 109,3	4 368,3	4 569,1	5 532,2	6 197,0	7 035,2	7 983,4	7 600,0	8 300,0
Erbschaftssteueräquivalent	860,6	924,3	1 056,6	1 012,2	1 382,5	1 644,5	1 801,4	2 016,1	2 100,0	2 100,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	803,5	967,6	1 044,9	1 013,2	1 372,8	1 104,5	1 055,8	1 233,9	1 200,0	1 600,0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	242,1	285,2	286,1	284,6	285,0	283,0	275,4	277,0	280,0	270,0
Bodenwertabgabe	59,0	58,4	60,2	61,7	59,9	60,8	63,3	69,3	65,0	65,0
Wohnbauförderungsbeitrag					4 538,8	4 980,0	5 358,6	5 813,3	6 150,0	6 600,0
Sonderabgabe von Banken	1 181,0	1 235,1	1 347,6	1 453,6	1 519,8	1 625,9	1 690,7	1 715,7	1 850,0	2 000,0
Aufsichtsratsabgabe	137,2	165,7	171,6	171,2	114,4					
Zinsertragsteuer	402,5	3 373,8	2 880,8	1 257,1						
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz		0,1	0,1	0,1	0,1	0,1				
Summe	135 458,2	151 444,6	159 612,0	155 878,7	170 809,1	169 526,6	194 544,2	220 188,8	234 955,0	258 495,0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):										
Kunstförderungsbeitrag	91,7	94,2	93,2	95,3	95,2	114,2	116,0	116,9	120,0	135,0
Wohnbauförderungsbeitrag	3 759,5	3 943,8	4 190,6	4 333,9						
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau- gesetz	0,0	0,0	0,0							
Summe	3 851,2	4 038,0	4 283,8	4 429,2	95,2	114,2	116,0	116,9	120,0	135,0
Einkommen- und Vermögensteuern: Summe	139 309,4	155 482,6	163 895,8	160 307,9	170 904,3	169 640,7	194 660,2	220 305,7	235 075,0	258 630,0

¹⁾ Ab 1. Jänner 1967 betrug die Gewerbesteuer und die Bundesgewerbesteuer je 50 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß								Bundesvoranschlag	
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Millionen Schilling									
Umsatzsteuern:										
Umsatzsteuer	117 556,2	121 862,5	126 214,0	130 809,5	135 602,5	144 828,4	154 520,7	163 654,9	169 500,0	183 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken	2 377,7	2 460,6	2 615,0	2 731,9	2 825,2	2 612,3	2 655,2	2 826,9	500,0
Summe	119 933,9	124 323,1	128 829,1	133 541,4	138 427,7	147 440,7	157 175,9	166 481,8	170 000,0	183 000,0
Einfuhrabgaben:										
Zölle	3 846,3	3 904,7	4 140,3	4 761,7	5 453,1	5 865,2	5 748,5	6 259,9	6 200,0	6 800,0
Übrige Einfuhrabgaben	846,4	1 051,1	900,0	1 100,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz ¹⁾	6,9	8,4	7,5	8,9	7,4	6,4
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz ¹⁾	4,3	3,8	5,1	9,1	14,8	11,6
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz ¹⁾	491,7	581,3	749,8	823,8	844,8	795,1
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz ¹⁾	-0,3	-3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	4 348,9	4 495,1	4 902,7	5 603,5	6 320,2	6 678,2	6 594,9	7 311,0	7 100,0	7 900,0
Verbrauchssteuern:										
Tabaksteuer	10 048,5	10 570,5	10 942,8	11 046,9	10 921,4	10 997,8	11 289,7	11 733,3	11 900,0	12 000,0
Biersteuer	638,6	702,7	731,0	718,8	742,0	725,9	767,1	758,7	1 900,0	2 200,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	954,0	1 100,8	1 314,4	1 099,9	476,1	477,2	173,4	91,4	0,0	0,0
Abhofpauschale auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	14,2	9,4	9,6	5,5	0,0	0,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981	1 762,4	1 827,6	1 867,8	17 258,0	18 148,5	18 990,7	19 618,3	20 699,8	24 500,0	25 500,0
Branntweinaufschlag	109,5	114,6	115,8	119,2	102,2	128,7	101,8	106,8	200,0	150,0
Monopolausgleich (Branntwein)	82,2	86,4	90,7	96,4	105,0	119,1	135,3	139,6	140,0	250,0
Weinsteuer	290,0	290,0
Schaumweinsteuer	167,0	227,5	248,1	246,3	277,4	302,9	338,3	355,3	510,0	500,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	77,7	89,9	102,3	141,3	149,7	166,3	172,0	203,4	170,0	220,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)	13 642,2	14 146,6	14 457,7
Summe	27 482,1	28 866,5	29 870,6	30 726,8	30 936,3	31 917,9	32 605,4	34 093,9	39 610,0	41 110,0
Stempel- und Rechtsgebühren:										
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	2 953,1	2 981,1	2 919,7	2 856,4	2 879,4	3 001,6	3 149,2	3 109,0	3 200,0	2 900,0
Übrige Gebühren	2 082,4	2 250,7	2 521,3	3 361,8	3 558,0	3 872,0	4 291,4	4 708,4	5 100,0	5 800,0
Summe	5 035,5	5 231,8	5 441,0	6 218,2	6 437,5	6 873,6	7 440,6	7 817,4	8 300,0	8 700,0

¹⁾ Ab 1990 beim Voranschlagsansatz 2/52364. Übrige Einfuhrabgaben mitveranschlagt.

13 Arbeits(Amts)beihilf zum BFG

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	
	Millionen Schilling										
Verkehrssteuern:											
Kapitalverkehrssteuern	506,8	616,4	870,9	862,9	1 158,6	1 460,7	2 041,5	1 875,5	2 000,0	1 600,0	
Sonderabgabe von Erdöl	1 100,9	1 061,6	826,2	400,7	415,3	395,7	504,7	630,9	600,0	550,0	
Normverbrauchsabgabe									5 000,0	5 000,0	
Grunderwerbsteuer	2 522,4	2 624,2	2 751,5	2 195,6	2 882,8	3 175,0	3 455,3	4 073,4	4 000,0	4 900,0	
Versicherungssteuer	3 011,1	3 247,9	3 503,6	3 727,4	4 145,9	4 974,5	5 281,7	5 762,7	6 100,0	6 000,0	
Motorbezogene Versicherungssteuer										5 000,0	
Straßenverkehrsbeitrag	2 350,7	2 602,0	2 642,9	2 724,7	2 819,0	2 981,7	3 109,7	3 175,7	3 000,0	3 000,0	
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgeb. Einnahmen)	1 647,5	1 716,5	1 797,2	1 902,7	1 998,1	2 089,1	2 182,9	2 272,1	2 250,0	950,0	
Kraftfahrzeugsteuer	3 059,6	3 187,8	3 337,7	3 533,7	3 678,3	3 879,7	4 054,0	4 219,6	4 200,0	1 700,0	
Spielbankabgabe	471,0	506,6	552,6	530,9	640,2	762,6	884,1	999,4	1 050,0	1 100,0	
Konzessionsabgabe			112,3	1 109,3	1 314,8	1 510,3	1 600,8	1 930,7	1 700,0	2 000,0	
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgeb. Einn.)	1 555,9	1 720,5	1 647,4	1 639,9	1 777,7	1 985,4	2 162,2	2 305,9	2 500,0	2 600,0	
Außenhandelsförderungsbeitrag	144,5	159,8	153,0	152,4	165,1	184,4	200,9	214,2	230,0	240,0	
Altlastenbeitrag (zweckgeb. Einn.)							142,6	172,7	170,0	170,0	
Summe	16 370,4	17 443,4	18 195,4	18 780,2	20 995,8	23 399,1	25 620,2	27 632,7	32 800,0	34 810,0	
Umsatz- bis Verkehrssteuern: Summe	173 170,8	180 360,0	187 238,8	194 870,1	203 117,4	216 309,6	229 437,0	243 336,8	257 810,0	275 520,0	
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	785,2	841,4	994,6	1 129,1	1 151,1	1 285,6	1 324,9	1 430,7	1 500,0	1 700,0	
Öffentliche Abgaben — Brutto: Summe	313 265,4	336 684,0	352 129,2	356 307,1	375 172,9	387 235,9	425 422,2	465 073,2	494 385,0	535 850,0	
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	80 349,3	86 933,0	91 231,5	93 698,9	98 121,0	99 925,9	110 245,0	125 288,3	130 183,6	143 440,7	
Steueranteil für die Fonds	1 655,0	1 738,7	1 782,0	1 839,0	1 674,1	1 753,4	1 882,6	2 640,8	1 237,8	1 330,4	
Gewerbsteuer an die Gemeinden	5 659,1	6 253,1	6 334,0	6 432,7	6 780,5	7 657,6	8 508,9	7 513,4	9 000,0	9 200,0	
Altlastenbeitrag an UWF							128,4	155,4	153,0	153,0	
An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 636,9	1 790,4	1 913,1	1 965,2	1 845,6	1 856,9	2 028,0	2 279,4	1 308,2	759,1	
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	2 425,3	2 705,3	2 898,8	2 866,4	3 082,8	2 913,1	3 336,5		4 158,6	4 419,7	
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	10 500,0	10 500,0	10 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	1 546,9	1 707,6	1 657,5	1 621,6	1 756,7	2 176,9	2 162,2	2 305,9	2 500,0	2 600,0	
Für öffentlichen Verkehr				1 120,0	1 380,2	1 566,8	1 637,2	1 704,1	1 687,5	712,5	
An den Katastrophenfonds	2 399,6	2 679,7	2 878,8	2 860,6	3 062,7	2 894,8	3 291,4	3 758,9	4 158,6	4 419,7	
An den Milchwirtschaftsfonds			3,2	1,0							
An die Länder für die Wohnbauförderung	13 882,2	15 175,5	16 216,0	16 659,8							
Für Wohnbauforschung	70,5	85,3	91,1	91,6							
Summe	120 124,8	129 568,6	135 506,0	138 656,8	127 203,7	130 245,3	142 720,3	155 146,2	163 887,4	176 535,1	
Öffentliche Abgaben — Netto: Summe	193 140,6	207 115,3	216 623,2	217 650,3	247 969,2	256 990,7	282 701,9	309 927,0	330 497,6	359 314,9	

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabensexekutionsordnung

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1992. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992.

Dieses Gesetz enthält grundsätzliche Bewertungsvorschriften für alle bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge. Soweit einzelne Abgabenvorschriften keine Spezialregelungen enthalten, im Besonderen Bewertungsvorschriften für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 463/1992, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1988 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988), BGBl. Nr. 717/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 627/1992.

Das Zollgesetz 1988 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschedrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1988.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 ¹⁾] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 687/1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1992 und Kundmachung, BGBl. Nr. 428/1991, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 — FAG 1989).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungübersichten

Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 36 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Neuordnung des Finanzausgleiches

Bei Redaktionsschluß waren die Verhandlungen über eine Neuordnung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1993 noch nicht endgültig abgeschlossen. Die folgenden Ausführungen und Betragsangaben gehen daher von der derzeit geltenden Rechtslage aus.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	27 323,3	3 971,5
1992	29 906,7	4 838,6
1993	31 763,5	4 475,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachausgaben Millionen Schilling
1991	2 222,9
1992	2 372,7
1993	2 723,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der höheren Dotierung des Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleiches und der Finanzkraftstärkung der Gemeinden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1993 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1992 im Jahre 1993 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 650 Millionen Schilling zu erwarten.

Die nachstehende Übersicht zeigt die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopffquoten:

Ertragskopffquote für nebenstehende Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Schilling						
niedrigste	6 431	6 552	6 896	6 899	7 811	8 647	9 499
höchste	7 534	7 866	8 401	8 561	9 480	10 687	11 740
im Durchschnitt	6 995	7 134	7 520	7 650	8 591	9 558	10 499

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich in den Jahren 1986 bis 1993 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1986	1 072,848	1990	1 413,071
1987	1 093,435	1991	1 295,681
1988	1 173,736	1992 (vorl. Erf.)	1 502,023
1989	1 088,434	1993 (BVA)	1 650,000

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1993 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe VA-Ansatz 2/52804).

Voranschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1989 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzausweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzausweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzausweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1993 sind 874,837 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Voranschlagsansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzausweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1989 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettlung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1989 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1992 wurden solche Finanzausweisungen an 123 Gemeinden gewährt.

Voranschlagsansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1989 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 sind bei den Voranschlagsansätzen 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1993 ist für diese Zwecke ein Betrag von 17 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1989, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Gemäß VGH-Erkenntnis ist auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1986 ein Kostenersatz zu leisten. Im Jahre 1993 ist daher insgesamt ein Beitrag von 63,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1991	20 990,6	61,9
1992	23 116,1	650,0
1993	24 530,5	6,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgabensteigerungen stehen vor allem in Zusammenhang mit höheren Einnahmen bei der Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und dem Wohnbauförderungsbeitrag.

Im BVA 1992 war auch eine Abfuhr des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Städtenerneuerungsfonds in Höhe von 650 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Im Jahre 1993 ist für diesen Zweck ein Betrag von 500 Millionen Schilling veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hierfür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und die Vereinigten Bühnen Wien.

Vorschlagsansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1993 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1989 mit einem Zweckzuschuß von 3 Millionen Schilling vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/53237 Zuschüsse nach § 3 WBF-ZG

Gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, hat der Bund den Ländern zur Finanzierung von Annuitätzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse zu gewähren.

Im Haushaltsjahr 1993 werden voraussichtlich 159 Millionen Schilling erforderlich sein.

Vorschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse nach § 1 und § 5 WBF-ZG

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse orientiert sich gemäß § 1 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, am Aufkommen der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, und ohne Abgeltungen an den Familienlastenausgleichsfonds, und am Aufkommen der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages.

Für die Überweisungen an die Länder ist mit insgesamt 23 116,690 Millionen Schilling vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1989 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Vorschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1989 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Vorschlagsansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden ab dem Jahre 1989 jährliche Zweckzuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1989 für den Betriebsaufwand von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen 140 Millionen Schilling und gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1989 für Personennahverkehrsinvestitionen 226,8 Millionen Schilling.

Vorschlagsansatz 2/53204 Übergewinne an Zweckzuschüssen des Bundes**Vorschlagsansatz 2/53214 Übergewinne an Finanzzuweisungen des Bundes****Vorschlagsansatz 2/53274 Rückzahlung von Darlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987**

Für Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes sowie für allfällige Reste von Darlehensrückzahlungen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 2/53254 Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion

Gemäß § 13 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 14/1992, hat der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds Beträge, die auf Grund des Auslaufens der Starthilfe nach dem Startwohnungsgesetz frei werden, nach Maßgabe der Auflösung der entsprechenden Rückstellung an den Bund abzuführen.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

	Sachausgaben Millionen Schilling
1991	51,0
1992	11,0
1993	12,0

Dazu ist zu bemerken:

Vorschlagsansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 FAG 1989 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Innsbruck, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	4 058,7	3 909,6
1992	4 406,9	4 188,6
1993	4 497,7	4 469,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Vorschlagsansätze 1/53408 bis 1/53478 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**Vorschlagsansatz 2/53400 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992 sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden, zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1991 betrug 1 419 873 781,49 S.

Schilling

Von den Ausgaben 1991 entfallen:

1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	518 568 940
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	291 442 000
und der Österreichischen Bundesbahnen	348 270 000
zusammen	1 158 280 940

	Schilling
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder . . .	81 581 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	159 695 513
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	216 231 000
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
für den Ausbau von hydrographischen Einrichtungen	27 488 000
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung	965 362 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	219 050 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	335 980 000
zusammen . . .	1 547 880 000
im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	242 920 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	43 540 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	10 000 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	132 725 000
zusammen . . .	429 185 000
im Bereiche der österreichischen Bundesbahnen	15 000 000
Summe . . .	1 992 065 000
7. Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986	869 203
8. Bankspesen	3 546
9. Für das Warn- und Alarmsystem	50 000 000
10. Überweisung an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	400 000 000
Gesamtausgaben 1991 . . .	4 058 726 202

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1993 voraussichtlich insgesamt 4 547,701 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	4 469,701
2/51248 Entnahme aus Rücklagen	78,000
zusammen . . .	4 547,701

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	486,167
1/53418 Überweisungen an Länder	422,773
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	309,379
1/53438 Bankspesen	0,011
1/53448 Nuklearschäden	3,000
1/53458 Schäden im Vermögen des Bundes	441,970
1/53468 Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	2 784,411
1/53478 Warn- und Alarmsystem	50,000
1/51249 Rücklagenzuführungen	49,990

Rücklagenentnahmen sind vorgesehen:

- zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehr zur Tunnelbrandbekämpfung und von Einsatzgeräten der Stützpunkfeuerwehren 25 Millionen Schilling,
- zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen 3 Millionen Schilling,
- zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems 50 Millionen Schilling.

Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt
	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling	
1991	28 187,2	22 312,4	—
1992	25 237,8	30 679,2	—
1993	24 087,2	28 192,2	1 455,1

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

Gesetzliche Grundlagen

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;
2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;
- ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 204/1986;
- ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und 298/1987;
- Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;
- Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;
- Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;
- Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;
- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992;
- Bundesschatzscheingesezt, BGBl. Nr. 172/1991;
- Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 697/1991;
- Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991;
- Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;
- Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 173/1991;
- Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 417/1988;
- Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), BGBl. Nr. 416/1988;
- Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF), BGBl. Nr. 24/1992;
- Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines neunten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 466/1990;
- Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 458/1992;
- Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 614/1989;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 136/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 174/1991;

Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds, BGBl. Nr. 507/1989;

Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds, BGBl. Nr. 416/1991;

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an

der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Vorarlberger Illwerke AG,

den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungssagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Banken, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Erschädigungszahlungen anhand eingereicherter Wertpapiere zu nennen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	1 892,9	7 588,3
1992	2 307,8	10 711,4
1993	2 029,2	8 138,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich vor allem durch die geringere Vorsorge für Kapitaleinzahlungen bei der Z-LB und CA-BV.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich durch eine geringere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank sowie durch den Wegfall der Sonderausschüttungen der Austria Tabakwerke AG und der Österreichischen Salinen AG.

Voranschlag 1993

Voranschlagsansätze 1/54013 und 2/54014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

An Dividenden werden im Jahre 1993 500 Millionen Schilling erwartet.

Voranschlagsansätze 1/54043 und 2/54044 Elektrizitätswirtschaft

Ausgabenveranschlagungen zu den direkten Beteiligungen des Bundes an der Verbundgesellschaft und der Vorarlberger Illwerke AG waren seit 1988 nicht notwendig.

An laufenden Einnahmen sind Dividendenzahlungen der Vorarlberger Illwerke AG sowie der Österr. Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) veranschlagt. Aus diesem Titel wurden für das Jahr 1993 271,945 Millionen Schilling budgetiert.

Einnahmen aus der Abtretung von Bundesanteilen sind beim Voranschlagsansatz 2/54187 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1991, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Internationaler Währungsfonds

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 9. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 173/1991). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wurde in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. 1987 wurde vom Direktorium eine Kapitalerhöhung beschlossen, an der sich Österreich mit 48,254 Millionen US-Dollar beteiligt hat. Davon sind 6,25% in fünf Raten in den Jahren 1988 bis 1992 einzuzahlen.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 264 749 735 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten, vierten und fünften Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds betrug die österreichische Beteiligung zum 31. Dezember 1990 74 424 500 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 1 246 970 778 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. 1992 wurde von den Mitgliedern eine sechste Wiederauffüllung beschlossen, an der sich Österreich mit 465 163 311 Schilling beteiligt hat.

Für 1993 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 140 Millionen Schilling vorgesehen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1988 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich Österreich durch die Zeichnung von 4 854 Anteilen im Gesamtwert von 585 562 290 US-Dollar beteiligt. Der einzuzahlende Anteil beträgt 17 566 868,70 US-Dollar. Davon ist ein Teil bar in US-Dollar und ein größerer Teil in Landeswährung zu zahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil wurde ein unverzinslicher Bundesschatzschein erlegt, der in den Jahren 1989 bis 1991 eingelöst werden wird.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, für das Jahr 1985, Seite 138 und für das Jahr 1991, Seite 208 zu entnehmen.

Für die Periode 1991 bis 1993 wurde von den Mitgliedern eine 9. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 11,68 Milliarden SZR (entspricht rd. 15 Milliarden US-Dollar) beschlossen, an der sich Österreich mit 1 597,860 Millionen Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 466/1990). Die Leistung dieses Beitrages erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 1990 bis 1992 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine.

Für 1993 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 470 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, für das Jahr 1980, Seite 134, für das Jahr 1987, Seite 191, für das Jahr 1992, Seiten 203 und 204 entnommen werden.

1992 wurde eine fünfte Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds und die zweite festgelegte Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 393 426 180 Schilling beteiligt. Die Leistung erfolgt in vier Raten in den Jahren 1992 bis 1995 durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen.

Für 1993 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 125 Millionen Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

1989 wurde eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank um 26,5 Milliarden US-Dollar und eine Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Millionen US-Dollar beschlossen. Österreich hat sich mit 20 942 120 US-Dollar an der Kapitalerhöhung und mit 7 466 106 Schilling an der

Wiederauffüllung des Fonds für Sondergeschäfte beteiligt (BGBl. Nr. 614/1989). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds in 4 gleichen Raten, in den Jahren 1990 bis 1993 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten.

Für 1993 sind für Schatzscheineinlösungen 12 Millionen Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4,531 Millionen US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 6,073 Millionen US-Dollar beteiligt hat (BGBl. Nr. 136/1987). 1992 wurde eine weitere Aufstockung des Kapitals von 1 Milliarde US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung, mit einem Betrag von 8,582 Millionen Dollar beteiligen wird.

Für 1993 ist mit 21 Millionen Schilling vorgesorgt.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Die letzte Zahlung erfolgte 1990.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76,795 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Im Juni 1989 wurde eine 3. Wiederauffüllung beschlossen, wobei das Gesamtvolumen 566,304 Millionen US-Dollar beträgt. Österreich hat sich daran mit 79 970 783 Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 174/1991).

Für 1993 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 29 Millionen Schilling vorgesehen.

Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und
2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds wurde am 4. Mai 1983 von Österreich ratifiziert, ist jedoch erst am 19. Juni 1989 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 507/1989). Der österreichische Anteil beträgt 2 391 005 Fondsrechnungseinheiten (FRE). Davon sind 1 861 352 FRE (entspricht 10 089 068 FF) in drei Jahresraten 1989 bis 1991 einzuzahlen. Auf Grund des BGBl. Nr. 416/1991 leistet Österreich an den Gemeinsamen Rohstofffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag wurde bereits anläßlich der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 von Österreich zugesagt. Die Zahlung wird in mehreren Raten erfolgen.

Für 1993 ist ein Betrag von 5 Millionen Schilling veranschlagt.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD wurde am 29. Mai 1990 von Österreich unterzeichnet und ist am 28. März 1991 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 222/1991). Österreich hat 22 800 Anteile im Gegenwert von 228 Millionen ECU gezeichnet. Davon sind 68,4 Millionen ECU (30 vH) in fünf gleichen Jahresraten zum Teil durch Schatzscheinerlag, zum Teil bar in den Jahren 1991 bis 1995 einzuzahlen.

Für 1993 ist dafür ein Betrag von 205 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/54093 und 2/54094 Sonstige Unternehmungen

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Bei den veranschlagten Ausgabenbeträgen handelt es sich um eine Kapitalerhöhung der CA-BV (784 Millionen Schilling), die Kapitaleinzahlung für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) (1 Million Schilling) und die Kapitaleinzahlungen für künftige Kapitalerhöhungen bei den Bundesländerflughäfen (Innsbruck 39,500 Millionen Schilling, Klagenfurt 63 Millionen Schilling und Linz 131 Millionen Schilling). Den Ausgaben für die Bundesländerflughäfen stehen gleich hohe Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54307 gegenüber.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsanlagenges. m. b. H. Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, Gemeinn. Ges. m. b. H., Casinos Austria AG, Austrian Airlines-AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., CA-BV, Z-LB, Österreichische Verkehrskreditbank AG sowie Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Ges. m. b. H.

Paragraph 2/5407 Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes. Für das Geschäftsjahr 1992 werden 6 500 Millionen Schilling Gewinnabfuhr veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/54084 Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1992 wird eine Dividende von 14 vH oder 308 Millionen Schilling erwartet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1987 500 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1992 wurde eine Dividende von 18 vH oder 90 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Einnahmen Millionen Schilling
1991	513,7
1992	6 147,7
1993	7 030,0

Unterschiede gegen Vorjahre

In dem für 1993 ausgewiesenen Betrag sind ua. weitere Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG, CA-BV, Z-LB und Austria Ferngas GesmbH. enthalten.

Titel 542 Bundesdarlehen

Aufgaben

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	390,2	163,1
1992	136,1	220,2
1993	60,1	223,6

Ausgaben und Einnahmen 1993

Für das Jahr 1993 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (25 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (2,263 Millionen Schilling) und des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (13 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (11,2 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzahlung) rund 5,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Zur Verrechnung der Darlehen im Sinne der Ermächtigung gemäß Art. V (1) 9 BFG 1993 ist der VA-Ansatz 1/54285 „Ausland“ und zur Verrechnung der Zinsen und Darlehensrückzahlungen der Paragraph 2/5428 „Ausland“ vorgesehen. Im BVA 1993 sind Zinseinnahmen in Höhe von 93,217 Millionen Schilling präliminiert.

Bei den Einnahmen handelt es sich weiters um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-AG, „Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Flughafen Salzburg Betriebs-ges.m.b.H., Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

Aufgaben

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Es ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen. Mit der 1993 beabsichtigten Übernahme des Treuhandvermögens der Flughäfen Klagenfurt, Linz und Innsbruck in das Betriebsvermögen ist diese Planung abgeschlossen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	8,1	217,1
1992	5,0	1,0
1993	0,0	233,5

Einnahmen 1993

Die höheren Einnahmen betreffen die Rückzahlungen aus dem Treuhandvermögen der Flughäfen Klagenfurt, Linz und Innsbruck.

Dem für 1993 veranschlagten Einnahmenbetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung beim VA-Ansatz 1/54093 gegenüber.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Gesetzliche Grundlage

Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945.

Aufgaben

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflubarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	—	93,0
1992	0,3	78,1
1993	2,2	42,6

Ausgaben und Einnahmen 1993

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre. Im Jahre 1992 ist ein merklicher Rückgang bei den Einnahmen aus erblosen Nachlässen zu erkennen.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzgesetz 1993 — Art. XI;

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962;

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

Gemäß BIG-Gesetz kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Recht der Fruchtnießung an bestimmten bundeseigenen Liegenschaften der Bundesimmobiliengesellschaft übertragen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	—	121,2
1992	0,1	2 618,0
1993	0,1	1 303,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung für 1993 richtet sich nach den in Aussicht genommenen Grundstücksveräußerungen. Außerdem sind im BVA 1993 erstmals Einnahmen in Höhe von 865,7 Millionen Schilling für die Übertragung des Fruchtgenußrechtes an bundeseigenen Liegenschaften veranschlagt.

Einnahmen 1993

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinsen, einmalige Servitutsentgelte einschließlich Fruchtgenußentgelt) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986 und 322/1987;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1989;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1983;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1991;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976, 1977, 1979, 1980, 1982 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 bis 1992;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1974;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1991;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1992;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1990;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1981;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraße-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ und des „Wohnhaus-Wiederaufbau-Stadterneuerungsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1988 und 1989;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1986;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 5 KWG auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1990.

Aufgaben

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 1991 wurden Bundeshaftungen von rund 2 043 835 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1991 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 93 231
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 86 714
entgegenstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rund 6 517
somit nur rund 0,32 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen.	

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	16 051,7	13 583,5
1992	13 689,5	10 864,8
1993	13 788,8	11 182,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringfügigen Mehrausgaben im Jahr 1993 sind durch höhere Kosten im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes bedingt.

Gebahrung 1993

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1980 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes ^{1) 2)}

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in	
		Fremd- währung in Millionen Schilling	Schilling- währung			Fremd- währung in Millionen Schilling	Schilling- währung
1980	258 410	73 140	185 270	1986	496 643	134 345	362 298
1981	360 693	117 112	243 581	1987	499 404	137 263	362 141
1982	400 615	118 078	282 537	1988	520 507	148 172	372 335
1983	440 818	126 908	313 910	1989	560 209	166 715	393 494
1984	490 127	147 380	342 747	1990	598 398	183 700	414 698
1985	497 593	141 076	356 517	1991 ³⁾	614 193	194 102	420 091

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

Die Beträge früherer Jahre sind aus folgenden Amtsbehelfen zu ersehen:

1948—1959: Amtsbehelf zum BFG 1983, Seite 387 und 1960—1979: Amtsbehelf zum BFG 1992, Seite 211.

³⁾ Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1991 161 563 Millionen Schilling.

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1991 ^{1) 2)}Stand per 31. 12. 1991
Millionen Schilling

Elektrizitätswirtschaft:			
a) Auslandskredite	4 327,20		
b) Auslandsanleihen	9 931,63		
c) Energieanleihen (Inland)	9 534,00		
d) Sonstige Inlandkredite	6 695,34		30 488,17
Ausfuhrförderungsgesetz			288 376,34
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz			148 602,55
Agrarinvestitionskredite			928,62
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)			52 132,59
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:			
a) Straßenbau	63 841,43		
b) Bundeshochbauten	4 273,08		
c) Eisenbahnhochleistungsstrecken	4 601,96		
d) Sonstiges	23,00		72 739,47
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds			8 449,83
Bundeswohnbaufonds			3 755,00
Sonstige Kredite:			
a) Prämiensparen	4,42		
b) Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H. (EE-Fonds)	5 402,93		
c) Atomhaftpflichtgesetz	260,00		
d) Erdöllagerges. m. b. H.	1 216,15		
e) Polenkohlegarantiegesetz	1 837,17		8 720,67
Gesamtsumme			614 193,24

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen ³⁾
1980—1991

	Ausfuhrförderung ⁴⁾		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse in Millionen Schilling	Inanspruchnahme	Rückflüsse
1980	1 898,6	926,9	26,6	3,1
1981	2 660,7	2 242,1	362,8	6,2
1982	3 772,5	1 771,1	374,6	2,6
1983	3 830,5	1 327,7	260,1	4,2
1984	5 689,2	2 724,0	69,0	1,5
1985	7 097,8	6 961,3	39,8	4,9
1986	9 100,2	3 666,2	16,5	0,2
1987	9 329,6	9 618,3	34,1	2,4
1988	6 162,4	3 902,0	40,0	2,0
1989	9 187,5	8 071,6	38,7	2,2
1990	9 627,9	5 804,2	37,0	2,0
1991	14 851,6	11 032,6	59,4	4,9

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen**Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;
- Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;
- IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsbiligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

³⁾ Bei den Haftungsübernahmen für die Elektrizitätswirtschaft und den Bausektor im Bereich des Bundes erfolgten keine Haftungsinanspruchnahmen.

Die Beträge früherer Jahre sind aus folgenden Amtsbehelfen zu ersehen: 1948—1959: Amtsbehelf zum BFG 1983, Seite 387 und 1960—1979: Amtsbehelf zum BFG 1992, Seite 211.

⁴⁾ Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungs-Förderungsgesetzes.

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Bundeshochbauten, BGBl. Nr. 510/1987;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 255/1990;

Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse zum Leasen eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Z-LB Bank Austria AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze, Kostenersatzzahlungen an die ASFINAG zur Hochbaufinanzierung und Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen und Kohäsionsfonds gemäß Art. 115—117 sowie Protokoll 38 des EWR-Vertrages. Bei den Einnahmen wird ua. die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichs-
	Sachausgaben	Einnahmen	haushalt
	Millionen Schilling		Sachausgaben
1991	9 844,2	32,5	—
1992	9 099,2	38,0	—
1993	8 207,0	37,6	1 455,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Abweichungen gegenüber 1992 resultieren einerseits aus geringeren Zahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen, andererseits aus höheren Ersatzzahlungen an die CA-BV und Z-LB Bank Austria AG, höheren Kostenersätzen an die ASFINAG für die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Hochbauten und der erstmaligen Veranschlagung von Budgetmitteln für den Kohäsionsfonds (EWR).

Gebahrung 1993

Voranschlagsansatz 1/54817 Zahlungen an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 28. Rate werden für 1993 128 000 Schilling benötigt.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1993 wurden für Kapital und Zinsen 5,709 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5482 Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Finanzierung der genannten Gebäude (bis inkl. 1992) sowie Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Die Kostenersatzzahlungen des Bundes umfassen daher noch für die Jahre ab 1988 die in der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, geregelte Bereitstellung von Bundesmitteln für die Ausfinanzierung der Bauaufwendungen sowie die Erhaltung und Verwaltung der beiden Gebäude.

Von der Gemeinde Wien werden noch anteilige Refundierungszahlungen von 35 vH der restlichen Finanzierungskosten zur Errichtung des Amtssitzentrums sowie auslaufenden Bauaufwendungen des Konferenzentrums geleistet.

Für das Jahr 1993 wurden als Kostenersatz des Bundes 160 Millionen Schilling (davon 135 Millionen Schilling lfd. Transferzahlungen) veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 2,600 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 US\$ auf 25 000 US\$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1993 wurden hierfür insgesamt 8,700 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als 15. Jahresrate werden für 1993 219,330 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1993 sind hierzu für Annuitätenzahlungen 301,670 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54846 Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungen

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des laufenden Aufwandes (2,2 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) zur Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr auf der Gesamtstrecke einschließlich der Zuwendungen für Altpensionisten (198 Millionen Schilling) und Investitionsförderungsbeiträge zum Leasen eines Motor-Schubschiffes (2 Millionen Schilling).

Voranschlagsansätze 1/54847 und 7/54847 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Auf Grund der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987, werden zu den für die Sanierung,

Umstrukturierung und Eigenkapitalausstattung der VOEST, VEW, BBU bzw Nachfolgegesellschaft genehmigten Kreditaufnahmen der ÖIAG Kreditzinsen und Tilgungszahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

Für 1993 wurden die erforderlichen Mittel für Zinsen mit 4 003,6 Millionen Schilling und für Tilgungen mit 1 455,1 Millionen Schilling angesetzt.

Beiträge an die Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1988 umfaßte diese Konsultativgruppe 43 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Beiträge in Höhe von 262 Millionen US-Dollar geleistet haben. Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Seither wird jährlich ein gleich hoher Beitrag gezahlt (BGBl. Nr. 293/1987, BGBl. Nr. 255/1990).

Für 1993 ist ein Beitrag in Höhe von 15 Millionen Schilling vorgesehen.

Globale Umweltfazilität der Weltbank

1991 wurde die Globale Umweltfazilität der Weltbank gegründet, die die Finanzierung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme zum Ziel hat. Österreich hat sich zur Leistung eines Betrages in Höhe von 400 Millionen Schilling verpflichtet (BGBl. Nr. 417/1991). Die Zahlung dieses Betrages erfolgt durch Schatzscheinerlag in drei gleichen Raten in den Jahren 1991 bis 1993.

Für 1993 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 80 Millionen Schilling vorgesehen.

Vorschlagsansatz 1/54848 Aufwendungen

Leistungen an Z-LB Bank Austria AG

Gemäß Bundesgesetz von 31. März 1982, BGBl. Nr. 206 hat der Bund der Gesamtrechtsnachfolgerin Z-LB Bank Austria AG Zinsen und Tilgungen in Höhe von 438,592 Millionen Schilling im Jahr 1993 zu ersetzen.

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Gemäß Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist für der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüssen die Veranschlagung von 1 092 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Ersatz an ASFINAG

Für die gemäß BGBl. Nr. 510/1987 und BGBl. Nr. 136/1989, in Verbindung mit BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, zu leistenden Mindestkostensätze des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG (ASFINAG) für deren Hochbau- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Finanzierung, wurden für 1993 470 bzw. 870 Millionen Schilling veranschlagt.

Kohäsionsfonds (EWR)

In Erfüllung der Artikel 115 bis 117 sowie des Protokolls 38 des EWR-Vertrages hat Österreich aliquot zu seinem Bruttoinlandsprodukt seinen Anteil am EWR-Finanzierungsmechanismus beizutragen. Diese Zahlungen betragen, nach Maßgabe des Inkrafttretens, in 5 Jahresraten beginnend 1993 jährlich 340 Millionen Schilling.

Vorschlagsansatz 2/54834 Verschiedene Abfuhren

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse wird auf Grund des zu erwartenden Geschäftsergebnisses im Jahre 1992 mit 30 Millionen Schilling angenommen.

Paragraph 2/5484 Sonstige Forderungen*EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal*

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgte im Jahr 1987. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedstaaten sollte ab dem zehnten Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten erfolgen. Als erste Rate gingen im Jahr 1988 13,7 Millionen Schilling ein. Auf Ersuchen Portugals wurden vom EFTA-Rat die weiteren Rückzahlungen jedoch bis zum Jahr 1998 aufgeschoben.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1993 wurden hierfür 5 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge, die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und der Abgeltungsbetrag für die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse und einige andere Ersatzleistungen. Die Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger am Ende der Jahre 1987 bis 1991 ist der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kap. 55 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	35 600,6	7 547,0	43 147,7	5 232,0
1992	36 246,9	7 733,2	43 980,1	5 277,7
1993	38 361,3	7 977,7	46 339,0	5 305,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 679/1991;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz geregelt. Diese Regelungen wurden mit den BGBl. Nrn. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973 bekanntgegeben.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	22 492,0	94,3	22 586,3	186,9
1992	22 971,2	93,4	23 064,6	184,7
1993	24 587,4	102,2	24 689,6	198,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist — abgesehen von der allgemeinen Pensionserhöhung mit 1. Jänner 1992 — darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Titel 551 Ersätze an Länder**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. xxx/1992.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthohheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1991	7 451,6
1992	7 637,1
1993	7 873,0

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1993 ist auf das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete**Gesetzliche Grundlagen**

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981;

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummennstitut, Südtiroler, Kanaltaler, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesezt, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung, der Münze Österreich AG, Altersversorgungszuschüsse für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	435,0	1,1	436,1	179,7
1992	425,9	1,2	427,1	7,5
1993	410,9	1,2	412,1	7,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sind mit der Zahlung einer Pauschalabfindung im Jahre 1991 alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Bonner Regierungsabkommen abgegolten.

Titel 553 Pensionsvorschüsse**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992.

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Im BVA 1993 sind für Pensionsvorschüsse 1,3 Millionen Schilling vorgesehen. Aus Rückzahlungen sind Einnahmen in Höhe von 0,2 Millionen Schilling zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/55400 Geldaushilfen**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

Für 1993 werden 3,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/55500 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984.

Nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen zu veranschlagen. Der Abgeltungsbetrag ist jener Teil vom Pensionsaufwand, der 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte übersteigt.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1991	12 673,0
1992	12 845,0
1993	13 360,0

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1991	4 865,2
1992	5 085,3
1993	5 100,0

Voranschlagsansatz 2/55604 Pensionsbeiträge**Gesetzliche Grundlagen**

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1990 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 10 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 10 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem VA-Ansatz die Pensionsbeiträge gemäß Teil 2 des Kollektivvertrages für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

	Einnahmen Millionen Schilling
1991	4 551,7
1992	4 756,7
1993	4 771,2

Die steigende Tendenz dieser Einnahmen ist durch Bezugserhöhungen und durch Strukturverbesserungen bedingt.

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992 (§§ 308 und 529).

	Einnahmen Millionen Schilling
1991	313,5
1992	328,5
1993	328,8

Anzahl der Pensionisten

Ansatz	Voranschlagsansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1993			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1987	1988	1989	1990	1991
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			¹⁾					
55000	Ruhebezüge	46 513		46 513	⁴⁾ 40 861	⁴⁾ 42 007	⁴⁾ 42 915	⁴⁾ 43 849	⁴⁾ 45 022
55010	Versorgungsbezüge	27 238		27 238	⁴⁾ 26 656	⁴⁾ 26 691	⁴⁾ 26 804	⁴⁾ 26 917	⁴⁾ 27 088
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	130		130	⁴⁾ 192	⁴⁾ 178	⁴⁾ 165	⁴⁾ 151	⁴⁾ 144
	Titel 550 (Summe)	73 881		73 881	⁴⁾ 67 709	⁴⁾ 68 876	⁴⁾ 69 884	⁴⁾ 70 917	⁴⁾ 72 254
552	Sonstige Bedienstete: ²⁾								
55200	Ruhebezüge	212	⁵⁾ 750	962	³⁾ 1 475	³⁾ 1 335	³⁾ 1 266	³⁾ 1 176	³⁾ 1 083
55210	Versorgungsbezüge	279	⁵⁾ 628	907	³⁾ 1 185	³⁾ 1 119	³⁾ 1 086	³⁾ 1 026	³⁾ 964
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	639		639	³⁾ 1 075	³⁾ 985	³⁾ 903	³⁾ 834	³⁾ 748
	Titel 552 (Summe)	1 130	1 378	2 508	³⁾ 3 735	³⁾ 3 439	³⁾ 3 255	³⁾ 3 036	³⁾ 2 795
	Kapitel 55 (Summe)	75 011	1 378	76 389	71 444	72 315	73 139	73 953	75 049

¹⁾ Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 28
Versorgungsbezüge 36

²⁾ Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei (einschl. Wiener Zeitung), der Münze Österreich AG. und die Empfänger von Altersversorgungszuschüssen für Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt enthalten.

	1987	1988	1989	1990	1991
³⁾ Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	1 251	1 123	1 028	942	859
Versorgungsbezüge	833	776	748	705	663
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe ...	2 084	1 899	1 776	1 647	1 522

⁴⁾ Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

⁵⁾ Hievon: Altersversorgungszuschüsse 56
Sonstige Versorgungszuschüsse 24

Kapitel 59 Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Auf Grund der Novelle zum BHG, BGBl. Nr. 619/1989, sind auch die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen Gegenstand der Veranschlagung.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65 BHG und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten.

Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Die Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zum Eingehen sowie zur Konversion und Prolongation von Finanzschulden und Währungstauschverträgen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. xxx/1992, soll die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GesmbH. übertragen werden.

Gesamtgebarung

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Haushalt Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1991	74 448,3	1 676,2	76 124,5	8 072,3	44 416,6	107 119,3	120 541,1	115 191,6
1992	82 051,7	2 357,8	84 409,5	8 288,2	57 288,0	120 348,9	141 697,4	128 637,1
1993	85 890,8	2 336,4	88 227,2	9 240,1	70 716,6	131 752,3	158 943,8	140 992,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis für Zinsen ergibt sich — abgesehen von Veränderungen in der Höhe der Zinssätze und Kursschwankungen bei Krediten in fremder Währung — vor allem durch den Anstieg der Finanzschulden einschließlich der Schulden aus Währungstauschverträgen (Nettodarstellung) von rd. 937,7 Milliarden Schilling Ende 1991 auf voraussichtlich rd. 990,5 Milliarden Schilling Ende 1992 und auf voraussichtlich 1 051,5 Milliarden Schilling Ende 1993.

Genauere Angaben über die einzelnen Schuldarten, über die Laufzeit der Kredite, über die Höhe der Zinsen und Tilgungen in den nächsten Jahren usw. sind aus dem Teilheft zu Kapitel 59, Beilagen III.G und III.H zu ersehen.

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Haushalt Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1991	33 560,0	0,0	33 560,0	1,1	21 381,0	60 188,0	54 941,0	60 189,1
1992	35 336,0	0,0	35 336,0	1,7	32 143,4	0,0	67 479,4	1,7
1993	38 932,9	0,0	38 932,9	0,5	30 804,6	0,0	69 737,5	0,5

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheine veranschlagt.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1991	23 942,1	0,0	23 942,1	0,0	8 024,8	18 942,3	31 967,0	18 942,4
1992	25 298,4	0,0	25 298,4	100,0	6 498,2	0,0	31 796,6	100,0
1993	25 326,2	0,0	25 326,2	20,0	9 210,2	0,0	34 536,4	20,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen, Darlehen von Kreditunternehmungen, Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften, Sonstige Kredite und Darlehen und die Notenbankschuld veranschlagt.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1991	9 511,2	0,0	9 511,2	2,8	3 084,1	16 057,4	12 595,3	16 060,2
1992	9 931,5	0,0	9 931,5	0,0	8 987,3	0,0	18 918,8	0,0
1993	10 898,9	0,0	10 898,9	0,0	11 940,5	0,0	22 839,4	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen und Schuldverschreibungen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1991	483,4	0,0	483,4	1,8	264,9	321,5	748,3	323,3
1992	488,5	0,0	488,5	0,0	886,1	0,0	1 374,6	0,0
1993	654,8	0,0	654,8	0,0	4 731,0	0,0	5 385,8	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Kredite und Darlehen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 595 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung)

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1991	5 782,1	0,0	5 782,1	6 590,7	11 602,6	11 539,8	17 384,7	18 130,5
1992	6 168,4	0,0	6 168,4	6 817,0	5 965,5	5 444,5	12 133,8	12 261,4
1993	5 765,7	0,0	5 765,7	6 751,0	12 084,1	11 624,6	17 849,8	18 375,6

Titel 596 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen

	Zinsen	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
		Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1991	670,6	0,0	670,6	909,8	59,1	70,4	729,7	980,2
1992	1 054,0	0,0	1 054,0	1 369,5	2 007,4	2 185,5	3 061,4	3 555,0
1993	929,6	0,0	929,6	1 179,7	1 284,0	1 284,0	2 213,6	2 463,7

Bei den Titeln 595 und 596 werden die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen veranschlagt. Die Zahlungen beim Titel 596 werden jedoch über Bankkonten des Bundes abgewickelt.

Den Einnahmen aus Währungstauschverträgen bei den Titeln 595 und 596 stehen entsprechende Ausgaben bei den Ansätzen der dazugehörigen Finanzschuld bei den Titeln 593 und 594 gegenüber. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsverlusten bzw. -gewinnen und Spesen aus dem Abschluß von Währungstauschverträgen werden beim Titel 599 mitveranschlagt.

Titel 597 Nullkuponfonds**Gesetzliche Grundlage**

Nullkuponfondsgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 82/1986.

Durch die Emission von Prämienwertpapieren bzw. den Abschluß entsprechender Währungstauschverträge, bei denen keine Zinsenaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergäbe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, daß der Bund an den Nullkuponfonds jährlich Überweisungen in der Höhe der Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld bzw. jedes Währungstauschvertrages hat der Nullkuponfonds die hierfür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	498,9	—
1992	499,4	0,0
1993	499,4	1 288,9

Titel 598 Pauschalvorsorge

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs-	Einnahmen
	Sachausgaben Millionen Schilling	haushalt Tilgung Millionen Schilling	
1991	—	—	—
1992	3 275,4	800,2	112 718,9
1993	2 883,3	662,2	118 843,6

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

Für ausgelaufene Schulden in fremder Währung wurden an Zinsen 0,4 Millionen Schilling und an Tilgung 0,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung**Gesetzliche Grundlage**

Bundeshaushaltungsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z 2.

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs-
	Sachausgaben Millionen Schilling	haushalt Tilgung Millionen Schilling
1991	—	—
1992	3 275,0	800,0
1993	2 882,9	662,0

Gebahrung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die 1992 nach Erstellung des Voranschlages und für die im Jahre 1993 durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen [überplanmäßige Ausgaben gem. § 41 (3) BHG] bei den Titeln 590, 591, 593, 594 und 597.

Voranschlagsansatz 8/59849 Schuldaufnahmen**Gesetzliche Grundlage**

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 16, Abs. 1.

	Ausgleichshaushalt	
	Einnahmen	
	Millionen	Schilling
1991	—	
1992	112 718,9	
1993	118 843,6	

Gebärung

Die **Veranschlagung** der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen	Schilling
1991	1 676,2	566,0
1992	2 357,8	0,0
1993	2 336,4	0,0

Bei diesem Titel werden vor allem Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung und dem Abschluß von Währungstauschverträgen veranschlagt.

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	1 467,3	14 323,1	15 790,4	2 913,2
1992	1 581,2	15 777,0	17 358,2	3 105,4
1993	1 556,2	16 393,0	17 949,2	3 062,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Aufgaben

Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen; Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts; Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei; Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind; Weinrecht und Weinaufsicht; Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörde; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft; Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation; Angelegenheiten des Pflanzenschutzes; Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen; Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen; Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen; Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren; Verwaltung der spezifischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österr. Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule; Angelegenheiten der Jagd und Fischerei; Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardstal bis zur Mündung in die March handelt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	259,7	492,0	751,7	86,9
1992	274,9	533,6	808,5	133,5
1993	283,7	550,1	833,8	139,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1992 höheren Personalausgaben sind unter anderem auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Sachausgaben beruht vor allem auf der höheren Veranschlagung der Ausgaben für das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum, die Erstellung des Lageberichtes und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte sowie die Vollziehung des Hydrographiegesetzes.

Gebarung 1993

Paragraph 6000 Zentralleitung

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die

Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 374/1992). Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gem. BGBl. Nr. 222/1985, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 375/1992, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Das auf Grund der Koalitionsvereinbarung 1987 in Angriff genommene Projekt „Erstellung eines neuen Berghöfekatasters“ erfordert ebenfalls die intensive Mitarbeit der Betriebsstatistiker, wofür insgesamt 70 Millionen Schilling während der gesamten Projektdauer (10 Jahre) für die Abdeckung von umfangreichen zusätzlichen Erhebungen bei allen österreichischen Bergbauernbetrieben notwendig sind.

Die Mittel unter der Voranschlagspost „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe, der Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie der Bewertung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes. Außerdem sind hier Mittel für die Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes sowie für die Erweiterung des „Waldberichtes“ nach § 16 Forstgesetz gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 28. November 1989 veranschlagt. Außerdem sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen; darüber hinaus ist die Auswertung und die Herausgabe der jeweiligen Gesamtergebnisse des Waldentwicklungsplanes Österreichs erforderlich. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen sowie wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten für die Sachbereiche Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 WBFVG sind die Kosten der

genannten Unterlagen, nach Maßgabe des Bundesinteresses, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Voranschlagsansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenzhaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 31 und 138 WRG 1959

Voranschlagsansatz 1/60048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt oder herangezogen werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

Wasserkreislauf

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1987, in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann und die Wasserstraßendirektion haben die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann und der Wasserstraßendirektion übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Wassergüte

Gemäß § 10 Abs. 1 des Hydrographiegesetzes in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 (BGBl. Nr. 252/1990) trägt der Bund im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, wie beim Wasserkreislauf, die Errichtungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen der Wassergüte erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.

Als gewässerkundliche Einrichtungen versteht man dabei Meßstellen, d.h. ortsfeste Einrichtungen zur Probenentnahme aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser (Grundwasseraufschlüsse mit Entnahmeeinrichtungen). Unter den Begriff Beobachtung fällt die Probenentnahme, die Analytik und Auswertung der Proben für die Erst-, Wiederholungs- und Sonderbeobachtungen gemäß der laut Hydrographiegesetz zu erlassenden Verordnung über die Erhebung der Wassergüte von Grundwasser und Fließgewässern.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der Voranschlagsansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Erhaltung und Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Voranschlagsansatz auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1987) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1989, BGBl. Nr. 32/1987, dienen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt. Der Zweck des Saatgutgesetzes 1937 (BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 382/1991, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 232/1992, werden weitere Bestimmungen über die Durchführung von Qualitätskontrollen bei pflanzlichen und tierischen Produkten festgelegt. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben**Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand der „FAO-Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not“ und die Subventionen an freiwillige Feuerwehren sowie die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt. Weiters ist unter diesem Voranschlagsansatz auch für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Osthilfe Vorsorge getroffen worden.

Voranschlagsansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986 samt Präambel, BGBl. Nr. 583/1987, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 35,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Österreich leistet auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1988 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 39,2 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 7,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. Abschnitt IV Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)**Gesetzliche Grundlagen**

Weingesezt, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987;

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990;

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	142,8	1,3
1992	167,1	0,1
1993	174,0	35,1

Gebahrung 1993**Voranschlagsansatz 1/60126 Zuschüsse gem. § 33 f WRG 1959**

Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 sieht im § 33 f Abs. 6 vor, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages als Härteausgleich Zuschüsse gewähren kann, wenn aus einer Verordnung gem. § 33 Abs. 3 WRG einem Nutzungsberechtigten schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen und seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird.

Vorschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985, nämlich die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung. Weiters sind Bundesmittel für die anteilige Finanzierung von Weingarten-Stillelegungsmaßnahmen der Länder Niederösterreich und Burgenland vorgesehen.

Vorschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**Ausstellungswesen**

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung, Markterschließung und Marktpflege im Ausland

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Viehausstellungen und der Präsentation von Fleisch im Ausland, der Auflage von Informations- und Werbematerialien sowie der Beistellung von Ehrenpreisen im Bereich dieser Aktivitäten. Ferner sollen diese Mittel für Ausgaben bei der Miete sowie der werbewirksamen Ausgestaltung von Ausstellungsplätzen und -räumen, deren Pflege und Instandhaltung, eingesetzt werden.

Vorschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Vorschlagsansatz 1/60376.

Vorschlagsansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Vorschlagsansatz ist ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, vorgesehen. Für die Internationale Gartenschau in Stuttgart und FLORA — Wien sind ebenfalls Bundesbeiträge vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauerngebiete und sonstige benachteiligte Regionen)**Gesetzliche Grundlage**

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1976;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	1 826,0	—
1992	1 892,6	0,0
1993	2 006,3	0,0

Gebarung 1993**Vorschlagsansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)**

Die Mittel sind insbesondere für forstlich biologische und begleitende technische Maßnahmen einschließlich notwendiger Erschließungen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten vorgesehen.

Vorschlagsansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsicherung.

Vorschlagsansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Im Rahmen dieses Vorschlagsansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Vorschlagsansatz 1/60256 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen**Agrarische Operationen**

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Die für die Verkehrerschließung vorgesehenen Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite dienen vorwiegend der dringend notwendigen Erschließung der bäuerlichen Betriebe durch Schaffung einer zeitgemäßen Zufahrt.

Die Erschließung bäuerlicher Betriebe und Wirtschaftsflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung oft die Grundlage für eine allgemeine Belebung der Wirtschaft, eine Mobilität der Arbeitskräfte und allenfalls auch für die Ansiedlung von Betrieben und den Fremdenverkehr in den ländlichen Gebieten. Dadurch wird die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und in raumordnungspolitischer Hinsicht ein Beitrag zur Erhaltung der Siedlungsdichte und damit auch der Kulturlandschaft erbracht.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Ebenso sind für die Förderung von forstlichen Bringungsanlagen Bundesbeiträge vorgesehen.

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen

Die im landwirtschaftlichen Bauwesen vorgesehenen Mittel sind für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen bestimmt. Um eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe zu ermöglichen, wird die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefördert, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist. Weiters wird die Umstellung vorhandener Tierhaltungssysteme auf besonders tierfreundliche Aufstellungsformen gefördert.

Die Errichtung von Düngersammelagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden (auch beim VA-Ansatz 1/60356).

Landtechnische Investitionen

Mit landtechnischen Maßnahmen sollen die Neu- und Ersatzanschaffungen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte gefördert werden. Weiters werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Technisierung gefördert, die eine Vereinfachung oder Erleichterung betrieblicher Arbeitsvorgänge bewirken. Durch technische Modernisierungsmaßnahmen soll eine zeitgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht werden.

Voranschlagsansatz 1/60296 Direktzahlungen und sonstige Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind für Bergbauernbetriebe (Bergbauernzuschuß) und Betriebe in benachteiligten Gebieten (Direktzahlungen) einkommensverbessernde Zuschüsse sowie Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzirindern bzw. Pferden vorgesehen.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1991	1 639,5	58,7
1992	2 821,0	54,0
1993	3 357,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel für Zwecke der Fruchtfolgeförderung und für qualitätsverbessernde Maßnahmen zurückzuführen. Der überwiegende Teil wird für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Gebarung 1993**Voranschlagsansatz 1/60306 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen****Beratungswesen**

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten, forstliche Aufklärung und Beratung sowie Ausbildungszuschüsse für Bergbauern.

Bildungswesen

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Kammereigene Bildungsstätten

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zu den Personalausgaben sowie für bauliche Investitionen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60316 Fruchtfolgeförderung

Anstelle der mit 31. Dezember 1991 ausgelaufenen Mineralölsteuerrückvergütung an landwirtschaftliche Betriebe wird eine flächenbezogene Förderung in der Höhe von 1 355 Millionen Schilling vorgesehen. Dieser Betrag wird gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 693/1991, zur Verfügung gestellt.

Voranschlagsansatz 1/60346 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen**Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau**

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen (Energieträgern) und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften), Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und des Ertrages der Zuckerrübe.

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials.

Förderung von Sonderkulturen

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Förderung von Innovationen

Zuschüsse zur Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovatorische Maßnahmen in der pflanzlichen und tierischen Produktion und Vermarktung sowie im Dienstleistungsbereich.

Förderung des biologischen Landbaus

Mit den veranschlagten Mitteln sollen wichtige Aspekte der ökosozialen Agrarpolitik (Verminderung der Erzeugung, stark eingeschränkter Betriebsmitteleinsatz, geringe Umweltbelastung, hohe Produktqualität) unterstützt werden durch:

Förderung von Einrichtungen im Bereich des biologischen Landbaues:

Durch die Unterstützung der „Bioverbände“ bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen Aufgaben, wie Beratung, Kontrolle, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, wird die Voraussetzung für die Abstimmung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes geschaffen.

Finanzielle Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise:

Den Bauern wird mittels Direktzuschüssen ein Anreiz zur Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise geboten. Die Ausweitung der Erzeugung von Produkten aus biologischem Anbau (im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches, § 51 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975) ist nicht nur agrarpolitisch erwünscht, sondern es können damit auch zusätzliche Absatzchancen auf dem inländischen Markt genutzt werden.

Landtechnische Maßnahmen und Energie aus Biomasse

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. Ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich:

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der über 200 Ringe (ca. 60 000 Mitglieder) mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3,3 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert. Weiters sind auch Bundesmittel für Zuschüsse für Energie aus Biomasse vorgesehen, womit die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger — im besonderen die energetische Nutzung von Biomasse in kleinräumigen Nahwärmeversorgungsanlagen und die Substitution von Mineralölen durch Bio-Diesel (RME) — forciert werden soll.

Qualitätsverbesserung und Produktionsumlenkung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung sowie für tierische Produktionsalternativen bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende,

mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Durch die Förderung tierischer Produktionsalternativen sollen die Produktionsumlenkung mit Entlastung des Milchmarktes fortgesetzt und die fallweise noch vorhandenen Marktlücken ausgenutzt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Förderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Selektion von Zuchttieren, Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten, Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen sowie von Markenfleischprogrammen und Generhaltungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milcherzeugung beziehen sich auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Bei den tierischen Produktionsalternativen werden insbesondere die Haltung von Mutterkühen und Mutterschafen durch Haltezuschüsse unterstützt und der Aufbau der Qualitätsfleischproduktion (z.B. Almochsen) gefördert.

Weiters wird der Ausbau der Spezialgeflügelhaltung, die Fischzucht, Kleintierhaltung sowie Bienenzucht unterstützt.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Bundesmitteln ist § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985). Durch die Förderung von Bewässerungen und Rutschhangsanierungen soll dazu beigetragen werden, naturbedingte Nachteile auszugleichen, sodaß vor allem kleinbäuerliche Betriebe in ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Die besitzfestigende Wirkung derartiger Maßnahmen ist zur Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft gemäß den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes von großer Bedeutung.

Forstliche Maßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, zur Holzmanipulation und Weiterverarbeitung, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsicherung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschußt.

Voranschlagsansatz 1/60356 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen (Düngelagerstätten)

Die Errichtung von Düngesammellagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll die Errichtung von forstl. Bringungsanlagen zur Ermöglichung einer pfleglichen und naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert werden. Beim Bau von Forstwegen ist auf eine landschaftsgerechte ökologisch sorgsame Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der infrastrukturellen Verhältnisse außerhalb der Berggebiete Österreichs notwendig. Eine zeitgemäße Erschließung der Dauersiedlungen und Wirtschaftsflächen ist zur Aufrechterhaltung der Siedlungsdichte und der Kulturlandschaft von besonderer Wichtigkeit.

Vorschlagsansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesem Vorschlagsansatz sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens); Erhebungen, Analysen und Strategien über Verbraucherverhalten und -erwartungen sowie über das Produktangebot; Erstellung von Vermarktungskonzepten; Umsetzung von Marketingmaßnahmen; Maßnahmen bei der Direktvermarktung bäuerlicher Produkte; Maßnahmen von Einrichtungen zur landwirtschaftlichen Marktinformation mit bundesweitem Wirkungsbereich (zB Marktbüros) sowie sonstige Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Investitionszuschüsse werden gewährt für bauliche und technische Einrichtungen zur Sammlung, Be- und Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Vorschlagsansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Die bei diesem Vorschlagsansatz vorgesehenen Mittel dienen der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues und als Ergänzung des beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Betrages der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Da ein Kernziel zukunftsorientierter Land- und Forstwirtschaftspolitik die Erhaltung unserer Kulturlandschaft ist, und die Erreichung dieses Zieles ohne Land- und Forstarbeiter undenkbar ist, müssen auch entsprechende Maßnahmen gegen die Landflucht und die Entsiedelung des ländlichen Raumes gesetzt werden.

Vorschlagsansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Vorschlagsansatz 1/60386 Förderung land- und forstwirtschaftlicher Kredite

Bei diesem Vorschlagsansatz sind die Zinszuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten einschließlich der Betriebsmittelkredite (zB für Frost- und Sturmschädenkredite) sowie Agrarsonderkredite und Konsolidierungskredite veranschlagt.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinszuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Vorschlagsansatz werden auch Zinszuschüsse der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung“ geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Vorschlagsansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Vorschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Die landwirtschaftliche Forschungsförderung soll im Rahmen der Realisierung des Konzeptes der ökosozialen Landwirtschaft zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, verbunden mit praktischer Umsetzungshilfe und Bereitstellung von wissenschaftlichen Entscheidungshilfen für legislative und administrative Aufgaben, beitragen. Als vordringliche Zielstellungen dabei gelten: Steigerung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, Natur- und Umweltschutz zur Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Abstimmung von Produktion und Nachfrage am Markt unter Beachtung des bäuerlichen Betriebes als Basis der landwirtschaftlichen Produktion.

Forstwirtschaft

Erarbeitung neuer fachlicher Erkenntnisse und Entscheidungshilfen zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherung, Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, umweltfreundlicher Forstschutz, Grundlagen für die mikrovegetative Vermehrung von Forstpflanzen, Erstellung von Grundlagen für Sanierungsmaßnahmen in geschädigten Waldbeständen.

Voranschlagsansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Landwirtschaft

Unter den bei 1/60398 angeführten Zielstellungen erfolgt auch die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei auf die internationale Forschungskooperation besonderes Augenmerk gelegt wird.

Forstwirtschaft

Weiterentwicklung der Fernerkundungsverfahren für die Erhebung des Waldzustandes. Intensivierung der forstlichen Provenienzforschung durch Einsatz von modernen biotechnologischen Kontroll-, Charakterisierungs- und Identifikationsmethoden, Waldbodenforschung, Waldschadensforschung (Stabilisierungs-, Revitalisierungs-, Sanierungsforschung).

Wasserwirtschaft

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

Titel 604 Marktordnungspolitische Maßnahmen**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992;

Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 374/1992;

Stärkeförderungs-gesetz, BGBl. Nr. 378/1992.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	7 712,5	463,6
1992	7 657,7	450,9
1993	7 578,1	436,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren ergeben sich aufgrund der gegebenen Markt- und Absatzlage bei Brot- und Futtergetreide, Tieren und tierischen Produkten sowie bei Milch und Milchprodukten.

Zu den einzelnen Bereichen ist folgendes zu bemerken:

Gebarung 1993**Voranschlagsansatz 1/60406 Brotgetreide, Förderungen**

Für die Durchführung der Lageraktion für Brotgetreide sind 82,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60416 und 2/60410 Brotgetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Im Jahr 1993 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1993 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Lediglich Getreide für den technischen Bereich steht im Inland nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und muß daher eingeführt werden. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden voraussichtlich mit 1 Million Schilling anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideaufuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Voranschlagsansatz 1/60426 Futtergetreide, Förderungen

Zur Erreichung möglichst bundeseinheitlicher Preise für Futtergetreide und Leguminosen werden Frachtkostenzuschüsse gewährt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 31,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60436 und 2/60430 Futtergetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Aus der Einfuhr von Futtergetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen von Importausgleichen in Höhe von 0,335 Millionen Schilling zu erwarten. Diese Mittel werden ebenfalls für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für Futtergetreide verwendet.

Paragraph 6044 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für stärke-, öl-, eiweißhaltige Früchte und Grünbrache

Voranschlagsansatz 1/60444 Zuschüsse gemäß Stärkeförderungsgesetz

Auf Grund der 2. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 396/1991, ist die Kompetenz für die Förderung gemäß Stärkeförderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergegangen. Unter dem VA-Ansatz 1/60444 wird die allgemeine Stärkeförderungsmaßnahme mit einem Betrag von 220 Millionen Schilling (korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52494) und die indirekte Rohstoffförderung (besondere Kartoffelstärkeförderungsmaßnahme für 13,500 t) im Jahr 1993 mit einem Betrag von 64,949 Millionen Schilling veranschlagt. Darüber hinaus sind beim VA-Ansatz 1/60446 für die Förderung von Stärkeerzeugnissen weitere Beträge vorgesehen.

Die gegenständliche Förderungsmaßnahme kommt insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugute, dient aber auch der österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann.

Voranschlagsansatz 1/60446 Förderungen

Der Bund hat gemäß § 53 Abs. 2 MOG-Novelle 1992 dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel zur Abdeckung der fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden 1 044,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Rahmen der Förderung der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz weiters die Bundesbeiträge zur Förderung der Alternativkulturen (Raps, Sonnenblumen, Körnererbse, Ackerbohne, Sojabohne, sonstige pflanzliche Produktionsalternativen und Brotgetreideanbau-Verzichtsprämie) sowie zur Förderung von Grünbracheflächen mit einem Betrag von 2 219,9 Millionen Schilling verrechnet.

Für die Förderung von Stärkeerzeugnissen (Kartoffelstärke weitere Mengen; Mais-Weizenstärke, Roggenförderung) sind unter diesem Ansatz 131,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60456, 1/60466 und 2/60460 Tiere und tierische Produkte

Gemäß dem Viehwirtschaftsgesetz 1976 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt. Durch die Vieh- und Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Voranschlagsansatz 1/60456 1 693,8 Millionen Schilling sowie beim Voranschlagsansatz 1/60466 203,2 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Im- und Exportausgleichen gemäß §§ 10 und 11 Viehwirtschaftsgesetz 1976 sowie Importausgleichen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 579/1987 vorgesehen.

Paragraph 6047 Milch und Milchprodukte

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Vorschlagsansatz 1/60476 Förderungen

Inlandsmaßnahmen sowie Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985, in der Fassung BGBl. Nr. 373/1992 finanziert. Demnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird ein Betrag von 1 670,256 Millionen Schilling im Jahr 1993 bereitgestellt.

Vorschlagsansatz 1/60478 Aufwendungen

Die Austro-Milchexportabwicklungsges. m. b. H. (AMEA) wurde gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 27/1991, eingerichtet und als Erstattungsstelle mit der Durchführung von Maßnahmen zur Exportkoordinierung und zur Abwicklung von Exporterstattungen für den Bereich der österreichischen Milchwirtschaft im Namen und für Rechnung des Bundes auf Grundlage der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Sonderrichtlinie „Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen“ in der jeweils geltenden Fassung beauftragt. Für den jährlichen Aufwand der Erstattungsstelle sind im BVA 1993 6,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Vorschlagsansätze 1/60486 und 2/60480 Milch und Milchprodukte, Förderungen (zweckgeb. Geb.)

Weitere Exportförderungen werden im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses gewährt, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt.

Dafür werden aus zweckgebundenen Mitteln gemäß §§ 11 bzw. 20, 21 und 23 MOG insgesamt 207,5 Millionen Schilling (VA-Ansatz 2/60480) bereitgestellt.

Vorschlagsansatz 1/60496 Milch und Milchprodukte, Maßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen gemäß § 85 MOG

Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Vorschlagsansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Im BVA 1993 sind aufgrund der Rücknahme der Milchanlieferung nur Verrechnungsposten vorgesehen.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1988;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987;

Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990.

	Personal- ausgaben	Sach- Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	820,4	517,9	1 338,3	419,1
1992	887,3	434,5	1 321,8	336,5
1993	862,0	308,9	1 170,9	194,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben beim Personal- und Sachaufwand sind durch die im Rahmen des Anstaltenkonzepts vorgesehene Ausgliederung und Privatisierung im Bereich der Bundesanstalten bedingt.

Gebahrung 1993**Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten****Aufgaben**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten**Aufgaben**

Die pflanzenbaulichen Bundesanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern und Schafen durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

2. Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

3. Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

4. Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

5. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählen dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

6. Bundesanstalt für Agrarbiologie (Linz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

Dazu zählt insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, alternativer Produktionsmethoden bzw. des biologischen Landbaues sowie der Umweltbelastungen im Agrarbereich.

7. Bundesanstalt für Weinbau (Eisenstadt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Organisation und Aufgaben

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Universität gleicher oder verwandter Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe durch Untersuchungen und Versuche auf fachwissenschaftlicher Grundlage sowie durch Vermittlung der Anwendbarkeit ihrer Untersuchungsergebnisse für die forstliche Praxis, den forstlichen Belangen im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen zu dienen. Im einzelnen nennt das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, folgende Aufgaben:

- Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes.
- Die Feststellung der Ursachen von Forstschäden (wie durch Wild und Immissionen), allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen an diesen Untersuchungen interessierten Stellen.
- Die Prüfung von Fragen der forstlichen Raumplanung und der Wildbach- und Lawinenverbauung.
- Die Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen sowie von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind.
- Die Prüfung von forstlichem Vermehrungsgut.
- Die Prüfung von Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung in der Forstwirtschaft.
- Die Abgabe von Gutachten.

Die nachstehenden Fachbereiche werden an der Anstalt bearbeitet: Standortkunde, Forstpflanzenzüchtung und Genetik, Waldbau und Versuchsgärten, Forstinventur, Waldwachstum und Betriebswirtschaft, Forstschutz, Immissionsforschung und Forstchemie, Forsttechnik, Wildbachkunde, Lawinenkunde, subalpine Waldforschung, wissenschaftliche Dienste.

Schwerpunkte der Anstaltstätigkeiten, neben der seit 1961 durchgeführten Forstinventur, sind zurzeit die alljährlich durchgeführten gesamtösterreichischen Erhebungen über den Waldzustand und die Belastung des Waldes durch Schadstoffe. Gerade die Ursachenforschung auf dem Gebiet der neuartigen Waldschäden hat gezeigt, daß die Gefahren für den Wald von miteinander vernetzten Ursachen hervorgerufen werden. Dieser Erkenntnis ist auch vom Forschungsansatz her zu begegnen. Es werden daher zunehmend Gemeinschaftsprojekte mit ökosystemaren Betrachtungsweisen intensiv betrachtet. Hiebei seien nur die zwei wichtigsten Programme herausgegriffen:

Österreichisches Waldschadenbeobachtungssystem

Beobachtung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das gesamte Waldökosystem, Erfassung einer Reihe wichtiger Parameter (Waldboden, Vegetation und Zuwachskunde, chemische Nadel- und Blattanalysen auf Schadstoff- und Nährelementgehalte, Schadstoffeintragsmessungen, Kronenzustandserhebung mittels Luftbildinterpretation).

Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der österreichischen Wälder

Erfassung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldreservaten, Begründung von Generhaltungsplantagen, Errichtung und Betrieb einer forstlichen Samenbank.

Paragraph 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Aufgaben und Organisation

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung und Untersuchungen auf dem Sektor der nur im alpenländischen Raum erzeugten hartkäsetauglichen Milch und Erzeugnissen daraus, sowie

Gewinnung, Be- und Verarbeitung im großtechnologischen Maßstab, und Vermarktung von hartkäsetauglicher Milch und Erzeugnissen aus dieser Milch, Züchtung und Abgabe von Käseereikulturen.

2. Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt Forschung und Entwicklung, Untersuchungen sowie die Gewinnung, Be- und Verarbeitung im großtechnologischen Maßstab sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltstoffen hergestellt werden, speziell für den Sektor Schnittkäse und flüssige Milchprodukte, Herstellung und Vertrieb von Standarddeichlösungen.

Den Anstalten obliegt außerdem die Fortbildung milchwirtschaftlichen Personals und die Veranstaltung von Kursen.

Paragraph 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wien.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Organisation und Aufgaben

Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

1. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2. Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

3. Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenzhaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt umfaßt die Forschung, Untersuchung und Gutachtenerstellung für die Wasserrechtsbehörden sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulation von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wieselburg.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975; Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	17,1	363,0	380,1	7,8
1992	18,3	349,8	368,1	4,6
1993	18,9	366,9	385,8	4,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehraufwand bei den Sachausgaben 1993 gegenüber 1992 beruht vor allem auf einem erhöhten Bedarf für den Ersatz der Besoldungskosten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen.

Gebarung 1993

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1989 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Aufgaben

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorfürungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 649/1975, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinerverbauung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	117,6	1 449,2	1 566,9	1 562,4
1992	120,3	1 751,5	1 871,9	1 827,9
1993	119,1	1 869,2	1 988,3	1 936,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung bei den Sachausgaben ist auf die höhere Dotierung der Mittel aus dem Katastrophenfonds zurückzuführen.

Gebarung 1993

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinerverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fachlich und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes jeweils bewilligten, beim VA-Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den VA-Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1984 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen

und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Schutzes vor Hochwasser und Lawinen.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 280/1969, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Voranschlagsansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

Weiters sind hier Bundesmittel für Beiträge zu Konkurrenzmaßnahmen gemäß BGBl. Nr. 178/1955 veranschlagt.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1992 786,6 Millionen Schilling und im Voranschlag 1993 839,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Erhebungs-, Planungs- und Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen zu verwenden.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltmaßnahmen von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministerengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und

Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1992 335,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1993 412,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1992 502,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1993 492,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/60844 Bundesflüsse (erfolgswirksame Einnahmen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden jene Interessentenbeiträge verrechnet, die nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes von den örtlichen Interessenten zu Maßnahmen an Bundesflüssen zu leisten sind. Die für derartige Maßnahmen bestimmten Bundesmittel sind bei den Voranschlagsansätzen 1/60848 und 1/60858 zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1989;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1991	252,5	180,0	432,6	313,4
1992	280,4	169,1	449,5	297,9
1993	272,5	182,4	454,9	315,6

Gebarung 1993**Paragraph 6090 Grenzbeschauidienst**

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975 veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Bundeskellereiinspektion

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Weingesezt-Novelle 1988 ist die Bundeskellereiinspektion als eigene, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Behörde einzurichten. Unter diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes der Bundeskellereiinspektion.

Der Bundeskellereiinspektion obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte, sowie der Weinbehandlungsmittel.

Sie ist durch ihre Organe berechtigt, überall wo obgenannte Produkte erzeugt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls sind die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Darüber hinaus wirkt die Bundeskellereiinspektion auf Grund der fundierten Ausbildung und Erfahrung ihrer Organe beratend und helfend und leistet damit bundesweit einen wesentlichen Beitrag für die Weinwirtschaft.

Paragraph 6093 Bundesgärten**Aufgaben und Organisation**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsbäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule**Aufgaben**

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften**Aufgaben und Organisation**

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste**Aufgaben und Organisation**

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuber und Kollerhuber veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhuber und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhuber sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe**Aufgaben**

Bei der Wildbach- und Lawinerverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie die Betriebskosten der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen Voranschlagsansatz veranschlagt.

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C; Z 1—20.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	578,2	2 888,9	3 467,0	1 344,4
1992	578,0	2 644,7	3 222,8	896,4
1993	617,0	2 610,6	3 227,6	906,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Patentwesens, des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, des Fremdenverkehrs, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, der Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltchnikerwesens sowie der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	443,1	231,7	674,9	592,7
1992	443,1	277,7	720,8	97,0
1993	476,2	326,6	802,8	97,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden infolge der Vorsorge für Zahlungen an die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H. höher veranschlagt.

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier hauptsächlich die Beiträge an die EFTA und das GATT sowie an die Europäische Patentorganisation und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen erfolgen in:

- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffförderung).

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	2 612,6	135,1
1992	2 322,8	57,1
1993	2 239,6	37,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die ERP-Ersatzaktion wurde in Vorsorge für eine zu erwartende Änderung der Richtlinien niedriger veranschlagt. Infolge Einstellung der Förderung der Umstellung auf umweltfreundliche LKW wurden hierfür keine Mittel mehr vorgesehen. Auf Grund des erhöhten Bedarfes wurden die Mittel für die Bergbauförderung um 60 Millionen Schilling angehoben.

Ausgaben 1993

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1989

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Förderungen (D)

Elektrizitätswirtschaft

Die Förderung durch Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde eingestellt.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungen

Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenutzt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion werden Zinszuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben werden durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1991,

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei dieser Aktion werden industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz durch begünstigte Kredite mit einem Gesamtvolumen von 1 100 Millionen Schilling gefördert.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen, die Förderung des Betriebes der Erdöl-Lagerges. m. b. H. in Lannach sowie die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1988.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Aus diesen Mitteln werden im wesentlichen Bezugsvorschüsse bezahlt.

Aufwendungen

Verein „Österreich Werbung“

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreich Werbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreich Werbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs“ und der „Sonstigen Wirtschaft“ ist hier vor allem für die Weltausstellung in Taejon, für die Beiträge an die Innovationsagentur und den „Verein zur Förderung des Inlandsabsatzes österreichischer Erzeugnisse“ vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 418/1992;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 418/1992;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1990;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1983;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1992;
 Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1992;
 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 418/1992;
 Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentszusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	113,7	40,7	154,4	280,8
1992	114,5	40,4	154,9	278,2
1993	118,6	40,4	159,0	308,2

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Titel 633 Bergbehörden

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 355/1990, und die hiezu ergangenen Verordnungen;
2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;
3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1922;
4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;
5. Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954;
6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	21,4	3,9	25,2	335,8
1992	20,4	3,8	24,2	464,0
1993	22,2	4,0	26,2	464,0

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vor allem sind hier die Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die laufenden Betriebskosten der Berghauptmannschaften verrechnet und ist für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten vorgesorgt.

Kapitel 64 Bauten und Technik

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, Z 21 bis 30.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	1 760,9	22 908,2	24 669,1	4 910,6
1992	1 781,5	25 407,0	27 188,5	5 464,2
1993	1 728,0	24 905,3	26 633,3	5 975,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs- und betriebsähnliche Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	21,3	34,9	56,2	10,6
1992	18,1	36,1	54,2	9,7
1993	30,9	48,2	79,1	26,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Im wesentlichen ergibt sich der Unterschied bei den Personalausgaben und bei den Einnahmen durch die Zuordnung des Schönbrunner Tiergartenamtes zum Titel 640 (ehem. beim Titel 645 veranschlagt), darüber hinaus wurden die Sachausgaben zur Abdeckung der Ausgestaltung und der gestiegenen Betriebskosten der Bundesmobilienvverwaltung höher veranschlagt.

Bundesmobilienvverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;
2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben 1993

Die veranschlagten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (hauptsächlich Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und für die Anschaffung von Schauobjekten verwendet.

Schönbrunner Tiergartenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH., BGBl. Nr. 420/1992.

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Beginn des Pachtverhältnisses beim bisherigen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren.

Beschußämter**Gesetzliche Grundlage**

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1984.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußproben ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben 1993

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb und für die notwendige Anschaffung von Anlagengütern veranschlagt.

Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte des Kurheimes Badeschloß Badgastein für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Das Kurhaus Semmering wurde im Zuge von Sparmaßnahmen mit Ende 1988 geschlossen.

Ausgaben 1993

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb des Kurhauses und für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau, Schönbrunn und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1993

Veranschlagung der Betriebskosten der Bundesbäder. Die Personalausgaben werden seit 1992 bei der Bundesbaudirektion Wien verrechnet.

Regierungsgebäude**Ausgaben 1993**

Hier wird vor allem der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt.

Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	388,0	249,1
1992	550,6	382,2
1993	541,9	388,7

Wohnbauforschung

Gesetzliche Grundlage

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 301/1989.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortspanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind. Ab dem Jahr 1988 werden keine weiteren Förderungen oder Forschungsaufträge infolge Übertragung an die Länder vergeben.

Ausgaben 1993

Die veranschlagten Mittel werden zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge verwendet.

Wasserbau

Gesetzliche Grundlagen

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1993

Im Jahre 1993 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen

Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1993

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1991.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1993

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990.

Förderungen

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungs-Gesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seiner Personalausgaben.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1992;

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. xxx/1992;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992;

ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1989.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Weiters obliegen dem Bundesministerium die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	14 562,7	3 819,1
1992	15 676,5	4 304,4
1993	15 900,8	4 268,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben ist auf die gestiegenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ASFINAG zurückzuführen. Die Einnahmen wurden auf Grund sinkender Eingänge aus Mauten geringer veranschlagt. Durch die Berücksichtigung des ÖKO-Zuschlages zu den Mauten ist es möglich geworden, zusätzliche Mittel für Lärmschutzbauten an Bundesstraßen einerseits und durch Überstellung eines Teiles zur Förderung der Umrüstung des Fuhrparkes auf umweltfreundliche Fahrzeuge andererseits bereitzustellen.

Bundesstraßen B

Bundesstraßen S

Bundesstraßen A

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)

Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)

Anlagen

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1993 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)
Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)

Anlagen

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S, vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1993, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1993 bestimmt.

Straßengesellschaften

Aufwendungen

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der WBAG (Wiener Bundesstraßen AG.) übertragenen Strecken vorgesorgt.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;

Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion, BGBl. Nr. 11/1992;

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;

Verträge betreffend die Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1992.

Aufgaben

Führung der Geschäfte des Wasserbaues an Donau, March und Thaya und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	182,9	71,2	254,1	81,4
1992	190,4	85,9	276,3	84,5
1993	120,2	259,2	379,4	186,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Personalausgaben wurden infolge der Übernahme von Bundesbediensteten durch die „Österreichische Donau-Betriebs-AG“ niedriger angesetzt. Die Sachausgaben wurden zur Erteilung von Aufträgen an die AG erhöht. Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus Ersätzen der AG.

Wasserstraßendirektion

Aufgaben

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern ausgeführt.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier Mittel für Auftragsvergaben an Dritte zur Durchführung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion veranschlagt.

Amt der Wasserstraßendirektion

Gemäß Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 11/1992, wurde das Amt der Wasserstraßendirektion als Dienststelle der bei der Österreichischen Donau-Betriebs-AG tätigen Beamten des Bundes eingerichtet.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**Aufgaben**

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Aufwendungen

Vorsorge für den Bundesanteil an dem in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	845,8	150,9	996,7	96,6
1992	852,1	136,9	989,0	102,3
1993	835,5	123,6	959,1	515,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Infolge von Planstelleneinsparungen konnten auch die Personalausgaben vermindert werden.

Die Sachausgaben wurden infolge der Ausgliederung des Tiergartens Schönbrunn und des Schlosses Schönbrunn niedriger veranschlagt.

Infolge der Ersätze der Bundesimmobilienges.m.b.H. wurden die Einnahmen erhöht.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)**Aufgaben**

Den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Dienststellen sind die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse ua.) sowie für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betriebsähnliche Einrichtungen)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gründung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.

Aufgaben

Der Bundesbaudirektion Wien obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes im Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Aufgaben sind durch Angleichung an privatwirtschaftliche Gegebenheiten auszuführen.

Ausgaben 1993

Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt Regierungsgebäude, Universitätsgebäude und Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich bundeseigener Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder gemeinshistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, Arbeits- und Invalidenämter und Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Ausgaben für bauliche Herstellungen der beiden zuletzt genannten Verwaltungen und am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern werden bei Kapitel 02, 12 bzw. 71 veranschlagt. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung im Bereich des Österreichischen Branntweinmonopols.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	50,2	762,5	812,7	344,5
1992	54,4	773,2	827,6	330,1
1993	52,3	742,7	795,0	330,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben für Betriebskosten wurden höher, für Liegenschaftsankäufe niedriger veranschlagt.

Betriebskosten und Hauserfordernisse

Organisation

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen. Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Ausgaben 1993

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten, wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen Voranschlagsansätzen vorgesehen sind, bei den Voranschlagsansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Unter dem Voranschlagsansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Voranschlagsansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)**Aufgaben**

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	6 787,7	91,6
1992	8 000,5	32,0
1993	7 145,9	32,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Für Neubauten und Erhaltungsmaßnahmen wurde weniger veranschlagt, da die Nutzung und Verwaltung bestimmter Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft übertragen wird.

Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Für die Sanierung der Bundesmuseen hat der Ministerrat ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 sowie die Fortsetzung dieses Investitionsprogrammes in den Folgejahren beschlossen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1993 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Sachausgaben Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote	600,0

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gesetzliche Grundlagen

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1992 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	660,7	150,2	810,9	217,6
1992	666,5	147,3	813,8	219,1
1993	689,1	143,0	832,1	226,6

Einrichtungen des Eichwesens

Aufgaben

Dem Eichwesen obliegt es:

1. die Étalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Étalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätégattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen.

Einrichtungen des Vermessungswesens

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellament) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkräftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme“

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes) durch.

Ausgaben 1993

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens“ und den „Einrichtungen des Vermessungswesens“ werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostensätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	969,6	11 350,6	12 320,2	1 335,6
1992	976,0	11 135,7	12 111,7	1 432,3
1993	1 044,7	12 338,2	13 382,9	2 035,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, der Technologieförderung, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

Paragraph 6500 Zentraleitung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	148,7	76,4	225,1	5,9
1992	158,3	65,9	224,2	6,2
1993	168,6	63,6	232,2	6,2

Ausgaben 1993

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern sowie IMO-London, insgesamt 5,230 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für die Familien- und Geburtenbeihilfen, die Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 57 Abs. 3 und § 129 KFG 1967 und die öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen.

Paragraph 6501 Schiffahrtspolizei

Bis 1992 als Titel 654 Bundesamt für Schiffahrt veranschlagt gewesen.

Gesetzliche Grundlagen

Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992.

Aufgaben

Der Schiffahrtspolizei obliegen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, die Aufgaben der Schiffahrtspolizeibehörde und die Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß Teil B des Schiffahrtsgesetzes 1990 (Überwachung der Einhaltung aller die Schiffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, Regelung der Schiffahrt einschließlich der Bezeichnung des Fahrwassers und Hilfeleistung bei Havarien).

Außenstellen (Strom-, Schleusen- bzw. Hafenaufsichten) gemäß § 37 Abs. 5 leg. cit. befinden sich in Hainburg, Wildungsmauer, Wien, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	31,8	39,4	71,2	1,5
1992	33,8	41,9	75,7	1,7
1993	31,8	56,7	88,5	7,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben gegenüber 1992 ist auf die Nachzahlung von Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Ausgaben 1993**Anlagen**

Hier sind unter anderem zwei Raten für die Herstellungsserie von 10 Dienstdieselmotorbooten veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schiffahrtspolizeiorgane erforderlichen Anschaffungen, wie Steganlagen, Bojen, Anker ua., budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfeinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffahrtspolizeiaußenstellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 18 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988;

Privatbahn-Tarifordnung, BGBl. Nr. 406/1989, und Richtlinien über die Antragstellung und Abgeltung der Einnahmehausfälle aus den den Privatbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung aufgetragenen Tarifiermäßigungen (AfV, 30. Jänner 1990);

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979;

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen.

Aufgaben

Wenn die ÖBB als gemeinwirtschaftliche Leistung

1. aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifiermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
2. auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmehausfälle oder Aufwendungen abzugelten.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rückerstattet werden.

Die unter 1. angeführten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden nunmehr auch den privaten Schienenbahnen aufgetragen und sind analog abzugelten.

Gemäß § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes kann durch Verordnung der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und der Bau bestimmter, zu Hochleistungsstrecken erklärter Eisenbahnen übertragen werden. Die der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG daraus erwachsenen Kosten sind gemäß § 11 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bund zu ersetzen, soweit es sich nicht um Planungen und Baumaßnahmen handelt, für die die ASFINAG gemäß BGBl. Nr. 136/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, die finanzielle Vorsorge zu tragen hat.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1991	7 743,5	—
1992	7 503,3	0,0
1993	8 363,2	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung gegenüber dem BVA 1992 resultiert aus höheren Abgeltungen für Tarifiermäßigungen.

Ausgaben 1993**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

	Millionen Schilling
Abteilungen an die ÖBB:	
1. Tarifiermäßigungen	6 069,0
2. Weiterführung von Schienenverkehren	1 891,4
Abteilungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz	61,0
Abteilungen an Privatbahnen	313,7

Aufwendungen

Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	28,1
--	------

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1974;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988;

Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, BGBl. Nr. 603/1987;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol für die Gewährung von Förderungen aus den gemeinsamen Regionalen Sonderförderungsaktionen und der Regionalen Innovationsprämie.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

In Ergänzung dieses Schienenverbundvertrages wurden durch Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Wien vom November 1986 und Juni 1990 die Beitragsleistungen des Bundes für den Zeitraum 1987 bis 1990 mit jährlich je 1,8 Milliarden Schilling und für den Zeitraum 1991 bis 2000 mit jährlich je 1,5 Milliarden Schilling festgelegt.

Beitragsleistungen des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Wegen der Knappheit an ERP-Kreditmitteln werden Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert. Schwärpunkte: Kombierter Verkehr, Umsetzeinrichtungen zur Verkehrsverlagerung.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, auch die ihnen im Anschlußdienst mit den ÖBB erwachsenden Kosten abzugelten.

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1991	2 649,6	282,9
1992	2 532,3	303,7
1993	2 544,7	319,7

Ausgaben 1993

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1 500 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

Förderungen

4,887 Millionen Schilling Beitragsleistung für Hafen- und Ländengestaltung; gleichzeitig Einnahmen von 5,867 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

Förderungen (Fortsetzung)

121,943 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Verkehrsförderung;

143,759 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 2,570 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

424,400 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen;

278,892 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme;

29,452 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Die regionalen Förderungen beziehen sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000-S-Aktionen) die ohne Ausnahmen mit 1989 ausgelaufen sind. Für die bis Ende 1989 genehmigten Projekte sind im Jahr 1993 17,121 Millionen Schilling vorgesehen (Darlehen und Zuschüsse). Für die bis Ende 1990 vereinbarte außerordentliche Sonderförderungsaktion Obersteiermark/Bezirk Voitsberg sind weitere 14 Millionen Schilling veranschlagt.

Aus den regionalen Zinsenzuschußaktionen für Investitionskredite im gewerblich-industriellen Bereich (Oberösterreich, Steiermark, Burgenland) sind insgesamt 2,638 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die mit den Bundesländern für neuabgegrenzte Problemgebiete im Jahr 1990 mit Laufzeit bis Ende 1992 vereinbarte Regionalförderungsaktion (Regionale Innovationsprämie) und ihre Weiterführung sind 109,999 Millionen Schilling veranschlagt.

Für das neu einzurichtende „Ostgrenz-Sonderprogramm“, worin auch ein grenzüberschreitendes Innovations- und Gründerzentrum in Gmünd und weitere Projekte dieser Art in Kooperation mit der CSFR und Ungarn vorgesehen sind, wurde vorgesorgt; hinzu kommt ein zusätzlich einzurichtendes Sonderprogramm für die Grenzregionen zu Slowenien.

Technologie-Anwendungsförderung

Für Förderungen nach dem Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987 (eingeschlossen die 1989 neu eingerichtete Seedfinancing-Förderung) sind 278,891 Millionen Schilling veranschlagt.

Derzeit sind vom ITF-Kuratorium folgende Förderungsschwerpunkte festgelegt: Neue Werkstoffe, Weltraumtechnik (bis Ende 1993), Umweltverfahrenstechnik, Lasertechnik (bis Ende 1995), Flexible computerintegrierte Produktion für Klein- und Mittelbetriebe — Flex CIM (Pilotphase).

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 29,452 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Entgeltzahlungen an den ERP-Fonds für die Tätigkeit des ERP-Fonds als „Geschäftsführung des Innovations- und Technologiefonds“ sowie Kosten von Gutachten und anderen Beratungstätigkeiten.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtung**Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)****Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 249/1987 (Grenzüberflugsverordnung), 219/1958, 549/1978 und 227/1992 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 und 610/1986 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 173/1992 (Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 700/1986 und 30/1990 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrzeug-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Weiters die „Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren“ und das Flugsicherungs-Streckengebührengesetz 1984 (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986).

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt (BGBl. Nr. 10/1987).

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120), die Bewilligung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherheitszonen, die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen [§ 95 (2)], die Erlassung von Verordnungen betreffend überwachte Lufträume und Flugbeschränkungsgebiete, die Ausstellung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen (§ 26), die Zulassung von Zivilluftfahrzeugen (§ 13), die Genehmigung von Zivilluftfahrerschulen (§ 42) und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren (§ 146).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt [§ 119 (LFG)]:

1. die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung von Flugplätzen,
2. die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
3. die Flugberatung,
4. den Flugwetterdienst,
5. die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
6. die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
7. den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
8. die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986; ÖNfL I B 720/1-11) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	775,8	323,7	1 099,5	757,9
1992	768,7	479,6	1 248,3	829,3
1993	828,5	510,6	1 339,1	1 224,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist auf gestiegene Betriebskosten zurückzuführen, die sich aus der Realisierung der Harmonisierung der europäischen Flugsicherungsdienste sowie der dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gemäß BGBl. Nr. 452/1992 zusätzlich übertragenen Aufgaben bzw. Lasten ergeben.

Die Erhöhung der Einnahmen resultiert aus der erstmaligen Einhebung von An-/Abfluggebühren und höheren Flugsicherungsstreckengebühren.

Ausgaben 1993

Anlagen

Wesentliche Vorhaben sind: Der Ausbau der Automatisierung der Flugverkehrskontrollzentrale Wien, die Installierung von Schulungs- und Trainingseinrichtungen für die Ausbildung von Flugverkehrsleitern sowie die Errichtung eines Radarsichtgerätesystems für den Flughafen Klagenfurt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Mittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde ausreichend Vorsorge getroffen. Zusätzlich ist die Entrichtung von Mietentgelten für die von den Flughafengesellschaften für die Flugsicherung bereitgestellten Räumlichkeiten vorgesehen.

Einnahmen

Erstmals ist die Einhebung von An-/Abfluggebühren für Flughäfen vorgesehen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Gesetzliche Grundlagen

Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1992.

Gefahrgutbeförderungsgesetz — Straße, BGBl. Nr. 209/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt.

Kapitel 65 — Titel 656 und 657

275

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	13,2	10,8	24,1	1,3
1992	15,3	14,4	29,6	1,4
1993	15,8	13,7	29,5	1,4

Titel 656 Verkehrsverbände**Gesetzliche Grundlagen**

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbände.

Aufgaben

Durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten ergibt sich für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust“. Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region“ vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte rückvergüten. Das gleiche gilt für die dem „VOR“ vorgelagerten Verkehrsverbände NÖ Süd/Burgenland Mitte, Mostviertel/NÖ Zentralraum und Waldviertel sowie den Verkehrsverbund Weinviertel.

Bei den Verkehrsverbänden Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck und Vorarlberg ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1991	467,4	215,9
1992	441,3	233,0
1993	727,6	418,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber BVA 1992 ist auf weitere Attraktivierungsmaßnahmen bzw. landesweite Ausweitungen zurückzuführen.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds**Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1992.

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

1. die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2. die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3. vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;

276

Kapitel 65 — Titel 657

4. die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen im Sinne des § 48 a Abs. 6;
5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1991	39,8	70,1
1992	57,0	57,0
1993	58,0	58,0

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Rechtliche Grundlage

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, ZA.E. 984-Präs/71, zuletzt geändert durch den Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

1. das **Burgtheater**,
das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.
2. die **Staatsoper**,
die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.
3. die **Volksoper**,
die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	2 087,3	408,9	2 496,2	580,6
1992	2 171,1	526,4	2 697,5	610,8
1993	2 293,8	614,9	2 908,7	629,6

Ausgaben

Personalausgaben

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerlässlich ist. Er beläuft sich auf 1 615,8 Millionen Schilling oder 55,6 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, bildet, hat im Jahre 1992 eine Größenordnung von 678,0 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 23,3 vH der Gesamtausgaben des Kapitels 71 bedeutet.

Sachausgaben

Die gesamten Sachausgaben sind mit einem Betrag von 614,9 Millionen Schilling, das sind 21,1 vH der Gesamtausgaben, veranschlagt. Davon sind für Investitionen 203,8 Millionen Schilling und für Aufwendungen (einschl. gesetzliche Verpflichtungen) zur Aufrechterhaltung des Betriebes 411,1 Millionen Schilling präliminiert. Die Steigerung bei den Investitionsausgaben resultiert aus der notwendigen Erneuerung der bühnentechnischen Anlagen innerhalb der Bundestheater.

278

Kapitel 71

An auswärtigen Gastspielen sind Tourneen des Burgtheaters nach Bregenz, Villach, Graz, Leoben, Berlin, Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Budapest, Israel, Kiel, Moskau, Paris, Prag, Ludwigsburg und Mülheim geplant. Für die Volksoper ist ein Gastspiel in Japan vorgesehen.

Einnahmen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches und der Opernball berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Besucherzahlen

	1989	1990	1991
Burgtheater	319 293 ¹⁾	292 608 ¹⁾	284 604 ¹⁾
Akademietheater	130 964	138 842	131 663
Staatsoper	572 784 ²⁾	581 697 ²⁾	604 678
Volksoper	397 512	406 434	395 176

¹⁾ Einschließlich Lusterboden, Vestibül und Kasino.

²⁾ Einschließlich Gobelinsaal.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung und trifft die Dispositionen bezüglich Versand, Lagerung und Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus sowie die Reinigungslohne fest.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien werden Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Verschlussbrennereien Rübenstoffe zu Rohspiritus verarbeitet, der an die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abzuliefern ist, die ihrerseits den jeweils festgesetzten Übernahmepreis bezahlt. Obstbrennereien sind von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit, haben aber den Branntweinaufschlag, der beim VA-Ansatz 2/52454 veranschlagt ist, zu entrichten.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien ist gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, ein in Liter Weingeist festgesetztes Brennrecht (sogenanntes regelmäßiges Brennrecht) zugewiesen. Es gilt für die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und bildet die Bemessungsgrundlage des Jahresbrennrechtes. Für innerhalb des Brennrechtes hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein wird das Übergangsgeld nach dem vollen Satz des Übernahmepreises berechnet, für ablieferungsfreien Branntwein kommt der Branntweinaufschlag mit einem niedrigeren Satz zur Anwendung.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 721/1991 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1991 enthalten.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim VA-Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

280

Kapitel 75**Gesamtgebarung**

	Personal- ausgaben	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	11,0	384,0	395,0	903,1
1992	11,1	380,3	391,4	1 375,4
1993	11,2	360,5	371,8	1 296,3

Unterschiede der Gebarung

Die Einnahmen und Sachausgaben wurden infolge Reduzierung der Absatzmenge niedriger veranschlagt.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1992.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 63 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 12, Oberösterreich 14, Salzburg 17, Tirol 10, der Steiermark 7, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Blühnbach und in Amstetten geführt.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1991	1 194,8	599,9	1 794,7	1 965,5
1992	1 190,6	633,7	1 824,3	2 101,5
1993	1 180,8	645,6	1 826,4	2 025,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Für 1993 wurden die Einnahmen niedriger veranschlagt, da bei den Erlösen aus Rohholzverkäufen mit verminderten Verkaufspreisen gerechnet wird.

Ausgaben 1993

Personalausgaben

In den Personalausgaben sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie jene für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 167,2 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 59,9 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 3 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 5 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 30,2 Millionen Schilling, für Hochbauten 20,6 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 33,2 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 15,3 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen im Betriebsablauf zur Steigerung der Produktivität. Dem Ansteigen der Personalkosten wird auch hinkünftig nur durch Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt weiter ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungen

Zu den Förderungen zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1993 beträgt rund 2 080 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 880 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1991 betrug 1 713 300 fm, hievon in der Endnutzung 1 272 400 fm und in der Vornutzung 440 900 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 880 000 fm sollen im Jahre 1993 rund 1 417 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 18 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 463 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 17 000 fm und auf den Verkauf 446 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 115 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1993

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend

- aus der Verwertung von Roh- und Schnittholz,
- weiters aus Erträgen der Land- und Almwirtschaft durch Verpachtung von Grundstücken,
- aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschlußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem,
- bei den anderen Nebenwirtschaften aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gëbarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1991 stellt sich wie folgt dar:

Nutz- (132 663 fm) und Brennholz (44 971 fm) sowie Elementarholz und Ablösen (3 381 fm) im Wert von insgesamt rund 97,1 Millionen Schilling, Streu (2 978 fm) und Weide (31 710 Rindergräser) im Wert von zusammen 24,2 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1991 rund 121,3 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von rund 30 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmehausfälle möglich ist.

Kapitel 77

283

Für 1993 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite trotz einer verschlechterten Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 199,3 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1992, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1992.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

1. Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 690/1991.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 112/1991, erlassen.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 12. Dezember 1991, PuTVBl. Nr. 44/1991.

2. Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Washington 1989), BGBl. Nr. 63/1992; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950¹⁾ erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. September 1987 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987, zuletzt geändert durch Verordnung, BGBl. Nr. 621/1991;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 12. Dezember 1991, PuTVBl. Nr. 44/1991.

3. Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967; das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1991; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1970.

¹⁾ § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Nairobi 1982), BGBl. Nr. 593/1989 und 76/1990, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für internationale Fernmeldedienste und für den Funkdienst sowie die gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180¹⁾, im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. November 1984¹⁾ erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ samt Anlagen, beide im BGBl. Nr. 350/1985.

5. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992, Art. III, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, Art. VI.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, die Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; die Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; die Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; die Bereitstellung und der Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; der Abschluß und die Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; die Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 323 Postämter, 346 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter und 6 Postautoleitungen (Stand 1. Juni 1992).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldegebührenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 285.

286

Kapitel 78

Verkehrsentwicklung**Post- und Fernmeldedienst**

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland und Ausland ¹⁾)	3 002 980	3 105 771	3 156 005	3 302 985	3 485 984	3 508 518	3 503 838
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr ¹⁾ ...	97 432	100 456	102 542	103 530	103 896	101 569	96 810
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1 234	1 247	1 279	1 270	1 251	1 248	1 213
Wörter	28 337	28 246	29 075	29 332	28 489	28 457	28 160
Ausland:							
Telegramme	522	482	458	449	440	442	391
Wörter	14 752	13 411	12 466	12 058	11 400	11 432	9 904
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten S 1, —)	340 031	344 966	330 001	305 232	227 250	171 672	125 623
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr —							
Gespräche	12	14	16	19	17	18	27
Minuten	291	309	370	403	290	270	311
Selbstwählverkehr-							
Gebührenstunden ²⁾	439 513	464 579	470 120	443 271	456 267	481 452	529 439
Ausland:							
Minuten	650 270	685 483	773 642	856 674	989 728	1 132 647	— ³⁾

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 678 Postautolinien, davon 17 Saisonlinien, betrieben. Mit den 31 zwischenstaatlichen Linien (16 nach Deutschland, 6 nach Italien, 4 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 2 nach der ÖSFR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 709. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 31 400 Kilometer.

Im Jahre 1991 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 76,9 Millionen Kilometern 115,3 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 81,0 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreismäßigung 63,5%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 119,0 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,1 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 209,1 Millionen Kilometer.

¹⁾ Stückzahl.

²⁾ Ortsverkehr und Inlandsfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.

³⁾ Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

Kapitel 78

287

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1991	27 867,2	16 179,1	44 046,4	51 040,5
1992	28 595,9	16 848,6	45 445,5	53 255,7
1993	29 665,0	17 817,5	47 482,5	55 986,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 ergibt sich angesichts der weiteren Bemühungen der Bundesregierung in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgabenseitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

Ausgaben**Personalausgaben**

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf strukturelle Änderungen im Personalbereich sowie auf eine zu erwartende höhere Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachausgaben

Die Sachausgaben weisen in ihrer Gesamtsumme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 zwar eine Erhöhung auf, die jedoch überwiegend die Ausgaben für Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren betrifft. Bei dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung, der sich in entsprechend hohen Betriebseinnahmen niederschlägt, waren aber auch die Voranschlagsbeträge für die auf Grund der zu erbringenden Betriebsleistungen zwangsläufig anfallenden Aufwendungen anzuheben, um einen geordneten Ablauf der Betriebsleistungen und damit das Einnahmenaufkommen sicherzustellen.

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die bisherige günstige Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 werden bei den Gebührenansätzen (Postgebühren, Fernsprechgebühren, Funkgebühren, Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Auch im Omnibusverkehr ist mit einer Steigerung der Erträge zu rechnen.

Höhere Einnahmen sind auch bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse zu erwarten.

Verwendung der Sachausgaben**Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
Millionen Schilling					
0,8	0,7	0,7	+0,1		+0,1

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
Millionen Schilling					
153,9	168,0	138,9	-14,1		+15,0

288

Kapitel 78

Seit dem Bundesvoranschlag 1991 beruht die Festlegung der Ausgabenbeträge bei diesem VA-Ansatz auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1991 (2. FMIG-Novelle 1991).

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1993 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Fahrzeugplan für 1993 vorgesehenen Höchstständen.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen wird die Ausstattung der großen Umleitestämter mit postbetriebstechnischen Anlagen fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
0,0	0,0	—	—0,0	—	—

Millionen Schilling

Bei diesem VA-Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung. Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1993 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmungen nicht vorgesehen.

Förderungen (D)

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
67,1	54,7	56,8	+ 12,4	+ 10,3	

Millionen Schilling

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen und wurden zu Lasten von Belohnungen und Geldaushilfen erhöht.

Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
27,3	22,6	151,7	+ 4,7	— 124,4	

Millionen Schilling

Nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen sollen die zur Verfügung stehenden Beträge vornehmlich für den Neubau und Umbau von Postämtern sowie für die entsprechenden Liegenschaftskäufe eingesetzt werden.

Kapitel 78

289

Förderungen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
10,9	11,5	11,8	-0,6		-0,9

Millionen Schilling

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
975,2	840,9	683,5	+ 134,3		+ 291,7

Millionen Schilling

Bei diesem VA-Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich der Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF), die Verschleißeranteile, die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsbildung, die Zahlungen an den Ausgleichsfonds gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 721/1988, und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
6 391,1	6 150,3	5 793,6	+ 240,8		+ 597,5

Millionen Schilling

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung, für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechkablen, für die Bewachung von Geldtransporten, für die Herstellung von Briefmarken, Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der ADV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei darauf überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen entfallen — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisvermietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme und die Gebühren für den im Wege der österreichischen Postsparkasse abgewickelten Zahlungsverkehr werden ebenfalls zu Lasten dieses VA-Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für

290

Kapitel 78

die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten und für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Fernmeldesatellitentechnik benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik sowie für die Reparatur von Mobilfunkeinrichtungen bestritten.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebauelemente zur Erhaltung des gesamten Fernmeldeleitungsnetzes und der Teilnehmerstellen beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
		Millionen Schilling			
3,8	3,6	3,2	+0,2	+0,6	

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), BGBl. Nr. 164/1987, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine mit ca. 3,7 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
		Millionen Schilling			
10 182,1	9 592,0	9 335,3	+ 590,1	+ 846,8	

Die auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 691/1991, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste, der Errichtung der dafür erforderlichen Hochbauvorhaben sowie der Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1993 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 500,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldanlagen) sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 640,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1993 vorgesehenen Betrag von 845,5 Millionen Schilling werden Kosten für den Leitungsnetzausbau, für Teilnehmeranschlußherstellungen, für die dem technischen Bedarf entsprechende Verlegung der Leitungen und für die Beschaffung des hierfür erforderlichen Fernmeldebaugesetzes abgedeckt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 54,5 Millionen Schilling laut Voranschlag vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1993 40,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie Post- und Postautohochbau) sind 800,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bautrupunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern, Postämtern und Postgaragen sowie deren Einrichtung vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 6 500,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 726,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von ADV-Anlagen und ADV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 54,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 22,1 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Fahrzeugplan für 1993 festgelegten Höchstständen.

292

Kapitel 78**Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)**

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen¹⁾, diverse Verwertungserlöse, Geldzuwendungen aus Schenkungen, Erbschaften und Darlehensrückzahlungen zu.

Förderungen (D)

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
Millionen Schilling					
2,8	2,5	1,9	+ 0,3		+ 0,9

Für das Jahr 1993 sind freiwillige Förderungen in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 2,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	Erfolg 1991	Voranschlag 1992	Unterschied gegenüber	Erfolg 1991
Millionen Schilling					
2,5	2,0	1,9	+ 0,5		+ 0,6

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1993 2,5 Millionen Schilling vorgesehen.

¹⁾ Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1991, Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, zuletzt geändert durch die 33. Novelle BGBl. Nr. 703/1991,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, zuletzt geändert durch die 18. Novelle BGBl. Nr. 800/1990,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954, zuletzt geändert durch die 38. Novelle BGBl. Nr. 704/1991,

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992,

Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 549/1990,

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, 227/1985, 11/1986, 173/1986, 273/1986, 579/1986, 21/1988, 57/1990, 1/1991, 228/1991 und 301/1991,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 (BGBl. Nr. 307/1991) und 4 (BGBl. Nr. 725/1991) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für den Güterverkehr, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr (BGBl. Nr. 244/1959),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 123/1988,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989 (Art. XXVI),

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch Tarifiermäßigungen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt sind (Tarifverordnung 1993), BGBl. Nr. 000/1992,

Nahverkehrsverordnung, BGBl. Nr. 699/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 631/1989,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges (Schienenverkehrswegverordnung), BGBl. Nr. 273/1987,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung), BGBl. Nr. 274/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 720/1991,

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz), in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

- Sekretariat des Vorstandes (01)
- Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Design (02)
- Revision (03)
- Betriebswirtschaft, Rechnungs- und Finanzwesen (04)
- Planung und Wirtschaft (1)
- Personal und Organisation (2)
- Güterverkehr (3)
- Personenverkehr (4)
- Produktion/Fahrplan (5) *)
- Maschinenteknik (6)
- Betriebslenkung/Abwicklung (7) *)
- Bau- und Elektrotechnik (8)
- Einkauf (9)
- Kraftwagenverkehr (10)

Der Generaldirektion sind vier Bundesbahndirektionen, (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Zentrale und regionale Dienststellen sind jeweils einem bestimmten Ressort zugeordnet und gemäß dem Prinzip der differenzierten Zweistufigkeit unmittelbar der Generaldirektion oder einer Bundesbahndirektion untergeordnet.

*) Leitung der Fachstellen GD 5 und GD 7 in Personalunion

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben Millionen Schilling	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1991	25 892,3	13 664,3	39 556,6	30 286,7
1992	26 140,0	15 501,4	41 641,4	32 387,5
1993	27 140,0	15 752,5	42 892,5	33 204,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Vergleich des Voranschlags der Österreichischen Bundesbahnen für 1993 gegenüber dem Voranschlag 1992 bzw. gegenüber dem Erfolg 1991 zeigt folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1993	Voranschlag 1992 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	22 660,0	21 785,0	+ 875,0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	4 480,0	4 355,0	+ 125,0
Sachausgaben	15 752,5	15 501,4	+ 251,1
Betriebsausgaben	42 892,5	41 641,4	+ 1 251,1
Betriebseinnahmen	33 204,5	32 387,5	+ 817,0
Betriebsabgang	9 688,0	9 253,9	+ 434,1

Kapitel 79

295

	Voranschlag 1993	Erfolg 1991 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	22 660,0	21 591,9	+ 1 068,1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	4 480,0	4 300,4	+ 179,6
Sachausgaben	15 752,5	13 664,3	+ 2 088,2
Betriebsausgaben	42 892,5	39 556,6	+ 3 335,9
Betriebseinnahmen	33 204,5	30 286,7	+ 2 917,8
Betriebsabgang	9 688,0	9 269,9	+ 418,1

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1993 eine Höhe von 9 688,0 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1992 eine Erhöhung um 434,1 Millionen Schilling. Davon entfallen 1 251,1 Millionen Schilling auf höhere Betriebsausgaben. Auf der Einnahmenseite konnten per Saldo um 817,0 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden gegenüber dem Voranschlag 1992 per Saldo um 1 000,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Von den Mehrausgaben entfallen 875,0 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 125,0 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand hauptsächlich auf Grund der Bezugserrhöhung per 1. Jänner 1992.

Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 in Summe um 251,1 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen VA-Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1993	Voranschlag 1992 Millionen Schilling	Unterschied
a) Anlagen	4 232,0	5 436,7	- 1 204,7
b) Förderungen	110,2	54,7	+ 55,5
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 495,0	1 160,0	+ 335,0
d) Aufwendungen	8 850,0	7 830,0	+ 1 020,0
e) Kapitalbeteiligungen	110,0	—	+ 110,0
f) Hochleistungsverkehr	664,7	748,6	- 83,9
g) Mittel des Katastrophenfonds	290,6	271,4	+ 19,2
Zusammen ...	15 752,5	15 501,4	+ 251,1

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der bei diesem VA-Ansatz veranschlagten Ausgaben der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1993 4 232,0 Millionen Schilling zur Verfügung. Damit wird der Vergleichswert gemäß Bundesvoranschlag 1992 bei diesem Ansatz um 1 204,7 Millionen Schilling unterschritten.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen, Umweltschutzmaßnahmen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind die forcierte Fortführung der Elektrifizierungsarbeiten auf den Strecken Hollabrunn—Unterretzbach und Sigmundsherberg—Gmünd, der Beginn von Maßnahmen auf der Wiener Flughafenschnellbahn sowie die Weiterführung laufender Nahverkehrsausbauten (Feldkirch—Bludenz, Salzburg—Golling, Liesing—Wr. Neustadt und Ötztal—Landeck sowie Park and Ride Projekte), die Fortsetzung des Attraktivierungsprogrammes für Nebenbahnen sowie Modernisierungs- und Rationalisierungsprojekte (zB moderne Stellwerke, Auflassung von Eisenbahnkreuzungen, Rationalisierung von Werkstätten).

Förderungen

Unter diesen Voranschlagsansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Auf Grund von Änderungen in den Förderungsintentionen in Richtung einer stärkeren Subjektförderung ergeben sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 Mehrausgaben von 55,5 Millionen Schilling, die vor allem Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke betreffen. Hingegen wurden die Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 nur mehr in der Höhe von 13,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurden für 1993 1 495,0 Millionen Schilling veranschlagt. Im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1992 ergeben sich höhere Ausgaben von 335,0 Millionen Schilling, die im wesentlichen auf höhere EUROFIMA-Rückzahlungsverpflichtungen zurückzuführen sind.

Aufwendungen

Die Ausgaben dieses VA-Ansatzes wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1992 per Saldo um 1 020,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehrausgaben betreffen vor allem höhere Vorsorgen für die Energien (Traktionsstrom, Beleuchtung und Beheizung; zusammen insgesamt 275,2 Millionen Schilling) sowie für die Instandhaltung des Fahrweges (Oberbau, Fahrleitungen) und der sonstigen Anlagen (inklusive Materialanteil 336,3 Millionen Schilling); ferner für die Fahrzeugmieten (120,0 Millionen Schilling), und den Gemeinschaftsdienst mit fremden Bahnen (100,0 Millionen Schilling). Die höheren Betriebsausgaben werden insbesondere zur Bewältigung des weiterhin steigenden Verkehrsaufkommens sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr benötigt. Die Veranschlagung für 1993 in den genannten Ausgabenbereichen orientiert sich dabei im speziellen an den voraussichtlichen Ergebnissen für das Geschäftsjahr 1992. Übrige Mehrausgaben von per Saldo 188,5 Millionen Schilling beziehen sich im wesentlichen auf höhere Beratungskosten (insbesondere im ADV-Bereich), höhere Nebengebühren sowie auf Vorsorgen für vermehrte Umweltschutzaufgaben der Behörden zur Sanierung von Bahnanlagen.

Kapitalbeteiligungen

Die präliminierten Ausgaben in Höhe von 110,0 Millionen Schilling betreffen mit 97,0 Millionen Schilling den restlichen Gesellschaftsanteil der ÖBB an der neugegründeten DACH Hotelzug AG und mit 13,0 Millionen Schilling den ÖBB-Anteil für eine Kapitalaufstockung der EUROFIMA.

Hochleistungsverkehr

Der Ansatzbetrag dient vor allem zur Finanzierung der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen auf der Arlbergstrecke, von Bahnhofverbesserungen, Güterterminals und Informationssystemen.

Die restlichen Strecken des Hochleistungsverkehrs [insbesondere Westbahn, Tauernbahn (Scheitelfstrecke), Schoberpaßstrecke, Ostbahn] werden von der Asfinag finanziert.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 290,6 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 20,0 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1993 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1992 bzw. gegenüber dem Erfolg 1991 folgende Unterschiede:

Kapitel 79

297

	Voranschlag 1993	Voranschlag 1992 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	3 930,5	5 266,0	-1 335,5
b) Personenverkehrseinnahmen	7 080,0	6 630,0	+ 450,0
c) Güterverkehrseinnahmen	12 030,0	11 400,0	+ 630,0
d) Abgeltungen	8 021,4	7 098,3	+ 923,1
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	55,0	55,0	0,0
f) Kapitalbeteiligungen	2,0	1,8	+ 0,2
g) Pensionsbeiträge	1 795,0	1 665,0	+ 130,0
h) Mittel des Katastrophenfonds	290,6	271,4	+ 19,2
Summe	33 204,5	32 387,5	+ 817,0

	Voranschlag 1993	Erfolg 1991 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	3 930,5	4 352,7	- 422,2
b) Personenverkehrseinnahmen	7 080,0	6 348,4	+ 731,6
c) Güterverkehrseinnahmen	12 030,0	10 731,4	+ 1 298,6
d) Abgeltungen	8 021,4	6 752,0	+ 1 269,4
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	55,0	54,2	+ 0,8
f) Kapitalbeteiligungen	2,0	2,0	0,0
g) Pensionsbeiträge	1 795,0	1 682,7	+ 112,3
h) Mittel des Katastrophenfonds	290,6	363,3	- 72,7
Summe	33 204,5	30 286,7	+ 2 917,8

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1992 um 1 335,5 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Davon entfallen 1 147,5 Millionen Schilling auf geringere zweckgebundene Einnahmen, insbesondere durch die Bereitstellung deutlich weniger Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer für den öffentlichen Verkehr auf Grund gesetzlicher Änderungen bei der Entrichtung dieser Steuer.

Bei den erfolgs- und bestandswirksamen Einnahmen wurden per Saldo Mindereinnahmen von 188,0 Millionen Schilling präliminiert. Diese betreffen in erster Linie Mindererlöse aus der Verwertung unbebauter Grundstücke. Zusätzliche Einnahmen sind dagegen zu erwarten bei den Erträgen aus Vermietungen und Verpachtungen, aus der Überlassung von Fahrzeugen sowie bei den Einnahmen aus der Erbringung von Nebenleistungen.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden um 450,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die positive Akzeptanz des attraktiven Verkehrsangebotes der Bahn durch das Reisepublikum wird nach den jüngsten Marktprognosen weiter anhalten und 1993 ein neuerlicher Frequenzzuwachs eintreten. Außerdem ergeben sich Mehreinnahmen als Folge der Tarifanpassung per 1. Jänner 1993.

Bei den Güterverkehrseinnahmen rechnen die ÖBB unter Einschluß der Tarifierhöhung per 1. Jänner 1993 mit Mehreinnahmen von 630,0 Millionen Schilling. Durch verstärkte Anstrengungen bei der Akquirierung zusätzlicher Transportsubstrate vor allem im internationalen Verkehr wollen die ÖBB den Trend zur Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf den umweltfreundlichen Schienenverkehr bestmöglich nutzen.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden um 923,1 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die höheren Überweisungen an die ÖBB sind ua. eine Folge von Nachzahlungen für erbrachte Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr in Vorperioden.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze wurden gleichhoch wie im BVA 1992 veranschlagt. Die Rückzahlung der höher dotierten Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke wird erst in künftigen Jahren wirksam.

Die veranschlagten Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen betreffen im wesentlichen Dividenden aus der Eurofima-Beteiligung.

Die Pensionsbeiträge wurden um 130,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen sind im wesentlichen auf höhere Pensionsbeiträge der Beamten zufolge der Bezugserhöhung per 1. Jänner 1992 zurückzuführen.

298

Kapitel 79

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 290,6 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim VA-Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 000,0 Millionen Schilling vor.

Betriebliche Daten**1. Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes (Stellenplan):

	Stellenplan 1993	Stellenplan 1992	Stand im Jahres- durchschnitt 1991
Beamte	53 270	53 439	52 359
Vertragsbedienstete	581	548	540
Lohnbedienstete	10 490	10 564	11 946
Ständiges Personal (Summe) ...	64 341	64 551	64 845
Bahnbetriebsärzte ¹⁾	42	42	42
Teilbeschäftigte ¹⁾	991	991	986
Hausbesorger ¹⁾	85	92	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 187	1 197	1 158
Nichtständiges Personal (Summe) ...	2 305	2 322	2 277
Zusammen ...	66 646	66 873	67 122

Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempfangern:

	1993	1992	1991
Ruhebezugempfangener	43 800	43 900	43 697
Ordentliche Versorgungsbezugempfangener	29 010	29 360	29 745
Außerordentliche Versorgungsgenueßempfangener	40	40	45
Zusammen ...	72 850	73 300	73 487

¹⁾ Umgerechnet auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

2. Schienennetz

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1991):

Normalspur:

viergleisig	6,0 km
zweigleisig	1 661,2 km
eingleisig	3 735,7 km

Schmalspur:

eingleisig	379,1 km
------------------	----------

Summe ... 5 782,0 km

hievon elektrifiziert ... 3 252,9 km

Die Fachstelle Kraftwagenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Linienlänge von 9 937 km im Personenverkehr (Stand am Jahresende 1991). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

Kapitel 79

299

3. Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1993 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1 000 Zug-km	95 550	43 900	139 450
Millionen Bruttotonnen-km	22 930	30 605	53 535

Gegenüber dem Voranschlag 1992 bzw. dem Erfolg 1991 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1993 gegenüber Voranschlag 1992 1 000 Zug-km		Erfolg 1991
Personenverkehr	- 450		+ 8 650
Güterverkehr	+ 800		+ 1 869
Summe ...	+ 350		+ 10 519

	Millionen Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+ 830	+ 2 050
Güterverkehr	+ 905	+ 1 424
Summe ...	+ 1 735	+ 3 474

Im Reisezugverkehr planen die ÖBB für 1993 keine wesentlichen Änderungen im Volumen der Betriebsleistungen. Der NAT 91 hat sich als marktadäquates Leistungsangebot erwiesen. Punktuelle Anpassungen bzw. Verbesserungen im Sinne einzelner Kundenwünsche werden jedoch vorgenommen.

Durch die Änderung bzw. die Zunahme der internationalen Verkehrsströme, insbesondere als Folge der politischen Ereignisse in Osteuropa, sehen die ÖBB für 1993 zusätzliche Kapazitäten vor und planen gegenüber dem Vorjahr im Güterverkehr um 800 000 höhere Zugkilometerleistungen.

Für den Kraftwagenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1993 im Personenverkehr 50,0 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 12,0 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

Hauptüberblick 1993 — Inlandswirksame Gebarung

301

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1993

Inlandswirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

EINNAHMEN	Bundes- voranschlag 1993	Bundes- voranschlag 1992 Millionen Schilling	Erfolg 1991
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Öffentliche Abgaben:			
1.11 Kapitel 52 (netto):			
Einkommen- und Vermögensteuern ¹⁾	156 342	140 178	133 358
Übrige öffentliche Abgaben ²⁾	202 783	190 129	176 407
Sonstige Einnahmen ³⁾	190	190	161
Summe 1.11 ...	359 315	330 498	309 926
1.12 Überweisungen:			
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bzw. Katastrophenfonds (1991: auch Kranken- anstaltenfinanzierung ⁴⁾)	18 339	17 817	14 227
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ⁵⁾	1 330	1 238	1 708
Summe 1.12 ...	19 670	19 055	15 935
Summe 1.1 ...	378 985	349 553	325 861
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben ⁶⁾	71 008	65 454	59 249
Indirekte Abgaben ⁶⁾	412	471	437
Summe 1.2 ...	71 420	65 925	59 686
1.3 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	630	611	581
Branntwein (Monopol)	1 296	1 375	903
Österreichische Bundesforste	2 026	2 102	1 965
Post- und Telegraphenverwaltung	55 987	53 256	51 041
Österreichische Bundesbahnen	33 204	32 388	30 287
Summe 1.3 ...	93 143	89 731	84 777
1.4 Sonstige Einnahmen	79 481	80 490	86 830
Summe 1 ...	623 028	585 699	557 154
2. Ausgleichshaushalt	166 752	155 349	121 735
Insgesamt ...	789 781	741 048	678 889

Fußnoten siehe Seite 303.

21 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

302

Inlandswirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1993	Bundes- voranschlag 1992 Millionen Schilling	Erfolg 1991
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen ⁸⁾	0	0
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren ⁹⁾
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland ¹⁰⁾	23	19	16
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen ¹¹⁾	0	172
Einnahmen aus Vermögensverträgen ¹²⁾ ..	10	31	46
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹³⁾	5	6	6
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland ¹⁴⁾	195	229	179
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland ¹⁵⁾	3	3	1
Zinsen aus Forderungen ¹⁶⁾	7 936	8 191	7 506
Summe 3.1 ...	8 173	8 479	7 926
3.2 Entnahme aus bzw. Auflösung von Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁷⁾	3 134	631	18 220
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen ¹⁸⁾	671	2 686	1 779
Überweisung vom Fonds der AMV ¹⁹⁾	0	0	2 380
Summe 3.2 ...	3 805	3 317	22 379
3.3 Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne ²⁰⁾	26	24	454
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ²¹⁾ ..	2 103	2 625	1 401
Haftungsübernahmen des Bundes ²²⁾	11 182	10 865	13 583
Überweisungen des ERP-Fonds ²³⁾	0	0
Einschmelzerlöse aus zurückgestellten Silbermünzen ²⁴⁾	0	0
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen ²⁵⁾	18 542	17 705	13 630
Summe 3.3 ...	31 853	31 219	29 068
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des Ausgleichshaushaltes:			
Aufnahme von Finanzschulden in inländischer Währung ²⁶⁾	118 844	112 719	79 130
Aufnahme von Finanzschulden in fremder Währung ²⁷⁾	0	0	16 379
Aufnahme von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) ²⁸⁾	12 909	7 630	11 610
Aufnahme von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Auswand ²⁹⁾	35 000	35 000	14 616
Summe 4 ...	166 752	155 349	121 735
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	210 583	198 364	181 108
Verbleibende Einnahmen ...	579 197	542 684	497 781

Fußnoten siehe Seite 303.

Inlandswirksame Gebarung (Ausgaben)

303

Fußnoten zu den Seiten 301 und 302:

- 1) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 83 ...
 2) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 84 ...
 3) Voranschlagsansatz 52704, Voranschlagsposten: 8031, 8810 und 8851.
 4) Voranschlagsposten 83 ... der Voranschlagsansätze: 17294 (nur 1991), 18310, 18311 und 53400.
 5) Voranschlagsposten 84 ... der Voranschlagsansätze: 17294 und 18610.
 6) Voranschlagsposten: 83 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 17294 (nur 1991), 18310, 18311 sowie 53400).
 7) Voranschlagsposten: 84 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 17294 sowie 18610).
 8) Voranschlagsposten: 081 ...
 9) Voranschlagsposten: 088 ...
 10) Voranschlagsposten: 249, 259. und 268 ...
 11) Voranschlagsansatz 55204.
 12) Voranschlagsposten: 884. des Titels 503.
 13) Voranschlagsposten: 883. des Voranschlagsansatzes 15784.
 14) Voranschlagsposten: 883. und 884. (mit Ausnahme der entsprechenden Voranschlagsposten bei den Voranschlagsansätzen: 15784, 503 ... und 55204).
 15) Voranschlagsposten: 886., 887. und 888 ...
 16) Voranschlagsposten: 8296.
 17) Voranschlagsposten: 298 ...
 18) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 853. und 858 ...
 19) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 853. und 858 ...
 20) Voranschlagsposten: 8292 und 8298.
 21) Voranschlagsposten: 085. und 223 ...
 22) Titel 547.
 23) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 853. und 858 ...
 24) Paragraph 5010.
 25) Voranschlagsposten: 8262, 8263.
 26) Voranschlagsposten: 30 ...
 27) Voranschlagsposten: 31 ...
 28) Voranschlagsposten: 32 ...
 29) Voranschlagsposten: 355 ...

AUSGABEN	Bundes- voranschlag 1993	Bundes- voranschlag 1992 Millionen Schilling	Erfolg 1991
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Gruppe 0 bis 6	587 127	556 761	531 568
1.2 Gruppe 7 (Bundesbetriebe):			
Bundestheater	2 909	2 697	2 496
Branntwein (Monopol)	372	391	395
Österreichische Bundesforste	1 826	1 824	1 795
Post- und Telegraphenverwaltung	47 483	45 445	44 046
Österreichische Bundesbahnen	42 893	41 641	39 557
Summe 1.2 ...	95 482	91 999	88 289
Summe 1 ...	682 609	648 760	619 857
2. Ausgleichshaushalt	107 172	92 288	59 032
Insgesamt ...	789 781	741 048	678 889

304

Inlandswirksame Gebarung (Ausgaben)

	Bundes- voranschlag 1993	Bundes- voranschlag 1992 Millionen Schilling	Erfolg 1991
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Aus- land ¹⁾	1 993	2 023	1 800
Erwerb von ausländischen Beteiligungen ²⁾	1 117	1 003	1 024
Erwerb von ausländischen Wertpapieren ³⁾
Gewährung von Darlehen an das Aus- land ⁴⁾	702	1 438	457
Ausgaben für Personal (Ausland) ⁵⁾	200	184	176
Zinsen an das Ausland ⁷⁾	6 771	7 290	6 513
Laufende Transferzahlungen (Ausland) ⁸⁾	2 818	2 139	1 987
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) ⁹⁾	166	72	151
Summe 3.1 ...	13 767	14 149	12 108
3.2 Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁰⁾	58	61	10 676
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen ¹¹⁾	0	0
Überweisungen an den Fonds der AMV ¹²⁾	283	448	0
Summe 3.2 ...	341	509	10 676
3.3 Finanzschuldenverwaltung:			
Zinsen an das Ausland ¹³⁾	12 330	10 852	9 995
Emissionsverluste ¹⁴⁾	185	275	142
Sonstige Auslandszahlungen ¹⁵⁾	616	420	236
Summe 3.3 ...	13 131	11 547	10 373

¹⁾ Voranschlagsansatz 40108, soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1993: 1 503, 1992: 1 621 sowie 1991: 1 259 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.

²⁾ Voranschlagsposten: 081 ..

³⁾ Voranschlagsposten: 088 ..

⁴⁾ Voranschlagsposten: 249 .., 259 .. und 268 ..

⁵⁾ Voranschlagsposten: 5 .. 1.

⁶⁾ (frei).

⁷⁾ Voranschlagsposten: 655 ..

⁸⁾ Voranschlagsposten: 780 .., 781 .., 782 .., 783 .. und 784 ..

⁹⁾ Voranschlagsposten: 785 .., 786 .., 787 .., 788 .. und 789 ..

¹⁰⁾ Voranschlagsposten: 298 ..

¹¹⁾ Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 733 .. und 738 ..

¹²⁾ Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 733 .. und 738 ..

¹³⁾ Voranschlagsposten: 653 .. und 654 ..

¹⁴⁾ Voranschlagsposten: 6579.

¹⁵⁾ Alle Voranschlagsposten mit der Post-Untergliederung 001 des Voranschlagsansatzes 59908 (ausgenommen: Voranschlagsposten 6579 und 658 ..).

Nachfrageunwirksame Ausgaben

305

	Bundes- voranschlag 1993	Bundes- voranschlag 1992 Millionen Schilling	Erfolg 1991
3.4 Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste ¹⁶⁾	24	21	32
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ¹⁷⁾	2 500	3 000	1 959
Haftungsübernahmen des Bundes ¹⁸⁾	13 789	13 689	16 052
Überweisungen an den ERP-Fonds ¹⁹⁾	26	22	17
Zahlungen an ASFINAG ²⁰⁾	3 800	3 502	3 370
Ersatz an Österr. Industrieholding AG (Tilgung) ²¹⁾		1 932	2 088
Zurückstellung von Silbermünzen ²²⁾	80	80	
Überweisungen zwischen Kapitel des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen ²³⁾ ..	18 542	17 705	13 626
Summe 3.4 ...	38 761	39 951	37 145
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des Ausgleichshaushaltes:			
Ersatz an Österr. Industrieholding AG (Tilgung) ²⁴⁾	1 455		
Rückzahlung von Finanzschulden in inländischer Währung ²⁵⁾	40 015	39 442	29 406
Rückzahlung von Finanzschulden in fremder Währung ²⁶⁾	17 334	9 874	3 349
Rückzahlung von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) ²⁷⁾	13 368	7 973	11 662
Rückzahlung von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand ²⁸⁾	35 000	35 000	14 616
Summe 4 ...	107 172	92 288	59 032
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) ...	173 172	158 445	129 335
Verbleibende Ausgaben ...	616 609	582 603	549 554
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß ...	37 412	39 919	51 773

¹⁶⁾ Voranschlagsposten: 6571 und 658 ..¹⁷⁾ Voranschlagsposten: 085 . und 223 ..¹⁸⁾ Titel 547 .¹⁹⁾ Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 733 . und 738 ..²⁰⁾ Voranschlagspost 7280 des Voranschlagsansatzes 64298.²¹⁾ Voranschlagsposten: 741 ./001 des Voranschlagsansatzes 1/54847.²²⁾ Paragraph 5010.²³⁾ Voranschlagsposten: 7292, 7293.²⁴⁾ Voranschlagsposten: 741 ./001 des Voranschlagsansatzes 7/54847.²⁵⁾ Voranschlagsposten: 30 ...²⁶⁾ Voranschlagsposten: 31 ...²⁷⁾ Voranschlagsposten: 32 ...²⁸⁾ Voranschlagsposten: 355 ...**Nachfrageunwirksame Ausgaben**

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlags wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland verlangt werden.

306

Unterschiede der Gebarung 1993 gegenüber 1992

Unterschiede der Gebarung 1993 gegenüber 1992

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1993 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1992 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Öffentliche Abgaben:			
Veranlagte Einkommensteuer	36 000,0		—
Lohnsteuer	144 000,0	+	10 500,0
Kapitalertragsteuer	19 000,0	+	10 200,0
Körperschaftsteuer	19 500,0	+	500,0
Übrige Einkommen- und Vermögensteuern	40 130,0	+	2 355,0
Umsatzsteuern	183 000,0	+	13 000,0
Einfuhrabgaben	7 900,0	+	800,0
Tabaksteuer	12 000,0	+	100,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	25 500,0	+	1 000,0
Übrige Verbrauchsteuern	3 610,0	+	400,0
Stempel- und Rechtsgebühren	8 700,0	+	400,0
Verkehrssteuern	34 810,0	+	2 010,0
Übrige	1 700,0	+	200,0
Zusammen ...	535 850,0	+	41 465,0
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	176 535,1	+	12 647,7
Verbleiben ...	359 314,9	+	28 817,3
Bundeskanzleramt:			
Innovations- und Technologiefonds	597,7	+	17,0
Übrige Gebarung	131,5	+	6,5
Inneres	573,4	+	7,0
Unterricht, Kunst	577,2	+	9,8
Wissenschaft und Forschung	1 704,2	+	102,3
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeits- losenversicherungsbeiträge)	39 689,5	+	2 310,5
Übrige Einnahmen	86,3	+	1,8
Sozialversicherung	158,4	+	52,2
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	2 039,1	+	114,5
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	36 695,0	+	3 047,8
Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer	4 419,7	+	261,1
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0		—
Ersatz vom Reservefonds	671,0	—	1 914,8
Übrige Gebarung	567,1		—
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	155,6	—	194,0
Sonstige Gebarung	28,4		—
Justiz	4 816,7	+	385,1
Militärische Angelegenheiten	493,9	—	54,2
Finanzverwaltung:			
Österreichisches Postsparkassenamt	651,3	+	31,1
Staatsvertrag	102,3	—	7,0
Übrige Gebarung	406,3	—	90,0

Unterschiede der Gebarung 1993 gegenüber 1992

307

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Kassenverwaltung:			
Innovations- und Technologiefonds	659,6	+	37,9
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	3 134,2	+	2 503,2
Effekten- und Geldverkehr des Bundes	3 390,5	-	753,5
Übrige Gebarung	0,0		-
Finanzausgleich:			
Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion	6,0	-	644,0
Katastrophenfonds	4 469,7	+	281,1
Übrige Gebarung	6,0		-
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	6 507,5	-	350,0
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen	398,0	-	2 000,0
Sonstige Erträge	1 233,3	-	222,6
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	7 030,0	+	882,3
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	223,6	+	3,4
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	1 303,8	-	1 314,2
Haftungsübernahmen des Bundes	11 182,3	+	317,6
Übrige Gebarung	313,7	+	196,6
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Oesterreichischen Postsparkasse	197,8	+	13,7
Pensionsbeiträge	4 771,2	+	14,5
Übrige Einnahmen	336,6	-	0,3
Finanzschuld, Währungstauschverträge	9 240,1	+	951,9
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 879,3	+	126,4
Marktordnungspolitische Maßnahmen:			
Milch- und Milchprodukte	211,5	+	5,5
Tiere und tierische Produkte	203,2	-	40,4
Sonstige Gebarung	21,3	+	49,8
Übrige Gebarung	747,2	-	154,4
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	464,0		-
Patentgebühren	300,0	+	30,0
Übrige Gebarung	142,4	-	20,0
Bauten und Technik:			
Straßengesellschaften	2 600,0	-	250,0
Übrige Straßenbaumittel	1 668,5	+	224,1
Übrige Gebarung	1 706,6	+	546,8
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	2 035,4	+	603,1
Bundestheater	629,6	+	18,8
Branntwein (Monopol)	1 296,3	-	79,1
Österreichische Bundesforste	2 025,7	-	75,8
Post- und Telegraphenverwaltung	55 986,5	+	2 730,8
Österreichische Bundesbahnen	33 204,5	+	816,9
Übrige Einnahmen	123,0	-	24,4
Allgemeiner Haushalt (Summe) ...	623 028,4	+	37 329,7

308

Unterschiede der Gebarung 1993 gegenüber 1992

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0	+	0,0
Finanzschuld, Währungstauschverträge	131 752,3	+	11 403,3
Ausgleichshaushalt (Summe) ...	166 752,3	+	11 403,3
Gesamteinnahmen ...	789 780,6	+	48 733,0
Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	635,3	—	27,0
Innovations- und Technologiefonds	597,7	+	17,0
Presse- und Parteienförderung	628,3	+	224,4
Entwicklungshilfe	831,6	—	18,0
Übrige Gebarung	1 514,0	—	18,8
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	14 535,2	+	1 259,5
Flüchtlingsbetreuung	543,5	+	17,5
Übrige Gebarung	1 966,4	+	540,4
Unterricht:			
Ersätze für Landeslehrer	29 671,1	+	4 211,5
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	11 239,1	+	706,9
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	10 937,1	+	675,8
Übrige Gebarung	5 809,1	+	26,7
Kunst	1 075,1	+	65,0
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	19 560,4	+	1 501,9
Kunsthochschulen	1 538,6	+	63,5
Museen	1 350,9	+	517,2
Übrige Gebarung	6 305,3	+	1 368,9
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	39 691,4	+	1 606,3
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7 053,6	+	127,0
Übrige Gebarung	1 893,1	+	761,3
Sozialversicherung:			
Bundesbeitrag einschl. Ausgleichszulagen	63 638,8	+	5 777,9
Leistungen zur Krankenversicherung	818,5	—	10,0
Übrige Gebarung	510,3	+	117,5
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ...	4 096,1	+	277,8
Mutter-Kind-Paß	501,0	—	—
Sportförderung	511,9	+	22,9
Übrige Gebarung	1 883,7	+	100,6
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	34 170,0	+	454,0
Geburtenbeihilfen	1 380,0	—	240,0
Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen	4 110,0	+	336,6
Schulbücher	1 140,2	+	42,5
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	5 266,0	—	337,0
Übrige Gebarung	5 786,6	+	647,9
Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	805,6	—	291,9
Sonstige Gebarung	817,1	—	20,2

Unterschiede der Gebarung 1993 gegenüber 1992

309

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Äußeres	2 671,8	+	275,9
Justiz	7 732,7	+	798,2
Militärische Angelegenheiten	19 019,1	+	743,6
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	708,7	—	221,8
Finanzlandesdirektionen	7 979,3	+	603,1
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	580,0	—	2,0
Übrige Gebarung	2 726,3	+	359,7
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	2 624,2	—	500,4
Sonstige Pauschalvorsorgen	5 812,5	—	502,5
Übrige Gebarung	1 078,8	+	16,8
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	2 723,3	+	350,6
Zweckzuschüsse des Bundes	24 542,5	+	1 415,4
Katastrophenfonds	4 497,7	+	90,8
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung:	2 029,2	—	278,6
Haftungsübernahmen	13 788,8	+	99,3
Abgeltung an Donaukraftwerke	521,0	+	20,8
Ersatz an ÖIAG	4 003,6	—	2 199,8
Aufwand für Verstaatlichte Banken	1 530,6	+	458,6
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	2 151,8	+	696,7
Übrige Gebarung	62,2	+	52,4
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	13 360,0	+	515,0
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	7 873,0	+	235,9
Übrige Pensionen	25 106,1	+	1 608,1
Finanzschuld, Währungstauschverträge:			
Verzinsung	85 391,4	+	3 839,1
Übrige Gebarung	2 835,8	—	21,4
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	352,0	+	15,2
Grüner Plan	5 363,4	+	639,8
Schutzwasserbau und Lawinverbauung	1 988,3	+	116,4
Marktordnungspolitische Maßnahmen	7 578,1	—	79,6
Übrige Gebarung	2 667,4	—	110,9
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 227,6	+	4,8
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	15 900,8	+	224,3
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	959,1	—	29,9
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	795,0	—	32,6
Bundeshochbau	7 145,9	—	854,6
Übrige Gebarung	1 832,5	+	137,6

310

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1993		Unter- schied gegenüber 1992
	Millionen Schilling		
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	8 021,4	+	923,1
Förderungsmaßnahmen	2 544,7	+	12,4
Übrige Gebarung	2 816,8	+	335,7
Bundestheater	2 908,7	+	211,2
Branntwein (Monopol)	371,8	—	19,6
Österreichische Bundesforste	1 826,4	+	2,1
Post- und Telegraphenverwaltung	47 482,5	+	2 038,0
Österreichische Bundesbahnen	42 892,5	+	1 251,1
Übrige Ausgaben	1 771,0	+	105,7
Allgemeiner Haushalt (Summe) ...	682 608,9	+	33 849,3
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0	+	0,0
Bundesvermögen	1 455,1	+	1 455,1
Finanzschuld, Währungstauschverträge	70 716,6	+	13 428,6
Ausgleichshaushalt (Summe) ...	107 171,7	+	14 883,7
Gesamtausgaben ...	789 780,6	+	48 733,0

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1993 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5 730,061 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 439,555 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 3 290,506 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1993 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hierzu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1993, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen Voranschlagsansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen Voranschlagsansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote	Konjunktur- belebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	28,400	28,400
Unterricht	—	548,864
Kunst	—	58,626
Wissenschaft und Forschung	—	1 744,311
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	400,000	100,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,555	22,705
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Österreichische Bundesbahnen	1 000,000	—
Summe ...	2 439,555	3 290,506

Erfolgswirksame Gebarung — Bestandswirksame Gebarung

311

**Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen ¹⁾
Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen und Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Erfolgswirksame Einnahmen	602 113
abzüglich erfolgswirksame Ausgaben	638 630
	<hr/>
Bedarf an Bedeckungsmittel für erfolgswirksame Ausgaben	— 36 517
hiezuh bestandswirksame Einnahmen	187 667
	<hr/>
Summe ...	151 150
Bestandswirksame Ausgaben	<hr/> 151 150

¹⁾ Einschließlich Personalausgaben.

312

Personalstand und Personalausgaben**Personalstand und Personalausgaben****1. Veranschlagter Aufwand und Stand der aktiven Bediensteten im Jahre 1993¹⁾**

Dem Bundesfinanzgesetz 1993 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen. In diesem sind die Planstellen für Bundesbedienstete (einschließlich Bundesbahnbedienstete und jugendliche Bedienstete) festgesetzt. Soweit die Besetzung dieser Planstellen im Jahre 1993 vorgesehen ist, ist der hierfür erforderliche Aufwand bei den Personalausgaben des Bundesvoranschlages vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei den Personalausgaben des Bundes auch der Aufwand für Bedienstete des Bundes, die gemäß Pkt. 2 und 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes aufgenommen werden, enthalten.

Der Gesamtstand der im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen¹⁾ stimmt daher mit dem der Veranschlagung bei den Personalausgaben zugrunde gelegten Personalstand nicht überein, und zwar aus folgendem Grund:

	1993	1992
Stellenplan des Bundes	293 101	294 221
Hiezu:		
Bundesbedienstete — Teil V ²⁾	2 189	1 978
Bundesbedienstete — Teil VI ³⁾	3 457	3 452
Bundesbedienstete — Teil VII ³⁾	9 371	9 138
Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	1 257	548
Ab:		
Planstellen, die bei den Personalausgaben betragsmäßig nicht veranschlagt bzw. nicht besetzt sind	2 422	2 949
Planstellen, die in den Sachausgaben betragsmäßig veranschlagt sind	503	523
Veranschlagter Stand ¹⁾ ...	<u>306 450</u>	<u>305 865</u>

Weiters ist zu bemerken, daß von den im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen für Beamte im Jahre 1993 voraussichtlich 10 223 (im Vorjahr 9 523) Planstellen das ganze Jahr mit Vertragsbediensteten besetzt sein werden.

Außerdem erbringt der Bund zu Lasten der Sachausgaben unter den im Art. I § 1 (2) des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/1992, enthaltenen Voraussetzungen als Zweckaufwand anzusehende Geldleistungen an die Länder, die diesen aus der Einstellung von nichtständigem Personal bei Durchführung von Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben erwachsen.

Bezüge und Entgelte**Beamte und Vertragsbedienstete**

Der Veranschlagung liegen hinsichtlich der Bezüge der Beamten die Gehaltsansätze des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (in der Fassung BGBl. Nr. 12/1992), und hinsichtlich der Vertragsbediensteten die der in den §§ 11, 14, 41 und 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (in der Fassung BGBl. Nr. 12/1992), festgesetzten Entgelte zugrunde.

Einzelne Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes sind gemäß § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie den Verordnungen der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 106, vom

¹⁾ Siehe auch die Erläuterungen zum Stellenplan.

²⁾ Bundesbedienstete, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von anderen Rechtsträgern ersetzt werden. Diese Bediensteten, für die bereits bis 1989 Planstellen vorgesehen waren, sind seit dem Stellenplan 1990 außerhalb der eigentlichen Planstellenverzeichnisse auszuweisen.

³⁾ Bundesbedienstete, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres entretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden, oder für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist. Diese Bediensteten sind seit dem Stellenplan 1990 in besonderen Verzeichnissen getrennt von den eigentlichen Planstellenverzeichnissen auszuweisen.

Personalstand und Personalausgaben

313

25. November 1952, BGBl. Nr. 229, vom 20. März 1962, BGBl. Nr. 95, vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 389 (Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt), vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 15/1971, und vom 29. Jänner 1985, BGBl. Nr. 60, von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Ihre Entgelte sind in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt. Insbesondere trifft dies zu bei einzelnen Gruppen von Arbeitern, der Bühnenarbeiter der Bundestheater und der Forstarbeiter der Österreichischen Bundesforste. Bezüglich der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste ist der Veranschlagung das in der Anlage zur Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992, enthaltene Entlohnungsschema zugrunde gelegt.

Bundesbahnbeamte

Die Bezüge der Bundesbahnbeamten sind entsprechend den Ansätzen in der Anlage 3 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170 (in der Fassung BGBl. Nr. 703/1991) veranschlagt. Die Bundesbahnbeamten unterliegen nicht den für die Bundesbeamten geltenden Dienstrechtvorschriften (Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979). Sie sind rechtlich nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses, also nach ihrer Definitivstellung, unkündbare Vertragsbedienstete des Bundes mit Ruhegehaltanspruch.

Bei den Lohnbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sind der Veranschlagung die Ansätze der Anlage 2 zur Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954 (in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 704/1991), zugrunde gelegt.

Sonstige Zahlungen

Bei der Veranschlagung der Bezüge der Beamten des Bundes und der Vertragsbediensteten des Bundes nach den Entlohnungsschemen I, II, I L und II L wurden u. a. berücksichtigt:

Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete (im wesentlichen Beamte) während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395 (in der Fassung des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1991).

Sonderzahlungen ⁴⁾

Die allen Bundesbediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) gemäß § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 ⁵⁾, bzw. § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ⁶⁾, sowie die den Bundesbahnbeamten gemäß § 15 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963, BGBl. Nr. 170, jährlich zustehenden vier Sonderzahlungen (in Höhe von 50 vH des Monatsbezuges).

Außerdem wurden die Sonderzahlungen, die den nicht unter das Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesbahn-Besoldungsordnung fallenden Bundesbediensteten gewährt werden, mitveranschlagt.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Auf Grund des § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992, hat der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds den Aufwand an Familien- und Geburtenbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Dieser Aufwand wird ab 1974 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

⁴⁾ Bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 siehe auch BGBl. Nr. 71/1967.

⁵⁾ In der Fassung der 2. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 247/1959.

⁶⁾ In der Fassung der 2. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 282/1960.

314

Personalstand und Personalausgaben**Jubiläumszuwendungen**

In gleicher Weise wurden bei Ermittlung der Personalausgaben im Voranschlag 1992 die gemäß § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 (in der Fassung der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 214/1972, der 31. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 662/1977 und der 42. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 548/1984) vorgesehenen Jubiläumszuwendungen in Veranschlagung gebracht.

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992, geregelt. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an Schulen, mit Ausnahme der Universitäten und Kunsthochschulen, ferner auf Personen, die an diesen Schulen im Unterricht verwendet werden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Auch im Jahre 1993 werden wie in den Vorjahren die Personalausgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Bestimmungen des Artikels I § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/1982, von den Bundesländern getragen.

Besoldung der Landeslehrer

Nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/1992, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen 100 vH und von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei den Sachausgaben verrechnet.

Insgesamt ist bei den Personalausgaben der Aufwand für folgende Bedienstete veranschlagt:

	1993			Zusammen	1992 (Summe)	Unterschied 1993 gegenüber 1992
	Beamte	Vertragsbedienstete				
		A	B			
Anzahl der Bediensteten						
Universitäts(Hochschul)- und Bundeslehrer (ohne Bundesbeamte des Schulaufsichtsdienstes)	34 268	—	9 394	43 662	43 204	+ 458
Sonstige Bundesbedienstete (ohne Bundesbahnbedienstete)	138 282	47 775	10 727	196 784	195 788	+ 996
Bundesbahnbedienstete	51 023	13 885	1 096	66 004	66 873	- 869
Zusammen ...	223 573	61 660	21 217	306 450	305 865	+ 585
Davon jugendliche Bedienstete	—	4 845	39	4 884	4 898	- 14

2. Pensionsaufwand und Stand der Pensionisten im Jahre 1993¹⁾

Bei der Veranschlagung des Pensionsaufwandes der Pensionsparteien des Bundes wurden im wesentlichen das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992, das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992, das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987, das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, das Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 und das Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 597/1988, berücksichtigt.

¹⁾ Siehe auch Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1993, II. Teil (Beilagen G₁₀ bis G₁₄).

Personalstand und Personalausgaben

315

Die Ruhebezüge der Beamten des Ruhestandes sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sind in den Abschnitten II und III des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Haushaltszulage, die Ergänzungszulage, die Hilflosenzulage, die Sonderzahlung sowie über die Vorschüsse und Geldaushilfen (§§ 25 bis 29 des Pensionsgesetzes 1965). Der Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag sind in den §§ 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die Unterhaltsbezüge für die Angehörigen entlassener Beamter, ehemaliger Beamter des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes sind im Abschnitt VII des Pensionsgesetzes 1965 geregelt.

Für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen gelten die gemäß der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten jeweils für gebührende Ruhe(Versorgungs)bezüge sinngemäß anzuwendenden Vorschriften.

Sonderregelungen

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und auf die besonderen Verhältnisse ihres Dienstes durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates geregelt.

Für einzelne Gruppen der Bundestheaterbediensteten und der Arbeiter der Bundestheater sind die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Für Pensionsansprüche der nicht unter das Pensionsgesetz 1965 fallenden Pensions(Provisions)parteien der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Post- und Telegraphen-Pensionsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 231/1967, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Der Provisionsaufwand für einzelne Gruppen von Arbeitern, deren Bezüge in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt sind, wurde nach den einschlägigen Bestimmungen veranschlagt.

Der Pensionsanspruch der Salinenarbeiter ist in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1967 über die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967), BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 89/1979 geregelt.

Bei den Österreichischen Bundesforsten sind nur jene Arbeiter provisionsberechtigt, die vor Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ im Jahre 1926 als statistische ständige Arbeiter aufgenommen worden waren. Die Versorgungsgenüsse dieser ständigen Arbeiter und deren Hinterbliebenen wurden mit Verordnung BGBl. Nr. 15/1951 neu festgesetzt. Im übrigen gebührt den Bediensteten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ und deren Hinterbliebenen auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 12/1992, ein Zuschuß zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dieser Zuschuß gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter den nach § 76 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 zu ermittelnden Vergleichsruhe(Versorgungs)genüssen zurückbleiben.

Die Neuregelung der Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen erfolgte mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 255.

Die Provisionen der angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, die vor dem 19. Juni 1933 eingetreten sind und in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommen wurden, sind durch die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 52/1952 (in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1960 und Nr. 120/1963) geregelt worden.

Die in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeiter des Hauptmünzamtés, die im Provisionsstand befindlichen Lohnbediensteten der Verwaltung des ehemals hofärarischen und des ehemals für das Haus Habsburg-Lothringen gebundenen Vermögens erhalten ihre Provisionen auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 53/1952 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1960.

Bundesbahnpensionen

Die Bundesbahnpensionen sind in der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der 18. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 800/1990, geregelt. Weiters

316

Starrheit des Bundeshaushaltes

wurden die Bestimmungen der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der 33. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung, BGBl. Nr. 703/1991, berücksichtigt.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Aufwand für die Pensionsparteien im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wird nach den Bestimmungen des Art. I § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/1992, von den Bundesländern getragen.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse für Heimatvertriebene

Für die vom Bundespräsidenten aus Billigkeitsgründen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse an bestimmte Personengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften gegenüber ihren früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgern zurzeit nicht verwirklicht werden können oder deren Versorgungsanspruch sich gegen das Deutsche Reich richtete, hat die Bundesrepublik Deutschland für die im Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen im Jahre 1991 eine Pauschalabfindung von 171,6 Millionen Schilling gezahlt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Abkommen abgegolten, und es bleibt die Republik Österreich allein verpflichtet, die Versorgung dieser Personen bis zur Beendigung fortzuführen.

Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 000/1992, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der überwiegende Teil der Ausgaben ist gesetzlich oder vertraglich gebunden, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

	Bundesvoranschlag 1993 ¹⁾		Bundesvoranschlag 1992 ¹⁾	
	Mill. S	%	Mill. S	%
1. Gesetzliche Verpflichtungen				
1.1. Personalausgaben	176 866	22,4	168 595	22,7
1.2. Sachausgaben	264 250	33,5	247 300	33,4
Summe 1.	441 116	55,9	415 895	56,1
2. Ermessensausgaben				
2.1. Ausgaben für Finanzschulden ²⁾	193 784	24,5	176 184	23,8
Summe 1. und 2.1.	634 900	80,4	592 079	79,9
2.2. Übrige Ermessensausgaben ³⁾	154 880	19,6	148 969	20,1
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	40 443	5,1	41 044	5,5
Summe 1. und 2.	789 781	100,0	741 048	100,0

¹⁾ Gesamthaushalt.

²⁾ Aufwand für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden (einschließlich Kassenstärker-Kreditoperationen), soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

³⁾ Auch einem Teil dieser Ausgaben liegen vertragliche Verpflichtungen zugrunde.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß die in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Ausgabengrößen nur teilweise in dem gemäß § 13 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, zu erstellenden Investitionsprogramm des Bundes enthalten sind.

Bundeschlüssel:	1993 ¹⁾	1992 ¹⁾ Milliarden Schilling	1991 ²⁾
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsausgaben des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	36,4	36,6	32,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) ³⁾	2,3	2,1	1,9
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾⁵⁾	4,3	3,6	3,9
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ⁶⁾	0,8	1,3	2,3
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ³⁾⁷⁾	34,8	31,9	30,3
Summe ⁸⁾ ...	78,6 ⁹⁾	75,5	71,3 ¹⁰⁾
Hievon:			
<i>Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft ¹¹⁾</i>	<i>7,5</i>	<i>7,4</i>	<i>6,8</i>
<i>Wohnungsbau ¹²⁾</i>	<i>24,0</i>	<i>22,6</i>	<i>20,5</i>
<i>Übrige Gebäude ¹³⁾</i>	<i>7,8</i>	<i>8,4</i>	<i>7,2</i>
<i>Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) ¹⁴⁾</i>	<i>6,8</i>	<i>6,6</i>	<i>5,2</i>
<i>Investitionen der</i>			
<i>Österreichischen Bundesbahnen ¹⁵⁾</i>	<i>6,8</i>	<i>7,7</i>	<i>6,3</i>
<i>Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁶⁾</i>	<i>11,7</i>	<i>11,0</i>	<i>10,9</i>

Konjunkturausgleichsvorschlag:	Stabilisierungsquote	1993 ¹⁾¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	1992 ¹⁾¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe
	Milliarden Schilling					
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsausgaben des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾¹⁸⁾	1,8	2,6	4,4	1,8	2,6	4,4
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ¹⁸⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾	0,4	0,2	0,6	0,5	0,1	0,6
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche ³⁾¹⁹⁾	0,2	0,5	0,7	0,1	0,6	0,7
Summe ...	2,4	3,3	5,7 ²⁰⁾	2,4	3,3	5,7

	1993 ¹⁾	1992 ¹⁾ Milliarden Schilling	1991 ²⁾
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ²¹⁾	4,5	4,5	1,19
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes ²²⁾	13,8	12,5

Fußnoten siehe Seiten 318 bis 320.

22 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Fußnoten zu Seite 317:

- 1) Voranschlag.
 2) Jahreserfolg.
 3) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.
 4) Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeiträge.
 5) Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote 1) auf Seite 304 des Arbeits(Amts)behelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.
 6) Siehe die für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beim Aufgabenbereich 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung vom Bund dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.
 7) Investitionsförderung: siehe Beilage O₉ (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Voranschlagsposten 080. (jedoch ohne die der Voranschlagsansätze 1/54022 und 1/54033).
 8) Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.
 9) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,53	0,22	0,08	1,37	0,12	0,00	2,32
12	Forschung und Wissenschaft	0,52	0,16	0,03	2,14	2,31	0,00	5,16
13	Kunst	0,21	0,04	0,87	0,28	1,40
21	Gesundheit	0,02	0,01	0,10	0,15	0,28
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,04	0,05	0,17	0,00	0,27
23	Wohnungsbau	0,04	0,00	0,01	23,79	0,21	0,00	24,05
32	Straßen	2,82	0,07	0,04	3,61	0,05	0,00	0,00	6,59
33	Sonstiger Verkehr	2,14	1,37	15,12	2,34	0,01	0,23	21,21
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,54	0,05	0,40	2,54	0,00	3,53
25	Energiewirtschaft	0,08	0,00	0,00	0,08
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	0,00	0,76	0,02	0,00	0,78
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,02	0,03	0,83	0,00	0,76	1,69
38	Private Dienstleistungen ...	0,00	0,00	0,00	0,03	0,82	0,85
41	Landesverteidigung	1,22	0,00	3,08	0,05	4,35
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,27	0,23	0,86	1,36
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	1,11	0,11	0,07	3,33	0,05	4,67
	Summe ...	9,48	2,32	0,22	30,97	33,55	0,24	1,05	0,76	78,59
		42,99				35,60				

Fußnoten zu Seite 317 (Fortsetzung):

¹⁰⁾ Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,50	0,22	0,04	1,35	0,09	0,00	2,20
12	Forschung und Wissenschaft ..	0,41	0,13	0,02	2,15	1,88	0,00	4,59
13	Kunst ..	0,20	0,03	0,35	0,23	0,81
21	Gesundheit ..	0,03	0,01	0,11	0,15	0,30
22	Soziale Wohlfahrt ..	0,01	0,01	0,03	0,17	0,00	0,22
23	Wohnungsbau ..	0,11	0,00	0,00	20,25	0,19	20,55
32	Straßen ..	2,68	0,07	0,05	3,13	0,07	0,03	6,03
33	Sonstiger Verkehr ..	1,94	1,07	14,29	2,15	0,01	0,14	19,60
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,32	0,05	0,19	2,24	0,00	2,80
35	Energiewirtschaft	0,06	0,00	0,06
36	Industrie und Gewerbe ..	0,00	0,00	0,00	0,35	0,06	0,41
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	0,05	0,02	0,04	2,06	2,28	4,45
38	Private Dienstleistungen ..	0,00	0,00	0,00	0,02	0,12	0,14
41	Landesverteidigung ..	1,26	0,00	2,65	0,05	3,96
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	0,15	0,15	0,75	1,05
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,94	0,11	0,06	2,95	0,03	4,09
	Summe ...	8,60	1,87	0,17	27,99	29,80	0,26	0,29	2,28	71,26
		38,63				32,63				

¹¹⁾ Aufgabenbereiche 11 und 12 der Voranschlagsposten für Instandhaltung (61..), der Post-Untergliederungen 0.. bis 8.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.); der Voranschlagsposten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46), 10.., 400. und 409. der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der bei den Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote 7) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹²⁾ Aufgabenbereich 23 der Voranschlagsposten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Post-Untergliederungen 4.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Voranschlagsposten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77; zuzüglich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote 7)].

¹³⁾ Alle Voranschlagsposten 063., 064. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) und 614. sowie alle Post-Untergliederungen 4.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

¹⁴⁾ Alle Voranschlagsposten 060., 065. bis 067. und 611. sowie der Post-Untergliederungen 1.. sowohl der Voranschlagsposten zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.), der Voranschlagsansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Voranschlagsposten 61., 69., 720., 727., 7290, 73. und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Voranschlagsposten 0645 bis 0647 und 614. sowie der Post-Untergliederungen 4.. sowohl der Voranschlagsposten für Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹⁵⁾ Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 79.

¹⁶⁾ Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 78.

¹⁷⁾ Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1993 und 1992 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Fußnoten zu Seite 317 (Fortsetzung):

¹⁸⁾ Siehe die Beilagen O₁₂, O₁₃, O₁₅ und O₁₆ der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1993 und 1992, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹⁹⁾ Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen O₁₄ und O₁₇ der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1993 und 1992.

²⁰⁾ Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	0,08	0,02	0,67	0,03	0,80
12	Forschung und Wissenschaft	0,07	0,01	1,42	0,15	1,65
13	Kunst	0,23	0,19	0,42
23	Wohnungsbau	0,03	0,03
33	Sonstiger Verkehr	0,99	0,03	0,00	1,02
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	0,02	0,28	0,36
41	Landesverteidigung	0,07	0,55	0,00	0,62
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,01	0,08	0,09
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	0,02	0,41	0,00	0,72
	Summe ...	0,57	0,01	0,05	4,40	0,68	0,00	5,71
		5,03			0,68				

²¹⁾ Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

²²⁾ Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1991 (2. FMIG-Novelle 1991). Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogramms notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hierzu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 321 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag					Erfolg	Einnahmen			
		Personal- ausgaben	Sachausgaben			Ausgaben (Summe)		Bundesvoranschlag		Erfolg	
			Anlagen	Förderungen	Aufwendun- gen	1993		1992	1991	1993	1992
		Millionen Schilling									
	Allgemeiner Haushalt										
11	Erziehung und Unterricht	21 837,2	1 450,3	1 138,0	35 158,8	59 584,2	54 316,2	52 955,7	688,4	658,1	651,7
12	Forschung und Wissenschaft	9 932,1	2 236,0	2 373,8	11 859,1	26 401,1	24 545,0	22 966,2	1 467,2	1 539,4	1 606,2
13	Kunst	3 603,4	894,5	1 162,0	2 461,6	8 121,5	7 049,3	6 090,1	1 105,3	1 041,1	843,3
14	Kultus				517,4	517,4	503,1	503,1			
	11 bis 14 (Summe) ...	35 372,7	4 580,8	4 673,8	49 996,9	94 624,2	86 413,7	82 515,1	3 260,9	3 238,6	3 101,3
21	Gesundheit	464,2	100,2	378,2	6 127,4	7 070,0	6 734,5	6 824,1	1 895,5	1 791,6	2 338,5
22	Soziale Wohlfahrt	1 105,3	59,2	4 855,7	160 780,8	166 801,0	156 924,3	145 516,8	91 771,4	88 023,8	77 362,1
23	Wohnungsbau		5,0	278,2	23 819,2	24 102,4	22 687,2	20 614,1	241,7	874,1	310,9
	21 bis 23 (Summe) ...	1 569,5	164,4	5 512,1	190 727,4	197 973,4	186 346,0	172 955,0	93 908,6	90 689,5	80 011,5
32	Straßen		3 701,6	15,0	12 202,1	15 918,7	15 691,5	14 607,1	4 336,3	4 368,7	3 928,8
33	Sonstiger Verkehr	71 129,5	15 728,3	2 727,9	28 634,6	118 220,3	112 869,5	109 837,1	91 981,3	87 796,7	83 475,8
34	Land- und Forstwirtschaft	1 570,1	476,3	14 832,7	1 440,1	18 319,2	17 378,4	15 610,0	4 761,9	4 756,7	4 468,2
35	Energiewirtschaft		0,0	210,1	0,0	210,1	210,2	166,2	4 825,1	3 075,1	163,3
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	122,4	4,3	2 800,7	17 899,4	20 826,8	22 604,7	25 441,2	12 735,1	14 464,5	15 050,6
37	Öffentliche Dienstleistungen	1 016,9	28,4	965,6	602,3	2 613,2	2 874,1	3 761,3	1 104,6	273,3	2 013,8
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	661,8	1 829,8	771,5	2 295,8	5 558,8	5 388,2	5 214,7	11 269,3	12 715,3	9 048,1
	32 bis 38 (Summe) ...	74 500,7	21 768,7	22 323,5	63 074,3	181 667,1	177 016,8	174 637,6	131 013,5	127 450,3	118 148,6
41	Landesverteidigung	7 245,2	63,1	36,0	11 853,1	19 197,3	18 618,4	18 532,7	507,5	557,3	479,4
42	Staats- und Rechtssicherheit	16 378,9	864,8	0,4	4 720,0	21 964,1	19 971,5	19 115,2	5 185,6	4 791,0	4 441,3
43	Übrige Hoheitsverwaltung	41 799,1	6 053,6	2 197,4	117 132,7	167 182,8	160 393,3	152 101,4	389 152,4	358 972,1	350 972,2
	41 bis 43 (Summe) ...	65 423,2	6 981,5	2 233,8	133 705,8	208 344,2	198 983,1	189 749,3	394 845,4	364 320,3	355 892,8
	Summe Allgemeiner Haushalt ...	176 865,9	33 495,5	34 743,1	437 504,3	682 608,9	648 759,6	619 857,0	623 028,4	585 698,7	557 154,2
	Ausgleichshaushalt										
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)				1 455,1	1 455,1					
43	Übrige Hoheitsverwaltung				105 716,6	105 716,6	92 288,0	59 032,4	166 752,3	155 348,9	121 735,1
	Summe Ausgleichshaushalt ...				107 171,7	107 171,7	92 288,0	59 032,4	166 752,3	155 348,9	121 735,1
	Gesamtsumme ...	176 865,9	33 495,5	34 743,1	544 676,0	789 780,6	741 047,6	678 889,4	789 780,6	741 047,6	678 889,4

1) Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1992, Seite 321.

2) Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1991, Band 2, Seiten 140/141.

Bereinigte Budgetgebarung

Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen¹⁾, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe¹⁾ des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlags gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise in den Bundesvoranschlägen 1975 bis 1987 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Auf Grund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes ist die Gebarung der Katastrophenfondsmittel ab dem Bundesvoranschlag 1988 wieder bruttomäßig zu veranschlagen. Die bruttomäßige Veranschlagung der Gebarung des Münzregals war nur im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehen. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

¹⁾ Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

Bereinigte Budgetgebarung

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus den nachstehenden Übersichten sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1991 bis 1993 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

	Bundesrechnungs- abschluß 1991		Bundesvoranschlag 1992		Bundesvoranschlag 1993	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto) (mit Ausgleichshaushalt)	678 889	678 889	741 048	741 048	789 781	789 781
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6 (ohne Ausgleichshaushalt)	531 568	472 378	556 760	495 968	588 582	529 886
hieszu: Überschuß Branntwein (Monopol)		508		984		924
Bundesforste		171		277		199
Post- u. Telegraphenverw.		6 994		7 811		8 504
Abgang Bundestheater	1 916		2 087		2 279	
Bundesbahnen	9 270		9 254		9 688	
Zwischensumme ¹⁾	542 754	480 051	568 101	505 040	600 549	539 514
ab: „Durchlaufer“ ²⁾	6 599	6 599	10 454	10 454	10 351	10 351
hieszu: Ausgleichshaushalt	59 032	121 735	92 288	155 349	105 717	166 752
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung ³⁾	595 187	595 187	649 935	649 935	695 915	695 915
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S.	1 917,9		⁴⁾ 2 046,9		⁴⁾ 2 172,6	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	31,0		31,8		32,0	

¹⁾ Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

²⁾ Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Voranschlagsansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Voranschlagsposten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Voranschlagsposten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes ausnahmslos erfaßt, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Voranschlagsposten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Voranschlagsposten solche Überrechnungen erfolgen können.

³⁾ Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁴⁾ Schätzung.

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauerenden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anlässlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1991	BRA 1990
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	358 610	341 438
1.2 Bewegliche Anlagen	62 394	58 172
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	80 058	76 520
1.4 Vorräte	5 753	5 661
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	1 078	798
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	57 675	54 987
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	—	—
1.7 Anzahlungen für Anlagen	623	706
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	1 586	1 710
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	3 619	3 987
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	41 036	37 270
2.23 Schwebende Gelder	333	331
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	761	205
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5 119	4 437
2.32 Forderungen aus Darlehen	12 590	11 877
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	17 672	15 924
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	5 297	5 162
2.35 Ersatzforderungen	1 042	883
2.36 Sonstige Forderungen	52 930	51 110
2.37 Gegebene Anzahlungen	2 014	1 882
2.38 Forderungen aus Währungstauschverträgen	81 506	68 357
2.4 Haushaltsrücklagen	26 229	33 773
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	38 305	20 201

Passiva	Erfolg 1991	BRA 1990
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	26 229	33 773
1.2 Sonstige Rücklagen	19 638	16 901
2. Wertberichtigungen	—	—
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen ¹⁾	168 370	150 322
3.3 Schulden aus Erträgen	18 535	3 457
3.4 Ersatzschulden	434	542
3.5 Sonstige Schulden ²⁾	109 482	53 296
3.6 Empfangene Anzahlungen	853	702
3.7 Schulden aus Währungstauschverträgen	87 315	76 415
3.8 Finanzschulden ³⁾	931 952	853 573
4. Rückstellungen	2 363	2 172
5. Passive Rechnungsabgrenzung	9 899	11 452
¹⁾ bis ³⁾ Hievon fällige Schulden:		
	Erfolg 1991	BRA 1990
¹⁾	2 910	2 232
²⁾	1 448	722
³⁾	16	24

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen ¹⁾

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen ²⁾			
		1993	1994	1995 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	825,847	431,434	775,934	2 033,215
11	Inneres	202,800	24,250	—	227,050
12	Unterricht	1 028,039	711,939	2 188,844	3 928,822
14	Wissenschaft und Forschung	3 839,659	3 837,503	9 089,262	16 766,424
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	108,450	107,090	184,810	400,350
20	Äußeres	266,000	316,000	351,000	933,000
40	Militärische Angelegenheiten	8 119,000	960,517	719,427	9 798,944
50	Finanzverwaltung	550,316	439,134	266,847	1 256,297
54	Bundesvermögen	7 099,611	6 843,921	103 099,169	117 042,701
60	Land- und Forstwirtschaft	3 328,958	2 694,938	7 289,428	13 313,324
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	545,526	487,800	956,900	1 990,226
64	Bauten und Technik	10 561,356	8 308,562	29 928,147	48 798,064
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	2 035,890	1 761,370	9 543,100	13 340,360
71	Bundestheater	66,000	30,800	204,200	301,000
78	Post- und Telegraphenverwaltung	10 202,101	6 753,000	130 072,000	147 027,101
79	Österreichische Bundesbahnen	5 006,698	10 174,000	63 232,247	78 412,945

¹⁾ Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

²⁾ Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1993 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1993 und später.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes (Gemäß § 35 Z 7 BHG)

Im Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ist normiert, daß der Bundesminister für Finanzen Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen hat, welche Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Sonderfinanzierungsvorhaben enthalten.

Als „außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt“ gelten

- Investitionsvorhaben des Bundes, die von ihm selbst oder für ihn von Rechtsträgern, die zu deren Durchführung bundesgesetzlich berufen sind, durchgeführt werden, sowie
- Finanzierungsvorhaben im Bereiche der verstaatlichten Industrie,
- die von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern auf Grund bundesgesetzlicher Regelung zur Gänze oder teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital zwischenfinanziert werden, wobei der Bund durch Bundesgesetz verpflichtet ist, dem Rechtsträger die nicht gedeckten Ausgaben des Rechtsträgers, insbesondere für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgungen, Zinsen, Spesen), zu ersetzen.

Wesentliches Element dieser Definition ist, daß die Verpflichtungen zur Zwischenfinanzierung und zur Refundierung durch besonderes Bundesgesetzes normiert sind. Die gesetzliche Refundierungsverpflichtung unterscheidet die Sonderfinanzierungsvorhaben von Vorbelastungen im Sinne des § 45 Abs. 1 bis 4 BHG; bei diesen resultiert die Verpflichtung des Bundes aus einem rechtsgeschäftlichen Handeln des zuständigen anweisenden Organs (gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 BHG).

Zu den außerbudgetären Sonderfinanzierungen zählen die

- ASFINAG-Finanzierungen des Straßenbaus durch Straßensondergesellschaften
- ASFINAG-Finanzierungen des ÖBB-Hochleistungsstreckenbaues
- ASFINAG-Finanzierungen des Hochleistungsstreckenbaues durch die Hochleistungsstrecken AG
- ASFINAG-Finanzierungen des Bundes-Hochbaues
- IAKW-Finanzierungen.

Außerdem werden die Mittelzuführungen an die Verstaatlichte Industrie gemäß der ÖIAG-Finanzierungsgesetze (BGBl. Nr. 298/1981, 602/1981, 633/1982, 598/1983 und 298/1987) als besonderer Fall außerbudgetärer Sonderfinanzierungsvorhaben betrachtet.

Die nachfolgenden Aufstellungen über außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes geben an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschließlich Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung und Verwaltung bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit) des Vorhabens,
2. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im jeweiligen Finanzjahr gemäß 1.,
3. die im jeweiligen Bundesvoranschlag veranschlagten Leistungen des Bundes zu den Gesamtkosten gemäß 1.,
4. die Entwicklung des Standes der Verschuldung, die Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr sowie der gesetzliche Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften des Bundes.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes

Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1993				
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1993		
			in Milliarden Schilling				
a) Finanzierung (ausschließlich)							
591/1982 288/1984 493/1985 80/1987 339/1987 510/1987 325/1988 136/1989 419/1991	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finan- zierungs-AG (ASFINAG)	Finanzierung der Straßen- bausondergesellschaften, von Bundeshochbauten und von Eisenbahn-Hochleistungs- strecken	1)	2)	5)	1/64297/7285	1,260
1)			5,000	1,054	1/64298/7280	3,800	
			1)	23,000	3,205	1/54848/7280	0,470
						1/54848/7281	0,870
298/1981 602/1981 633/1982 589/1983 298/1987	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG)	Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neu- ordnung des ÖIAG-Konzerns	119,175	—	—	1/54847/7411	0,006
							7/54847/7411/001
						1/54847/7412	0,055
						7/54847/7412/001	0,311
						1/54847/7413	0,060
						7/54847/7413/001	0,343
						1/54847/7414	1,200
						7/54847/7414/001	0,787
						1/54847/7415	2,682
						7/54847/7415/001	0,000
b) Bau (ausschließlich)							
135/1964 224/1967 443/1969 306/1971 638/1975	Brenner Autobahn AG	Brenner Autobahn: Herstel- lung, Erhaltung; Inntalauto- bahn: Herstellung eines Teilab- schnittes	3)	5,000	0,005 4)	1/64297/7284	0,550
							1/64298/7284
						1/64298/7284/300	0,010
						2/64290/8174	— 1,130
479/1971 640/1975 335/1978	Pyhrn Autobahn AG	Teilstrecken der Pyhrn Auto- bahn in Steiermark und Ober- österreich: Herstellung, Erhal- tung	3)	20,500	0,690 4)	1/64297/7281	0,280
							1/64298/7282
						1/64298/7282/300	0,000
						2/64290/8171	— 0,410

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

4) Baukosten.

5) Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 15 Milliarden Schilling.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes

Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1993				
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1993		
			in Milliarden Schilling				
b) Bau (ausschließlich) (Fortsetzung)							
115/1969 } 25/1971 } 114/1973 } 639/1975 } 143/1976 } 442/1978 }	Tauernautobahn AG	Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung; Umfahrungen Zell/See, Lofer, Klagenfurt: Herstellung	³)	24,340	1,650 ⁴)	1/64297/7282	0,320
						1/64298/7283	0,005
						1/64298/7283/300	0,010
						2/64290/8172	- 0,720
113/1973 } 625/1976 } 316/1979 }	Arlberg Straßentunnel AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	³)	8,500	0,210 ⁴)	1/64297/7280	0,190
						1/64298/7281	0,005
						1/64298/7281/300	0,003
						2/64290/8170	- 0,340
300/1981 } 159/1990 }	Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße, der Innkreisautobahn und Ostautobahn: Planung und Errichtung; Bundesstraßenverbindung A 2—A 4: Planung	³)	20,300	0,430 ⁴)	1/64298/7286	0,041
372/1985 } 464/1985 } 175/1989 }	Wiener Bundesstraßen-AG	Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 23; Planung und Errichtung	³)	2,700	0,600	1/64298/7287	0,250
c) Finanzierung und Bau							
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	11,300	9,000	0,220	1/54826/7420	0,135
						1/54826/7471/423	0,025
						2/54824/8555/370	- 0,001

³) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

⁴) Baukosten.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der ÖIAG³⁾ und der IAKW-AG sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften 1985—1991

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen ¹⁾ zum 31. 12.
	in Milliarden Schilling			
1985	46,1	14,4	+ 13,6	175,3 ²⁾
1986	63,4	19,6	+ 17,3	202,0 ²⁾
1987	83,6	22,3	+ 20,2	227,7 ²⁾
1988	94,5	13,0	+ 10,9	249,5 ²⁾
1989	103,3	11,2	+ 8,8	274,1 ²⁾
1990	112,6	13,6	+ 9,3	273,1 ²⁾
1991	118,4	9,3	+ 5,8	338,3 ²⁾

¹⁾ Für Kapital, Zinsen und Kosten.

²⁾ Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

³⁾ In der Spalte „Verschuldung zum 31. 12.“ ist nur die Verschuldung auf Grund der Finanzierungsgesetze ausgewiesen. Die Spalte „Gesetzliche Haftungsrahmen zum 31. 12.“ beinhaltet alle Haftungsgesetze.

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

A. Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben ¹⁾									
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ²⁾	1992 ³⁾	1993
Milliarden Schilling										
Bund ⁵⁾	435,3	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7	664,8	712,0	754,8 ⁴⁾
Länder (ohne Wien)	115,3	124,4	131,1	137,1	148,2	151,0	161,3	177,7	192,3	
Gemeinden (ohne Wien)	81,1	85,4	90,0	94,6	99,1	106,6	114,6	126,9	137,1	
Wien (Land und Gemeinde) ...	70,3	73,1	82,0	83,5	88,1	93,0	91,4	99,1	104,4	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,9	3,1	3,1	3,3	3,3	3,7	3,8	4,1	4,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	21,6	23,3	24,1	32,4	37,4	34,2	37,5	41,3	44,4	
Kammern ⁹⁾	14,8	16,4	17,1	19,7	20,5	21,5	25,0	25,0	26,8	
Sozialversicherungsträger ¹⁰⁾ .	202,4	227,0	242,4	255,3	265,6	280,9	300,8	327,1	357,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 275,6	1 349,1	1 466,0	1 578,3	

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (bis einschließlich 1991); Bundesministerium für Finanzen (BMF)

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Anteil in %										
Bund ⁵⁾	46,1	45,7	45,8	45,1	45,7	45,8	45,6	45,3	45,1	
Länder (ohne Wien)	12,2	12,2	12,0	12,0	12,1	11,8	11,9	12,1	12,2	
Gemeinden (ohne Wien)	8,6	8,4	8,3	8,3	8,1	8,4	8,5	8,7	8,7	
Wien (Land und Gemeinde) ...	7,5	7,2	7,5	7,3	7,2	7,3	6,8	6,8	6,6	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,3	2,3	2,2	2,9	3,1	2,7	2,8	2,8	2,8	
Kammern ⁹⁾	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,8	1,7	1,7	
Sozialversicherungsträger ¹⁰⁾ .	21,4	22,3	22,3	22,4	21,8	22,0	22,3	22,3	22,6	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Inklusive Tilgungen, Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenzuführungen, aber ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.

²⁾ Vorläufige Werte.

³⁾ Schätzungen.

⁴⁾ Bundesvoranschlag.

⁵⁾ Bundeshaushalt sowie Akademie der Wissenschaften und Österreichische Hochschülerschaft.

⁶⁾ Ohne Schuldenaufnahme und Kassenstärkungsmaßnahmen, jedoch inklusive Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenentnahmen.

⁷⁾ Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Sozialhilfeverbände in Oberösterreich und der Steiermark sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen ⁶⁾									
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ²⁾	1992 ³⁾	1993
	Milliarden Schilling									
Bund ⁵⁾	345,1	373,2	392,0	409,9	451,7	478,4	502,3	557,4	591,5	623,0 ⁴⁾
Länder (ohne Wien)	109,3	119,3	126,2	132,1	142,4	147,6	158,1	173,9	188,5	
Gemeinden (ohne Wien)	75,8	81,2	85,8	89,1	94,3	101,5	109,4	120,7	131,0	
Wien (Land und Gemeinde) ...	65,5	71,2	74,3	77,4	80,0	87,8	88,7	96,0	101,5	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,9	3,0	3,0	3,3	3,3	3,5	3,7	4,1	4,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	20,7	22,5	26,8	26,2	35,3	41,7	33,3	37,0	44,4	
Kammern ⁹⁾	15,1	15,5	16,9	18,7	19,7	20,4	23,7	23,7	26,8	
Sozialversicherungsträger ¹⁰⁾ ..	202,9	225,1	239,4	253,5	263,1	277,4	297,9	322,4	357,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	837,3	911,0	964,4	1 010,2	1 089,8	1 158,3	1 217,1	1 335,2	1 445,0	

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF

(zu Übersicht 1 a)

	Bruttoeinnahmen									
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Anteil in %									
Bund ⁵⁾	41,2	41,0	40,6	40,6	41,5	41,3	41,3	41,8	40,9	
Länder (ohne Wien)	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	12,7	13,0	13,0	13,0	
Gemeinden (ohne Wien)	9,1	8,9	8,9	8,8	8,7	8,8	9,0	9,0	9,1	
Wien (Land und Gemeinde) ...	7,8	7,8	7,7	7,7	7,3	7,6	7,3	7,2	7,0	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,5	2,5	2,8	2,6	3,2	3,6	2,7	2,8	3,1	
Kammern ⁹⁾	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,8	1,9	
Sozialversicherungsträger ¹⁰⁾ ..	24,2	24,7	24,8	25,1	24,1	23,9	24,5	24,1	24,7	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Nettoausgaben

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

- Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen — und
- Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt. Bringt man des weiteren auf der Ausgabenseite die Tilgungen der öffentlichen Haushalte in Abzug, verbleiben die Nettoausgaben.

⁶⁾ Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitfonds, Kriegsofferfonds, Massafonds der Bundesgendarmarie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Hilfsfonds nach dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz.

⁹⁾ Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

¹⁰⁾ Jahresergebnisse der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie der Krankenfürsorgeanstalten, des Erstattungs fonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, des Insolvenz-Ausfallgeldfonds und der Sonderrechnung über Leistungen nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz und nach dem Betriebshilfegesetz.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabe Seite für die Jahre 1984 bis 1991 (Nettoausgaben).

Übersicht 2

	Öffentlicher Sektor (insgesamt)							
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 275,6	1 349,1	1 466,0
ab: Vergütungen ¹¹⁾ und Überweisungen	149,5	176,7	188,4	203,9	255,9	254,2	268,3	287,9
Tilgungen	48,1	44,2	49,4	51,9	57,2	63,1	63,4	59,2
Nettoausgaben	746,1	796,7	850,7	884,8	906,5	958,3	1 017,4	1 118,9

Quelle: ÖSTAT

Übersicht 2 a

	davon Bund ⁵⁾							
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	435,3	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7	664,8
ab: Vergütungen ¹¹⁾	4,3	7,9	6,2	8,4	17,5	16,8	15,8	17,3
Überweisungen	84,0	89,8	96,5	103,9	127,7	132,8	131,5	142,6
Tilgungen ^{11a)}	32,8	31,7	33,6	35,1	39,3	43,6	49,5	44,4
Nettoausgaben	314,2	335,5	362,4	367,3	372,9	391,5	417,9	460,5

Quelle: ÖSTAT

B. Volkswirtschaftliche Steuerquote

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der 1978 erfolgten Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen und ab 1988 einschließlich der für die Wohnbauförderung zweckgebundenen Steuermitteln — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 19,9% im Jahre 1991 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6 auf 41,6% zunahm.

¹¹⁾ Inklusive Rücklagenzuführungen.

^{11a)} Ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.

Übersicht 3

	Steuern und steuerähnliche Einnahmen ¹³⁾									
	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾
	Milliarden Schilling									
Bund	359,8	388,4	404,7	413,1	431,6	446,0	485,3	530,2	578,3	612,2
Länder	1,3	1,4	1,6	1,7	1,7	1,8	2,0	2,1	2,2	2,3
Gemeinden ¹²⁾	17,8	18,4	19,5	20,4	21,6	23,5	25,4	27,4	29,3	31,4
Kammern	7,2	7,7	8,4	8,9	9,2	9,8	10,1	10,1	10,8	11,6
Sozialversicherungsträger	148,5	159,9	167,1	173,7	181,7	193,2	208,5	224,1	241,0	256,1
Fonds	4,6	4,5	4,7	5,5	6,6	5,9	5,1	4,8	5,0	5,0
Summe	539,2	580,5	606,0	623,2	652,5	680,2	736,4	798,7	866,6	918,6
Brutto-Inlandsprodukt	1 276,8	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 566,6	1 671,3	1 793,6	1 917,9	2 046,9	2 172,6
Summe in % des Brutto-Inlandsprodukts	42,2	43,0	42,6	42,1	41,6	40,7	41,1	41,6	42,3	42,3

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF; WIFO

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Veränderung gegenüber Vorjahr				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ¹³⁾		des Brutto-Inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1984	45,4	9,2	75,5	6,3	1,46
1985	41,3	7,7	71,7	5,6	1,36
1986	25,5	4,4	74,1	5,5	0,80
1987	17,2	2,8	58,9	4,1	0,69
1988	29,3	4,7	85,2	5,8	0,82
1989	27,7	4,2	104,7	6,7	0,64
1990	56,2	8,3	122,3	7,3	1,13
1991	62,3	8,5	124,3	6,9	1,22
1992	67,9	8,5	129,0	6,7	1,27
1993	52,0	6,0	125,7	6,1	1,00

C. Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ¹⁴⁾

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors ¹⁵⁾ zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen**

¹²⁾ Inklusive Wien.

¹³⁾ Inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sozialversicherungsbeiträge; auf Forderungsbasis (Kasseneinnahmen zuzüglich Erstattungen und Veränderungen der Forderungen); Zuordnung nach der Einhebung.

¹⁴⁾ Siehe hierzu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1991“, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1992.

^{14a)} Einschließlich öffentlicher Einkommen.

¹⁵⁾ Bund inklusive Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft und Bundesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts“¹⁶⁾ gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output-, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des früheren Systems in Richtung geschlossener **Brutto**-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das neue „System of National Accounts“ (SNA) umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979¹⁷⁾ und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden Ende 1992 veröffentlicht¹⁴⁾. Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954—1991** verfügbar.

Für 1993 ist die Herausgabe eines grundlegend revidierten SNA geplant, in der Folge wird auch die österreichische VGR zu adaptieren sein. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich, auch jährlich geringfügige Änderungen, vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode (**Brutto-Inlandsprodukt**), über die Summe der erzielten Einkommen (**Volkseinkommen**) und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen (**Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**). Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

Volkseinkommen
+ Faktoreinkommen an das Ausland
– Faktoreinkommen aus dem Ausland
+ Abschreibungen
+ Indirekte Steuern
– Subventionen
Brutto-Inlandsprodukt
+ Importe
– Exporte
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP, der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst“ verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds⁸⁾ sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

¹⁶⁾ A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

¹⁷⁾ „Österreichs Volkseinkommen 1964—1977, Neuberechnung“, Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

- Übersicht 5

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Milliarden Schilling:										
Löhne und Gehälter	-676,3	717,1	761,3	792,7	821,9	874,4	940,3	1 020,2	1 094,7	1 167,0
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsen- bereinigt) ^{14a)}	253,5	270,0	285,1	294,1	327,0	350,6	381,7	391,1	409,6	424,6
Volkseinkommen	929,9	987,1	1 046,3	1 086,8	1 148,9	1 225,0	1 322,0	1 411,3	1 504,3	1 591,6
± Faktoreinkommen an das/aus dem Ausland	+ 8,6	+ 7,1	+ 12,0	+ 12,9	+ 13,7	+ 14,4	+ 13,2	+ 20,7	+ 15,5	+ 17,5
+ Abschreibungen	158,2	167,5	176,2	183,9	194,1	205,6	218,5	235,2	251,6	269,2
+ Indirekte Steuern (netto) ..	180,2	186,7	188,0	197,8	209,8	226,3	240,0	250,8	275,6	294,3
Brutto-Inlandsprodukt	1 276,8	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 566,6	1 671,3	1 793,6	1 917,9	2 046,9	2 172,6
+ Außenbeitrag	-1,9	-2,3	-13,2	-7,2	-8,9	-14,8	-22,4	-17,2	-28,4	-25,4
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 274,8	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 557,7	1 656,4	1 771,3	1 900,7	2 018,5	2 147,2

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Aufgrund der nachfolgenden Übersicht 6 werden 1993 vom Bundessektor selbst nur rund 6,5% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 18,5% bzw. rund 3,1%.

Übersicht 6

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Milliarden Schilling										
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	89,2	95,6	101,2	102,0	104,3	109,0	113,7	121,9	130,0	140,0
Brutto-Anlageinvestitionen	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	16,7	17,0	15,6
Bundessektor (Summe) ...	105,8	112,5	118,9	116,9	119,1	124,0	130,1	138,6	147,0	155,6
Öffentlicher Konsum	148,6	159,4	169,5	178,4	184,0	193,9	206,2	225,2	238,0	257,4
Brutto-Anlageinvestitionen	29,6	31,1	34,4	35,9	35,9	40,2	40,9	45,3	47,0	51,6
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	178,2	190,5	203,8	214,3	219,9	234,1	247,1	270,5	285,0	309,0
Privater Konsum	733,2	775,5	804,4	837,8	880,5	932,2	997,1	1 059,9	1 132,1	1 201,0
Brutto-Anlageinvestitionen	236,6	256,4	271,9	291,4	320,5	347,4	384,8	422,4	448,7	474,9
Privater Sektor (Summe) ...	969,8	1 031,9	1 076,3	1 129,2	1 201,0	1 279,6	1 381,9	1 482,4	1 580,8	1 675,9
Lagerbewegung und statistische Differenz	21,0	11,2	10,3	13,8	17,6	18,9	12,2	9,2	5,7	6,7
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 274,8	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 557,7	1 656,4	1 771,3	1 900,7	2 018,5	2 147,2

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); WIFO; BMF

Übersicht 6 a

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	7,0	7,1	7,2	6,9	6,7	6,6	6,4	6,4	6,4	6,5
Brutto-Anlageinvestitionen	1,3	1,3	1,3	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,7
Bundessektor (Summe) ...	8,3	8,4	8,4	7,9	7,7	7,5	7,3	7,3	7,3	7,2
Öffentlicher Konsum	11,7	11,8	12,0	12,1	11,7	11,7	11,6	11,8	11,8	12,0
Brutto-Anlageinvestitionen	2,3	2,3	2,4	2,4	2,3	2,4	2,3	2,4	2,3	2,4
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	14,0	14,1	14,5	14,5	14,1	14,1	14,0	14,2	14,1	14,4
Privater Konsum	57,5	57,6	57,1	56,8	56,5	56,3	56,3	55,8	56,1	55,9
Brutto-Anlageinvestitionen	18,6	19,1	19,3	19,8	20,6	21,0	21,7	22,2	22,2	22,1
Privater Sektor (Summe) ...	76,1	76,7	76,4	76,6	77,1	77,3	78,0	78,0	78,3	78,1
Lagerbewegung und statistische Differenz	1,6	0,8	0,7	0,9	1,1	1,1	0,7	0,5	0,3	0,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor¹⁵⁾ den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden 1993 von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von knapp 38% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen, vermindert um die Zinsen für die Staatsschuld, werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	23,1	26,2	25,9	29,4	30,7	33,3	38,1	41,2	43,7	43,7
davon Bundessektor	16,7	18,9	18,8	22,4	23,1	24,9	27,6	30,1	32,7	32,2
Versicherungsleistungen ...	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Indirekte Steuern	216,1	225,9	234,0	245,2	254,9	271,4	287,9	306,6	330,7	346,6
davon Bundessektor	151,5	157,9	164,0	173,1	178,8	190,1	201,2	213,2	231,4	241,4

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Milliarden Schilling									
Direkte Steuern der privaten Haushalte	151,4	167,9	177,3	177,2	187,1	181,2	203,4	226,5	248,2	268,2
davon Bundessektor ¹⁸⁾	92,0	102,1	107,6	105,1	129,9	124,8	140,1	154,3	168,5	182,7
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	22,3	25,8	26,5	26,1	27,4	33,3	35,6	40,3	45,2	46,2
davon Bundessektor	17,6	20,2	20,4	19,9	21,0	25,1	26,3	29,9	34,5	35,2
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	4,1	3,8	3,9	3,9	4,1	4,4	4,9	5,1	5,2	5,3
davon Bundessektor	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	3,1	3,4	3,4	3,4	3,4
Sozialversicherungsbeiträge ¹⁹⁾	155,5	167,8	176,0	183,3	191,8	204,3	220,6	237,2	254,8	270,6
davon Bundessektor	3,9	4,5	5,1	5,6	5,8	6,4	7,0	7,5	7,8	8,2
Imputierte Pensionsbeiträge	32,8	35,3	37,6	39,6	41,1	43,4	46,0	49,8	52,8	56,0
davon Bundessektor	17,2	18,3	19,4	20,4	21,0	22,1	23,5	25,5	27,0	28,7
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts										
davon Bundessektor	3,9	5,0	5,1	5,0	6,2	7,7	7,8	9,4	11,5	12,2
Laufende Transfers vom Ausland	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,9	0,9	0,9
davon Bundessektor	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,5	0,5
Laufende Einnahmen (Summe)	606,1	653,5	682,1	705,7	738,0	772,3	837,5	907,8	981,9	1 037,9
davon Bundessektor	306,1	330,2	343,8	354,8	389,2	404,7	437,2	473,9	517,6	544,8
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum	237,8	255,0	270,7	280,4	288,4	302,9	319,9	348,1	374,0	397,4
davon Bundessektor	89,2	95,6	101,2	102,0	104,3	109,0	113,7	122,8	132,0	140,0
Zinsen für die Staatsschuld	43,1	47,8	51,9	58,4	61,8	66,4	73,1	81,9	89,3	94,0
davon Bundessektor	33,8	38,4	42,7	49,4	53,1	58,0	64,3	73,0	80,3	84,9
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Subventionen	35,9	39,2	46,0	47,4	45,1	45,1	47,9	55,8	59,0	61,0
davon Bundessektor	27,8	30,0	36,4	37,5	34,7	34,1	35,2	42,4	44,7	46,1
Sozialversicherungsleistungen	130,8	142,3	151,1	161,5	167,8	176,4	188,7	204,4	217,7	232,4
Pensionen der Hoheitsverwaltung	52,3	56,2	59,9	63,4	66,0	70,1	74,5	80,6	85,5	89,0
davon Bundessektor	32,1	34,2	36,3	38,4	39,9	42,4	45,0	48,9	51,7	53,7
Sonstige Sozialtransfers	72,3	76,3	80,4	87,0	85,2	86,4	94,1	102,1	113,0	114,7
davon Bundessektor	55,5	59,1	62,1	67,4	64,8	64,3	70,3	77,2	86,8	87,3
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts										
Bundessektor	76,8	82,0	87,6	96,3	105,5	105,5	111,0	120,1	125,0	131,5
Laufende Transfers an das Ausland	3,5	3,6	3,8	3,9	4,3	4,7	5,5	6,1	6,5	7,1
davon Bundessektor	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,2	1,6	2,0	2,1	2,8
Laufende Ausgaben (Summe)	575,8	620,7	664,1	702,2	718,8	752,4	804,0	879,3	945,4	996,0
davon Bundessektor	316,2	340,4	367,5	392,1	403,7	414,7	441,4	486,6	522,9	546,6

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF

¹⁸⁾ Bis 1987 werden die Einnahmen um die Leistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung vermindert dargestellt. Ab 1988 werden diese Leistungen als zweckgebundene Zuschüsse (Kapitaltransfers) veranschlagt.

¹⁹⁾ Einschließlich Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden folgendermaßen verwendet: Mit jeweils etwas mehr als einem Viertel für Konsumausgaben und Transfers an öffentliche Rechtsträger, der Rest für Zinsen und im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Milliarden Schilling									
Sparen	30,3	32,9	18,0	3,5	19,2	19,9	33,4	28,5	36,5	41,9
<i>davon Bundessektor</i>	-10,1	-10,2	-23,8	-37,3	-14,5	-10,0	-4,2	-12,7	-5,3	-1,8
Abschreibungen	10,1	10,7	11,3	11,6	11,8	12,2	12,8	13,5	14,0	14,5
<i>davon Bundessektor</i>	2,3	2,4	2,6	2,6	2,7	2,8	2,9	3,1	3,2	3,3
Kapitaltransfer, netto vom Inland	-25,2	-27,1	-27,5	-26,8	-27,3	-23,0	-26,9	-24,1	-25,7	-26,6
<i>davon Bundessektor</i>	-18,4	-18,7	-18,5	-17,6	-17,7	-12,9	-14,4	-11,6	-13,2	-14,1
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffent- lichen Rechts										
<i>Bundessektor</i> ¹⁸⁾	-4,2	-5,0	-5,9	-5,6	-21,3	-21,8	-23,3	-25,5	-27,9	-29,3
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
<i>davon Bundessektor</i>	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Finanzierung der Brutto- vermögensbildung	15,2	16,4	1,7	-11,8	3,6	9,0	19,2	17,7	24,6	29,6
<i>davon Bundessektor</i>	-30,4	-31,5	-45,6	-57,9	-50,8	-42,0	-39,1	-46,9	-43,4	-42,1
Brutto-Anlageinvestitionen ..	46,3	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,3	62,0	64,0	67,2
<i>davon Bundessektor</i>	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	16,7	17,0	15,6
Erwerb von Liegen- schaften, netto	1,7	1,8	2,2	0,7	0,6	0,6	0,7	0,9	0,0	0,8
<i>davon Bundessektor</i>	1,3	0,9	0,8	0,6	0,4	0,4	-0,4	0,1	-1,0	0,4
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	-32,8	-33,4	-52,5	-63,2	-47,7	-46,8	-38,8	-45,2	-39,4	-38,4
<i>davon Bundessektor</i>	-48,3	-49,3	-64,1	-73,4	-66,0	-57,4	-55,1	-63,7	-59,4	-58,1

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 9

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors	46,3	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,3	62,0	64,0	67,2
privaten Sektors	236,6	256,4	271,9	291,4	320,5	347,4	384,8	422,4	448,7	474,9
Zusammen ...	282,9	304,4	324,0	342,1	371,2	402,6	442,1	484,5	512,7	542,1
Davon Bundessektor	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	16,7	17,0	15,6

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF; WIFO

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilteten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 10

	1984		1985		1986		1987	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	30,3	21,4	32,9	22,6	18,0	11,1	3,5	2,1
Sparen der privaten Haushalte	65,6	46,3	69,8	47,9	98,4	60,8	118,5	70,0
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	45,8	32,3	42,9	29,5	45,5	28,1	47,4	28,0
Zusammen ...	141,8	100,0	145,6	100,0	161,8	100,0	169,3	100,0
Hievon Bundessektor	-10,1		-10,2		-23,8		-37,3	

	1988		1989		1990		1991	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	19,2	10,1	19,9	9,1	33,4	13,4	28,5	11,2
Sparen der privaten Haushalte	114,5	60,0	136,1	62,4	152,4	61,2	163,0	63,9
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	57,1	29,9	62,0	28,4	63,2	25,4	63,4	24,9
Zusammen ...	190,8	100,0	218,0	100,0	249,0	100,0	254,9	100,0
Hievon Bundessektor	-14,5		-10,0		-4,2		-12,7	

Quelle: ÖSTAT

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebarung 1945 bis 1992

Für die Jahre 1945 bis 1991 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1992 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahr 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
		Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960
		Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961
		Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962
		Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963
		Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964
		Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965
		Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betragen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1970
1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973—1990

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfeszwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung, auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerung von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betragen diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Auf Grund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Demgegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 aufgrund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund

12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Februar 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchssteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme

verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlags 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7½ vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresabrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch die Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhten sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niederen Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlags 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlags, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes, von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1985** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985

angenommenen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inländische Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

Das österreichische **Bundesbudget 1986** wurde unter den nachstehenden wirtschaftlichen Annahmen erstellt: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2,5%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 5,7%, Arbeitslosenrate 4,9% und Zunahme der Verbraucherpreise 3,0%. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung blieb hinter den Erwartungen zurück. Das reale Brutto-Inlandsprodukt erreichte schließlich nur einen Wert von 1,7%, während die nominelle Wachstumsrate annähernd dem prognostizierten Wert entsprach. Die Arbeitslosenrate lag mit 5,2% über dem zugrunde gelegten Wert, während der Verbraucherpreisanstieg mit 1,7% unter dem Prognosewert blieb.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 498,4 Milliarden Schilling Einnahmen von 391,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 106,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 33,6 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 73,1 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 5,1% des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1985 um rund 0,7 Prozentpunkte.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergeben sich Mehrausgaben von 3,0 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 2,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 0,2 Milliarden Schilling erhöhte. Der Netto-Abgang liegt um 4,7 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag 1986.

Bei der Erstellung des **Bundeshaushaltes 1987** wurde von nachstehenden Eckdaten ausgegangen: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 4,7%, Arbeitslosenrate 5,5%, Anstieg der Verbraucherpreise 2,3% und Leistungsbilanzabgang rund 3 Milliarden Schilling.

Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung verlief träger als erwartet. Das reale Brutto-Inlandsprodukt hat einen Zuwachs von nur 1,3% erreicht. Zwei Faktoren sind für diese Wachstumsverflachung hauptverantwortlich: der niedrige Dollarkurs, der — zusammen mit dem Kaufkraftverlust der Entwicklungsländer — den Export erschwerte, und die hohe Sparneigung im Inland. Dadurch wurde der durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bewirkte Kaufkraftzuwachs der privaten Haushalte nur teilweise nachfragewirksam. Nominell wuchs das Brutto-Inlandsprodukt um 3,8%.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 514,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 409,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 104,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 35,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 69,8 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 4,7% des Brutto-Inlandsproduktes.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 ergeben sich Mehrausgaben von 4,6 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 10,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 6,1 Milliarden Schilling verminderte. Der Netto-Abgang liegt um 4,8 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1987.

Der **Bundeshaushalt 1988** wurde in Erwartung folgender Eckdaten erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes von nominell 3,4 und real 1,5%, Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2%, Arbeitslosenrate 6,1% und einem Leistungsbilanzüberschuß von 3,8 Milliarden Schilling.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, jedoch um real 4,2%, den höchsten Wert seit 1979. Getragen wurde dieses starke Wachstum sowohl von der günstigen internationalen Konjunktur als auch von einer lebhaften heimischen Konsum- und Investitionsnachfrage.

Trotz der kräftigen Konjunktur betrug der Anstieg der Verbraucherpreise nur 2%, teilweise aufgrund der dämpfenden Wirkung noch leicht fallender Energiepreise.

Die Beschäftigung nahm insgesamt zu. Da jedoch das Arbeitsangebot noch anstieg, reduzierte sich die Arbeitslosenrate gegenüber 1987 nur um 0,3 Prozentpunkte auf 5,3%. Damit konnte die Tendenz ansteigender Arbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre gebrochen werden.

Obwohl die lebhafte Binnennachfrage zu einem höheren Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem vorläufigen Ergebnis von -6,4 Milliarden Schilling annähernd ausgeglichen.

Grundlage für die Erstellung des Bundesvoranschlags 1988 war erstmals das im Jahr 1986 beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986. Nicht nur das BHG, sondern auch andere gesetzliche Regelungen haben eine wesentliche Änderung in der Veranschlagung und Gliederung des Bundeshaushaltes bewirkt, und zwar in folgenden Punkten:

- Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Ausgleichshaushalt),
- Leistungen des Bundes für Zwecke der Wohnbauförderung,
- Überweisungen des Katastrophenfonds an Organe des Bundes und
- Kostenersätze des Münzregals an das Hauptmünzamt.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 517,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 451,3 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 66,5 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1988 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 0,2 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 4,9 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 4,6 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1988 liegt. Er beträgt 4,2% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,4 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundeshaushalt 1989** wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 4,8 vH (nominell) und 2,5 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 2,7 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,5 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 5,4 vH.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — jedoch um real 4 vH. Dieses Wachstum wurde von allen Komponenten der Nachfrage getragen, insbesondere gingen von den Experten, dem privaten Konsum und den Investitionen bedeutende Impulse aus. Die Steuerreform verstärkte die positive Konjunktureinschätzung von Konsumenten und Produzenten.

Trotz zunehmender Auslastung der Produktionskapazitäten im Zuge der weiteren Konjunkturbelebung blieb der Anstieg der Verbraucherpreise mit 2,5 vH sehr moderat.

Der mäßige Preis- und Kostendruck ist teilweise auf den hohen Zuwachs des Arbeitsangebotes zurückzuführen. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten stieg um 1,8 vH, was den höchsten Zuwachs seit 1977 darstellt. Die Arbeitslosenrate sank auf 5,0 vH.

Obwohl die kräftige Binnennachfrage zu einem hohen Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem Ergebnis von 2,2 Milliarden Schilling positiv.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 540,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 478,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 62,7 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 12,7 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 16,1 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 3,4 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1989 liegt. Er beträgt 3,7% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,3 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundesvoranschlag 1990** wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 5,9 vH (nominell) und 3,0 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,0 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 4,7 vH.

Statt der erwarteten „sanften Landung“ des Konjunkturaufschwunges erreichte das Wirtschaftswachstum mit einem Wert von real 4,6 vH einen neuen Höhepunkt. Besonders starke Impulse gingen neuerlich von den Exporten, dem privaten Konsum und den Investitionen aus. Hauptbestimmungsgründe für die auch im internationalen Vergleich überdurchschnittlich günstige Entwicklung waren der Nachfragesog im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und die verzögerte Verausgabung der Einkommensgewinne aus der Steuerreform 1989.

Trotz hoher Auslastung der Kapazität und der Verteuerung des Rohöls in der zweiten Jahreshälfte beschleunigte sich der Anstieg der Verbraucherpreise nur mäßig, nämlich auf 3,3 vH.

Im Jahresdurchschnitt wurden um 2,3 vH mehr unselbständig Beschäftigte registriert, sodaß der höchste Zuwachs seit 1973 erreicht wurde. Mehr als zwei Drittel des Zuwachses fiel auf ausländische

Beschäftigte. Die hohe Nachfrageausweitung wurde jedoch vom Angebotzuwachs noch übertroffen, sodaß die Arbeitslosenrate auf 5,4 vH anstieg.

Obwohl sich die Nachfrage im internationalen Vergleich überdurchschnittlich entwickelte und die höheren Erdölpreise die Handelsbilanz belasteten, weist die Leistungsbilanz einen Überschuß von 9,4 Milliarden Schilling aus.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 564,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 501,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 62,9 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1990 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 15,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 18,8 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 3,4 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1990 liegt. Er beträgt 3,5% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,2 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Einzelheiten über die Gebärungsentwicklung 1973 bis 1992 können den Erläuterungen in den Amtsbehefen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehefen		Einzelheiten über
für das Jahr	Seite	
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977
		Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978
		Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979
		Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980
		Voranschlag 1981
1983	284—295	Erfolg 1981
		Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982
		Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983
		Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984
		Voranschlag 1985
1987	387—396	Erfolg 1985
		Voranschlag 1986
1988	362—372	Erfolg 1986
		Voranschlag 1987
1989	356—366	Erfolg 1987
		Voranschlag 1988
1990	355—365	Erfolg 1988
		Voranschlag 1989
1991	351—361	Erfolg 1989
		Voranschlag 1990
1992	348—357	Erfolg 1992
		Voranschlag 1991
1993	000—000	Erfolg 1991
		Voranschlag 1992

Erfolg 1991

1. Gesamtüberblick¹⁾

Der Erfolg 1991 zeigt nachstehende Schlußsummen:

	Bundes- voranschlag	Erfolg in Milliarden Schilling	Unterschiede
Allgemeiner Haushalt			
Personalausgaben	159,6	160,7	+ 1,1
Sachausgaben	440,9	459,2	+ 18,3
Summe ...	600,5	619,9	+ 19,3
Einnahmen	537,2	557,2	+ 19,9
Abgang ...	63,3	62,7	- 0,6
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	76,9	59,0	- 17,8
Einnahmen	140,1	121,7	- 18,4
Überschuß ...	63,3	62,7	- 0,6
Gesamthaushalt			
Ausgaben	677,4	678,9	+ 1,5
Einnahmen	677,4	678,9	+ 1,5
Abgang des allgemeinen Haushaltes im Verhältnis zum Brutto-Inlandsprodukt			
Brutto-Inlandsprodukt	1 943,6	1 916,8	- 26,8
Abgang in vH des BIP	3,3	3,3	-

2. Rechtliche Grundlage für den Budgetvollzug 1991

2.1 Bundesfinanzgesetz

Bindende Grundlage für die Gebarung des Jahres 1991 bildet das Bundesfinanzgesetz 1991, BGBl. Nr. 162.

2.2 Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes und seiner Anlagen

2.2.1 Mit BGBl. Nr. 415/1991 wurde im Zusammenhang mit der Gewährung eines einmaligen Bundeszuschusses an das Land Burgenland ein neuer Voranschlagsansatz eröffnet.

2.2.2 Mit BGBl. Nr. 616/1991 wurde die Rücklagenfähigkeit für bestimmte nicht in Anspruch genommene Ausgabenbeträge geschaffen und die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes erweitert, da aufgrund der Vorbereitung von Maßnahmen für die Europäische Integration die Aufnahme von zusätzlichen Bediensteten erforderlich schien.

2.2.3 Mit dem Budgetüberschreitungs-gesetz, BGBl. Nr. 617/1991, wurden für verschiedene unabweisliche Maßnahmen Mehrausgaben genehmigt. Hierzu zählen in erster Linie höhere Zahlungen für den klinischen Aufwand im AKH Wien aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, ferner die Bereitstellung weiterer Budgetmittel für die DDSG, die Österreichische Länderbank AG, die ASFINAG ua.

3. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Der Bundesvoranschlag 1991 wurde in Erwartung folgender gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 7,4 vH (nominell) und 3,3 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 4,5 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,7 vH und eine Arbeitslosenrate von 5,5 vH.

¹⁾ Durch Auf- und Abrundungen ergeben sich bei Summen- bzw. Saldenbildungen fallweise Rundungsdifferenzen.

Nach vorläufigen Ergebnissen ist die Wirtschaftsentwicklung für 1991 flacher verlaufen als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen worden ist: sie weist nunmehr eine Wachstumsrate von 3 vH auf (real). Besonders die Industrieproduktion, die 1990 um nahezu 8 vH gestiegen war, hat an Schwung verloren. Die anhaltende Stagnation im OECD-Raum ließ die Ausfuhr nur schleppend vorankommen.

Hingegen nahm die Beschäftigung weiter kräftig zu (2,3 vH). Mehr als zwei Drittel des Zuwachses fiel auf ausländische Beschäftigte. Die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten erreichte damit den höchsten Wert in der Nachkriegszeit. Die hohe Nachfrageausweitung wurde jedoch vom Angebotszuwachs noch übertroffen, sodaß die Arbeitslosenrate auf 5,8 vH anstieg.

Die Inflation blieb auf niedrigem Niveau (3,3 vH). In der Leistungsbilanz ergab sich ein Defizit von 1,7 Milliarden Schilling.

4. Voranschlagsabweichungen

4.1 Allgemeiner Haushalt

4.1.1 Einnahmen

Im Vorjahr wurden Einnahmen in Höhe von rund 557,2 Milliarden Schilling erzielt und daher der Voranschlag nach Saldierung von Mehr- und Mindereinnahmen um 19,9 Milliarden Schilling überschritten.

Die wesentlichsten **Mehr- und Mindereinnahmen** werden in den folgenden Abschnitten aufgezeigt:

4.1.1.1 Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben lagen 1991 mit 465,1 Milliarden Schilling um 9,2 Milliarden Schilling oder um 2,0 vH über dem BVA. Nach Überweisung der den Ländern, Gemeinden, Fonds und Bundesbetrieben bundesgesetzlich zustehenden Abgaben oder Anteilen an solchen verblieben netto rd. 309,9 Milliarden Schilling, womit der BVA um 8,1 Milliarden Schilling bzw. 2,7 vH übertroffen wurde.

Die Steigerung der Überweisungen (+8,7 vH gegenüber 1990) ist deutlich schwächer als die der Bruttoeinnahmen (+9,3 vH). Dies ist vor allem auf die Aussetzung der Überweisung der Steueranteile an den Familienlastenausgleichsfonds und die Verschiebung der Fälligkeit der Gewerbesteuer auf das Quartalsende zurückzuführen.

Mehreinnahmen sind insbesondere bei der veranlagten Einkommensteuer (+1 Milliarde Schilling), der Lohnsteuer (+2,4 Milliarden Schilling), der Kapitalertragsteuer auf Zinsen (+1,8 Milliarden Schilling), der Körperschaftsteuer (+0,9 Milliarden Schilling), bei der Vermögensteuer (+0,8 Milliarden Schilling), der Tabaksteuer (+0,4 Milliarden Schilling), der Mineralölsteuer (+1,1 Milliarden Schilling) und der Grunderwerbsteuer (+0,5 Milliarden Schilling) eingetreten, während die Umsatzsteuer (−1,3 Milliarden Schilling) und die Kapitalverkehrsteuern (−0,4 Milliarden Schilling) unter dem BVA blieben.

Die gute Entwicklung von **Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer** ist im wesentlichen auf den günstigen Konjunkturverlauf zurückzuführen. Die **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** ist neuerlich kräftig angestiegen, weil bei weiterhin dynamischer Entwicklung der diversen Veranlagungsmöglichkeiten die Zinssätze — ausgehend von einem hohen Niveau 1990 — weiter gestiegen sind. Bei der **Vermögensteuer** dürfte die Ausweitung der Steuerpflicht erst jetzt voll wirksam geworden sein.

Die **Umsatzsteuer** konnte ein — möglicherweise durch die Golfkrise bewirktes — Tief zu Jahresbeginn im weiteren Verlauf nicht mehr ganz wettmachen.

Die **Tabaksteuer** ist erstmals nach mehrjähriger Stagnation wieder merkbar angestiegen, wofür eine Abschwächung von Direktimporten an Tabakwaren verantwortlich sein könnte. Bei der **Mineralölsteuer** schlug vor allem die gute Konjunktur und insbesondere die dynamische Entwicklung des KFZ-Bestandes in den letzten Jahren positiv durch. Im letzten Quartal dürfte sich auch der höhere Treibstoffpreis in Deutschland positiv ausgewirkt haben.

Die Abnahme der **Kapitalverkehrsteuern** (−8,1 vH gegenüber 1990) ist ein Abbild der schwachen Börsenentwicklung 1991, während bei der **Grunderwerbsteuer** der Boom am Grundstücksmarkt spürbar wurde.

Die **Überweisungen** sind grundsätzlich — unter Zugrundelegung der entsprechenden Verteilungsschlüssel — aus der Entwicklung der (gemeinschaftlichen) Abgaben abzuleiten.

4.1.1.2 Sonstige Einnahmen

Kap. 15 **Soziales** (+1,4 Milliarden Schilling). Höhere Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (+1,0 Milliarden Schilling) aufgrund der guten Beschäftigungslage und höhere Ersatzleistungen des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (+0,4 Milliarden Schilling) zur Abdeckung des Gebarungsabganges in der Arbeitsmarktverwaltung (Entnahme aus dem Reservefonds 2 380 Millionen Schilling).

Kap. 16 **Sozialversicherung** (+0,6 Milliarden Schilling). Rückersatz von im Jahre 1990 geleisteten Vorschüssen.

Kap. 17 **Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz** (+1,4 Milliarden Schilling). Bei diesen Mehreinnahmen handelt es sich hauptsächlich um die Überweisung von Steueranteilen für den KRAZAF, nachdem zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung in den Jahren 1991 bis 1994 erzielt werden konnte (korrespondierende Mehrausgaben beim selben Kapitel).

Kap. 18 **Umwelt, Jugend und Familie** (+0,8 Milliarden Schilling). Mehreinnahmen an Dienstgeberbeiträgen in Höhe von 0,9 Milliarden Schilling. Zur Abdeckung des Gebarungsabganges wurden dem Reservefonds für Familienbeihilfen 1 779 Millionen Schilling entnommen.

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (+5,5 Milliarden Schilling). Mehreinnahmen ergaben sich bei den Rücklagenentnahmen (+3,7 Milliarden Schilling), durch den Verkauf von Anleihen aus dem Bundesbesitz (+1,4 Milliarden Schilling) und durch Zinserträge aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes (+0,4 Milliarden Schilling).

Kap. 54 **Bundesvermögen** (+0,1 Milliarden Schilling). Den höheren zweckgebundenen Einnahmen aus Rückersätzen für Haftungsansprüchen des Bundes im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes (+3,3 Milliarden Schilling) stehen per Saldo annähernd gleichhohe Mindereinnahmen aus der Veräußerung von Bundesvermögen gegenüber.

Kap. 59 **Finanzschuld, Währungstauschverträge** (+0,5 Milliarden Schilling). Höhere Zinseinnahmen aus Währungstauschverträgen und Mehreinnahmen aus Emissionsgewinnen.

Kap. 78 **Post- und Telegraphenverwaltung** (+0,9 Milliarden Schilling). Höhere Einnahmen brachte vor allem der Fernsprechverkehr.

4.1.1.3 Aufgliederung der Einnahmen nach Einnahmengruppen

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die öffentlichen Abgaben (Kapitel 52), die Überweisungen aus Abgabenanteilen, die abgabenähnlichen Einnahmen, die Betriebseinnahmen und die sonstigen Einnahmen des Finanzjahres 1991 und die Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Jahr zu ersehen.

	Erfolg 1991	BRA 1990 Milliarden Schilling	Unterschiede in vH	
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes				
Öffentliche Abgaben — Kapitel 52 (netto)				
Einkommen- und Vermögensteuern	133,4	115,5	+ 17,8	+ 15,4
Übrige Abgaben	176,4	167,0	+ 9,4	+ 5,6
Sonstige	0,2	0,2	— 0,0	— 4,1
Summe (Kap. 52) ...	309,9	282,7	+ 27,2	+ 9,6
Überweisungen von Abgabenanteilen				
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bzw. Katastrophenfonds	13,3	16,1	— 2,9	— 17,8
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	2,7	1,9	+ 0,8	+ 42,1
Summe (Überweisungen) ...	15,9	18,0	— 2,1	— 11,5
Summe (öffentliche Abgaben) ...	325,9	300,7	+ 25,1	+ 8,4

	Erfolg 1991	BRA 1990 Milliarden Schilling	Unterschiede in vH	
Abgabenähnliche Einnahmen				
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	26,6	25,3	+ 1,3	+ 5,0
Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	32,1	29,5	+ 2,5	+ 8,5
Übrige	1,1	1,2	- 0,1	- 8,1
Summe (abgabenähnliche Einnahmen) ...	59,7	56,0	+ 3,7	+ 6,6
Betriebseinnahmen				
Post- und Telegraphenverwaltung	51,0	47,9	+ 3,2	+ 6,6
Österreichische Bundesbahnen	30,3	29,3	+ 1,0	+ 3,4
Übrige Bundesbetriebe und Monopole	3,4	4,5	- 1,1	- 23,9
Summe (Betriebseinnahmen) ...	84,8	81,7	+ 3,1	+ 3,8
Sonstige Einnahmen				
Einnahmen allgemeiner Haushalt ...	557,2	501,9	+ 55,3	+ 11,0

Bei den sonstigen Einnahmen handelt es sich hauptsächlich um Erlöse aus Leistungen, Veräußerungen, Kostenersätze, Vergütungen und Überweisungen, Darlehensrückzahlungen, Rücklagenentnahmen ua. Die Steigerung gegenüber 1990 betrifft in erster Linie Rücklagenentnahmen und -auflösungen (+ 8,6 Milliarden Schilling), Rückersätze aus Haftungsinanspruchnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (+ 5,3 Milliarden Schilling), Zinseinnahmen aus Währungstauschverträgen, Verkauf von Anleihen aus dem Bundesbesitz sowie Ersätze des Reservefonds nach dem AIVG und des Reservefonds für Familienbeihilfen.

4.1.2. Ausgaben

Die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes liegen um 19,3 Milliarden Schilling über dem BVA 1991.

4.1.2.1 Personalausgaben

Der Voranschlag der Personalausgaben wurde insgesamt um 1,1 Milliarden Schilling überschritten (Aktivitätsaufwand + 0,5 Milliarden Schilling, Pensionsaufwand + 0,6 Milliarden Schilling).

Größere Überschreitungen gab es in den Bereichen

- Inneres aufgrund verstärkter sicherheitspolizeilicher Maßnahmen,
- Landesverteidigung wegen der Grenzeinsätze in Süd- und Ostösterreich und bei den
- Österreichischen Bundesbahnen (+ 0,4 Milliarden Schilling) infolge eines höheren Personalstandes.

Die Mehrausgaben für Pensionen (Hoheitsverwaltung + 0,5 Milliarden Schilling und Post- und Telegraphenverwaltung) sind vor allem auf einen höheren Stand an Pensionsempfängern zurückzuführen.

4.1.2.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben liegen per Saldo um fast 18,3 Milliarden Schilling über dem Voranschlag. Davon entfallen etwa 10,6 Milliarden Schilling auf Rücklagenzuführungen und 6,0 Milliarden Schilling auf höhere Zahlungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz.

Bei den Sachausgaben wurden aber auch viele Voranschlagsansätze unterschritten, weil zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen in der Golfregion und in Osteuropa bei den Ermessensausgaben für Anlagen, Förderungen und Aufwendungen Ausgabenrückstellungen in Höhe von fast 2,0 Milliarden Schilling verfügt worden sind. Davon wurden im abgelaufenen Jahr rund 0,6 Milliarden Schilling tatsächlich in Anspruch genommen und der Differenzbetrag von nahezu 1,4 Milliarden Schilling der Rücklage zugeführt.

Voranschlagsabweichungen von mehr als 0,5 Milliarden Schilling sind bei folgenden Kapiteln eingetreten:

Kap. 11 **Inneres** (+ 0,5 Milliarden Schilling). Diese Mehrausgaben wurden für die Flüchtlingsbetreuung verwendet.

Kap. 15 **Soziales** (+ 1,3 Milliarden Schilling). Für Leistungen nach dem AIVG mußten infolge einer höheren Arbeitslosenrate um 1,7 Milliarden Schilling mehr aufgewendet werden. Einsparungen gab es bei den Förderungsleistungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Kap. 16 **Sozialversicherung** (+0,6 Milliarden Schilling). Höhere Bundesbeiträge mußten vor allem an die PVA der Angestellten und an die SVA der gewerblichen Wirtschaft überwiesen werden.

Kap. 17 **Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz** (+1,2 Milliarden Schilling). Diese Mehrausgaben resultieren aus der zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung in den Jahren 1991 bis 1994.

Kap. 18 **Umwelt, Jugend, Familie** (+0,7 Milliarden Schilling). Mehrausgaben für Familienbeihilfen, insbesondere wegen Anhebung der Einkommensgrenze für den Familienzuschlag.

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (+12,5 Milliarden Schilling). Diese Mehrausgaben resultieren aus Rücklagenzuführungen in Höhe von 10,6 Milliarden Schilling und aus dem Erwerb von Wertpapieren aus Gründen der Marktpflege. Der spätere Verkauf dieser Wertpapiere sichert Einnahmen in zumindest gleicher Höhe.

Der allgemeinen Rücklage wurden 1,7 Milliarden Schilling, der zweckgebundenen Einnahmen-Rücklage 2,5 Milliarden Schilling, der besonderen Rücklage 3,0 Milliarden Schilling und der Ausgleichsrücklage fast 3,4 Milliarden Schilling zugeführt.

Kap. 54 **Bundesvermögen** (+4,8 Milliarden Schilling). Wesentliche Abweichungen von den Voranschlagsbeträgen ergaben sich bei den Leistungen für Zwecke der Ausfuhrförderung (+6,0 Milliarden Schilling). Andererseits waren die Kapitaleinzahlungen an Verstaatlichte Banken um 1,2 Milliarden Schilling niedriger als ursprünglich geplant war.

Kap. 59 **Finanzschuld, Währungstauschverträge** (-2,6 Milliarden Schilling). Geringere Erfordernisse für Zinsen sowie für Provisionen und Entgelte.

4.2 Ausgleichshaushalt

4.2.1 Kap. 51 Kassenverwaltung

Aufgrund der Kassenlage des Bundes wurde der Rahmen für die Aufnahme kurzfristiger Geldverbindlichkeiten (sogenannte Kassenstärker) im Ausmaß von 20,4 Milliarden Schilling nicht in Anspruch genommen.

4.2.2 Kap. 59 Finanzschuld, Währungstauschverträge (Ausgaben +2,6 Milliarden Schilling, Einnahmen +2,0 Milliarden Schilling)

Durch die Prolongation von Bundesschatzscheinen wurde die Tilgungsbelastung um rd. 6,2 Milliarden Schilling reduziert. Aus der Durchführung von Währungstauschverträgen ergaben sich höhere Ausgaben für Tilgungen im Ausmaß von 8,8 Milliarden Schilling, aber auch Mehreinnahmen von fast 9,0 Milliarden Schilling. Bedingt durch die Prolongation von Bundesschatzscheinen und durch die günstigere Gebarungsentwicklung wurde die Ermächtigung für Schuldaufnahmen gemäß Art. II BFG 1991 im Ausmaß von rund 7,0 Milliarden Schilling nicht ausgenützt.

5. Aufgliederung der Ausgaben nach Gebarungsgruppen

	Erfolg 1991	BRA 1990 in Milliarden Schilling	Unterschiede	
				in vH
Allgemeiner Haushalt				
Aktivitätsaufwand	112,1	103,4	+ 8,7	+ 8,4
Pensionsaufwand	48,6	44,7	+ 3,9	+ 8,7
Personalausgaben ...	160,7	148,1	+ 12,5	+ 8,5
Anlagen (Ges. Verpfl.)	1,0	0,7	+ 0,3	+ 38,8
Anlagen (Erm. Ausgaben)	29,2	29,4	- 0,3	- 0,9
Förderungen (Ges. Verpfl.)	4,3	4,4	- 0,1	- 1,8
Förderungen (Darlehen)	1,1	0,8	+ 0,3	+ 44,8
Förderungen (Zuschuß)	27,4	23,4	+ 4,0	+ 17,1
Aufwendungen (Ges. Verpfl.)	227,0	209,0	+ 18,0	+ 8,6
Aufwendungen (Erm. Ausg. erfolgsw.)	144,9	128,3	+ 16,6	+ 12,9
Aufwendungen (Erm. Ausg. bestandsw.)	24,2	20,5	+ 3,7	+ 17,9
Sachausgaben ...	459,2	416,6	+ 42,6	+ 10,2
Summe (Allg. Haushalt) ...	619,9	564,7	+ 55,1	+ 9,8
Ausgleichshaushalt	59,0	60,1	- 1,1	- 1,8
Gesamtausgaben ...	678,9	624,9	+ 54,0	+ 8,6

6. Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die organorientierte Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der haushaltsleitenden Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. In der nachstehenden Übersicht, in der die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen aufgegliedert werden, sind die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes und des Ausgleichshaushaltes enthalten.

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Erfolg 1991	BRA 1990		Unterschiede	
			in Milliarden Schilling		in vH	
11.	Erziehung und Unterricht	53,0	48,5	+ 4,5	+ 9,3	
12	Forschung und Wissenschaft	23,0	19,5	+ 3,5	+ 17,9	
13	Kunst	6,1	5,5	+ 0,6	+ 11,6	
14	Kultus	0,5	0,5	+ 0,0	+ 4,1	
21	Gesundheit	6,8	5,1	+ 1,7	+ 33,4	
22	Soziale Wohlfahrt	145,5	134,9	+ 10,6	+ 7,9	
	<i>hievon:</i>					
	<i>Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung</i>	33,4	28,9	+ 4,5	+ 15,5	
	<i>Kriegsopfer- und Heeresversorgung</i>	6,7	6,5	+ 0,2	+ 3,1	
	<i>Sozialversicherung</i>	58,6	53,5	+ 5,1	+ 9,5	
	<i>Familienlastenausgleich</i>	43,9	42,9	+ 1,0	+ 2,3	
23	Wohnungsbau	20,6	18,5	+ 2,1	+ 11,6	
32	Straßen	14,6	15,0	- 0,4	- 2,4	
33	Sonstiger Verkehr	109,8	105,1	+ 4,7	+ 4,5	
	<i>hievon:</i>					
	<i>Post</i>	44,0	42,1	+ 1,9	+ 4,5	
	<i>ÖBB</i>	39,5	38,5	+ 1,0	+ 2,6	
	<i>Abteilungen für ÖBB-Pensionen</i>	12,7	11,8	+ 0,9	+ 7,7	
	<i>Abteilungen gem. BB-Gesetz (aus Kap. 65)</i> ...	6,6	6,6	+ 0,0	+ 0,1	
34	Land- und Forstwirtschaft	15,6	14,1	+ 1,5	+ 10,5	
	<i>hievon:</i>					
	<i>Grüner Plan und marktordnungspolitische Maßnahmen</i>	11,1	9,8	+ 1,3	+ 13,4	
35	Energiewirtschaft	0,2	0,2	- 0,0	- 8,3	
36	Industrie und Gewerbe	25,4	17,7	+ 7,7	+ 43,4	
37	Öffentliche Dienstleistungen	3,8	4,4	- 0,7	- 15,1	
38	Private Dienstleistungen	5,2	5,6	- 0,4	- 6,9	
41	Landesverteidigung	18,5	18,1	+ 0,4	+ 2,4	
42	Staats- und Rechtssicherheit	19,1	17,5	+ 1,6	+ 9,4	
43	Übrige Hoheitsverwaltung	211,1	194,7	+ 16,4	+ 8,4	
	<i>hievon:</i>					
	<i>Finanzschuld</i>	120,5	116,1	+ 4,4	+ 3,8	
	<i>Zuführung an Rücklagen</i>	10,7	10,8	- 0,2	- 1,5	
	<i>Pensionen (Hoheitsverwaltung)</i>	30,4	27,9	+ 2,4	+ 8,7	
	Summe ...	678,9	624,9	+ 54,0	+ 8,6	

7. Investitionen und Investitionsförderung

Für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wurden im Jahre 1991 71,3 (1990: 69,9) Milliarden Schilling aufgewendet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Eigeninvestitionen:	Erfolg 1991	BRA 1990
	Milliarden Schilling	
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	32,9	33,8
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	1,9	1,9
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	3,9	4,2
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ...	2,3	2,0
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	30,3	28,0
Summe ...	71,3	69,9

Außerdem wurden im Jahre 1991 aufgrund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes Investitionsfinanzierungen im Ausmaß von 1,2 Milliarden Schilling durchgeführt.

8. Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Über die Entwicklung der Finanzschulden wird unter Punkt 10. berichtet.

Die sonstigen Schulden in der voranschlagswirksamen Verrechnung (einschließlich Schulden aus Währungstauschverträgen) haben sich gegenüber dem Jahresende 1990 um rd. 84,8 Milliarden Schilling (+ 31,9 vH) auf 350,8 Milliarden Schilling erhöht. Davon entfallen 345,1 Milliarden Schilling auf Schulden, die erst in künftigen Jahren fällig werden, und 5,7 Milliarden Schilling auf fällige Schulden sowie auf Anzahlungen und Ersatzschulden. Die am Jahresende 1991 noch nicht fälligen Schulden betreffen in erster Linie folgende Kapitel:

Kap. 53	Finanzausgleich	2,7 Milliarden Schilling	Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen des FAG 1989.
Kap. 54	Bundesvermögen	83,6 Milliarden Schilling	Intern. Finanzinstitutionen (26,8 Milliarden Schilling), Ersätze an ÖIAG (Tilungen) (50,6 Milliarden Schilling), Kostenersätze an ASFINAG für Hochbauten und Hochleistungsstrecken der ÖBB (5,6 Milliarden Schilling).
Kap. 59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	87,3 Milliarden Schilling	Schulden aus Währungstauschverträgen (Tilungen). Diesen Verpflichtungen stehen auch Forderungen in Höhe von 81,5 Milliarden Schilling gegenüber.
Kap. 64	Bauten und Technik	78,8 Milliarden Schilling	Kostenersätze an Straßenbau- und Finanzierungsgesellschaften (69,7 Milliarden Schilling); Hochbauten (9,1 Milliarden Schilling).
Kap. 78	Post- u. Tel.-Verwaltung	64,5 Milliarden Schilling	Schulden aus der Realisierung von Fernmeldeinvestitionen und aus FMIG-Zwischenfinanzierungen.
Kap. 79	Österr. Bundesbahnen	15,8 Milliarden Schilling	Rückzahlungsverpflichtungen an die EUROFIMA (8,9 Milliarden Schilling) und Schulden aus der Anschaffung von Schienenfahrzeugen und aus der Realisierung sonstiger wichtiger Investitionen.

In den oben angeführten Beträgen sind zB die Verpflichtungen (Phase 3 der Bundesverrechnung) für in künftigen Jahren fällige Zinsenzahlungen aus Finanzschulden einschließlich Währungstauschverträge (630,9 Milliarden Schilling), für Zinsen aufgrund der ÖIAG-Gesetze (36,6 Milliarden Schilling) und für Zinsen aus FMIG-Zwischenfinanzierungen (54,2 Milliarden Schilling) noch nicht enthalten.

9. Forderungen des Bundes

Die Forderungen des Bundes in der voranschlagswirksamen Verrechnung (einschließlich Forderungen aus Währungstauschverträgen) haben sich gegenüber dem Jahresende 1990 um 18,6 Milliarden Schilling auf 177,3 Milliarden Schilling (+11,7 vH) erhöht. Davon sind 105,8 Milliarden Schilling erst in künftigen Jahren fällig (zB Forderungen aus gegebenen Darlehen in Höhe von 12,4 Milliarden Schilling und aus Währungstauschverträgen 81,5 Milliarden Schilling). Von den am Jahresende fälligen Forderungen sind vor allem die finanziellen Ansprüche des Bundes aus öffentlichen Abgaben (brutto 40,2 Milliarden Schilling) und aus der Inanspruchnahme von Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (17,6 Milliarden Schilling) zu erwähnen.

10. Finanzschulden des Bundes

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld (FS) unter Berücksichtigung von Verpflichtungen und Forderungen aus Währungstauschverträgen (WTV) im Jahre 1991.

	Millionen Schilling	
Stand der Finanzschulden am 31. 12. 1990		861 608,3
Erhöhung durch Finanzschuldaufnahme zur Bedeckung des Budgetabganges ...	+ 95 509,2	
zuzüglich Schuldaufnahme aus WTV	+ 8 859,3	
abzüglich Forderungen aus WTV	- 8 974,1	+ 95 394,4
Erhöhung durch Konversionsaufnahmen von FS		+ 66 212,2
Erhöhung durch nachträgliche WTV	+ 6 065,5	
abzüglich Forderungen aus nachträglichen WTV	- 6 075,7	- 10,2
Verminderung durch Tilgung von FS	- 32 747,4	
zuzüglich Tilgung von Verpflichtungen aus WTV	- 2 687,6	
abzüglich Begleichung von Forderungen aus WTV	+ 2 750,8	- 32 684,2
Verminderung durch Konversionstilgungen von FS		- 51 796,0
Verminderung durch Wertberichtigung der 8%-Yen/AUD-Dollar-Anleihe 1990		- 626,4
Erhöhung durch Kurswertänderungen bei FS	+ 2 610,8	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	+ 1 124,0	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	- 1 089,3	+ 2 645,5
Verminderung durch Kurswertänderung bei FS	- 1 402,1	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	- 1 835,4	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	+ 238,7	- 2 998,8
Stand der Finanzschulden am 31. 12. 1991 ...		937 744,9

Die Gesamtschuld hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um rd. 76,1 Milliarden Schilling (+8,8 vH) auf 937,7 Milliarden Schilling erhöht. Der Anteil der Schillingschuld beträgt 789,3 Milliarden Schilling (84,2 vH) und der Anteil der Fremdwährungsschuld 148,5 Milliarden Schilling (15,8 vH). Die Finanzschulden in inländischer Währung erhöhten sich um 63,0 Milliarden Schilling (+8,7 vH), die der Fremdwährungsschulden um 13,1 Milliarden Schilling (+9,7 vH).

Der Finanzierungsbedarf des Bundes für das Jahr 1991 wurde zu 82,9 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

Voranschlag 1992

In der letzten Legislaturperiode wurde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung das Budgetdefizit von 5,1 vH im Jahr 1986 auf 3,5 vH im Jahr 1990 reduziert. Die Budgetkonsolidierung erfolgte in erster Linie über die Ausgabenseite. Der Anteil der Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts am nominellen Bruttoinlandsprodukt sank von 34,2 vH 1986 auf 30,9 vH im Vorjahr. Der Anteil der Gesamteinnahmen verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 29,0 vH auf 27,4 vH des nominellen BIP.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode sieht eine Fortsetzung der Budgetkonsolidierung vor. Durch eine Beschränkung des Ausgabenwachstums und durch einen strikten Budgetvollzug soll eine weitere Absenkung des Abgangs im allgemeinen Haushalt erreicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll das Budgetdefizit unter 2,5 vH des BIP gesenkt

werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Reformen und die Einleitung neuer Reformvorhaben erforderlich. Neben strukturellen Reformen muß auch überprüft werden, ob bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Bundes noch weiter aufrechtzuerhalten sind. Neue Anforderungen sollen möglichst mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln der einzelnen Ressorts erfüllt werden.

Der Bundesvoranschlag 1992 wurde unter Zugrundelegung der Septemberprognose 1991 des Wirtschaftsforschungsinstitutes über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft erstellt:

Die Weltwirtschaft befindet sich noch immer in einer wirtschaftlichen Stagnationsphase. Während in den angelsächsischen Staaten zögernde Signale des Aufschwungs sichtbar werden, mehren sich in der Bundesrepublik Deutschland, die bisher Wachstumspol in Europa war, Anzeichen einer Konjunkturdämpfung. In nächster Zeit ist also nur mit geringen wirtschaftlichen Impulsen aus dem Ausland zu rechnen.

Auch von der Binnennachfrage sind 1992 keine Wachstumsimpulse zu erwarten. Das Konsumwachstum bleibt moderat, da Einkommenszuwächse und Beschäftigungswachstum geringer als 1991 ausfallen werden. Die Investitionsneigung ist wegen der Auftragsschwäche in der Industrie mäßig. Der Zustrom an Ausländern wird, gesetzlich plafondiert, 1992 nur ein Fünftel des Wertes von 1991 ausmachen. Trotzdem wird der Angebotszuwachs die Nachfrage übertreffen und die Arbeitslosenrate weiter steigen.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1992 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 2,8 vH real und 7,0 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,8 vH und eine Arbeitslosenrate von 6,1 vH.

Um im Jahre 1992 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992 ein Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 5,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen bzw. Budgetprognosen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidenter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut

für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5,50 vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau 1970 bis 1974 des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trendvariante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine achte Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2 vH und einen durchschnittlichen

Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4 vH im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff. des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Seine letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Juni 1986 vorgestellt. Sie umfaßt die Jahre bis einschließlich 1990 und wurde aufgrund einer angenommenen mittleren Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von jährlich 2,75 vH und eines Deflators von durchschnittlich 3,25 vH sowie einer nominellen Zuwachsrate des Pro-Kopf-Einkommens der Unselbständigen von 5 vH erstellt. Diese Budgetvorschau ist auf den Seiten 373 und ff. des Arbeitsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1988 zuletzt veröffentlicht worden.

Budgetprognose des BMF gemäß BHG

Das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene neue Haushaltsrecht (Bundeshaushaltsgesetz) sah im § 12 vor, daß der Bundesminister für Finanzen alljährlich im Zusammenhang mit der Budgeterstellung eine Budgetprognose für mindestens vier Jahre (Voranschlagsjahr und drei Folgejahre) zu erstellen und dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen hat. Entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz stellt diese Budgetprognose eine Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltes in den nächsten Jahren dar, soll mittelfristige Entwicklungstendenzen aufzeigen und dabei insbesondere auch die Vorbelastungen künftiger Finanzjahre sowie die Auswirkungen außerbudgetärer Sonderfinanzierungen auf den Haushalt sichtbar machen. Dabei waren die Ausgaben und Einnahmen aufgrund der bestehenden Rechtslage zu erfassen, so als ob diese im Prognosezeitraum unverändert weiter bestünden. Die erste derartige Budgetprognose wurde gemeinsam mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 1988 bis 1991 — im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlagsentwurf 1988 — im Oktober 1987 erstellt und dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht.

Mit der BHG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 573/1988 vom 27. September 1988, wurden die Bestimmungen betreffs Budgetprognose und Investitionsprogramm (nämlich die §§ 12 und 13 BHG) entscheidend geändert, wobei nunmehr absehbare Änderungen der Rechtslage wie etwa zukünftige Anpassungen der Pensionen, der Bezüge der öffentlich Bediensteten, Inflationsanpassung der Einkommen- und Lohnsteuer zu berücksichtigen sind. Ferner wurde der Vorlagetermin auf den 30. Juni jedes Jahres verschoben. Der Bericht über Budgetprobleme und Investitionsprogramm ist nunmehr „dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates“ zu übermitteln. Als Ausgangsbasis wurde das zuletzt beschlossene BFG bestimmt.

Demgemäß wurde erstmals ein solcher Bericht betreffend die Jahre 1989 bis 1992 vom Bundesministerium für Finanzen erstellt, der Bundesregierung am 13. Juni 1989 zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann dem vorgenannten Ausschuß des Nationalrates übermittelt.

Die jüngste Budgetprognose des Bundesministeriums für Finanzen umfaßt die Jahre 1991 bis 1994.

Diese Budgetprognose kommt zum Ergebnis, daß die relativ günstigen Wirtschaftsaussichten nicht automatisch eine weitere Budgetverbesserung erwarten lassen und die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, das Defizit entsprechend dem Regierungsprogramm bis 1994 auf unter 2,5 vH des Bruttoinlandsproduktes weiter abzusenken. Ohne zusätzliche Maßnahmen würde im Gegenteil das Nettodefizit im Prognosezeitraum wieder ansteigen und 1994 und 1995 jeweils 3,9 vH des Bruttoinlandsproduktes betragen. Um das angestrebte Konsolidierungsziel zu erreichen, sind somit entlastende Maßnahmen im Ausmaß von 1,5 vH des Bruttoinlandsproduktes, also eines Jahresbetrages zwischen 35 und 50 Milliarden Schilling, erforderlich. Nicht enthalten ist in dieser Beurteilung der Mehrbedarf für neue Projekte und Aufgaben: Bei Realisierung der im Regierungsprogramm in Aussicht genommenen Vorhaben würde sich die Nettodefizitquote um rund einen weiteren Prozentpunkt oder um über 20 Milliarden Schilling jährlich erhöhen.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben wachsen schwächer als das Bruttoinlandsprodukt. Bei dem zugrunde gelegten nominellen Wirtschaftswachstum von 6,7 vH im Jahresdurchschnitt erhöhen sich die Einnahmen des allgemeinen Haushalts bei gegebener Rechtslage durchschnittlich um 4,3 vH, während die Ausgaben etwas rascher, nämlich um 5,1 vH steigen.

Die Einnahmenstruktur verschiebt sich laut Vorschau weiter zu den Steuern im engeren Sinn. Der Anteil der steuerähnlichen Einnahmen (zB Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) sowie der Betriebseinnahmen bleibt etwa konstant, während der Anteil der Sonstigen Einnahmen (zB Dividenden, Veräußerungserlöse, Gebühren und Kostenersätze) deutlich zurückgeht.

Budgetprognose

Innerhalb der Ausgaben wachsen der Zinsaufwand für die Finanzschuld, die Leistungen an die nachgeordneten Gebietskörperschaften sowie der Personalaufwand am stärksten. Unter der gegebenen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung erhöht sich die Finanzschuld in Relation zum Bruttoinlandsprodukt entgegen der angestrebten Stabilisierung weiter, nämlich von 48,9 vH im Jahr 1991 auf 50,7 vH im Jahr 1995.

IV. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Das Bundesfinanzgesetz (BFG) enthält neben dem Text des Bundesgesetzes über die Bewilligung des jährlichen Bundesvoranschlags als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen (das sind insbesondere der Fahrzeugplan und der Plan für Datenverarbeitungsanlagen). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes und der Entwürfe der übrigen Anlagen zum BFG — mit Ausnahme des federführend vom Bundeskanzler zu erstellenden Entwurfes des Stellenplanes — obliegt dem Bundesminister für Finanzen (vgl. §§ 32 und 33 des Bundeshaushaltsgesetzes — BHG). Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist sodann vom Bundesminister für Finanzen — der Entwurf der Anlage „Stellenplan“ vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen (vgl. § 34 BHG).

Die Bundesregierung hat den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des jeweils laufenden Finanzjahres vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG).

Der Beschluß über die Bewilligung des Bundesvoranschlags durch den Nationalrat unterliegt nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt oder beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz, enthält Art. 51 Abs. 4 und 5 B-VG besondere Vorsorgen.

Bundesrechnungsabschluß

Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 98 BHG und § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Bundesrechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Nationalrat vom Rechnungshof dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß in der Folge dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen. Die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Nationalrat erfolgt in der Form eines Gesetzesbeschlusses, der nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG) unterliegt und als solcher im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorschriften für die Haushaltsführung

Die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2 BHG) des Bundes hat sich nach den haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen (Art. 13 Abs. 2, 51, 51 a, 51 b und 51 c B-VG) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung) und den hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften zu orientieren. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung werden durch das Bundeshaushaltsgesetz insoweit nicht berührt, als sie mit den oben angeführten haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen im Einklang stehen (vgl. hierzu Art. 51 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 BHG).

Oberstes Ziel der Haushaltsführung ist die Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, wobei insbesondere auch die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und Gemeinden zu berücksichtigen ist.

V. Gliederung des Bundesvoranschlages ¹⁾

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

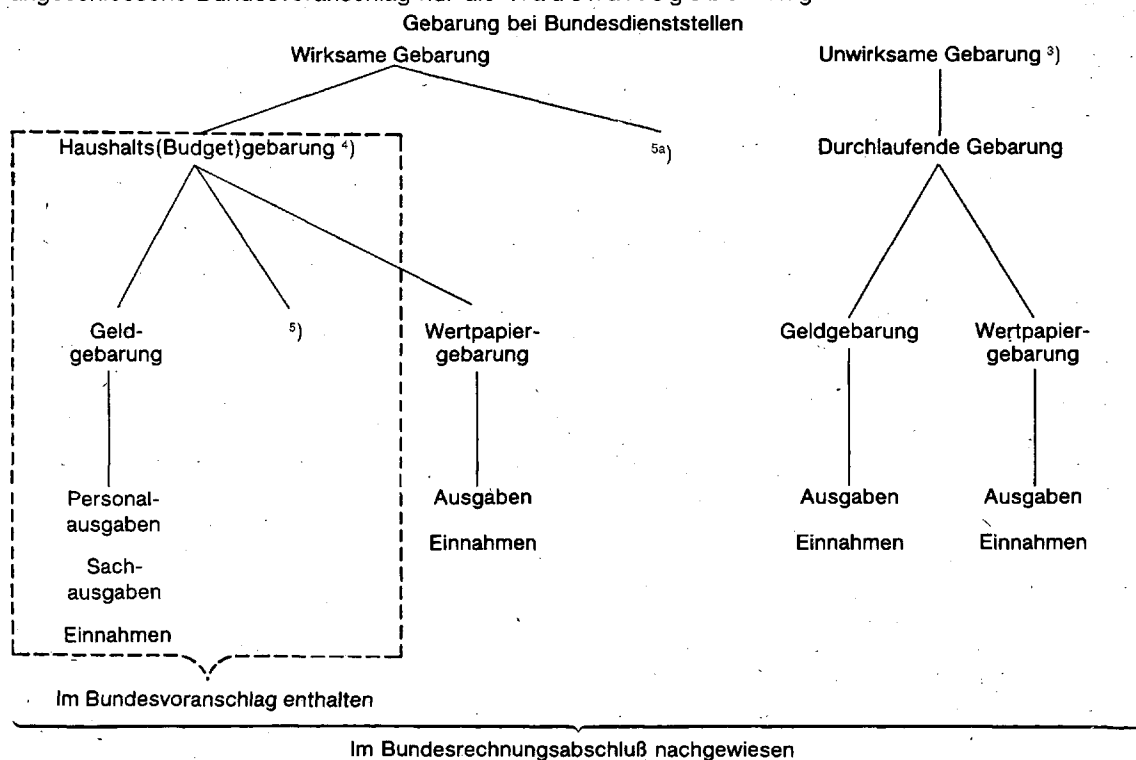
Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind ²⁾. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit die haushaltsrechtlichen Vorschriften solche vorsehen, zur wirksamen Gebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushaltsgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.



¹⁾ Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote ⁷⁾); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im Dezember 1990 neu aufgelegt. Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

²⁾ Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

³⁾ Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

⁴⁾ Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

⁵⁾ Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 363.

^{5a)} Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1987 wurden die Erlöse aus Schuldaufnahmen in der sogenannten Anlehensgebarung verrechnet, die nicht Bestandteil der Haushalts(Budget)gebarung war. Weitere Einzelheiten siehe Seite 363 unter „Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988“.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertbeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes⁶⁾ wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken⁷⁾:

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungs- ziffer	(Kurzbezeich- nung)
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

⁶⁾ Siehe Seite 361.

⁷⁾ Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1990).

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Erfolgswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen		Bestandswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen	Summe
								Personal-	Sach-		
								ausgaben *)			
								Millionen Schilling			
Voranschlagsansatz											

*) Die Untergliederung in Personal- und Sachausgaben entfällt bei den erfolgswirksamen Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlags entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		Oberste Organe:
	1	Präsidentenkanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		Innenverwaltung:
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		Auswärtige Angelegenheiten:
	0	Äußeres
3		Justizwesen:
	0	Justiz
4		Landesverteidigung:
	0	Militärische Angelegenheiten
5		Finanzen:
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	9	Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6		Wirtschaft:
	0	Land- und Forstwirtschaft
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		Bundesbetriebe:
	1	Bundestheater
	5	Branntwein (Monopol)
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der Voranschlagsansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Dekade „Unterteilung“

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Förderungen — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D
6 = Förderungen — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B

Bei den **Einnahmenansätzen** ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0	} Zweckgebundene Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	ZE
1			
2	} Zweckgebundene Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	ZB
3 ⁹⁾			
4	} Sonstige Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Erfolgswirksame Einnahmen	E
5			
6			
7	} Sonstige Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen	B
8			
9 ⁹⁾			

Als Ausgaben für „Anlagen“ sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5 000 S) übersteigen. Nicht als „Anlagen“ zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen¹⁰⁾.

Als Ausgaben für „Förderungen“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten¹¹⁾.

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter^{11a)}.

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung der gesamten Sachausgaben nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflussbar sind. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für gesetzliche

⁹⁾ Im allgemeinen Haushalt nur Darlehensrückzahlungen.

¹⁰⁾ Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

¹¹⁾ Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungen (Förderungs-zuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

^{11a)} Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben“ zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionelle Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch § 22 BHG).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Amtsorgane sowie für Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilerwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesorgane ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandsbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsoffer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronisch bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen erfaßt, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen zur Nachweisung. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1993 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits¹²⁾ und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1993 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben

In der Bundesverrechnung sind als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame

¹²⁾ Siehe Seiten 365 bis 367.

Einnahmen oder Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern.¹³⁾ Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Kontenplan für die Bundesverwaltung^{13a)}

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hierbei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat^{13b)}.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

- Konten-Klasse (KI) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 0●●●¹⁴⁾
- Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer .. ●0●●
- Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●●0●
- Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●●●0
- Konto-Kennziffer = Konto (K) 0000
- Konten-Untergliederung (Ugl) ●●●● ●●●

Postengliederung

- Post-Nummer der Voranschlagspost (VP) —————→
- Post-Untergliederung (Ugl) —————→

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger

¹³⁾ Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

^{13a)} Siehe Fußnoten 7) auf Seite 363.

^{13b)} Die Kontenplanverordnung (KPV) erging mit BGBl. Nr. 507/1987, die 2. KPV mit BGBl. Nr. 314/1990.

¹⁴⁾ Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
erfolgswirksame	4—7	8
bestandswirksame	0—3	0—3

Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesvoranschlags, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlags nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Vermögens-transaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich¹⁵⁾.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlags werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

¹⁵⁾ Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland an, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgeholzten Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Amtsdienste und Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der voranschlagswirksamen Verrechnung des Bundes sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der

Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsdienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Zuführung an Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivbestandes andererseits) an. Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen sowie den Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 BHG zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers läßt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: „Vermischte Transfers (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als „einkommenswirksam“ zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird daher derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen

Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilter Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die *Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite*.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungsweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird bei den einzelnen Kapiteln von der übrigen Gebarung getrennt, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen. Eine Übersicht über die betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes befindet sich in der Beilage E zum Amtsbehelf, II. Teil.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
 - a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
 - b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für die Sachausgaben ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gemäß § 16 Abs. 3 BHG gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlags 1993 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlags 1992 und die Erfolgswerte des Jahres 1991 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlags nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind, und Finanzschulden und Währungstauschverträge in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind unter Bedächtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50 und §§ 41 und 54 der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989, über die OeNB sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch über die ÖPSK durchzuführen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Verrechnung

Zahlungen in das Ausland sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB oder ÖPSK — wenn die Schuld auf eine Fremdwährung lautet — zunächst mit dem Kassenwert auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. Nach Abrechnung durch die OeNB oder ÖPSK ist die Differenz zwischen der ursprünglichen Buchung und dem angelasteten Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen aus verrechnungstechnischen Gründen das Sachkonto nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten einer Voranschlagspost für Geldverkehrsspesen zu verrechnen.

Weiters wird angeregt, die Listung der „Barabhebungskurse“ der der „Kassenwerte“ anzugleichen (Menge der Währungseinheiten, Währungsbezeichnung sowie Sortierung).

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung (Bank) ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwahrung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes. Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Wahrung eingegangene Finanzschulden und Wahrungstauschverträge der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Im übrigen gelten für den Zahlungsverkehr und die Verrechnung die Bestimmungen der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989.

Kassenwerte

Die Zahlungen in ausländischer Wahrung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juni 1992, Z 14 0100/6-V/8/92, AÖFV Nr. 212 vom 1. Juli 1992, mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Wahrungseinheiten (ausgenommen ZAIRE) zu verrechnen ¹⁶⁾:

	Schilling
Afghani	23,00
Ägyptische Pfund	335,00
Albanische Lek	23,00
Algerische Dinar	51,00
Angolanische Kwanza (Neue)	2,05
Argentinische Pesos (Neue)	1 120,00
Äthiopische Birr	535,00
Australische Dollar	840,00
Bahama-Dollar	1 100,00
Bangalische Taka	29,00
Barbados-Dollar	550,00
Belgische Francs	34,30
Bermuda-Dollar	1 100,00
Bolivianos	287,00
Botswana-Pulas	520,00
Brasilianische Cruzeiros	0,33
Brunei-Dollar	685,00
Bulgarische Lewa	48,00
CFA-Francs (afrikan. Wahrungunion)	4,18
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	11,50
Chilenische Pesos	3,10
Chinesische Ren-Min-Bi/Yuan	202,00
Costa Rica-Colones	9,00
Danische Kronen	183,00
Deutsche Mark	704,00
Djibouti-Francs	6,20
Dominikanische Pesos	88,00
ECU (Europaische Wahrungseinheit)	1 443,00
Ekuadorianische Sucres	0,73
El Salvador-Colones	135,00
Finnische Mark	259,00
Franzosische Francs	209,00
Gambische Dalasis	125,00
Ghanesische Cedis	2,70
Griechische Drachmen	5,80
Guatemaltekkische Quetzal	220,00
Hollandische Gulden	625,00
Honduras-Lempiras	200,00
Hongkong-Dollar	143,00

¹⁶⁾ Stand: 1. Juli 1992.

	Schilling
Indische Rupien	39,00
Indonesische Rupiahs	0,55
Irakische Dinar	3 550,00
Iranische Rials	0,77
Irische Pfund	1 880,00
Isländische Kronen	19,50
Israelische Schekel (Neue)	450,00
Italienische Lire	0,93
Jamaika-Dollar	52,00
Japanische Yen	8,70
Jordanische Dinar	1 640,00
Jugoslawische Dinar	3,60
Kanadische Dollar	920,00
Kenia-Shilling	36,00
Kolumbianische Pesos	1,55
Koreanische Won (NORD)	510,00
Koreanische Won (SÜD)	1,40
Kroatische Dinar	5,10
Kubanische Pesos	1 470,00
Kuwait-Dinar	3 800,00
Laotische Kip	1,55
Leones (Sierra Leone)	2,70
Libanesische Pfund	0,65
Liberianische Dollar	1 100,00
Libysche Dinar	3 950,00
Luxemburgische Francs	34,30
Madagaskar-Francs	0,60
Malawi-Kwacha	275,00
Malaysische Ringgit	440,00
Malta-Pfund/Lira	3 560,00
Marokkanische Dirhams	130,00
Mauretanische Ouguiyas	13,00
Mauritius-Rupien	72,00
Mexikanische Pesos	0,36
Mongolische Tugrik	28,00
Mosambik-Metical	0,45
Myanmar-Kyats (Burma)	183,00
Nepalesische Rupien	24,00
Neuseeland-Dollar	600,00
Nicaragua Gold-Cordobas	220,00
Niederländische Antillen-Gulden	620,00
Nigerianische Naira	60,00
Norwegische Kronen	180,00
Omanische Rials	2 880,00
Pakistanische Rupien	45,00
Paraguayische Guaranis	0,75
Peruanische Soles (Neue)	930,00
Pfund Sterling	2 060,00
Philippinische Pesos	43,00
Polnische Zloty	0,08
Portugiesische Escudos	8,50
Ruanda-Francs	7,80
Rubel (GUS, ehem. UdSSR)	11,00
Rumänische Lei	3,90
Sambische Kwacha	7,20
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	295,00
Schwedische Kronen	195,00
Schweizer Franken	780,00
Seychellen-Rupien	215,00
Simbabwe-Dollar	220,00

	Schilling
Singapur-Dollar	685,00
Slowenische Tolar	13,80
Spanische Peseten	11,20
Sri Lanka-Rupien	25,00
Sudanesische Dinar	12,00
Südafrikanische Rand	395,00
Suriname-Gulden	620,00
Swasiland-Emalangi	395,00
Syrische Pfund	42,00
Taiwan-Dollar (Neue)	45,00
Tansania-Shilling	3,70
Thailändische Bahts	44,00
Trinidad- und Tobago-Dollar	260,00
Tschechoslowakische Kronen	39,00
Tunesische Dinar	1 260,00
Türkische Pfund/Lira	0,155
UAE Dirhams (Ver. Arab. Emirate)	300,00
Uganda-Shilling	0,95
Ungarische Forint	13,90
Uruguayische Pesos (Neue)	0,37
US-Dollar	1 100,00
Venezolanische Bolivars	16,70
Vietnam-Dong	0,10
Zaires *)	0,35
Zypern-Pfund	2 460,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse für alle Barzahlungsfälle der Zollverwaltung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse und die Kassenwerte werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse für je 100 Währungseinheiten (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt (Stand: 1. Mai 1991):

	Schilling
Äthiopische Birr	530,00
Irakische Dinar	1 700,00
Kubanische Pesos	1 450,00
Libysche Dinar	3 000,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.

*) 10.000 Währungseinheiten